

Hessisches
Regierungsblatt

für das Jahr 1938

Staatliche Beschaffungsstelle / Staatsverlag Darmstadt



Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 27. Januar 1938

Nr. 1

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken betreffend. S. 1 — Verordnung über Enteignung für Reichsbahnzwecke. S. 4 — Bekanntmachung über die Bestimmung der Umlagebehörden und oberen Umlagebehörde. S. 5 — Bekanntmachung, die Eingliederung der Gemeinde Bieber in die Stadt Offenbach betreffend. S. 5 — Bekanntmachung, die Abänderung der Verordnung über die Vorbereitung zum Staatsdienst im Medizinalfach betreffend. S. 5 — Verordnung über die Bürgersteuer. S. 6 — Teil II: Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. S. 6 — Personalsnachrichten. S. 6 — Konsularnachricht. S. 7 — Umbenennung der Oberschule in Mainz, des Gymnasiums zu Offenbach, der Oberschule zu Gießen und der Studienanstalt und Frauenschule in Mainz. S. 7 — Sterbefälle. S. 7 — Namensänderungen. S. 8.

Teil I

Bekanntmachung, Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken betreffend.

Vom 17. Dezember 1937.

Allgemeines.

§ 1.

Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus-, ärztliche oder tierärztliche Hausapotheke einschließlich der homöopathischen Dispensieranstalten, ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden, in unregelmäßigen Zwischenfristen vorzunehmenden Besichtigung zu unterziehen. Jede neu errichtete Apotheke ist vor Eröffnung, jede verlegte, oder baulich veränderte Apotheke möglichst bald, nachdem die Beendigung der Einrichtungsarbeiten der Aufsichtsbehörde mitgeteilt ist, amtlich zu besichtigen. Die alljährlich durch die staatlichen Gesundheitsämter vorzunehmende Musterung der Apotheken wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Die Aufsichtsbehörde (Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —, Abteilung III (Innere Verwaltung) erteilt dem Sachbearbeiter für das Apothekenwesen den Auftrag zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen innerhalb eines dreijährigen oder längeren Zeitraums. Der Sachbearbeiter ist für die Erledigung aller Besichtigungen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit verantwortlich. Reihenfolge und Zeitpunkt der Besichtigung für das laufende Jahr werden im voraus nicht festgelegt.

Nahe beieinander liegende Apotheken sollen nicht unmittelbar nacheinander besichtigt werden.

§ 3.

Die Besichtigung wird von dem pharmazeutischen Sachbearbeiter bei der Landesregierung allein oder gemeinsam mit einem für diesen Zweck

verpflichteten Apotheker (Regierungsapotheker bei der Hessischen Landesregierung) ausgeführt. Im Falle der Verhinderung des pharmazeutischen Sachbearbeiters wird die Besichtigung durch dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Regierungsapotheker vorgenommen. Stellvertreter des pharmazeutischen Sachbearbeiters ist in diesem Fall der medizinische Sachbearbeiter bei der Landesregierung oder ein im Einzelfall beauftragter beamteter Arzt. Stellvertreter und Regierungsapotheker handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelfall.

§ 4.

Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Amtsarzt rechtzeitig und vertraulich einzuladen. Dieser hat bei Besichtigungen an seinem Wohnort zu erscheinen, falls ihn nicht triftige Gründe hindern.

§ 5.

Die Apotheker werden von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — nach Anhören der Berufsvertretung auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie führen für die Dauer ihrer Amtszeit die Amtsbezeichnung „Regierungsapotheker bei der Hessischen Landesregierung“.

Voraussetzungen für die Berufung der Apotheker sind:

- ariische Abstammung,
- Vollendung des 32. Lebensjahres und
- Eignung.

Für die Berufung ist der Besitz einer Apotheke nicht Voraussetzung. Wird ein Apothekeninhaber berufen, so muß dessen Apotheke sich dauernd in vorbildlichem Zustand befinden.

Nach erfolgter Berufung verpflichtet der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — den Berufenen zu treuer und gewissenhafter Führung seines Ehrenamtes, insbesondere zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung des Zeitpunktes und des Bestehens einer Besichtigung.

Wiederholte Berufung ist zulässig.

Die Berufung kann zurückgenommen werden; sie erlischt, wenn der Berufene das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6.

Der Regierungsapotheker darf an seinem Wohnort Besichtigungen nicht ausführen. In diesem Fall hat ein außerhalb anässiger Apotheker bei der Besichtigung mitzuwirken.

Die Besichtigung.

§ 7.

Die Besichtigung erstreckt sich auf die Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) und den hierzu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen; dabei ist in jedem Fall den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Gefordert werden: guter baulicher Zustand des Hauses, vorschriftsmäßige Räume, Vollständigkeit der Einrichtung, tadellose Beschaffenheit der Arzneimittel und Geräte, Ordnung und Sauberkeit.

§ 8.

Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht stattfinden und am gleichen Arbeitstag beendet werden. Nur bei der Besichtigung sehr großer Apotheken oder bei besonders zahlreichen und schwerwiegenden Beanstandungen ist die Ausdehnung der Besichtigung auf zwei Tage statthaft.

§ 9.

Zu Beginn der Besichtigung ist der Apothekenvorstand oder dessen Stellvertreter zu wahrheitsgemäßer Auskunftserteilung zu verpflichten.

Die Besichtigung ist auch in Abwesenheit des Apothekeninhabers unter Zuziehung des befugten Vertreters vorzunehmen. Ist ein solcher nicht anwesend oder nicht in Kürze herbeizuholen, so unterbleibt die Besichtigung. In diesem Fall ist alsbald ein Bericht vorzulegen.

Der Apothekenvorstand und seine Mitarbeiter haben unaufgefordert sämtliche Räume und Verhältnisse, die zur Aufbewahrung, Verarbeitung oder Prüfung bzw. Verpackung von Arzneimitteln dienen, den Bevollmächtigten zu zeigen, sie in jeder Weise bei der Besichtigung zu unterstützen und jeder berechtigten Anforderung zu entsprechen, insbesondere Geräte und Reagentien kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Die Besichtigung beginnt mit einem kurzen Rundgang durch sämtliche Geschäftsräume. Die Bevollmächtigten sollen hierdurch einen allgemeinen Ueberblick über die Betriebsführung, über

Sauberkeit und Ordnung erhalten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Beschäftigung des nicht-pharmazeutischen Personals und den zur Aufbewahrung von überschüssenden Vorräten bestimmten Räumen und Behältnissen zu widmen. Diese müssen vorschriftsmäßig eingerichtet und instandgehalten sein. Auch das Äußere der Apotheke, die Kennzeichnung des Gebäudes und die einwandfreie Beschaffenheit der Nachtglocke sind bei der Besichtigung zu beachten.

Werden in einem Raum Vorschriftenwidrigkeiten bemerkt, so beginnt in diesem die eingehende Besichtigung, andernfalls im Arzneisaal.

§ 11.

Der bevollmächtigte Medizinalbeamte nimmt die Verhandlungen über die Besichtigung auf. Er prüft die Papiere des Apothekenvorstands, der pharmazeutischen und der nichtpharmazeutischen Mitarbeiter; zu diesem Zweck sind ihm die Urkunde über Betriebs- und Besitzberechtigung, die Bestallung und der Vereidigungsnachweis des Leiters, die Bestallungsurkunden und die Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse der Mitarbeiter sowie deren Arbeitsbuch, bei Praktikanten deren Zulassungszeugnis vorzulegen. Gleiches gilt für die Erlaubnis zum Betrieb eines Nebengeschäftes, wobei auf einen etwaigen ungünstigen Einfluß des Nebenbetriebs auf die Geschäftsführung der Apotheke zu achten ist. Der bevollmächtigte Medizinalbeamte überprüft ferner die Bescheinigung über die Eichung der Waagen und Gewichte und überzeugt sich durch Stichproben von der vorschriftsmäßigen Nach Eichung. Auch die vorzulegenden Bücher usw. (§ 13) können von dem bevollmächtigten Medizinalbeamten oder dem Regierungsapotheker geprüft werden. Ueberhaupt ist die Verteilung der vorzunehmenden Arbeiten der Absprache der Bevollmächtigten überlassen.

§ 12.

Der Regierungsapotheker prüft in der Regel die Berechnung und vorschriftsmäßige Behandlung von mindestens 10 herausgegriffenen ärztlichen Verschreibungen und die Beachtung der Vorschriften über die Abgabe Betäubungsmittel enthaltender Arzneien. Er überzeugt sich, daß die Arzneibehälter (Gefäße, Schubladen usw.) nach Aufstellung, Material, Verschließbarkeit, Reinlichkeit und Aufschrift den Vorschriften entsprechen. Er führt nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs oder nach anderen einwandfreien Verfahren die chemische und physikalische Prüfung (z. B. Dichtbestimmung) der Arzneimittel aus und prüft sie genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf Güte und Brauchbarkeit, namentlich solche Mittel, die erfahrungsgemäß oft verfälscht werden oder leicht verderben. Er ist befugt, Proben zur späteren Prüfung zu entnehmen.

§ 13.

Auf Anfordern sind außer den im § 11 genannten Papieren vorzulegen:

1. das Deutsche Arzneibuch (mit eingeklebten Nachträgen),
2. das homöopathische Arzneibuch,
3. die Arzneitage und die ärztlichen Verordnungen des laufenden Jahres, sowie das Rezept-Kopierbuch,
4. die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über das Apothekenwesen (Amtsblätter usw.),
5. die behördlichen Verfügungen über die Apotheke, nach dem Datum geordnet in einem Aktenheft vereinigt, und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
6. das Arbeitsstagebuch,
7. die geordneten Geschäftsrechnungen und das Wareneingangsbuch,
8. das Giftverkaufsbuch nebst den Belegen (Giftscheine und Erlaubnisscheine),
9. die Betäubungsmittelbücher mit den zurückgehaltenen Rezepten,
10. das Weinbuch und das Branntweinsbuch (soweit deren Führung für die betreffende Apotheke vorgeschrieben ist),
11. das Umsatzbuch,
12. das Buch über den Empfang und die Abgabe von tierischem Impfstoff (soweit zutreffend),
13. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschließlich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 14.

Bestallte Apotheker haben ihre Bestallungs-urkunde, nicht bestallte Angestellte die Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen und über ihre bisherige Tätigkeit vorzulegen.

Praktikanten haben das amtsärztliche Zulassungszeugnis, den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Vorbildung und die sonstigen Ausweise, eine selbstangelegte Pflanzensammlung, das Arbeitsstagebuch und die eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen. Sie sind in Chemie, galenischer Pharmazie, Botanik, Pharmakognosie, Physik und Gesetzeskunde, der Dauer der Praktikantenzeit entsprechend, zu prüfen und zum Einsatz ihrer ganzen Kräfte im Dienst der Apotheke anzuhalten.

§ 15.

In allen Räumen der Apotheke müssen die Arzneimittel, auch wenn sie einer chemischen oder physikalischen Prüfung nach dem Arzneibuch oder dem homöopathischen Arzneibuch nicht unterworfen werden sollen, auf ihre einwandfreie Beschaffenheit geprüft werden. Die unvorschriftsmäßigen Arzneimittel sind auszuschneiden. Soweit

sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sind sie unter Zustimmung des Apothekenvorstands sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten zu vernichten.

Mit vorschriftswidrig vorrätig gehaltenen Arzneibereitungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

Erhebt der Apothekenleiter gegen die Beanstandung eines Arzneimittels Einspruch, so ist der Vorrat sicherzustellen und eine Probe versiegelt der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 16.

Das Umarbeiten von Arzneimitteln ist tunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Erweist sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar, so ist Vorkehrung zu treffen, daß ein Verkauf oder Verbrauch im Geschäftsbetrieb ausgeschlossen wird.

Geringerwertige Waren dürfen, abgesehen von den lediglich technischen Zwecken dienenden und als solchen deutlich gekennzeichneten, nicht geduldet werden.

§ 17.

Die Ergebnisse der Besichtigung sind in einem Formblatt niederzulegen. Bei unwesentlichen Mängeln, deren Beseitigung während der Besichtigung vorgenommen wurde, ist die Erledigung in der Niederschrift zu vermerken. Die Verhandlung ist nach Verlesen oder Einsichtnahme von den Bevollmächtigten und dem Apothekenleiter sowie von dem Amtsarzt, soweit dieser anwesend ist, zu unterschreiben.

Einwendungen des Apothekenvorstands gegen Inhalt oder Wortlaut der Niederschrift sind nebst Begründung vor der Unterschriftsleistung am Schluß der Verhandlung aufzunehmen.

Ueber die ausgesprochenen Beanstandungen ist dem Apothekenvorstand ein Verzeichnis zurückzulassen, das von diesem bei den Verfügungen über die Apotheke aufzubewahren ist. Der Apothekenvorstand ist anzuweisen, beanstandete Waren, deren Umarbeitung nicht gelingt, zu vernichten.

Die Bevollmächtigten haben die Niederschrift längstens binnen 14 Tagen der Aufsichtsbehörde mit Bericht vorzulegen.

§ 18.

Die Aufsichtsbehörde erläßt auf Grund der Niederschrift mit tunlichster Beschleunigung einen Bescheid, soweit dies erforderlich erscheint. Der Regierungsapotheker erhält, sofern er an der Besichtigung beteiligt war, Abschrift hiervon. Dem Apothekenvorstand wird erforderlichenfalls aufgegeben, die vorgefundenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen.

§ 19.

Der Apothekenvorstand hat nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung durch Vermittlung des zuständigen Staatlichen Gesundheitsamts der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Die Erledigung des Bescheids ist von dem zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt, und zwar für Apotheken des Dienstortes alsbald, für die übrigen Apotheken des Bezirks gelegentlich anderweitiger dienstlicher Tätigkeit an dem betreffenden Ort oder bei der Jahresmusterung zu überwachen, soweit nicht eine bestimmte Frist gesetzt ist.

§ 20.

Bei groben Unregelmäßigkeiten können von der Aufsichtsbehörde Nachbesichtigungen auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmäßige Zustand hergestellt ist.

Ueber die Nachbesichtigung ist eine vollständige Niederschrift aufzunehmen, aus der hervorgehen muß, daß neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen auch der Gesamtbetrieb erneut besichtigt wurde.

Nachbesichtigungen sind in der Regel drei Monate nach Erlaß des Bescheides auszuführen.

§ 21.

Die Kosten für die Besichtigung fallen der Staatskasse zur Last; die für die Nachbesichtigung im Sinne des § 20 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Ist der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Apothekenvorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit oder dergl. zurückzuführen, so können die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse übernommen werden.

§ 22.

Auf Zweigapotheken finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen bzw. tierärztlichen Hausapotheken sind die besonderen Bestimmungen der §§ 43—45 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken maßgebend. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Bestallung oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Krankentagebuch, das Belegbuch über die Abgabe der Arzneimittel und das Deutsche Arzneibuch, in ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken auch die Arzneitaxe, einsehen und im Abgabebuch prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel befolgt sind.

Homöopathische Abteilungen in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken werden

auf Grund der bestehenden Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Paragraphen besichtigt. In allen derartigen Hausapotheken muß das Deutsche homöopathische Arzneibuch vorhanden sein.

§ 23.

Bezüglich der jährlichen Musterung der Apotheken durch den Amtsarzt wird auf die Vorschriften der Dritten Durchführungs-Verordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Beilage zu Nr. 14 des Reichsministerialblatts (Zentralblatt für das Deutsche Reich) vom 1. April 1935, S. 327 ff. — verwiesen.

§ 24.

Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der pharmazeutische Sachbearbeiter einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahr vorgenommenen Besichtigungen.

Nach Ablauf der dreijährigen Frist hat der Sachbearbeiter in dem Jahresbericht die Erklärung abzugeben, daß sämtliche Apotheken seines Bezirks besichtigt worden sind; dabei ist jede Ausnahme näher zu begründen.

Schlußbestimmungen.

§ 25.

Zu widerhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Im übrigen werden die Anordnungen erforderlichenfalls im Zwangswege durchgeführt.

§ 26.

Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Anweisung zur Besichtigung der Apotheken vom 7. Dezember 1899 (Amtsblatt 291 des früheren Ministeriums des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege) aufgehoben.

Darmstadt, den 17. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Verordnung über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Vom 13. Dezember 1937.

Auf Grund des Artikels 90 der Reichsverfassung und des § 38 (2) des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369 ff.) in Verbindung

mit den Artikeln 1 und 2 des Hessischen Enteignungsgezetzes vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) wird auf Antrag der Deutschen Reichsbahn die Enteignung zum Erwerb der für die Erweiterung des Bahnhofes Reichelsheim (Wetterau) erforderlichen Geländeflächen für zulässig erklärt.

Berlin, den 13. Dezember 1937.

Der Führer und Reichskanzler
gez. Adolf Hitler.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister
gez. Dörpmüller.

Entscheidung

über Enteignung für Reichsbahnzwecke.

Durch die Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 13. Dezember 1937 ist die Zulässigkeit der Enteignung zum Erwerb der für die Erweiterung des Bahnhofes Reichelsheim (Wetterau) erforderlichen Geländeflächen festgestellt worden. Auf Grund des § 38 Absatz 2 des Reichsbahngezetzes vom 30. August 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 369 ff.) in Verbindung mit Artikel 2 des Hessischen Enteignungsgezetzes vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) wird die Frist zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Enteignungsverfahrens auf sechs Monate festgesetzt.

Berlin, den 23. Dezember 1937.

Der Reichs- und Preußische Verkehrsminister
In Vertretung: gez. Kleinmann.

Bekanntmachung über die Bestimmung der Umlagebehörden und oberen Umlagebehörde.

Vom 27. Dezember 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch Verfügung vom 4. Dezember 1937 auf Grund des § 2 Absatz 2 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I. S. 629) den Reichsstatthalter in Hessen (Landesregierung) mit Wirkung vom 1. Januar 1938 als obere Umlagebehörde für das Land Hessen bestimmt. Gleichzeitig hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1938 als Umlagebehörden im Lande Hessen die Hessischen Feldbereinigungsämter in Darmstadt, Worms (mit Dienst-

stelle in Bingen) und Lauterbach (mit Dienststellen in Alsfeld und für Reichsautobahnnumlegungen in Lich) mit ihren bisherigen Dienstbezirken bestimmt. Die Außenstellen führen einzelne Aufgaben nur im Auftrage des Feldbereinigungsamtes, in dessen Geschäftsbezirk sie tätig sind, aus.

Darmstadt, den 27. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung, die Eingliederung der Gemeinde Bieber in die Stadt Offenbach betreffend.

Vom 29. Dezember 1937.

Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen vom 24. Dezember 1937 über die Eingliederung der Gemeinde Bieber in die Stadt Offenbach wird hiermit bekanntgemacht.

Darmstadt, den 29. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Erlaß.

Auf Grund der §§ 13, 14 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I. S. 49) wird die Gemeinde Bieber (Kreis Offenbach a. M.) in die Stadt Offenbach a. M. eingegliedert.

Der Eingemeindungsvertrag der Stadt Offenbach a. M. mit der Gemeinde Bieber vom 21. Dezember 1937 wird bestätigt.

Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in Bieber wird auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Offenbach a. M. angerechnet.

Diese Entscheidung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 24. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

Bekanntmachung, die Abänderung der Verordnung über die Vorbereitung zum Staatsdienst im Medizinalfach betreffend.

Vom 4. Januar 1938.

Der § 1 der Verordnung, die Vorbereitung zum Staatsdienst im Medizinalfach betr. vom 29. Dezember 1883 (Hessisches Regierungsblatt vom

10. Januar 1884) wird insofern abgeändert, als für die Direktoren und Assistenzärzte in Irrenanstalten und für den Direktor einer Entbindungsanstalt die Ablegung der staatsärztlichen Prüfung (Amtsarztprüfung) nicht mehr Voraussetzung für ihre Anstellung als Beamte ist. Diese Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 4. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Verordnung über die Bürgersteuer.

Vom 14. Januar 1938.

Auf Grund von § 1 Abs. 4 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In den selbständigen Gemarkungen kann nur dann eine Bürgersteuer erhoben werden, wenn eine Gemeinde Eigentümerin (Inhaberin) des Gemarkungsrechts ist.

§ 2.

Die Verordnung über die Bürgersteuer vom 31. Oktober 1934 (Reg.-Bl. S. 167) wird aufgehoben.

§ 3.

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1938.

Darmstadt, den 14. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Teil II

Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des II. Halbjahres 1937 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Zfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkung	Bemerkungen
1	Kinderschulverein Gundersheim	Evang. Kirche in Gundersheim	Wert von 5000 RM.	Schenkung
2	Anna Katharina Elisabethe Marie Magdalene Franziska Lindenstruth, Darmstadt	Diakonissenhaus Elisabethenstift Darmstadt	22 000 RM. (Haus Hoffmannstr. 14)	Lehwillige Zuwendung (Errichtung eines Heimes für alte Frauen)
3	Gemeindefrankenschwester i. R. Pauline Klaus, Büttelborn	Gemeinde Büttelborn	7029,33 RM.	Schenkung zum Zwecke der Erbauung eines Schwesternhauses
4	Frau Marie Kern geb. Fink, München	Evangelische Kirchengemeinde Wilbel	5100 RM.	Lehwillige Zuwendung

Darmstadt, den 3. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 16. November 1937: der Rechnungsrat Wilhelm Linke in Darmstadt zum Oberrechnungsrat;

am 26. November 1937: der Polizeiverforgungsanwärter Ludwig Müller unter Berufung

in das Beamtenverhältnis zum Gendarmeriehauptwachmeister;

am 10. Dezember 1937: der Verwaltungsassistent Heinrich Frik in Darmstadt zum Verwaltungsekretär; der Verwaltungsassistent Edmund Heinrich Johann Gollasch in Darmstadt zum Verwaltungsekretär, beide durch Urkunde des Herrn Reichsstatthalters in Hessen;

am 15. Dezember 1937: unter Berufung in das Beamtenverhältnis der Hermann Kochen zum Polizeibüroassistenten;

am 17. Dezember 1937: der Lehrer Ernst Fischer zum Berufsschullehrer.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 13. Juli 1937: der Polizeibüroassistent auf Probe Wilhelm Weismantel zum Polizeibüroassistenten im hessischen Landesdienst;

am 17. Dezember 1937: der Gewerbelehramtsanwärter Georg Ludwig Michel zum Gewerbelehrer.

In den Ruhestand versetzt wurde:

am 15. Dezember 1937: der Oberrechnungsrat Peter Köhler auf seinen Antrag unter Anerkennung seiner dem Reiche geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurde nach Erreichung der Altersgrenze:

der Bauoberinspektor Karl Weber in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Januar 1938 an. Dem Ausgeschiedenen wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Konjularnachricht.

Der zum Königlich Griechischen Wahl-Generalkonsul in Frankfurt a. M. ernannte Herr Wilhelm Kumpf ist anerkannt und zur Ausübung konsularischer Berrichtungen im Land Hessen — mit Ausnahme der ehemaligen Provinz Rheinhessen — zugelassen worden.

Landesregierung

Gemäß Beschluß:

vom 9. November 1937 führt die Oberschule für Jungen in Mainz (bisher Oberrealschule und Reformrealgymnasium in Mainz) künftig die Bezeichnung „Gutenbergschule, Oberschule für Jungen“;

vom 23. Dezember 1937 führen das Gymnasium zu Offenbach künftig die Bezeichnung „Hindenburgschule, Oberschule für Jungen“, die Oberschule für Jungen (bisher Realgymnasium) zu Gießen künftig die Bezeichnung „Langemarsch-Schule, Oberschule für Jungen“;

vom 14. Januar 1938 führt die Studienanstalt und Frauenschule in Mainz künftig die Bezeichnung „Frauenslob-Schule, Oberschule für Mädchen“.

Personalnachrichten

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung 1937:

am 25. November: der Lehrer Friedrich Kölsch zu Münster, Kreis Dieburg, in eine

Lehrerstelle an der Volksschule zu Dieburg, mit Wirkung vom 1. Januar an;

am 30. November: der Verwaltungsinspektor Wilhelm Rohrbach an die Abteilung VII der Hessischen Landesregierung mit Wirkung vom 1. September 1937;

am 6. Dezember: mit Wirkung vom gleichen Tage der Revierförster Wilhelm Walter zu Maulbach (Kreis Alsfeld) in die Försterei Frankenstein des Forstamts Eberstadt;

am 15. Dezember: der Lehrer Andreas Spieß zu Nadenheim, Kreis Oppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Froschhausen, Kreis Offenbach, der Lehrer Friedrich Wilhelm Schwin zu Hammelbach, Kreis Heppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Heppenheim a. d. Bergstr., der Forstmeister Rudolf Klump vom Forstamt Wald-Michelbach in das Forstamt Michelstadt; der Lehrer Wilhelm Kaiser zu Massenheim, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wilbel, Kreis Friedberg, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1938 an;

am 21. Dezember: die Lehrerin Frieda Weiler zu Dieburg in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Münster, Kreis Dieburg, der Lehrer August Wette rich zu Gammelsbach, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Zimmern, Kreis Dieburg, beide mit Wirkung vom 1. Januar 1938 an;

der Hausmeister Hermann Koch zu Gießen an die Oberschule für Jungen (seither Realgymnasium) in Gießen, der Hausmeister Heinrich Wacker zu Lauterbach an die Realschule zu Lauterbach, beide vom Tage des Diensttritts an.

Versetzt wurde:

der Regierungsrat und Gelbbereinigungskommissar Karl Winge feld unter Belassung seiner Amtsbezeichnung als Regierungsrat an die Polizeidirektion in Offenbach a. M., mit Wirkung vom 1. Januar an.

Die Versetzung der Lehrerin Luise Buschbaum von Ober-Ramstadt nach Griesheim wurde am 6. Dezember 1937 zurückgenommen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

Oktober 1937

am 16. der Lehrer a. D. Karl Müller, zuletzt wohnhaft in Bensheim;

November 1937

am 8. November: der Lehrer a. D. Jakob Schlitt, zuletzt wohnhaft in Al.-Steinheim;

am 9. der Studienrat a. D. Professor Wilhelm Kieck, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden;

am 12. Berufsschullehrer Joh. Baptist Limbach, zuletzt wohnhaft in Bürstadt, Kreis Bensheim;

der Vermessungsrat a. D. Jakob Anierim, Darmstadt-Eberstadt;

am 15. der Lehrer a. D. Leonhard Lutz; zuletzt wohnhaft in Ibersheim, Kreis Worms;

am 19. der Lehrer a. D. Ernst Friedrich Schutt, zuletzt wohnhaft in Bad Nauheim;

der Amtsgehilfe a. D. Karl Geißel, zuletzt wohnhaft in Göbelnrod, Kreis Gießen;

am 23. der Kammermusiker a. D. Heinrich Eymann, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

Dezember 1937

am 13. der Revierförster Karl Ludwig Hübner zu Einartshausen;

am 14. der Oberrechnungsrat Theodor Cloos zu Darmstadt.

Namensänderungen

September 1937

am 16. wurde der Maria Hemmes, geboren am 20. Januar 1931 in Gießen, gesetzlich vertreten durch ihren Vater, Pfarrer Hanns Peter Jakob Hemmes, beide wohnhaft in Lehrbach, gestattet, an Stelle ihres Vornamens in Zukunft den Vornamen „Rosemarie“, —

der Eva Annemarie Sauer, geboren am 7. Juni 1933 in Hanau, wohnhaft in Klein-Steinheim, gesetzlich vertreten durch das Hessische Kreisamt — Jugendamt — in Offenbach a. M. gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Brang“, —

dem Gebhard August Philipp Wild, geboren am 19. März 1937 in Rüsselsheim, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Karl Alois Wild, beide wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens Gebhard in Zukunft den Vornamen „Eberhard“, —

der Katharina Anna Hildebrandt, geboren am 5. April 1937 zu Offenbach, gestattet, an Stelle der bisherigen Vornamen in Zukunft die Vornamen „Josephine Maria Gurdun“, —

1. der Lieselotte Mackaß, geboren am 5. Februar 1917 in Frankfurt a. M., 2. dem Hans Horst Mackaß, geboren am 22. August 1919

in Frankfurt a. M., beide wohnhaft in Froshausen (Kreis Offenbach) und gesetzlich vertreten durch Heinrich Mackaß in Frankfurt a. M., gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Brandt“, —

dem Friedrich Disper, geboren am 2. Oktbr. 1919 in Mainz, gesetzlich vertreten durch Anna Maria Schaupp, geborene Disper, beide wohnhaft in Mainz, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schaupp“, —

der Anna Babette Treffert, geboren am 19. August 1909 in Darmstadt, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle ihrer bisherigen Vornamen in Zukunft den Vornamen „Elisabeth“, —

der Sofie Pauline Elisabeth Mack, geboren am 1. Aug. 1918 in Offenbach a. M., wohnhaft daselbst, gesetzlich vertreten durch Peter Mack in Kiel, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Kraß“, —

der Gertrud Berta Hoffmann, geboren am 6. Dezember 1926 in Darmstadt, gesetzlich vertreten durch das Jugendamt Darmstadt-Stadt als Amtsvormund, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Graß“, —

am 20. wurde der Irma Katharina Lina Götz, geboren am 20. September 1916 in Erbach, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Friedrich Götz, beide wohnhaft daselbst, gestattet, neben ihren bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Else“, —

Oktober 1937:

am 4. wurde dem Norbert Scherger, geboren am 12. September 1925 in Gießen, wohnhaft in Offenbach a. M., gesetzlich vertreten durch das städtische Wohlfahrts- und Jugendamt Offenbach a. M. als Amtsvormund, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schmitt“, —

der Charlotte Günther, geboren am 29. Juli 1930 in Nieder-Ingelheim, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Josef Kilian Günther, beide wohnhaft in Mainz-Kostheim, gestattet, neben ihrem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Ella“ und zwar an zweiter Stelle — zu führen.

Verlag: Hess. Staatsverlag, Darmstadt. — Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährl. 1.75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 15. Februar 1938

Nr. 2

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung über die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Berkach und Dornberg. S. 9 — Bekanntmachung über die Bildung der Gemeinde Zeppelinheim. S. 9 — Viehstechenpolizeiliche Anordnung über die Herstellung von Impfstoffen und Sera für den Gebrauch bei Tieren. S. 10 — Genehmigungsurkunde. S. 10 — Bekanntmachung über die Bildung der Gemeinde Allmendfeld. S. 10 — Bekanntmachung über die Aufhebung der Anordnungen, die Inanspruchnahme der hessischen Schutzpolizei bei Wassernot und Eisgefahr betreffend. S. 11 — Bekanntmachung über die Eingliederung des neuen Erbhöfweilers Rosengarten in die Stadt Worms. S. 11 — Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137). S. 12 — Bekanntmachung über die Ablösung von Markanleihen hessischer Gemeinden (Gemeindevverbände). S. 12.

Teil I

Bekanntmachung über die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Berkach und Dornberg.

Vom 14. Januar 1938.

Ich habe die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Berkach und Dornberg gemäß Artikel 4 der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung genehmigt. Der Sitz der Bürgermeisterei ist in Berkach.

Darmstadt, den 14. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Bekanntmachung über die Bildung der Gemeinde Zeppelinheim.

Vom 16. Januar 1938.

Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen vom 31. Dezember 1937 über die Bildung der Gemeinde Zeppelinheim wird hiermit bekannt gemacht.

Die neue Gemeinde Zeppelinheim besteht nach dem der Gründungsurkunde beigelegten Plan aus den Fluren I bis VI der Gemarkung Mittelbirk mit Ausnahme des Forsthauses in Flur I dieser Gemarkung. Zugleich wurden in die neue Gemeinde Zeppelinheim die Fluren VXXIII bis XXV der Gemeindegemarkung Kesterbach und die Fluren III bis VII der selbständigen Gemarkung Gundwald eingegliedert.

Die Eingliederung von Teilen der Gemeindegemarkung Kesterbach und der selbständigen Gemarkung Gundwald hat zugleich nach Artikel 3 Abs. IV der hessischen Kreis- und Provinzialordnung die Aenderung der Kreisgrenzen zwischen

den Kreisen Offenbach und Groß-Gerau nach sich gezogen.

Darmstadt, den 16. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Erlaß

des Reichsstatthalters in Hessen über die Bildung der Gemeinde Zeppelinheim.

Vom 31. Dezember 1937.

Im Herzen des Rhein-Main-Gebietes erstand aus nationalsozialistischer Tatkraft der Flug- und Luftschiffhafen Rhein-Main. Im Schnittpunkt zweier Reichsautobahnen gelegen, ist er als Heimathafen unserer stolzen Zeppelin-Luftschiffe ein neues Tor Deutschlands zur Welt.

Nah dem Hafen entstand eine Heimstätte für die Besatzung der Schiffe, das Personal des Hafens und andere mit der Luftschiffahrt und der Fliegerei verbundene Volksgenossen. Abseits vom Getriebe der großen Städte im Hessischen Staatswald gelegen, gewährt die Siedlung ihren Bewohnern ein ruhiges und gesundes Heim.

Um der wachsenden Siedlung die rechtliche Selbständigkeit zu geben und sie auf alle Zeiten mit dem Flug- und Luftschiffhafen Rhein-Main zu verbinden, bestimme ich im öffentlichen Wohle auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, was folgt:

1. Aus Teilen der selbständigen Gemarkung Mittelbirk wird eine neue Gemeinde gebildet. Teile der Gemeinde Kesterbach werden aus dieser ausgegliedert und zusammen mit Teilen der selbständigen Gemarkung Gundwald in die neue Gemeinde eingegliedert. Die Grenzen der neuen Gemeinde sind in dem dieser Urkunde beigelegten Lageplan bezeichnet.

Handwritten signature or mark at the bottom right corner.

2. Der neuen Gemeinde gebe ich den Namen **Zeppelinheim**.
3. Die Selbständigkeit der Gemeinde Zeppelinheim tritt mit dem 1. Januar 1938 in Kraft.
4. Ich verleihe das Bürgerrecht der Gemeinde Zeppelinheim allen deutschen Staatsbürgern, die am 1. Januar 1938 im Gemeindegebiet wohnen, das fünfundsamzigste Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Die neue Gemeinde und der Häfen sollen allezeit eine lebendige Erinnerung an den Grafen Zeppelin als den Schöpfer und unermüdlischen Vorkämpfer der deutschen Luftschiffahrt, ein Beweis für die Erfolge kühner Verkehrsschau und ein Denkmal für alle Zukunft sein, welche Leistungen das unter Adolf Hitler geeinte deutsche Volk zu vollbringen vermag.

Darmstadt, den 31. Dezember 1937, im fünfsten Adolf-Hitler-Jahre.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprengrer.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Herstellung von Impfstoffen und Sera für den Gebrauch bei Tieren.

Vom 22. Januar 1938.

Auf Grund des § 17 Nr. 16 und 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird für das Land Hessen folgendes bestimmt:

§ 1.

Sera aus Einhuferblut und Impfstoffe, die ohne Abtötung lebender Krankheitserreger aus Organen von Einhufern gewonnen sind, dürfen, wenn sie zum Schutze gegen Biehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, aus der Erzeugungsstätte nur abgegeben werden, nachdem sie mindestens 3 Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 v. H. Karbolsäure gelagert worden sind.

§ 2.

Auf den Gefäßen der in § 1 genannten Sera und Impfstoffe muß der Herstellungstag aufgedruckt sein.

§ 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 22. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Genehmigungsurkunde.

Vom 24. Januar 1938.

Die der Hessischen Eisenbahn AG. in Darmstadt erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortlinien:

1. die Straßenbahnlinie Schloß—Stirnweg—Waldfriedhof, — Genehmigungsurkunde vom 25. November 1924 (Reg.-Bl. S. 378), —
2. die Vorortlinie 8 Arheilgen—Darmstadt—Eberstadt—Malschen—Seeheim—Jugenheim, Genehmigungsurkunden
vom 5. Mai 1886 (Reg.-Bl. S. 142,
vom 7. September 1889 „ „ 118,
vom 21. März 1895 „ „ 27,
vom 13. Mai 1912 „ „ 393,
vom 1. November 1913 „ „ 307,
vom 25. September 1924 „ „ 378,
vom 22. Oktober 1928 „ „ 184.)—
3. die Vorortlinie 9 Darmstadt—Griesheim, — Genehmigungsurkunden
vom 5. Mai 1886 (Reg.-Bl. S. 149,
vom 21. März 1895 „ „ 27,
vom 13. Mai 1912 „ „ 393,
vom 25. September 1924 „ „ 378.)—

die durch Genehmigungsurkunde vom 29. August 1936 bis zum 31. Dezember 1937 verlängert worden sind, werden darüber hinaus bis zum Erlaß der vereinheitlichten und dem Reichsgesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I 1927) angepaßten Genehmigungsurkunden vorläufig bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Darmstadt, den 24. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung über die Bildung der Gemeinde Allmendfeld.

Vom 24. Januar 1938.

Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen über die Bildung der Gemeinde Allmendfeld vom 31. Oktober 1937 wird hiermit bekanntgemacht.

Die neue Gemeinde Allmendfeld gehört zum Kreis Groß-Gerau. Die Eingliederung von Teilen der Gemeindegemarkungen Pfungstadt und Hähnlein hat zugleich nach Artikel 3 Absatz IV der hessischen Kreis- und Provinzialordnung die Aenderung der Kreisgrenzen zwischen den Kreisen Groß-Gerau einerseits und Darmstadt und Bensheim andererseits nach sich gezogen.

Darmstadt, den 24. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

U r k u n d e.

Dem Willen der Nationalsozialistischen Bewegung gemäß ist zur Förderung der Ernährung unseres Volkes auf eigener Scholle auf von der Hessischen Landesregierung melioriertem Gelände nach Aufhebung des Ortsbürgerrechts ein weiteres Neubauerndorf entstanden, bestehend aus 49 Neubauernstellen, einer Landwirtstelle, den Mitbauernstellen der Siedlung Frankensfeld und den Höfen Grävenbruch, Johannishof, Neuhoß und Fängenhoß.

Um das neugegründete Dorf zu einer selbständigen politischen Gemeinde zu erheben, treffe ich als Reichsstatthalter auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung folgende

Anordnung:

1. Aus Teilen der Gemeinden Gernsheim, Crumstadt, Pfungstadt und Hähnlein wird unter Ausgliederung aus diesen nach dem dieser Urkunde beigelegten Lageplan eine neue Gemeinde gebildet. Sie erhält den Namen „Allmendfeld“.
2. Die Selbständigkeit der Gemeinde Allmendfeld tritt heute mit dem Tage der Uebergabe in Rechtswirksamkeit.
3. Bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts bleibt das in jedem Gebietsteil bisher geltende Ortsrecht mit Ausnahme der außer Kraft tretenden Vorschriften über die Verfassung für einen Zeitraum von 6 Monaten in Kraft.
4. Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Wohnung oder der Aufenthalt in den ausgegliederten Gemeindeteilen als Wohnung oder Aufenthalt in den neuen Gemeinden anzusehen.
5. Allen Einwohnern der Gemeinde Allmendfeld verleihe ich, soweit sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, das Bürgerrecht der Gemeinde.

Möge das Dorf allezeit sein: ein lebendiges Denkmal zähen nationalsozialistischen Aufbauwillens, ein weiterer Markstein auf dem Wege zur Sicherung der Ernährungsgrundlage unseres Volkes sowie den Söhnen und Enkeln eine Mahnung und zugleich eine Lehre für die Zukunft, zu welcher kraftvollen Leistungen das unter einem Führer im Nationalsozialismus geeinte Deutsche Volk fähig ist.

Darmstadt, den 31. Oktober 1937
und im fünften Adolf-Hitler-Jahre.

gez.: Sprenger.

Gauleiter von Hessen-Nassau, Reichsstatthalter
in Hessen.

Bekanntmachung über die Aufhebung der Anordnungen, die Inanspruchnahme der hessischen Schutzpolizei bei Wassersnot und Eisgefahr betreffend.

Vom 29. Januar 1938.

Die Anordnungen, die Inanspruchnahme der hessischen Schutzpolizei bei Wassersnot und Eisgefahr betreffend, vom 11. November 1924 (Reg.-Bl. S. 377) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 29. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung über die Eingliederung des neuen Erbhöfeweilers Rosengarten in die Stadt Worms.

Vom 3. Februar 1938.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen vom 3. Oktober 1937 über die Eingliederung des neuen Erbhöfeweilers Rosengarten, bestehend aus Teilen der Gemarkungen Lampertheim, Bürstadt und Hofheim, in die Stadt Worms wird hiermit bekannt gemacht.

Die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Lampertheim, Bürstadt und Hofheim einerseits und der Stadt Worms andererseits hat zugleich gemäß Art. 3 Abs. IV der Hessischen Kreis- und Provinzialordnung die Aenderung der Kreisgrenzen zwischen den Kreisen Bensheim und Worms ohne weiteres nach sich gezogen.

Darmstadt, den 3. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

U r k u n d e.

Durch Meliorationsarbeiten der Hessischen Landesregierung wurde in der Gemarkung Lampertheim landwirtschaftlich bisher nicht nutzbares, von der Wirtschaftsbasis Lampertheim aber leicht zugängliches Gelände für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen. Im Wege der Feldbereinigung wurden diese neugewonnenen landwirtschaftlichen Nutzflächen gegen von Lampertheim infolge großer Entfernung schwer zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen umgetauscht.

Zur Sicherstellung der gemeindlichen Betreuung des auf diesem Gelände neu geschaffenen Erbhöfeweilers „Rosengarten“, aber auch um der Stadt Worms eine Ausdehnungsmöglichkeit auf dem rechten Rheinufer zu schaffen und sie auch wie vor Jahrhunderten rechtsrheinisch zu ver-

ankern, treffe ich als Führer der Hessischen Landesregierung folgende

U n o r d n u n g:

1. Gemeindeteile der Gemeinden Lampertheim, Bürstadt und Hofheim sowie ein Teil der selbständigen Gemarkung Maulbeeraue werden nach dem dieser Urkunde beigelegten Lageplan in die Stadt Worms eingegliedert.
2. Die Entscheidung über die Grenzänderung tritt mit dem heutigen Tage in Rechtswirksamkeit.
3. Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Worms angerechnet.

Darmstadt, den 3. Oktober 1937

und im fünften Jahre des Aufbaumwertes unseres Führers Adolf Hitler.

S p r e n g e r.

Gauleiter von Hessen-Nassau, Reichsstatthalter in Hessen.

Verordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 137).

Bom 15. Februar 1938.

Auf Grund des § 44 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 137) wird hierdurch folgendes verordnet:

Einziges Paragraph.

Die von Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Hessen begebenen Anleiheablösungsschulden ohne Auslosungsrechte — sog. Neubefizianleihen — sind von den Schuldner am 2. Januar 1970 in einer Summe zum Nennwert einzulösen.

Darmstadt, den 15. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Bekanntmachung über die Ablösung von Markanleihen hessischer Gemeinden (Gemeindeverbände)

Bom 15. Februar 1938.

Da hessische Gemeinden (Gemeindeverbände) an den von der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — begebenen Sammelablösungs-

anleihen beteiligt sind, wird die nachstehende Zehnte Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Preußen und der vormaligen Freien und Hansestadt Lübeck auch für das Land Hessen erlassen, soweit sie sich auf die von der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — begebenen Ablösungsanleihen bezieht.

Darmstadt, den 15. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

S p r e n g e r.

Zehnte Verordnung über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Preußen und der vormaligen Freien und Hansestadt Lübeck.

Bom 15. Februar 1938.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und des § 44 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 137) wird im Einvernehmen mit den Landesregierungen in Anhalt, Baden, Bremen, Hamburg, Hessen, Lippe, Mecklenburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen verordnet:

§ 1.

Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Preußen begebenen Anleiheablösungsschulden ohne Auslosungsrechte — sogenannte Neubefizianleihen — sind von den Schuldner am 2. Januar 1970 in einer Summe zum Nennwert einzulösen. Dies gilt auch für die von der vormaligen Freien und Hansestadt Lübeck begebenen Anleiheablösungsschulden ohne Auslosungsrechte.

§ 2.

Die Bestimmung in § 1 gilt sinngemäß für die von der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — begebenen Sammelablösungsanleihen ohne Auslosungsrechte.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

In Vertretung: gez.: **P f u n d t n e r.**

Der Preussische Finanzminister.

In Vertretung: gez.: **L a n d f r i e d.**

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

In Vertretung: gez.: **P o s s e.**

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 28. Februar 1938

Nr. 3

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Abänderung des Sondergebäudesteuergesetzes. S. 13 — Polizeiverordnung über das Sammeln von Koffkastanien. S. 14 — Bekanntmachung über die Ortsgerichte in Einhausen, Riedrode und Steinbach i. D. S. 14 — Bekanntmachung über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim zu der Stadt Steinheim am Main. S. 14 — Bekanntmachung, die Deutsche Arzzeitung 1938 betreffend. S. 15 — Berichtigung. S. 15 — Teil II: Bekanntmachung über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1937. S. 15 — Personalnachrichten. S. 15.

Teil I

Gesetz

zur Abänderung des Sondergebäudesteuergesetzes.

Vom 19. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen — als Führer der Landesregierung — hat das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

Artikel 1.

Die Erhebung der Sondergebäudesteuer erfolgt nach den bisher geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der in Artikel 10 des Sondergebäudesteuergesetzes genannte Steuersatz von 160,65 Reichspfennig um 77 Reichspfennig, der Steuersatz von 127,50 Reichspfennig um 70 Reichspfennig erhöht wird. Die hiernach sich berechnende Sondergebäudesteuer des Landes ist unter Beachtung der für 1. April 1932, 1. April 1935 und 1. April 1938 reichsgesetzlich vorgeschriebenen Senkungen zu vermindern.

Artikel 2.

Die Gemeinden und Kreise sind für die Zeit vom 1. April 1938 an nicht berechtigt, eine Sondergebäudesteuer für ihre Rechnung zu erheben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden hiervon nicht berührt.

Zum Ersatz des Ausfalls erhalten die Gemeinden einen Teil des Aufkommens der Sondergebäudesteuer des Landes nach näherer Vorschrift des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz (Gemeinde-Anteil an der Sondergebäudesteuer).

Artikel 3.

Folgende Vorschriften des Sondergebäudesteuergesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 1930 (Reg.-Bl. S. 313) werden gestrichen:

Artikel 5 Abs. 4; Artikel 7 Abs. 3 Satz 2; Artikel 9 Abs. 4; Artikel 13; Artikel 14; Artikel 15; Artikel 18.

An die Stelle von Artikel 11 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Die oberste Sachleitung steht dem Reichsstatthalter in Hessen als Führer der Landesregierung zu. Die Verwaltung erfolgt durch die für die Reichssteuern in den hessischen — auch den abgesprengten — Gebietsteilen zuständigen Oberfinanzpräsidenten sowie durch die ihnen unterstellten Finanzämter. Für die Besteuerung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das steuerpflichtige Gebäude gelegen ist.

Artikel 4.

Auf die Sondergebäudesteuer des Rechnungsjahres 1938 sind Vorauszahlungen zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der für das Rechnungsjahr 1937 endgültig veranlagten Sondergebäudesteuer des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) ohne Berücksichtigung der erlassenen und niedergeschlagenen Beiträge. Die Landesregierung (Finanzverwaltung) ist ermächtigt, weitere Bestimmungen über die Anpassung der Vorauszahlungen an die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzende Steuer auch abweichend von den Vorschriften des Artikels 1 Abs. 1, 2 des Steuervorauszahlungsgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reg.-Bl. S. 205) zu erlassen. Die Landesregierung (Finanzverwaltung) ist ermächtigt, von Vorauszahlungen abzusehen oder sie als endgültige Steuerzahlungen zu erklären.

Die Sondergebäudesteuer und die Vorauszahlungen sind in sechs Raten zu entrichten, deren Fälligkeit die Landesregierung (Finanzverwaltung) festsetzt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft. Mit der Ausführung des Sondergebäudesteuergesetzes ist die Landesregierung (Finanzverwaltung) beauftragt.

Sie kann den Wortlaut des Gesetzes in neuer Fassung bekanntmachen und dabei Abänderungen, die zur Anpassung nötig sind, vornehmen. Zu Steuererhöhungen dürfen die Abänderungen nicht führen. Die Landesregierung (Finanzverwaltung) kann durch öffentliche Bekanntmachung anordnen,

daß die Steuerbescheide eines Rechnungsjahres auf die folgenden Rechnungsjahre solange erstreckt werden, bis sie durch neue Steuerbescheide ersetzt werden.

Darmstadt, den 19. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
In Vertretung: Sprenger.

**Polizeiverordnung
über das Sammeln von Kofkastanien**

Vom 27. September 1937.

Auf Grund des Artikels 64 Absatz 3 des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 und der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Beim Sammeln der Kofkastanien ist das Werfen und Schlagen mit Steinen, Stöcken, Stangen und dergleichen nach den Früchten verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, bestraft.

Die Strafe trifft auch die Eltern, Vormünder und andere Erziehungsberechtigte, die es an der erforderlichen Belchrung und Beaufsichtigung der ihrer Erziehungsgewalt unterstehenden Jugendlichen fehlen lassen.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft. *)

Darmstadt, den 27. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
In Vertretung: Reiner.

*) Veröffentlicht in Nr. 105 des Anzeigers der Hess. Landesregierung vom 30. September 1937.

Bekanntmachung über die Ortsgerichte in Einhausen, Riedrode und Steinbach i. D.

Vom 2. Februar 1938.

Nächstehende Ausführungsverordnung des Reichsjustizministers vom 13. Dezember 1937 über

die Ortsgerichte in den Gemeinden Einhausen, Riedrode und Steinbach i. D. wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 2. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
Abteilung III (Innere Verwaltung).

Auf Grund der Artikel 125, 160 des hessischen Gesetzes die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Hess. Reg.-Bl. S. 287) in Verbindung mit § 1 des Zweiten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1214) bestimme ich aus Anlaß der Vereinigung der Gemeinden Groß-Hausen (Ried) und Klein-Hausen (Ried) zu der Gemeinde Einhausen (Ried), der Neubildung der Gemeinde Riedrode (Ried) und der Eingliederung der Gemeinde Affelbrunn (Odenwald) in die Gemeinde Steinbach (Odw.) folgendes:

In den Gemeinden Einhausen und Riedrode werden Ortsgerichte errichtet.

Die Ortsgerichte Groß-Hausen, Klein-Hausen und Affelbrunn werden aufgehoben.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Bekanntmachung über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim zu der Stadt Steinheim am Main.

Vom 15. Februar 1938.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen vom 14. Januar 1938 über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim zu der Stadt Steinheim am Main wird hiermit bekanntgemacht.

Darmstadt, den 15. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
Abteilung III (Innere Verwaltung).

Im Namen des Reichs

**Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen
über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim zu der Stadt Steinheim am Main.**

Vom 14. Januar 1938 — Nr. 2649/K/37/II.

Auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 bestimme ich im öffentlichen Wohle, was folgt:

1. Die Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim im Kreis Offenbach werden mit Wirkung vom 1. April 1938 zu einer neuen Gemeinde vereinigt.
2. Dieser Gemeinde gebe ich den Namen
Steinheim am Main
und verleihe ihr erneut das Recht, die Bezeichnung Stadt zu führen.
3. Das bestehende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum 31. März 1939 in Kraft, soweit es nicht schon früher geändert wird.
4. Die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim gilt als Wohnung oder Aufenthalt in der Stadt Steinheim am Main.
5. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäten der Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim endigt mit dem 31. März 1938.

Die Bestellung des Bürgermeisters der Stadt Steinheim am Main behalte ich mir vor.

Die Beigeordneten und Gemeinderäte der Stadt Steinheim am Main werden zum 1. April 1938 durch die zuständigen Stellen berufen.

Darmstadt, den 14. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger.

**Bekanntmachung,
die Deutsche Arzneytage 1938 betreffend.**

Vom 22. Februar 1938.

Die Deutsche Arzneytage 1938 bleibt bis auf weiteres auch über den 31. Dezember 1937 hinaus in Geltung.

Darmstadt, den 22. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —
In Vertretung: Reiner.

Berichtigung.

Bei der Bekanntmachung im Hess. Reg.-Bl. Nr. 2 vom 15. Februar 1938 über die Bildung der Gemeinde Zeppelinheim muß es im Abs. 2 heißen: „die Fluren XVIII bis XXV, statt XVII bis XXV“.

Teil II

Bekanntmachung über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1937.

Zur Deckung der Ausgaben der Hessischen Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1937 ist mit Genehmigung des Herrn Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — vom 26. Januar 1938, zu Nr. III 26 519, auf je 100 RM. Umlagekapital ein Betrag von 3½ Rpf. auszuschlagen und in einem Ziel, fällig am 15. März 1938, zu erheben. Als Mindestbeitrag für eine Hofreite sind 1,50 RM. zu zahlen.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird dies öffentlich bekanntgegeben.

Darmstadt, den 31. Januar 1938.

Hessische Brandversicherungskammer.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 26. Oktober 1937: der Bauinspektor Heinrich Trabold bei dem Hessischen Hochbauamt Groß-Gerau zum Bauoberinspektor;

am 29. November 1937: der Regierungsrat Paul Stieh zum Oberregierungsrat im hessischen Landesdienst;

am 7. Januar: der Rechnungsrat Karl Sahn zum Oberrechnungsrat;

am 8. Januar: der Amtsgehilfe Wilhelm Creter zum Institutsgehilfen, die Lehrer Leonhard Born und Karl Heinrich Fejh zu Rektoren;

am 18. Januar: der Bauinspektor Hermann Bachhaus bei der Abteilung IX (Bauverwaltung) zum Ministerialoberrevisor, der Lehrer Karl Sames zum Rektor, der Ministerialoberrevisor Wilhelm Simmler zum Rechnungsrat;

am 30. Januar: der Rechnungsrat Hans Rieß in Darmstadt zum Oberrechnungsrat, der Rechnungsrat Fritz Schlenker in Darmstadt zum Oberrechnungsrat, der Verwaltungsinspektor Heinrich Osterod in Darmstadt zum Rechnungsrat, der Verwaltungsinspektor Oswald Schorch in Darmstadt zum Rechnungsrat, der Vermessungsinspektor Heinrich Müller zum Ministerialoberrevisor, der Ministerialoberrevisor Karl Wiener zum Verwaltungsoberinspektor, der Ministerialoberrevisor Heinrich Noß zu Darmstadt zum Rechnungsrat, der Vorlesungsgehilfe Georg Schubert zum technischen Assistenten, der Ministerialoberrevisor Willy Kloh, mit Wirkung vom 31. Januar an zum Rechnungsrat.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 8. Januar: der Hans Rees zum Polizeibüroassistenten, der Polizeiverforgungsanwärter Alfonso Freitag zum Polizeieinspektor;

am 18. Januar: Erich Bonin zum Baupraktikanten;

am 30. Januar: der Christian Büchner zum Polizeibüroassistenten.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 21. Dezember 1937: der Gendarmeriehauptwachtmeister auf Probe Jakob Trumppheller zum Gendarmeriehauptwachtmeister;

am 6. Januar: der Gendarmeriehauptwachtmeister auf Probe Christoph Heinrich Friede zum Gendarmeriehauptwachtmeister;

am 8. Januar: die provisorische Fachlehrerin Karola Luise Obenauer zur Fachlehrerin, die Schulumtsanwärter August Gabel und Georg Göttmann zu Lehrern, die Gewerbelehramtsanwärter Johannes Diehl, Adam Schütz und Paul Weisel zu Gewerbelehrern, der Kanzleigehilfe Philipp Schneider zum Kanzlisten, der Provinzialverwaltungsinspektor Karl Schneider in Darmstadt zum Verwaltungsinspektor, der Kanzleigehilfe Paul Frick zum Kanzlisten, der Versorgungsanwärter Karl Braun zu Mainz zum Kanzleiasistenten, der Finanzpraktikant Karl Kelle zum Bankinspektor, der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Philipp Hild zum Gendarmeriehauptwachtmeister, Christof Dieter zum Kassenassistenten;

am 14. Januar: der Kanzleigehilfe Albert Volk zum Kanzlisten;

am 18. Januar: der Baupraktikant Hugo Josef Sattig zum Bauinspektor;

am 30. Januar: der Verwaltungspraktikant Heinrich Steinheimer in Darmstadt zum Verwaltungsinspektor, der Polizeibüroassistent a. Pr. Karl Hans Weikel zum Polizeibüroassistenten, der Polizeibüroassistent auf Probe Otto Heß zum Polizeibüroassistenten, der Wiesenwärter Otto Wilhelm Krebs zum Wiesenmeister, der Verwaltungspraktikant Philipp Gutmann zum Verwaltungsinspektor.

Berufen wurden:

am 8. Januar: der Kasseninspektor Ernst Weigberger mit Wirkung vom 15. Januar an die Abteilung VI der Landesregierung mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektor“;

am 26. Januar: der Vermessungsinspektor Ludwig Faulhaber mit Wirkung vom 1. Februar in gleicher Dienstbeziehung an die Abteilung VI (Landwirtschaft) der Landesregierung.

Entlassen wurde:

am 31. Januar: die Kanzlistin Luise Bischoff zu Darmstadt, auf ihren Antrag, aus dem Landesdienst.

In den Ruhestand versetzt wurden:

am 10. Dezember 1937: der Lehrer Jakob Sulzbach unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 8. Januar: der Lehrer Alfred Grether, die Lehrerin Juliana Schmitt, der Lehrer Gustav Arnold, beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 29. Dezember 1937: der Rechnungsdirektor Karl Bernhardt, unter Anerkennung seiner dem Reiche geleisteten treuen Dienste;

am 8. Januar: die Lehrerin Christine Boppert, geb. Harrach, die Lehrer Philipp Feid und Georg Ramge, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 10. Januar: der Studienrat Dr. Jakob Horn unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 14. Januar: der Lehrer Joseph Heinrich Blum unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 1. Januar: der Strommeister Johannes Straß. Dem Ausgeschiedenen wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen;

am 8. Januar: der Rektor Ludwig Markert, der Lehrer Richard Fleischhauer, der Institutsgehilfe Jakob Ganßmann, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 10. Januar: der Studienrat Professor Karl Klinge zu Mainz unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

Verlag: Hess. Staatsverlag, Darmstadt. — Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 11. März 1938

Nr. 4

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Feststellung des II. Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1937. S. 17 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes. S. 17 — Polizeiverordnung über die Beschaffung von Hausammeleimern für Küchen- und Nahrungsmittelabfälle. S. 20 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren S. 21 — Berichtigung. S. 21 — Teil II: Personalnachrichten. S. 21 — Sterbefälle. S. 23 — Namensänderungen. S. 23.

Seite I

Gesetz über die Feststellung des II. Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1937.

Vom 4. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Einziger Artikel.

In dem Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1937 gehen bei den Einnahmen und Ausgaben zu:

im ordentlichen Haushalt	
an Einnahmen	477 000 RM.
an Ausgaben	476 078 RM.

Die Abschlußzahlen des ordentlichen Haushalts werden hiernach:

in Einnahme auf	103 637 255 RM.
in Ausgabe auf	106 109 324 RM.

festgestellt.

Darmstadt, den 4. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes.

Vom 21. Februar 1938.

Auf Grund der §§ 18 ff und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) und der VO. v. 29. 12. 1937 (Reichsgesetzblatt 1938 I S. 11) wird zum Schutze gegen die Verbreitung übertragbarer Geschlechtskrankheiten (Deckinfektionen) des Rindes, insbesondere der Trichomonadenseuche, für das Land Hessen folgendes bestimmt:

Anzeigepflicht der Tierärzte.

§ 1. Die Ortspol.-Behörden haben die Anzeigen der Tierärzte über das Auftreten einer durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheit (Deckinfektion) des Rindes, insbesondere der Trichomonadenseuche, oder des Verdachts einer solchen Krankheit unverzüglich an den beamteten Tierarzt weiterzuleiten.

Ermittlungen.

§ 2. (1) Der beamtete Tierarzt hat, wenn er durch Anzeige oder auf anderem Wege vom Auftreten oder dem Verdacht einer Deckinfektion in einem oder mehreren Rinderbeständen Kenntnis erhalten hat, verdächtige zuchtfähige weibliche Rinder und Zuchtbullen solcher Bestände, bei gemeinschaftlicher Bullenhaltung in einer größeren Anzahl der angeschlossenen Rinderbestände, auf das Vorliegen einer übertragbaren Geschlechtskrankheit zu untersuchen. Hierbei hat er das Ergebnis vorausgegangener Untersuchungen von Tierärzten zu berücksichtigen und gegebenenfalls Untersuchungen zur Feststellung der Art der Deckinfektion anzustellen oder zu veranlassen. Ergänzende Untersuchungen können in dem staatlichen Veterinär-Untersuchungsamt Gießen ausgeführt werden.

(2) Der beamtete Tierarzt hat weiter zu ermitteln, ob und in welchem Ausmaß Zuchtschäden durch gehäuftes Nachdecken und Ausfall der Nachzucht auftreten. Gehäuftes Nachdecken ist insbesondere durch Einsicht in die Deckregister (die Deckblocks) zu ermitteln.

(3) Im übrigen hat der beamtete Tierarzt in Gegenden mit gemeinschaftlicher Bullenhaltung, auch ohne daß ihm besondere Nachrichten zugehen, sich durch öftere Einsicht in die Deckregister (die Deckblocks) zu überzeugen, ob gehäuftes Nachdecken auftritt; bei Verdacht einer Deckinfektion hat er Rinder, die in letzter Zeit gedeckt worden sind, zu untersuchen. Er hat auch die Bullenhalter über Deckinfektionen und ihre Pflicht zur Zurückweisung kranker Tiere zu belehren.

(4) Der beamtete Tierarzt hat dem Kreisamt das Ergebnis seiner Untersuchungen und Ermittlungen mitzuteilen und die erforderlichen Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

Anordnung der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung.

§ 3. (1) Ist festgestellt, daß in einem oder mehreren Rinderbeständen durch eine Deckinfektion, insbesondere durch Trichomonadenseuche, Zuchtschäden verursacht werden, so ist das Kreisamt ermächtigt, die tierärztliche Einzeluntersuchung, Behandlung und laufende Ueberwachung der verseuchten und der gefährdeten Rinderbestände sowie die Schutzmaßnahmen nach §§ 4 bis 9 anzuordnen.

(2) Als verseucht gelten Rinderbestände, in denen kranke oder der Seuche verdächtige Rinder vorhanden sind. Als gefährdet gelten Rinderbestände, die der gemeinschaftlichen Bullenhaltung, in deren Bereich eine Deckinfektion festgestellt wird, angeschlossen sind, ferner Rinderbestände, in denen sich aus sonstigen Gründen ansteckungsverdächtige Rinder befinden. Als ansteckungsverdächtig gelten Rinder, die mit kranken, oder der Seuche verdächtigen in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

(3) Bei der tierärztlichen Einzeluntersuchung und Behandlung ist nach einem vom beamteten Tierarzt im Benehmen mit den örtlichen Tierärzten und dem Ortsbauernführer aufzustellenden Bekämpfungsplan vorzugehen.

(4) Zur Unterstützung der Behandlung ist die Kennzeichnung der zuchtfähigen weiblichen Rinder durch Ohrmarken anzuordnen. Wenn Rinder bereits zuverlässig und ausreichend gekennzeichnet sind, hat die weitere Kennzeichnung zu unterbleiben.

(5) Die Durchführung und Aufhebung der Schutzmaßnahmen erfolgt durch das Kreisamt nach Anhören des beamteten Tierarztes.

Schutzmaßnahmen.

§ 4. Bis zum Abschluß der beschleunigt vorzunehmenden tierärztlichen Einzeluntersuchung ist in den verseuchten und in den gefährdeten Beständen (§ 3 Abs. 2) der Deckbetrieb verboten (Deckpause). Dies ist dem Bullenhalter durch die Ortspolizei-Behörde schriftlich zu eröffnen.

§ 5. Die verseuchten Rinderbestände unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

1. Kranke und der Seuche verdächtige Zuchtbullen und weibliche Rinder dürfen nicht zur Zucht benutzt werden.

2. Ansteckungsverdächtige Zuchtbullen und weibliche Rinder dürfen nicht zur Zucht benutzt wer-

den, bevor ihre Unverdächtigkeit festgestellt ist. Die Unverdächtigkeit weiblicher Rinder ist durch tierärztliche Untersuchung festzustellen. Wenn nicht für die Dauer der Schutzmaßnahmen ein besonderer Bulle bereitgestellt wird, ist die Unverdächtigkeit der bisher zur Zucht verwendeten Bullen durch tierärztliche Untersuchung und Beobachtung festzustellen.

3. Unverdächtige weibliche Rinder dürfen nur einem unverdächtigen Bullen zum Decken zugeführt werden.

4. Ueber ein Jahr alte männliche und weibliche Rinder dürfen in den Bestand nur eingestellt und zur Zucht verwendet werden, wenn bei ihnen durch tierärztliche Untersuchung eine Deckinfektion oder Seuchen- oder Ansteckungsverdacht nicht festgestellt worden ist.

5. (1) Mit Genehmigung der Ortspol.-Behörde dürfen aus dem Bestand ausgeführt werden

a) zu Zuchtzwecken über ein Jahr alte weibliche Rinder, bei denen eine lebende Frucht von mehr als 6 Monaten festgestellt ist, ferner andere weibliche Rinder und Bullen, deren Unverdächtigkeit durch tierärztliche Untersuchung bestätigt ist,

b) zum Zwecke der Mast oder des Abmelkens Rinder, die wie unheilbar erkrankte Tiere (§ 9) dauerhaft gekennzeichnet sind.

(2) Die Ausfuhr von Tieren zu Schlachtzwecken ist ohne besondere Genehmigung gestattet.

§ 6. Die gefährdeten Rinderbestände unterliegen den Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen des § 5 Nr. 2 bis 4.

§ 7. (1) Das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchungen nach § 5 Nr. 2, 4 und 5a und § 6 ist durch ein Gesundheitszeugnis zu bestätigen.

(2) Wenn ansteckungsverdächtige oder neu eingestellte Tiere nach Feststellung ihrer Unverdächtigkeit zur Zucht verwendet werden sollen (§ 5 Nr. 2 und 4, § 6), so hat der Tierbesitzer die Gesundheitszeugnisse dem Bullenhalter vorzuweisen. Tiere, für die das Gesundheitszeugnis nicht beigebracht wird, hat der Bullenhalter zurückzuweisen. Die zum Zwecke der Ausfuhr (§ 5 Nr. 5a) ausgestellten Gesundheitszeugnisse hat der Tierbesitzer der Ortspol.-Behörde auszuhändigen.

(3) Die Gesundheitszeugnisse sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

§ 8. Auf Antrag des beamteten Tierarztes kann das Kreisamt für Rinderbestände mit gemeinschaftlicher Bullenhaltung bei der Durchführung des Deckbetriebs die vorbeugende Behandlung der Zuchtbullen und zuchtfähigen weiblichen Rinder anordnen.

§ 9. (1) Unheilbar erkrankte weibliche Kinder und Zuchtbullen dürfen nicht mehr zur Zucht benutzt werden. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Werden derart gekennzeichnete weibliche Tiere einem gemeinschaftlich gehaltenen Bullen zum Decken zugeführt, so hat sie der Bullenhalter zurückzuweisen.

Behandlungsverbot.

§ 10. Die gewerbsmäßige Behandlung von Deckinfektionen, insbesondere der Trichomonaden-seuche, durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die eine Deckinfektion bekämpft werden soll.

Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 11. (1) Die Deckbeschränkungen (§ 5 Nr. 1 bis 4 und § 6) sind nach Anhören des beamteten Tierarztes aufzuheben, wenn

- a) die unheilbar erkrankten Tiere gem. § 9 nicht mehr zur Zucht verwendet werden oder beseitigt sind, und
- b) bei den übrigen zuchtfähigen Tieren der verseuchten Bestände durch die behandelnden Tierärzte die Abheilung der Krankheit festgestellt ist.

(2) Die Ausfuhrbeschränkungen (§ 5 Nr. 5) sind nach Anhören des beamteten Tierarztes aufzuheben, wenn innerhalb 3 Monaten nach Feststellung der Abheilung der Krankheit keine Neuerkrankung vorgekommen ist und durch tierärztliche Schlußuntersuchung Anzeichen einer Deckinfektion nicht mehr festgestellt worden sind. Der beamtete Tierarzt kann das Ergebnis der tierärztlichen Schlußuntersuchung nachprüfen.

Kosten.

§ 12. (1) Die Kosten der Untersuchungen durch den beamteten Tierarzt und die Kosten etwa erforderlicher ergänzender Untersuchungen im staatlichen Veterinär-Untersuchungsamt Gießen trägt die Landeskasse.

(2) Alle übrigen Kosten fallen den Tierbesitzern zur Last.

Bläschenausschlag und Banginfektion des Kindes.

§ 13. Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Bekämpfung des Bläschenausschlags des Rindviehs und die Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens (Banginfektion des Kindes).

Strafvorschriften.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 und 6, des § 7 Abs. 2 sowie der §§ 9 und 10 unterliegen den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

Inkrafttreten.

§ 15. Diese Anordnung tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 21. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Anweisung

zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Kindes.

Vom 21. Februar 1938.

Durch die viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Kindes sollen die wirtschaftlich schädlichen, auf Übertragung durch den Deckakt beruhenden, insbesondere die als Trichomonaden-seuche bezeichnete Krankheit, bekämpft werden. Der Verdacht einer Deckinfektion liegt vor, wenn bei den zur Zucht benutzten Kindern entzündliche, nicht auf mechanische Schädigungen oder auf die Geburt zurückzuführende Erkrankungen der Geschlechtsorgane beobachtet werden. Bei weiblichen Kindern sind Deckinfektionen insbesondere anzunehmen, wenn neben entzündlichen Erkrankungen der Geschlechtsorgane (Vaginitis, Pyometra) Verkaltens im 2. bis 5. Monat der Trächtigkeit ohne äußere Ursache oder gehäuftes Umrindern auftritt.

Richtlinien für die Feststellung und planmäßige Behandlung der Deckinfektionen werden durch das Deutsche Tierärzteblatt allen Tierärzten zugänglich gemacht und außerdem den beamteten Tierärzten besonders zugestellt werden.

Im übrigen wird zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung bestimmt:

Zu § 2 Abs. 3:

Die sorgfältige Führung der Deckregister (der Deckblocks) ist ein wichtiges Mittel zur Aufklärung unerkannter Deckinfektionen. Der beamtete Tierarzt hat die Bullenhalter zur richtigen Eintragung von Nachdeckungen anzuhalten und sie über ihre Pflichten nach den Richtlinien des Reichsnährstandes zu § 24 der Ersten WO. zur Förderung der Tierzucht (RNWB. 1937 S. 459 und RNWB. 1937 S. 1769) zu belehren.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Kreisämter haben die Voraussetzungen für Anordnungen nach § 3 ff der VM. sorgfältig zu prüfen.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Durchführung des Bekämpfungsplans hat der beamtete Tierarzt stichprobenweise und möglichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu überwachen.

Zu §§ 5 bis 7:

Die tierärztlichen Untersuchungen sind zur Erleichterung der Tierbesitzer nach Möglichkeit zusammenzulegen. Für die Gesundheitszeugnisse wird das nachstehend abgedruckte Muster empfohlen.

Zu § 8:

Vorbeugende Spülungen oder Salbenbehandlungen und ähnliche sind in der Regel vom Bullenhalter oder Tierbesitzer durchzuführen.

Zu § 9:

Die einheitliche Kennzeichnung der unheilbar erkrankten weiblichen Rinder ist durch Ohrlochung vorzunehmen. Hierzu ist im linken Ohr vom vorderen (oberen) Rande nach innen, jedoch nicht in der Nähe des Ohrgrundes und der Ohrspitze, ein gleichseitiges Dreieck von etwa 1,5 cm Seitenlänge mit einer Zange auszuschnneiden. Bullen können auch in anderer Weise gekennzeichnet werden.

Zu § 11:

Wenn nach Aufhebung der Deckbeschränkungen die tierärztliche Überwachung der Einstellung von Zuchtieren nicht freiwillig länger aufrechterhalten wird, sind die Bullenhalter zur besonderen Vorsicht anzuhalten. Die tierärztliche Schlussuntersuchung vor Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen ist in der Regel auf die Untersuchung der verseuchten Bestände zu beschränken; aus besonderen Gründen kann sie auch auf gefährdete Bestände ausgedehnt werden.

Zu § 12:

Ueber die Vergütung für die tierärztlichen Einzeluntersuchungen und die tierärztliche Behandlung von Rindern und Rinderbeständen ergeht nach Benehmen mit der Reichstierärztekammer besonderer Erlaß.

Darmstadt, den 21. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

M u s t e r.

Tierärztliches Gesundheitszeugnis zur Durchführung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom Februar 1938 über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes¹⁾.

Besitzer:

Zahl, Art und Kennzeichen (auch Ohrmarkennummer) der untersuchten Tiere (einzeln aufzuführen):

Die Untersuchung der Geschlechtsorgane ergab, daß Erscheinungen einer durch den Deckakt übertragbaren Geschlechtskrankheit, insbesondere der Trichomonadenseuche, nicht vorhanden sind.

Auch der Verdacht der Ansteckung liegt nicht vor.

D Tier ist als unverdächtig zu betrachten. sind

Gegen die Zulassung zu einem unverdächtigten Bullen,
die Einstellung in den Bestand des Besitzers,
die Ausfuhr aus dem Bestand des Besitzers
bestehen keine Bedenken²⁾.

den 19

prakt. Tierarzt

¹⁾ Dieses Gesundheitszeugnis gilt nicht für die Bekämpfung der Banginfektion des Rindes.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Polizeiverordnung

über die Beschaffung von Haussammeleimern für Küchen- und Nahrungsmittelabfälle.

Vom 25. Februar 1938.

Auf Grund des Art. 64 Abs. 3 der Kreis- und Provinzialordnung vom 8. 7. 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. 1. 1937 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 wird für die Gemeinden, in denen durch die Dienststellen der NS-Volkswohlfahrt das Ernährungshilfswerk im Rahmen des Vierjahresplans eingerichtet ist oder noch eingerichtet wird, folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, zur Sammlung der in seinem Hause anfallenden Küchen- und Nahrungsmittelabfälle Haussammeleimer in genügender Größe und Anzahl zu beschaffen und instand zu halten.

Als Hausammeleimer sind nur die bei den Dienststellen des Ernährungshilfswerkes (NS-Volkswohlfahrt) erhältlichen Hausammeleimer des Ernährungshilfswerkes zugelassen.

§ 2.

Der Hausammeleimer ist in einer für jeden Hausbewohner zugänglichen, den Einflüssen der Witterung so wenig wie möglich ausgesetzten Stelle des Hausgrundstückes aufzustellen.

§ 3:

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, für die Sauberhaltung des Hausammeleimers zu sorgen. Der Hausammeleimer ist mindestens einmal wöchentlich auszuwaschen; während der warmen Jahreszeit ist der Eimer zweimal in der Woche zu reinigen.

§ 4.

Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so gehen die ihm in den §§ 1—3 auferlegten Pflichten auf den Verwalter über.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— RM., im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.*) Die Ortspolizeibehörden geben den Zeitpunkt der Einrichtung des Ernährungshilfswerkes für ihren Zuständigkeitsbereich oder Teile desselben und damit den Beginn der Verpflichtungen aus dieser Polizeiverordnung auf ortsübliche Weise bekannt.

Darmstadt, den 25. Februar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.**

*) Veröffentlicht in Nr. 34 des Anzeigers der Hessischen Landesregierung vom 6. März 1938.

Erlaß

über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren

Vom 2. März 1938.

Auf Grund von Art. 1 des hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (RGBl. S. 193) wird aus Grün-

den des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren hinsichtlich des nachfolgend bezeichneten Grundstückes in der Gemarkung Rüsselsheim zugunsten der Gemeinde Rüsselsheim angeordnet.

Flur III Nr. 86 — 16,6 am, Eigentümer: Georg Pflug I. in Rüsselsheim.

Darmstadt, den 2. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.**

Berichtigung.

Bei der in Nr. 2 des „Hessischen Regierungsblattes“ vom 15. 2. 38 veröffentlichten Bekanntmachung über die Bildung der Gemeinde Zeppelinheim muß es im zweiten Absatz wie folgt richtig heißen:

„Die neue Gemeinde Zeppelinheim besteht nach dem der Gründungsurkunde beigelegten Plan aus den Fluren I bis VI, XXVIII und XXIX der Gemarkung Mitteldid mit Ausnahme des Forsthauses in Flur I dieser Gemarkung. Zugleich wurden in die neue Gemeinde Zeppelinheim die Fluren XVIII bis XXV der Gemeindegemarkung Kellsterbach und die Fluren III bis VII der selbständigen Gemarkung Gundwald eingegliedert.“

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

am 29. November 1937 der Provinzialverwaltungsinspektor **Otto R u m r i c h** zum Verwaltungsinspektor;

am 14. Januar der Polizeihauptwachtmeister **Reinhold H i r s c h e** in Darmstadt durch Urkunde des Herrn Reichsstatthalters in Hessen zum Verwaltungssekretär;

am 30. Januar die Lehrer **Dr. Christoph C r ö ß m a n n** und **Karl W i n t e r** zu Rektoren;

am 5. Februar der Berufsschullehrer **Friedrich A d a m**, die Lehrer **Anton B a c h**, **Franz F i s c h e r**, **Georg L u ß** und **Dr. Alfred S c h w e m m l e r** zu Rektoren.

Ernannt wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 10. Februar der Polizeiverorgungsanwärter Bernhard Kasimir K o h l zum Gendarmeriehauptwachmeister.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 21. Januar durch Urkunde des Führers und Reichszanclers der Tierarzt Dr. Ludwig M a u r e r zum Veterinärarzt;

am 29. Januar die Studienassessoren Armin B e n d e r, Franz H a a s, Dr. Heinr. S c h u d t, Dr. Thilo B o g e l und Dr. Wilhelm B o g t zu Studienräten;

am 30. Januar der Zeichenlehramtsanwärter Philipp Ernst B o l k zum Lehrer (Zeichenlehrer), die Schulamtsanwärter Erich E m m e l und Georg L o r z zu Lehrern, die Baupraktikanten Willi K e h r, Heinrich A m a n n und Wilhelm F e n d t zu Bauinspektoren, der Kanzlei-gehilfe Julius B e c k e r beim Hess. Wasserbauamt Mainz zum Kanzlisten;

am 5. Februar der Sekretär Georg K a u zu Darmstadt zum Obersekretär, der Kanzlei-gehilfe Heinrich D e e l zum Kanzlisten, der Hilfsamtsgehilfe Ludwig M ü l l e r zum Amtsgehilfen, der Schulamtsanwärter Heinr. M ü n s t e r m a n n zum Lehrer;

am 10. Februar der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Wilhelm W o l f zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Anton S e i t n e r zum Gendarmeriehauptwachmeister;

am 11. Februar die Schulamtsanwärter Konrad K a r g und Heinrich K i p p e r zu Lehrern, die Baupraktikanten Friedrich S e n z e l und Konrad Julius W e n g e l zu Bauinspektoren, der Kanzlei-gehilfe Karl S t e i n m a n n zum Kanzlisten.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

der Forststrat Hermann K o c h zu Ortenberg, mit Wirkung vom 1. März an. Dem Ausscheidenden wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen;

am 30. Januar der Oberreallehrer Heinrich W e i ß unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

der Betriebsmeister Otto S t e u e r n a g e l zu Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an. Dem Ausscheidenden wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen;

am 14. Januar: die Lehrer Georg Wilhelm S c h ä f e r und Johannes S c h e r e r, beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 20. Januar: der Gendarmeriemeister Johannes W i e n e r in Gundersheim, der Gendarmeriemeister Wilhelm Karl W o l f in Alzen, der Gendarmeriemeister Georg Ludwig A r z t in Langen, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

am 30. Januar: der Lehrer Wilhelm W i l l i n g e r unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 1. Februar: der Strommeister Wilhelm L e b e r t, der Bauoberinspektor Zei ß. Den Ausscheidenden wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Landesregierung

Personalnachrichten

Versetzt wurde:

der Vermessungsinspektor Georg Z i n g e r an die Abteilung VI der Landesregierung mit der Amtsbezeichnung Verwaltungsinspektor, mit Wirkung vom 15. Februar an;

Versetzt wurden in gleicher Dienst-eigenschaft:

der Studienrat Johannes B e n r i c h von der Horst-Wessel-Schule (Oberschule für Jungen) in Offenbach a. M. an die Oberschule für Mädchen in Gießen, mit Wirkung vom 1. Januar an;

der Lehrer Georg B r e n n e r zu Badenrod, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Altenburg, Kreis Alsfeld, der Lehrer Karl L i p p zu Ober-Scharbach, Kreis Heppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hirschhorn, Kreis Heppenheim, der Lehrer Ludwig D e u b e l zu Rainrod, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schotten, der Lehrer Paul W e d e l zu Wahnfeld, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rainrod, Kreis Schotten, der Lehrer Karl B e c k e r zu Rüdtingshausen, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüttershausen, Kreis Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 16. Januar an;

der Lehrer Emil R o t h zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dalheim, Kreis Oppenheim, der Lehrer Hans K i n g e n w a l d zu Dalheim, Kreis Oppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, der Lehrer Friedrich J ö c k e l zu Alsbach, Kreis Bensheim, in

eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bonsweiher, Kreis Heppenheim, der Lehrer Theodor D e h l s c h l ä g e r zu Bonsweiher, Kreis Heppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alsbach, Kreis Bensheim, sämtlich mit Wirkung vom 7. Februar an;

der Lehrer Otto R e i b e r t zu Bergheim, Ars. Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Grünberg, Kreis Gießen, mit Wirkung vom 1. April an;

am 11. Februar: der Lehrer Ferdinand F i s c h e r zu Sponheim, Kreis Bingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rempten, Kreis Bingen.

Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Direktors an der Volksschule zu Hirschhorn, Kreis Heppenheim, wurde beauftragt:

am 28. Dezember 1937: der Lehrer Karl L i p p zu Ober-Scharbach, Kreis Heppenheim.

Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Direktors an der Volksschule zu Mainz wurde beauftragt:

am 28. Januar: der Lehrer Georg Valentin S c h w ö b e l zu Mainz-Amöneburg, mit Wirkung vom 15. Februar an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

Juli 1937:

am 15. der Vermessungsinspektor i. R. Karl Friedrich N i e r s t h e i m e r in Klein-Linden;

August 1937:

am 23. der Kommunalforstwart a. D. Wilhelm F i n t in Rebgesheim;

November 1937:

am 5. die Lehrerin a. D. Elisabeth B l u m, geb. P f u h l, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 23. der Lehrer a. D. Friedrich F r a n k, zuletzt wohnhaft in Alzen;

am 24. der Lehrer a. D. Richard W o l f, Jugenheim a. d. B.;

am 27. die technische Lehrerin a. D. Lina B e r n h a r d, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

Dezember 1937:

am 8. der Rektor Benno B o g e l, zuletzt an der Volksschule zu Mainz;

am 19. der ordentliche Professor a. D. Geh. Med.-Rat Dr. Paul M a r t i n zu Gießen;

am 20. der Lehrer a. D. Georg B e r t s c h zu Reichelsheim i. Odw.;

am 21. der Lehrer a. D. Heinrich L i p p e r t, zuletzt wohnhaft in Alsfeld;

am 23. der Oberlehrer a. D. Professor Berthold W e i d i g, zuletzt wohnhaft in Bad-Nauheim;

am 24. der Lehrer a. D. Christian K n e l l in Darmstadt;

der Lehrer a. D. Karl Johann M ü l l e r, zuletzt wohnhaft in Mainz;

am 29. der Lehrer a. D. Wilhelm Gustav R u p p, zu Friedberg;

am 31. der Berufsschullehrer Josef S c h u s t e r in Offenbach a. M.;

Januar 1938:

am 1. der Gewerbeschuldirektor a. D. Prof. Dr. Ferdinand M e i s e l, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 5. der Lehrer Johs. B e r d e s, zuletzt an der Volksschule in Langen;

die Lehrerin Wilhelmine K e u l i n g, zuletzt an der Volksschule in Darmstadt;

am 6. der Rektor a. D. Adolf S c h i c k e r t, zuletzt wohnhaft in Nieder-Engelheim, Bahnhofstr. 33;

am 13. der Bauinspektor a. D. Heinrich F r i e ß zu Bensheim;

am 14. der Amtsobergehilfe a. D. Wilhelm K l ö ß zu Darmstadt;

am 17. der Rechnungsrat Otto R e i c h w e i n zu Darmstadt;

am 18. der Rektor a. D. August H u m m e l zu Münster, Kreis Dieburg;

am 27. der Rechnungsdirektor Karl B e r n h a r d zu Darmstadt;

am 29. der Ministerialamtsobergehilfe Friedrich W e h n in Darmstadt;

am 30. der Rechnungsdirektor a. D. Ernst S e e b e r zu Darmstadt;

Februar 1938:

am 10. der Kriminalpolizeimeister a. D. Karl Friedrich G e h r h a r d t in Offenbach a. M., Admiral-Scheer-Straße 26.

Namensänderungen.

November 1937:

am 16. wurde dem Ruppert R u t h, geboren am 12. November 1880 zur Eghelmühle (Standesamt Lohra, Landkreis Marburg), wohnhaft in Bensheim, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens in Zukunft den Vornamen „R o b e r t“, —

am 26. wurde 1. dem Roland Gröner, geboren am 8. Juli 1914 in Worms, 2. dem Walter Gröner, geboren am 28. September 1915 in Worms, beide wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Maurer“ —

Dezember 1937:

am 10. wurde dem Walter Huter, geboren am 25. Dezember 1929 in Dorn-Dürkheim, wohnhaft in Herrnsheim bei Worms, gesetzlich vertreten durch das Hessische Kreisamt — Jugendamt — Worms als Amtsvormund, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schembes“, —

der Maria Henriette Klöpinger, geboren am 21. November 1935 in St. Gallen (Schweiz) und wohnhaft daselbst, gesetzlich vertreten durch ihren Vormund Dr. med. Fr. Spieler in Solothurn (Schweiz), gestattet, 1. an Stelle ihrer bisherigen Vornamen in Zukunft die Vornamen „Brigitta Ida Maria“ und 2. an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Heim“, —

1. dem Johannes Biegi, geboren am 9. März 1898 in Lampertheim, 2. seiner Ehefrau Anna Maria Biegi, geb. Maifchein, geboren am 3. November 1904 in Lampertheim, und 3. seinem Sohne Johannes Jakob Biegi, geboren am 15. Juni 1925 in Lampertheim, sämtlich wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Gebhardt“, —

1. dem Jakob Johannes Riedling, geboren am 12. September 1922 in Darmstadt, 2. der Helene Riedling, geboren am 13. Mai 1925 in Darmstadt, beide wohnhaft in Darmstadt und gesetzlich vertreten durch Adam Riedling wohnhaft in Dellenheim, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Andel“, —

dem Valentin Kunz, geboren am 15. Dezember 1899 in Darmstadt, wohnhaft daselbst, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Heinrich“, und zwar an erster Stelle, —

am 27. wurde der Margaretha Berger, geb. Eckhardt, geboren am 31. Dezember 1880 in Groß-Umstadt, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Mädchennamens Eckhardt in Zukunft den Mädchennamen „Man“, —

dem Pankratz Kestler, geboren am 25. Februar 1882 in Scheklik, wohnhaft in Mainz, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens in Zukunft den Vornamen „Paul“, —

am 31. wurde der Elisabetha Weil, geboren am 13. August 1876 in Kreuznach, wohnhaft in Kellsterbach, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Mädchennamens Nathan in Zukunft den Mädchennamen „Rieg“, —

der Waltrud Farschon, geboren am 26. Februar 1931 in Bergabern, gesetzlich vertreten durch ihren Vormund, Otto Glas, beide wohnhaft in Rüsselsheim, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Glas“, —

der Martha Reinheimer, geboren am 16. Juli 1918 in Rüsslingen, gesetzlich vertreten durch ihren Adoptivvater Karl Reinheimer, beide wohnhaft in Darmstadt, gestattet, neben ihrem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Anncliese“, und zwar an zweiter Stelle —

Januar 1938:

am 18. wurde dem Friedrich Heinrich Leib, geboren am 23. November 1936 in Mainz, wohnhaft in Mommenheim, gesetzlich vertreten durch das Kreisamt — Jugendamt — Oppenheim als Amtsvormund, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Strohmann“ — zu führen.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 29. März 1938

Nr. 5

Inhalt: Teil I: Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 9. Juni 1920 über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsfach betreffend. S. 25 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 25 — Bekanntmachung zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. März 1938. S. 28 — Bekanntmachung, den Übergang der Wasserstrafen von den Ländern auf das Reich — Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) — betreffend. S. 28.

Teil I

Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 9. Juni 1920 über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsfach betreffend.

Vom 8. März 1938.

Einziger Paragraph.

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsfach wird wie folgt geändert: § 2 Ziffer 3 lautet nunmehr:

„3. den einundeinhalbjährigen Besuch der hessischen höheren Bauerschule in Mainz (Tiefbaukursus, Vermessungsabteilung)“.

Darmstadt, den 8. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Spenger.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 9. März 1938.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Land Hessen folgendes bestimmt:

I. Verkehr im Sperrbezirk und in der Schutzzone.

§ 1.

(1) Die Ermittlungen beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 155 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 3 — BVBG) sind in jedem Falle auch auf den Personenverkehr auszudehnen, der in den letzten 7 Tagen im Seuchengehöft vor dem Ausbruch stattgefunden hat.

(2) Wenn in dieser Zeit Personen, die in Gehöften mit Klauentierhaltung wohnen oder beschäftigt sind, im verseuchten Stall verkehrt haben oder sonst mit Klauentieren des Seuchengehöfts in Berührung gekommen sind, so hat die Polizeibehörde den Klauentierbestand dieser Gehöfte für die Dauer von 8 Tagen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Während dieser Zeit ist die Ausfuhr von Klauentieren aus solchen Gehöften nur zur sofortigen Schlachtung und nur mit polizeilicher Genehmigung nach amtstierärztlicher Untersuchung gestattet; das Betreten der Ställe und Standorte der Klauentiere durch fremde Personen, ausgenommen Tierärzte, ist verboten; die Tierbesitzer haben das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

§ 2.

Die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen dürfen vor der Schlukdesinfektion fremde Ställe und Standorte von Klauentieren nicht betreten.

§ 3.

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung in ein bisher unverseuchtes Gebiet kann der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen für eine bestimmte Zeit das Seuchengebiet nicht verlassen dürfen. Vor der Anordnung ist zu prüfen, ob sie wirtschaftlich tragbar ist.

§ 4.

(1) Im ganzen Bereich eines Sperrbezirks dürfen, abgesehen von Notfällen, Ställe und Standorte von Klauentieren ohne polizeiliche Genehmigung nur durch den Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden.

(2) Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird während der Gültigkeit dieser Anordnung § 164 Absatz 1b BVBG ersetzt. Die Pflicht zur Desinfek-

tion bei dem Verlassen eines Seuchengehöfts (§ 162 Abs. 3 Satz 2 BAVG.) bleibt unberührt.

§ 5.

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung kann das Kreisamt für den ganzen Bereich des Sperrbezirks anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, Gehöfte mit Klauentierhaltung durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht betreten werden dürfen.

§ 6.

(1) Im Seuchenort und in dem nach § 168 BAVG. gebildeten Umkreis (Schutzzone) dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 und 5 Ställe und Standorte von Klauentieren durch Schlächter, Händler, Viehkaufierer und andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner durch Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, nicht betreten werden. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte.

§ 7.

Für den ganzen Bereich eines Sperrbezirks kann die Polizeibehörde anordnen, daß das Geflügel so zu verwahren ist, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

II. Verkehr mit Schlachtvieh.

§ 8.

(1) Klauentiere, die zu Schlachtzwecken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr versandt werden, sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind:

- a) Klauentiere, die nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bei der Verladung amtstierärztlich untersucht worden sind;
- b) Klauentiere, die nach dem Frachtbrief nicht über 50 Kilometer mit der Bahn befördert worden sind;
- c) Klauentiere, die innerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder Schlachthofs zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung entladen werden.

§ 9.

(1) Klauentiere, die zu Schlachtzwecken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr ausgeführt werden sollen, sind, solange im Lande Hessen die Maul- und Klauenseuche herrscht, unbeschadet der Bestimmungen des § 8 bei der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Verladeuntersuchung befreit sind:

- a) Klauentiere, die nachweislich am gleichen Tage bereits amtstierärztlich untersucht worden sind;
- b) Klauentiere, die unmittelbar an einen Schlachthof, Schlachtviehhof oder eine amtstierärztlich überwachte Schlachtviehverteilungsstelle versandt werden.

(3) Das Ergebnis der Verladeuntersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizuhängen.

§ 10.

Klauentiere, die von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtviehverteilungsstelle zur Ab- und Schlachtung außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses abgetrieben werden, sind innerhalb 24 Stunden abzuschlachten.

III. Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

§ 11.

(1) Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr versandt werden, sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind:

- a) Klauentiere, die nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bei der Verladung amtstierärztlich untersucht worden sind;
- b) Klauentiere, die auf Zucht- und Nutzmärkten oder anderen Absatzveranstaltungen gegen Maul- und Klauenseuche Schutzimpf, am Markttag verladen, bei der Verladung amtstierärztlich untersucht und spätestens an dem auf den Markttag folgenden Tag bis 24 Uhr an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind;
- c) Klauentiere, die in Kisten und Verschlägen als Stückgut befördert werden;
- d) Klauentiere, die nach dem Frachtbrief nicht über 50 Kilometer auf der Bahn befördert worden sind.

§ 12.

(1) Klauentiere, die zu Nutz- und Zuchtzwecken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr ausgeführt werden, sind, solange in Hessen die Maul- und Klauenseuche herrscht, unbeschadet der Bestimmungen des § 11 bei der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Verladeuntersuchung befreit sind Klauentiere, die am gleichen Tage bereits amtstierärztlich untersucht worden sind.

(3) Das Ergebnis der Verladeuntersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizuhängen.

§ 13.

(1) Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — kann anordnen, daß Klauentiere, die aus verseuchten Ländern bzw. Regierungsbezirken eingeführt werden, ausgenommen Schweine, am Bestimmungsort auf die Dauer von fünf Tagen der polizeilichen Beobachtung unterstellt werden. Die polizeiliche Beobachtung ist im erstberührten Gehöft, für Klauentiere im Besitz von Händlern immer im Gehöft des Händlers, durchzuführen. Die Tiere dürfen während der polizeilichen Beobachtung aus dem Gehöft nur zur sofortigen Schlachtung und nur mit polizeilicher Genehmigung entfernt werden. Nach Ablauf der polizeilichen Beobachtung sind sie abschließend amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Wenn die polizeiliche Beobachtung angeordnet ist, hat der Empfänger die Ankunft der Tiere unverzüglich dem zuständigen beamteten Tierarzt und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Wenn die Tiere nicht bei der Entladung untersucht werden müssen (§ 11 Abs. 2), ist die Gesundheitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde zu übergeben. Andernfalls hat sie der beamtete Tierarzt bei der Entladung zu überprüfen.

§ 14.

(1) Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — kann die Einfuhr von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken aus stärker verseuchten Gebieten des Reichs im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, von Schweinen auch im Kraftwagenverkehr von der Bedingung abhängig machen, daß die Tiere vor der Ausfuhr durch Tierärzte gegen Maul- und Klauenseuche Schutzgeimpft worden sind.

(2) Die stärker verseuchten Gebiete werden durch den RuBrMds. im RMBlB. laufend bekanntgegeben.

§ 15.

(1) Die nach § 14 vorgeschriebenen Impfungen sind im Ursprungsgehöft vorzunehmen. Schweine im Besitz von Händlern können statt im Ursprungsgehöft vor der Verladung Schutzgeimpft werden. Wenn auf einem Nutz- und Zuchtvietchmarkt oder einer anderen Viehabsatzveranstaltung die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben ist und die Tiere von dort ausgeführt werden, so wird die Impfung als Ausfuhrimpfung anerkannt.

(2) Die Impfdosis beträgt bei der Anwendung von Hochimmenserum:

für Kinder 20 cem je Zentner Körpergewicht,
für Ferkel 5 cem,
für Läufer Schweine bis zu 1 Jtr. 15—20 cem,
für große Schweine 40 cem.

Bei der Anwendung von Konvaleszenten Serum sind zu geben:

für Kinder 25 cem je Zentner Körpergewicht,
für Ferkel 10 cem,
für Läufer Schweine bis zu 1 Jtr. 20—25 cem,
für große Schweine 50 cem.

(3) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Beamtete Tierärzte, die die Impfung gelegentlich der amtstierärztlichen Untersuchung der Tiere vornehmen, können die Impfung auf der Gesundheitsbescheinigung bescheinigen. Die Bescheinigung hat 7 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist braucht die Impfung bei abermaliger Ausfuhr nicht wiederholt zu werden.

(4) Der Impfnachweis ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizufügen, bei Kraftwagenversand von Schweinen dem Transportführer auszuhandigen. Beim Hausierhandel mit Ferkeln hat der Händler den Impfnachweis mitzuführen.

(5) Die Impfnachweise sind bei der Entladeuntersuchung oder bei sonst geeigneter Gelegenheit zu überprüfen.

§ 16.

Kann der Nachweis der nach § 14 vorgeschriebenen Impfung aus besonderen Gründen nicht erbracht werden, so sind die Tiere einschl. der Schweine stets einer ständigen polizeilichen Beobachtung zu unterstellen.

IV. Verkehr mit Schafherden zu Weidezwecken.

§ 17.

(1) Die Genehmigung zum Treiben von Schafherden über mehrere Feldmarken zum Zwecke des Auffuchens einer Weidefläche (§ 13 BWG.) darf nur erteilt werden, wenn die Weidefläche nicht weiter als 25 km entfernt ist. Vor der Genehmigung ist der Polizeibehörde nachzuweisen, daß die Schafe am Bestimmungsort auf längere Zeit eine ausreichende Weide beziehen können.

(2) Zum Auffuchen einer weiter als 25 km von ihrem Standort entfernten Weide dürfen Schafherden nur mit der Eisenbahn oder auf Fahrzeugen befördert werden. Das Treiben der Schafherden zu und von der nächsten Bahnstation ist gestattet.

(3) Bei der Verladung und bei der Entladung sind die in Abs. 2 genannten Schafherden amtstierärztlich zu untersuchen. Die Bescheinigung der Seuchenfreiheit hat der Führer der Schafherde mitzuführen.

(4) Von der Entladeuntersuchung befreit sind Schafherden, die nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bei der Verladung amtstierärztlich untersucht worden sind.

(5) Das Eintreffen der Schafherde am Weideziel hat der Führer der Herde unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

V. **Schlussbestimmungen.**

§ 18.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen regeln sich nach den Art. 20—25 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 18. Juni 1926 (Reg.-Bl. S. 161); die Kosten der Impfungen zum Zwecke der Ausfuhr tragen die Tierbesitzer.

§ 19.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Vorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 20.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Es werden aufgehoben.

1. Die Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. Januar 1928/8. September 1928 (Reg.-Bl. S. 2 und 158)
2. die Anordnung zur Durchführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. Januar 1928/14. Juli 1932 (Reg.-Bl. 1928 S. 3 und 1932 S. 91).
3. Die Bekanntmachung betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 1. Dezember 1937 (Reg.-Bl. S. 211),
4. die viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten vom 15. Dezember 1937 (Reg.-Bl. S. 218).

Darmstadt, den 9. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Bekanntmachung zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. März 1938.

Vom 9. März 1938.

Zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. März 1938 wird bestimmt:

I.

Zu den §§ 8 und 11: Der Besitzer oder Begleiter der Tiere hat dem beamteten Tierarzt von dem Eintreffen der untersuchungspflichtigen Sendung rechtzeitig, spätestens aber 12 Stunden vor der Ankunft, nötigenfalls telegraphisch, Mitteilung zu machen.

Die Tiere dürfen von der Entladestelle erst entfernt werden, wenn alle zu der Sendung gehörigen

Tiere untersucht sind und die Sendung von dem beamteten Tierarzt zum Abtrieb freigegeben ist.

Zu den §§ 9 und 12: Der Besitzer oder Begleiter der zu verladenden Tiere hat dem zuständigen beamteten Tierarzt die beabsichtigte Verladung rechtzeitig, mindestens jedoch 24 Stunden vorher mitzuteilen. Der Abtransport der Tiere darf erst erfolgen, wenn die Untersuchung beendet und die Sendung von dem beamteten Tierarzt freigegeben ist.

Zu § 14: Klautiere dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus stärker verseuchten Gebietsteilen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, Schweine auch im Kraftwagenverkehr, nach Hessen nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß sie vor der Ausfuhr durch Tierärzte gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden sind.

Zu § 16: Für die vorgeschriebene fünftägige polizeiliche Beobachtung gelten die Vorschriften des § 13 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 9. März 1938.

II.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

Darmstadt, den 9. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Bekanntmachung, den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich — Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) — betreffend.

Vom 14. März 1931.

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß das Reich auf Grund des § 1 des Staatsvertrags betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich — Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) — den Floßhafen bei Mainz-Kostheim mit allem Zubehör und allen Bestandteilen vom Land Hessen mit Wirkung vom 1. April 1938 in sein Eigentum und seine Verwaltung übernommen hat.

Darmstadt, den 14. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 8. April 1938

Nr. 6

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Aenderung der Befoldungsordnung — Anlage 1 zum Gesetz, die Befoldung der hessischen Staatsbeamten betreffend, vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49). S. 29 — Verordnung über die Frühjahrschonzeit im Rhein und Main und in der Nahe im Jahre 1938. S. 29 — Bekanntmachung über den Zusammenschluß der Gemeinden Nösberts und Weid-Moos. S. 29 — Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung). S. 30 — Bekanntmachung, Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks Einhausen betreffend. S. 34 — Bekanntmachung, den Zusammenschluß der Standesämter Groß-Steinheim und Klein-Steinheim betreffend. S. 34 — Bekanntmachung, Standesamtsbezirksveränderung betreffend. S. 34 — Teil II: Personalmeldungen. S. 35.

Teil I

Gesetz über die Aenderung der Befoldungsordnung — Anlage 1 zum Gesetz, die Befoldung der hessischen Staatsbeamten betreffend, vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49).

Vom 30. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Einziger Artikel.

Die Befoldungsordnung — Anlage 1 zum Gesetz, die Befoldung der hessischen Staatsbeamten betreffend, vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49) wird mit Wirkung vom 1. April 1937 wie folgt geändert:

1. In Gruppe A 1a ist nachzutragen:
Präsident der Gemeinderrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofes.
2. In Gruppe A 2c ist nachzutragen:
Bezirksgeologen.
3. In Gruppe A 3 b ist nachzutragen:
Verwaltungsamtswärter.
4. In Gruppe A 4 b ist statt Hauptstaatskassenoberbuchhalter zu setzen:
Landeshauptkassenoberbuchhalter.
5. In Gruppe A 4c ist nachzutragen:
Kasseninspektoren.
6. In Gruppe B 2 ist zu streichen:
Präsident der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs.
7. In Gruppe B 3 ist nachzutragen:
Staatssekretär.

Darmstadt, den 30. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

Verordnung über die Frühjahrschonzeit im Rhein und Main und in der Nahe im Jahre 1938.

Vom 17. März 1938.

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 (Reg.-Bl. S. 43) wird hiermit im Einverständnis mit dem Reichs- und Preuß. Minister für Ernährung und Landwirtschaft die Frühjahrschonzeit für Fische im Rhein und Main und in der Nahe für dieses Jahr auf die Zeit vom 1. bis 25. Mai festgesetzt.

Für die übrigen, der Frühjahrschonzeit unterliegenden Gewässer des Landes bleibt es bei der bestehenden Frühjahrschonzeit vom 20. April bis 31. Mai (vergl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 14. Mai 1920 in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1931, Reg.-Bl. von 1920 S. 89 und von 1931 S. 17).

Während der Frühjahrschonzeit ist die Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Angelns mit der Rute verboten.

Darmstadt, den 17. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung über den Zusammenschluß der Gemeinden Nösberts und Weid-Moos.

Vom 24. März 1938.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen über den Zusammenschluß der Gemeinden Nösberts und Weid-Moos (Kreis Lauterbach) zu der Gemeinde Nösberts-Weidmoos gebe ich hiermit bekannt.

Darmstadt, den 24. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Im Namen des Reichs.

Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über den Zusammenschluß der Gemeinden Nösberts und Weid-Moos zu der Gemeinde Nösberts-Weidmoos vom 3. März 1938.

— Nr.: 4009/M/37/11. —

Auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 bestimme ich im öffentlichen Wohle, was folgt:

1. Die Gemeinden Nösberts und Weid-Moos im Kreise Lauterbach werden mit Wirkung vom 1. April 1938 zu einer neuen Gemeinde vereinigt.
2. Dieser Gemeinde gebe ich den Namen
Nösberts-Weidmoos.
3. Das bestehende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum 30. September 1938 in Kraft, soweit es nicht schon früher vereinheitlicht wird.
4. Die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden Nösberts und Weid-Moos gilt als Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde Nösberts-Weidmoos.
5. Die Amtszeit des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinden Nösberts und Weid-Moos endigt mit dem 31. März 1938.

Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Nösberts-Weidmoos werden zum 1. 4. 1938 durch die zuständigen Stellen berufen.

Darmstadt, den 3. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger.

Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung).

Vom 25. März 1938.

Uebersicht

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt

Arbeits- und Lagerräume

- § 2 Begriff
§ 3 Lage
§ 4 Höhe

- § 5 Luftraum und Grundfläche
§ 6 Fenster
§ 7 Fußboden
§ 8 Wände und Decken
§ 9 Aufstellung der Backöfen
§ 10 Einrichtung

Dritter Abschnitt

Wasch- und Umkleidegelegenheit

- § 11 Wascheinrichtung
§ 12 Umkleidegelegenheit

Vierter Abschnitt

Betriebsvorschriften

- § 13 Allgemeines
§ 14 Reinigen der Hände
§ 15 Bekleidung
§ 16 Arbeitsflische und Geräte
§ 17 Schutz der Lebensmittel
§ 18 Reinhalten der Betriebsräume
§ 19 Haustiere

Fünfter Abschnitt

Durchführungsvorschriften

- § 20 Aushänge
§ 21 Ausnahmen
§ 22 Zwangsmittel und Strafen
§ 23 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Sechster Abschnitt

Uebergangsvorschriften

- § 24 Uebergangsvorschriften
§ 25 Schlußvorschrift.

Auf Grund des Artikels 64 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Unter diese Verordnung fallen alle Betriebe, in denen Bäcker- und Konditorwaren regelmäßig gewerbsmäßig hergestellt oder in fremdem Auftrage gefertigt werden.

(2) Unter diese Verordnung fallen auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen, in Gast- und Schankwirtschaften, in Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Kantinen), in Warenhäusern, in Mühlen und in anderen gewerblichen Betrieben.

(3) Auf Bäckereien und Konditoreien, die auf Jahrmärkten, Messen, Kirmessen und Volksfesten vorübergehend betrieben werden, finden nur die Bestimmungen des dritten und vierten Abschnittes dieser Verordnung Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Arbeits- und Lagerräume

§ 2

Begriff

(1) Arbeitsräume sind Räume, in denen Bäck- oder Konditorwaren vorbereitet oder hergestellt werden.

(2) Für Lagerräume, in denen Mehl, Bäck- und Konditorwaren oder andere Lebensmittel gelagert oder aufbewahrt werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit auf sie besonders Bezug genommen wird.

§ 3

Lage

(1) Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als der ihn umgebende Erdboden liegen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen oder anderen geruchverbreitenden Anlagen durch dichte Wände ohne Öffnungen und durch ausreichenden Abstand der Fenster- und Türöffnungen geschützt sein.

(3) Abflusströhren von Aborten dürfen nicht durch die Arbeits- und Lagerräume geführt werden.

§ 4

Höhe

Die Arbeitsräume müssen mindestens drei Meter hoch sein.

§ 5

Luft Raum und Grundfläche

Jeder Arbeitsraum muß einen Luftinhalt von mindestens fünfzehn Raummeter für jeden regelmäßig darin Beschäftigten haben. Die Grundfläche des Hauptarbeitsraumes muß nach Abzug der Ofengrundfläche mindestens zehn Flächenmeter betragen.

§ 6

Fenster

(1) Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen jedes Arbeitsraumes muß mindestens ein Achtel seiner Grundfläche, abzüglich der Ofengrundfläche, jedoch mindestens ein Flächenmeter betragen.

(2) Die durch Abs. 1 vorgeschriebenen Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und sich mindestens in der Hälfte ihrer Gesamtfläche öffnen lassen.

(3) Zum Zwecke einer möglichst zugfreien Lüftung muß der obere Teil der Fenster vom Fußboden aus geöffnet und geschlossen werden können, sofern nicht auf andere Weise für ausreichende, zugfreie Lüftung gesorgt ist.

§ 7

Fußboden

(1) Die Fußböden der Arbeitsräume müssen fest, glatt, ohne offene Fugen, wasserdicht und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit und Bodenkälte geschützt sein.

(2) Der Uebergang vom Fußboden zu den Wänden ist so auszubilden, daß er gut gereinigt werden kann.

§ 8

Wände und Decken

(1) Die Wände und Decken der Lagerräume müssen glatt und ohne offene Fugen hergestellt sein.

(2) Die Wände und Decken der Arbeitsräume müssen verputzt sein. Die Wände müssen bis zu einer Höhe von eineinhalb Metern abwaschbar und hell sein. Der übrige Teil der Wände und die Decken müssen, falls sie nicht abwaschbar sind, jährlich mindestens einmal frisch mit Kalk gestrichen werden. Abwaschbare Anstriche sind mindestens alle fünf Jahre zu erneuern.

§ 9

Aufstellung der Backöfen

(1) Die Zwischenräume zwischen den Backöfen und den Decken oder Wänden müssen mindestens dreißig Zentimeter betragen, andernfalls müssen sie innerhalb der Arbeitsräume durch Zumauern verdeckt werden.

(2) Bei kohlebeheizten Backöfen mit Seiten- oder Hinterfeuerung ist der Feuerungsraum vom Backraum durch eine Wand staubdicht abzutrennen. Dicht- und selbstschließende Türen sind zulässig. Der Feuerungsraum muß ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung und Lüftung erhalten.

(3) Bei Gasbacköfen sind die Verbrennungsgase einwandfrei ins Freie abzuführen.

(4) Heizstoffe und Asche dürfen nicht in Arbeitsräumen gelagert werden.

§ 10

Einrichtung

(1) Alle Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie sich leicht und möglichst allseitig reinigen lassen.

(2) Die Badtröge müssen entweder dicht schließend auf dem Fußboden aufstehen oder mit Füßen von mindestens einem viertel Meter Höhe versehen sein. Zwischen den Ablegebrettern der Arbeitstische und dem Fußboden muß ein freier Raum von mindestens einem viertel Meter Höhe verbleiben.

Dritter Abschnitt

Wash- und Umkleidegelegenheit

§ 11

Wascheinrichtung

(1) Den Beschäftigten sind ausreichende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser zur Verfügung zu stellen, und zwar ist für je vier Beschäftigte mindestens eine Zapfstelle vorzusehen.

(2) In Betrieben, deren Beschäftigte sämtlich an der Arbeitsstätte wohnen, und in Betrieben mit höchstens vier Beschäftigten genügt eine Wascheinrichtung im Arbeitsraum. In den übrigen Betrieben sind besondere, ausreichend beleuchtete und erwärmte Waschräume in der Nähe der Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

(3) Jedem Beschäftigten sind Nagelbürste, Seife und mindestens einmal wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

(4) Die Wascheinrichtungen sind täglich gründlich zu säubern.

(5) Solange auf dem Grundstück kein fließendes Wasser vorhanden ist und deshalb die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt werden können, muß für jeden Beschäftigten eine Waschkübel zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt werden, daß genügend reines Wasser vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser durch einen Ausguß abgeleitet werden kann.

§ 12

Umkleidegelegenheit

(1) In den Arbeits- und Lagerräumen dürfen Kleider nicht offen aufgehängt werden.

(2) Den Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Kleidung sauber, staubfrei und unter Verschluss zu verwahren und sich an einem während der kalten Jahreszeit erwärmten Orte außerhalb der Arbeitsräume umzukleiden.

Vierter Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 13

Allgemeines

(1) Der Betriebsführer hat für größte Reinlichkeit im Betriebe zu sorgen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht zu anderen als Bäckerei- oder Konditoreizwecken, insbesondere nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benutzt werden. Nicht zu Bäckerei- oder Konditoreizwecken dienende Gegenstände dürfen in den Arbeits- und Lagerräumen nicht aufbewahrt werden.

(3) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten insbesondere der Haut, sowie Personen, die Krankheitskeime ausscheiden (Bazillenträger, Dauerausseider), dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen von Waren beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Personen, die Verbände an den Händen oder Unterarmen tragen oder an diesen Stellen erhebliche unverbundene Verletzungen aufweisen.

(4) Das Rauchen, Schnupfen, Rauen von Tabak und das Auspucken sind in den Arbeits- und Lagerräumen verboten.

§ 14

Reinigen der Hände

(1) Vor Beginn der Arbeit, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen, haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser und Seife gründlich zu reinigen. Die gleiche Reinigung ist nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, besonders nach jeder Benutzung der Bedürfnisanstalten vorzunehmen. Das Washwasser ist sofort nach Gebrauch abzulassen oder auszugießen.

(2) Nach jedem Teigmachen sind Hände und Arme sorgfältig von Teigresten zu befreien.

§ 15

Bekleidung

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit eine den Körper bedeckende waschbare, stets in sauberem Zustand zu erhaltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedeckung tragen.

§ 16

Arbeitsstische und Geräte

(1) Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergl. dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt werden; sie müssen stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

(2) Zum Teigmachen und zum Streichen des Brotes darf nur reines, einwandfreies Trinkwasser benutzt werden. Das Streichwasser muß täglich mehrmals erneuert werden, so daß es stets sauber und frisch ist.

(3) Das Sigen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt.

§ 17

Schutz der Lebensmittel

Mehlvorräte und andere Lebensmittel sind trocken, luftig und vor Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Backwaren dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden; das gleiche gilt von losen Mehlvorräten, falls sie nicht in besonderen Mehllagerräumen aufbewahrt werden.

§ 18

Reinhalten der Betriebsräume

(1) Die Arbeits- und Lagerräume sind dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Fußböden der Arbeitsräume sind täglich zu säubern und wöchentlich mindestens einmal, die Wände, soweit sie abwaschbar sind, monatlich mindestens einmal abzuwaschen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume sind von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer und von Spinnweben freizuhalten.

§ 19

Haustiere

Haustiere, mit Ausnahme von Katzen, dürfen in den Arbeits- und Lagerräumen nicht geduldet werden.

Sünfter Abschnitt

Durchführungsvorschriften

§ 20

Aushänge

(1) In jedem unter diese Verordnung fallenden Betriebe ist ein Abdruck der Verordnung an geeigneter Stelle auszulegen.

(2) In jedem Backraum ist ein dauernd in gut lesbarem Zustand zu erhaltender Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
2. die Grundfläche abzüglich der Ofengrundfläche,
3. der Luftinhalt des Raumes,
4. die Zahl der Personen, die nach § 5 in dem Arbeitsraum regelmäßig beschäftigt werden dürfen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat den Aushang zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts zu unterzeichnen.

(4) Ist gemäß § 21 eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt, so ist eine beglaubigte Abschrift der Ausnahmegenehmigung im Betriebe an geeigneter Stelle auszulegen.

§ 21

Ausnahmen

(1) Die auf Grund bisheriger Vorschriften für einzelne Bäckereien und Konditoreien erteilten Ausnahmen bleiben, falls sie nicht vorher durch Fristablauf hinfällig werden, solange in Kraft, bis ein Wechsel des Betriebsinhabers eintritt oder wesentliche bauliche Änderungen der Anlage vorgenommen werden.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag für Arbeitsräume in bestehenden Bäckereien und Konditoreien und für die Neueinrichtung von Arbeitsräumen in bestehenden Gebäuden zulassen, daß

1. in Abweichung vom § 3 der Fußboden der Arbeitsräume bis zu einem Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen darf, sofern durch zweckmäßige Abdichtung des Bodens und der Wände und durch ausreichende Licht- und Luftzufuhr die Beschäftigten gegen Gefahren für ihre Gesundheit hinreichend geschützt sind;
2. in Abweichung vom § 4 die Mindesthöhe der Arbeitsräume weniger als drei Meter, jedoch nicht weniger als zweieinhalb Meter betragen darf.

Diese Ausnahmen können ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden; sie verlieren ihre Gültigkeit, falls der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bäckerei oder Konditorei sich befindet, wechselt.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung auch über die Grenzen des Abs. 2 hinaus zulassen, wenn die Ablehnung des Antrages eine unbillige Härte bedeuten würde und wenn dem Schutze der Beschäftigten und der Allgemeinheit hinreichend genügt wird. Die Ausnahmen sind befristet zu erteilen und verlieren ihre Gültigkeit beim Wechsel des Betriebsinhabers.

(4) Eine Neuerteilung der durch Fristablauf, durch Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Betriebsinhabers hinfällig gewordenen Ausnahmegenehmigungen ist zulässig.

(5) Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Erteilung der Ausnahmen von Bedingungen abhängig machen.

§ 22

Zwangsmittel und Strafen

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung der §§ 3 bis 20 dieser Verordnung kann eine Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark, im Nichtbei-

treibungsfalle Haft bis zu zwei Wochen festgesetzt werden.

(2) Reichsrechtliche Strafvorschriften bleiben unberührt.

§ 23

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Gesetzliche Vorschriften und baupolizeiliche Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb besonderer Anlagen, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt. Das gleiche gilt von den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die in einzelnen Kreisen des Landes Hessen bisher erlassenen Verordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien außer Kraft.

(2) Soweit die Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen, kann ihre Durchführung in bestehenden Anlagen, solange nicht ein Umbau oder eine Erweiterung erfolgt, nur verlangt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten oder der Allgemeinheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen möglich ist. Soweit die Durchführung der Bestimmungen des dritten Abschnittes größere bauliche Änderungen erfordert, sind sie spätestens bis zum 31. Dezember 1939 vorzunehmen.

§ 25

Schlussvorschrift

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.

Darmstadt, den 25. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: K e i n e r.

Bekanntmachung, Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks Einhausen betreffend.

Bom 29. März 1938.

Die Standesamtsbezirke der früheren Gemeinden Groß-Hausen und Klein-Hausen werden nach

dem Zusammenschluß dieser Gemeinden zu einer Gemeinde Einhausen aufgehoben und hieraus der Standesamtsbezirk Einhausen gebildet.

Darmstadt, den 29. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Bekanntmachung, den Zusammenschluß der Standesämter Groß-Steinheim und Klein-Steinheim betreffend.

Bom 29. März 1938.

Der Herr Reichsstatthalter hat mit Entschlie-
ßung vom 14. Januar 1938 auf Grund des § 15
der Deutschen Gemeindeordnung bestimmt, daß die
Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim
mit Wirkung vom 1. April 1938 zu der Stadt
Steinheim a. M. zusammengeschlossen werden.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Stan-
desamtsbezirke Groß-Steinheim und Klein-Stein-
heim aufgehoben und hieraus ein neuer Standes-
amtsbezirk Stadt Steinheim a. M. gebildet.

Darmstadt, den 29. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Bekanntmachung, Standesamtsbezirksveränderung betreffend.

Bom 29. März 1938.

Der Herr Reichsstatthalter hat mit Entschlie-
ßung vom 24. Dezember 1937 auf Grund des § 15
der Deutschen Gemeindeordnung bestimmt, daß die
Gemeinde Bieber mit Wirkung vom 1. April 1938
in die Stadt Offenbach eingegliedert wird.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird hiermit der
Standesamtsbezirk Bieber aufgehoben und dem
Standesamtsbezirk Offenbach zugeteilt.

Darmstadt, den 29. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Seite II

Der Reichsstatthalter in Hessen
Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

am 29. Januar der Regierungsrat Dr. Wilhelm Will in Darmstadt durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers zum Oberregierungsrat;

am 5. Februar der Lehrer Adam Kaiß zum Rektor;

am 11. Februar der Lehrer Johannes Leonhard Kliebesch zum Rektor;

am 15. Februar der Lehrer Friedrich Kirchner zum Rektor;

am 19. Februar der Oberassistent Wilh. Gilbert und der Kanzleiassistent Karl Kau zu Verwaltungsekretären;

am 23. Februar der Polizeisekretär Gustav Gießen zum Polizeieinspektor;

am 28. Februar durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft der Rechnungsrat Ludwig Kronauer zum Oberrechnungsrat;

am 1. März durch Urkunde des Reichsfinanzministers der Rechnungsrat Max Häußler zum Verwaltungsamtman;

am 3. März der Kanzleiassistent Wilhelm Kraushaar zum Verwaltungsekretär;

am 16. März durch Urkunde des Reichsfinanzministers der Kasseninspektor Ludwig König zum Hauptstaatskassenoberbuchhalter;

am 23. März die Verwaltungsinspektoren Ludwig Kern, Heinrich Kadel und Georg Bauer zu Ministerialoberrevisoren, der Amtsgehilfe Karl Hammei zum Institutsgehilfen, der Ministerialoberrevisor Ernst Udluft zum Rechnungsrat.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 4. März der Polizeirevieroberwachmeister Theodor Schnädter zum Polizeibüroassistenten, der Wilhelm Wolff zum Polizeibüroassistenten;

am 16. März der Ernst Levin zum Oberpräparator, der Polizeiversorgungsanwärter Friedrich Weber zum Gendarmeriehauptwachmeister.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 29. Januar durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienassessor Ernst Christ zum Studienrat;

am 5. Februar der Vermessungsgehilfe Wilhelm Rothenhäuser zum Vermessungssekretär, durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsbaumeister Ernst Stephan zum Regierungsbaurat;

am 11. Februar die Kulturbaupraktikanten Wilhelm Reff, Karl Kraft, Ernst Emil Krüger, sämtlich bei dem Kulturbauamt Starkenburg, Darmstadt, Julius Engelbert Heil, bei dem Kulturbauamt Oberhessen, Gießen, Georg Flath und Wilhelm Gustav Albert Masche zu Kulturinspektoren;

am 23. Februar der Schulamtsanwärter Ernst Mori zum Lehrer, der Baupraktikant Albert Reih zum Bauinspektor;

am 3. März der Franz Kohl zum Kanzleiassistenten, der Baupraktikant Engelhard Haas zum Bauinspektor, die Schulamtsanwärterinnen Emilie Kaiser, Emilie Rosenthal und Wilhelmine Schneider zu Lehrerinnen;

am 4. März der Schulamtsanwärter Peter Hoffmann zum Lehrer, der Vermessungspraktikant Philipp Meiß zum Vermessungsinspektor, der Kanzleischilfe Erich Friedrich Karl Schnepf zum Kanzlisten;

am 8. März die Schulamtsanwärterin Anna Fink zur Lehrerin, der Schulamtsanwärter Rudolf Wilbert zum Lehrer, der Provinzialverwaltungsinspektor Karl Buchty zum Verwaltungsinspektor;

am 16. März die Schulamtsanwärterin Eva Traud zur Lehrerin, der Schulamtsanwärter Otto Rudolf Weg zum Lehrer, die Schulamtsanwärter Johannes Kalberlah, Joseph Marxen, Friedrich Neubauer, Richard Philipp, Jakob Robert Powarzynski und Otto Schäfer zu Lehrern, der Christian Lautenschläger zum Amtsgehilfen, durch Urkunde des Reichsfinanzministers der Versorgungsanwärter Heinrich Raß zum Kasseninspektor;

am 21. März der Gendarmeriehauptwachmeister auf Probe Willi Heinrich Georg Schomber zum Gendarmeriehauptwachmeister.

Entlassen wurden auf ihren Antrag:

der Schleusenmeister Hermann Henkel, der Kanzleiobersekretär Ludwig Lamp aus dem hessischen Landesdienst, beide mit Wirkung vom 1. April an.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 17. Februar der Studienrat Dr. Peter Ehrhard, der Oberstudienrat Professor Ludwig Schumann, der Studienrat Professor Dr. Wilhelm Wagner, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem Reiche geleisteten treuen Dienste;

am 23. Februar der Verwaltungsfekretär Friedrich Kopp in Gießen;

am 3. März der Lehrer Johann Erker unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 4. März die Lehrerin Fides Halm unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 16. März der Oberreallehrer Julius Rödelberger unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 23. März der Lehrer Wilhelm Gerold unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

der Bauinspektor Georg Essel mit Wirkung vom 1. März an. Dem Ausgeschiedenen wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen;

der Bauinspektor Georg Martin, der Bauoberinspektor Jakob August Göbel, beide mit Wirkung vom 1. April an. Den Ausscheidenden wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen;

der Kanzlist Emil Gerfelder, mit Ablauf des Monats April 1938;

am 16. März der Polizeibüroassistent Eduard Becker, die Lehrer Michael Haas und Ludwig Schaffnit, der Rektor Adam Stord, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden:

am 3. März der Lehrer Hans Orth;

am 23. März die Lehrerin Margarete Diehl, die Berufsschullehrerin Eva Kauth.

Landesregierung

Personalmeldungen

Übertragen wurde:

am 16. März dem Studienrat Dr. Reinhold Bührlen, Bad Wimpfen, das Amt eines Studienrats an der Oberschule für Jungen in Bad Wimpfen.

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Revierförster Heinrich Jost zu Breungeshain in die Försterei Rüsselsheim, Forstamt Raunheim, der Revierförster Max Happele zu Rüsselsheim in die Försterei Kiliansherberge,

Forstamt Eichelsdorf, beide mit Wirkung vom 15. März an;

der Revierförster Ludwig Bellöf zu Forsthaus Winterstein in die Försterei Düdelsheim des Forstamts Düdelsheim zu Büdingen, der Hausmeister Karl Hedderich zu Offenbach a. M. in eine Hausmeisterstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbaufarm zu Mzen, der Oberreallehrer Martin Quirin und der Zeichenlehrer Hermann Kettberg, beide in Offenbach, an die Forst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen in Offenbach, der Lehrer August Hensel zu Bannerod in eine Lehrersstelle an der Volksschule zu Frischborn, Kreis Lauterbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

am 5. März der Rektor Franz Trunk zu Radenheim, Kreis Oppenheim, in eine Rektorstelle an der Volksschule zu Abenheim, Kreis Worms.

Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Rektors an der Volksschule zu Gießen wurde beauftragt:

am 16. März der Lehrer Heinrich Müller, Gießen, mit Wirkung vom 1. April an.

Am 21. März 1938 wurde der Ministerialrat a. D. Jakob Breitwieser, Darmstadt, auf seinen Wunsch von dem Amte eines Mitglieds der Prüfungskommission für die mittleren Stellen im Finanzfach enthoben. Gleichzeitig wurde ihm der Dank und die Anerkennung des Herrn Reichshalters für die in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste ausgesprochen.

Der Regierungsrat Karl Horst, Darmstadt, wurde zum Mitglied der Prüfungskommission für die mittleren Stellen im Finanzfach bestellt.

Der Professor Dr.-Ing. Lieser, z. Zt. Rektor der Technischen Hochschule zu Darmstadt, wurde seinem Wunsche entsprechend von dem Amte eines Denkmalpflegers für die Baudenkmäler in den oberhessischen Kreisen enthoben. Ferner wurde der Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Dr.-Ing. Gruber seinem Wunsche entsprechend von dem Amte eines Denkmalpflegers für die Baudenkmäler in den rheinhessischen Kreisen enthoben und gleichzeitig zum Denkmalpfleger für die Baudenkmäler in den oberhessischen Kreisen ernannt. Zum Denkmalpfleger für die Baudenkmäler in den rheinhessischen Kreisen wurde der Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Dr. Rosemann ernannt.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 23. April 1938

Nr. 7

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim. S. 37 — Erste Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938. S. 38 — Bekanntmachung, Ortsklasseneinteilung betreffend. S. 38 — Bekanntmachung über die Aenderung der Gemarkungsgrenzen der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Griesheim. S. 39 — Bekanntmachung über die Eingliederung der Gemeinde Gonsenheim in die Stadt Mainz. S. 39 — Bekanntmachung, die Bildung eines Standesamtsbezirks Altmendfeld betreffend. S. 39 — Bekanntmachung, die Bildung des Standesamtsbezirks Zeppelinheim betreffend. S. 39 — Polizeiverordnung über die Verwendung eines Namens von nationaler Bedeutung. S. 40 — Teil II: Sterbefälle. S. 40.

Teil I

Gesetz über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim.

Vom 7. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

Artikel 1.

Der Kreis Bensheim wird aufgelöst. Die Gemeinden Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Groß-Rohrheim, Hofheim, Lampertheim, Nordheim, Niederode und Wattenheim und die selbständigen Gemarkungen Biedensand, Hammer-Aue, Maulbeer-Aue, Seehof und Wildbahn werden dem Kreise Worms, die Gemeinde Alsbach, Balthausen, Bickenbach mit Hartenau, Föhnlein, Jugenheim, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach und Seeheim werden dem Kreise Darmstadt, alle übrigen Gemeinden und selbständigen Gemarkungen dem Kreise Heppenheim zugeteilt.

Artikel 2.

Die seither zum Kreise Dieburg gehörenden Gemeinden Allertshofen, Brandau, Ernstshofen, Frankenhäusen, Herchenrode, Hozhohl, Lühelbach, Neunkirchen, Neutsch, Nieder-Modau, Ober-Modau, Rohrbach und Wembach mit Hahn und Koloniewald werden dem Kreise Darmstadt zugeteilt.

Artikel 3.

Der Kreis Schotten wird aufgelöst. Die Gemeinden Altenhain, Bobenhäusen II, Groß-Eichen, Hespershain, Höckersdorf, Isdorf (Solms), Köddingen, Ober-Seibertenrod, Schmitten, Sellrod, Stumpertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld werden dem Kreise Alsfeld, die Gemeinden Freien-Seen, Gonterskirchen, Klein-Eichen, Lardenbach, Laubach, Ruppertsburg und Wetterfeld

und die selbständigen Gemarkungen Laubacher Wald I, II und III und Stockhäuser Hof dem Kreise Gießen, die Gemeinden Feldkrüden, Hartmannshain, Herchenhain, Kölzenhain, Meiches, Rebgeshain, Ulrichstein und Volkartshain und die selbständige Gemarkung Petershainer Hof dem Kreise Lauterbach, alle übrigen Gemeinden dem Kreise Büdingen zugeteilt.

Artikel 4.

Der Kreis Oppenheim wird aufgelöst. Die Gemeinden Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Ennheim, Gabsheim, Gau-Bickelheim, Gau-Weinheim, Nieder-Saulheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Rommersheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim, Wolfsheim und Wörstadt werden dem Kreise Alzen, die Gemeinde Ober-Silbersheim dem Kreise Bingen, alle übrigen Gemeinden dem Kreise Mainz zugeteilt.

Artikel 5.

Die seither zum Kreise Worms gehörenden Gemeinden Blödesheim, Eppelsheim, Hangen-Weisheim und Ober-Flörsheim werden dem Kreise Alzen zugeteilt.

Artikel 6.

Die seither zum Kreise Alzen gehörenden Gemeinden Badenheim, Biebelsheim, Bosenheim, Hackenheim, Ippenheim, Pfaffen-Schwabenheim, Planig, Pleitersheim, Sankt-Johann, Sprendlingen, Volzheim, Welgesheim und Zogenheim werden dem Kreise Bingen zugeteilt.

Artikel 7.

Rechtsnachfolger der aufgelösten Kreise sind für den Kreis Bensheim der Kreis Heppenheim, für den Kreis Schotten der Kreis Büdingen und für den Kreis Oppenheim der Kreis Mainz.

Artikel 8.

Die Rechtsstellung der Beamten der aufgelösten Kreise regelt sich nach Kapitel V (§§ 22 bis 28)

des Reichsgesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) in Verbindung mit § 43 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669).

Artikel 9.

Für die Gemeinden und selbständigen Gemarungen, die durch dieses Gesetz einem anderen Kreis zugeteilt werden, treten die in diesem Kreis geltenden Polizeiverordnungen und Kreisatzungen mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt für sie das bisherige Kreisrecht außer Kraft.

Artikel 10.

Die Vorschriften in Art. 3 Abs. I und II des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 sind bei vorliegendem Gesetz nicht anzuwenden. Die Auseinandersetzungen zwischen den Kreisen erfolgen nur im Verwaltungsweg.

Artikel 11.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ist ermächtigt, alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hierbei auch nötigenfalls von bestehenden Vorschriften abzuweichen.

Er bestimmt im Verwaltungsweg

1. ob und in welcher Weise eine Umbildung oder Neubildung der Kreis Ausschüsse derjenigen Kreise, in deren Bestand nach diesem Gesetz Veränderungen eintreten, zu erfolgen hat,
2. über die erforderlichen Auseinandersetzungen in vermögens- und steuerrechtlicher Hinsicht; seine Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Uebergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 7. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

(L. S.)

Erste Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938.

Vom 7. April 1938.

Auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938 (Hessisches Regierungsblatt Seite 37/38) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Der Kreis Heppenheim, der wesentliche Teile des Kreises Bensheim nach dessen Auflösung umfasst, führt vom 1. Oktober 1938 an die Bezeichnung

Kreis Bergstraße.

Darmstadt, den 7. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Bekanntmachung, Ortsklasseneinteilung betreffend.

Vom 29. März 1938.

Nachdem durch Beschluß vom 24. Dezember 1937 die Gemeinde Bieber mit Wirkung vom 1. April 1938 an in die Stadt Offenbach a. M. eingegliedert worden ist, hat auf Grund der Vorschrift in Nr. 6 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Ortsklasseneinteilung bei Eingemeindungen vom 21. Januar 1927 (Reichsbesoldungsblatt 1927, Seite 10), die nach Artikel 12 des Besoldungsgesetzes vom 30. März 1928 auch für Hessen Anwendung zu finden hat, vom Tageder Eingemeindung an (1. April 1938) die Zahlung des höheren Wohnungsgeldzuschusses für den Hauptort Offenbach/Main (Ortsklasse A) zu erfolgen.

In Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung über das Ortsklassenverzeichnis vom 28. Oktober 1924 (Reg.-Bl. S. 362) wird die Aenderung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 29. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung über die Aenderung der Gemarkungsgrenzen der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Griesheim.

Vom 31. März 1938.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung und des § 36 Absatz 1 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu wird das Gelände südlich der Straße Darmstadt—Griesheim, westlich der Reichsautobahn und nördlich der Grenze des reichseigenen Geländes des Griesheimer Lagers, des Flughafens Darmstadt und Forschungsinstituts sowie der westlich der Zahnstraße liegende Teil des Grundstücks Flur III Nr. 314^{1/10} (altes Griesheimer Kataster) gemäß beiliegendem Meßtischblatt und Planskizze mit Wirkung vom 1. April 1938 aus der Stadt Darmstadt ausgegliedert und in die Gemarkung der Gemeinde Griesheim eingegliedert.

Darmstadt, den 31. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Bekanntmachung über die Eingliederung der Gemeinde Gonsenheim in die Stadt Mainz.

Vom 1. April 1938.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen über die Eingliederung der Gemeinde Gonsenheim in die Stadt Mainz vom 29. März 1938 gebe ich hiermit bekannt.

Darmstadt, den 1. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Im Namen des Reiches

Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über die Eingemeindung der Gemeinde Gonsenheim (Kreis Mainz in die Stadt Mainz vom 29. März 1938.

— Nr. 4622/B/38/II —

Auf Grund der §§ 13, 14 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird die Gemeinde Gonsenheim (Kreis Mainz) in die Stadt Mainz eingegliedert.

Der Eingemeindungsvertrag der Stadt Mainz mit der Gemeinde Gonsenheim vom 18. März 1938 wird bestätigt.

Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Gonsenheim wird auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Mainz angerechnet.

Diese Entscheidung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 29. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

Bekanntmachung, die Bildung eines Standesamtsbezirks Allmendfeld betreffend.

Vom 7. April 1938.

Der Herr Reichsstatthalter in Hessen hat durch Erlaß vom 31. Oktober 1937 aus Teilen der Gemeinden Gernsheim, Crumstadt, Pfungstadt und Sähnlein die neue Gemeinde Allmendfeld gebildet.

Die Gemeinde Allmendfeld bildet einen selbständigen Standesamtsbezirk.

Darmstadt, den 7. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Bekanntmachung, die Bildung des Standesamtsbezirks Zeppelinheim betreffend.

Vom 7. April 1938.

Der Herr Reichsstatthalter in Hessen hat durch Erlaß vom 31. Dezember 1937 aus Teilen der selbständigen Gemarkung Mittelsdie die neue Gemeinde Zeppelinheim gebildet und zugleich in die Gemeinde Zeppelinheim Teile der Gemeindegemarkung Kellsterbach und der selbständigen Gemarkung Gundwald eingegliedert.

Die neue Gemeinde Zeppelinheim bildet einen selbständigen Standesamtsbezirk.

Darmstadt, den 7. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Polizeiverordnung über die Verwendung eines Namens von nationaler Bedeutung.

Vom 8. April 1938.

Auf Grund des Artikels 64 Absatz 3 des Gesetzes betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. 7. 1911 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. 1. 1937 (Reg.-Bl. S. 9) i. B. mit § 8 des Reichsgesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285) wird für das Land Hessen folgendes verordnet:

§ 1.

Wer einen Namen von nationaler Bedeutung, insbesondere den Namen einer führenden Persönlichkeit oder eines Gefallenen der nationalsozialistischen Bewegung öffentlich verwenden will, bedarf der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung —, auch wenn der Name schon vor dem Erlaß dieser Verordnung beigelegt ist.

Dies gilt vor allem

- a) bei Straßen, Plätzen, Bauwerken, Denkmälern, Weibestätten, gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen,
- b) bei Binnenschiffen, die gewerblichen Zwecken dienen.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf Namen, die von der Wehrmacht im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgesetzt werden.

§ 3.

Die auf Grund des § 1 ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

§ 4.

Vorfällige und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 11. Oktober 1934 (Reg.-Bl. S. 167) außer Kraft.

Darmstadt, den 8. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
Sprenger.

Teil II

Sterbefälle.

Gestorben sind:

September 1937:

am 23. die Lehrerin a. D. Marie Knab zu Bodenheim;

Dezember 1937:

am 15. der Vermessungsinspektor Fritz Rühl in Lauterbach;

Januar 1938:

am 3. der Lehrer a. D. Jakob Lampert zu Darmstadt;

am 13. der Oberstudientrat a. D. Professor Dr. Friedrich Wilhelm Fischer, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 20. Januar der Lehrer a. D. Karl Heinrich Geißler, zuletzt wohnhaft in Auerbach;

am 23. der Lehrer Heinrich Magssam, zuletzt an der Volksschule in Groß-Umstadt;

am 26. der Lehrer a. D. Otto Diehl in Dübelsheim;

am 31. die Lehrerin a. D. Johanna Bero zu Darmstadt;

Februar 1938:

am 7. der Lehrer Karl Wilhelm Gynot, zuletzt wohnhaft in Bubenheim, Ars. Bingen;

der Kommunalforstwart a. D. Ludwig Trautmann in Hezbach i. Odw.;

am 11. der Lehrer a. D. Heinrich Max Schäfer, zuletzt wohnhaft in Offenbach am Main;

am 14. der Lehrer a. D. Daniel Otto Lorenz Müller, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, Stiftstraße 12;

am 15. der Förster a. D. Isidor Berg zu Darmstadt;

der Lehrer a. D. Johann Schlang, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Raunthaler Straße 8;

am 17. der Lehrer a. D. Heinrich Schwamb, zuletzt wohnhaft in Nierstein;

am 18. der Oberreallehrer a. D. Christ. Mathias Keller in Dieburg, Rheingaustraße 44.

am 19. der Rektor a. D. Martin Petz, zuletzt wohnhaft in Osthofen;

am 21. der Forstrat a. D. Kajimir Leo in Büdingen;

am 22. der Oberreallehrer a. D. Ferdinand Walz, zuletzt wohnhaft in Michelstadt;

am 23. der Forstwart i. R. Johann Becker in Hausen, Kr. Friedberg.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 23. Mai 1938

Nr. 8

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung, Serologische Syphilisdiagnose betreffend. S. 41 — Bekanntmachung, Ortsklasseneinteilung betr. S. 41 — Bekanntmachung, die Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über die Vertretung des Hessischen Fiskus als Drittschuldner bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte vom 30. März 1937 betreffend. S. 41 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 44 — Verordnung zur Ausführung der Reichsmelbeordnung. S. 44 — Bekanntmachung, Ortsklasseneinteilung betreffend. S. 44 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 44 — Verordnung über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen. S. 45 — Bekanntmachung, Aenderung der Vorschriften über den Handel mit Giften betreffend. S. 45 — Berichtigungen. S. 46 — Teil II: Personalnachrichten. S. 46.

Teil I

Bekanntmachung, Serologische Syphilisdiagnose betreffend.

Vom 11. April 1938.

Die Genehmigung zur Ausführung der Wassermann'schen Reaktion im Gebiet des Landes Hessen haben:

1. Firma Merck, Darmstadt;
2. Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philipps-hospital“, Goddelau;
3. Hessisches Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten, Gießen;
4. die Universitätsklinken, Gießen;
5. die Städtischen Krankenhäuser in Mainz und Worms.

Darmstadt, den 11. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Bekanntmachung, Ortsklasseneinteilung betreffend.

Vom 14. April 1938.

Nachdem durch Beschluß vom 29. März 1938 die Gemeinde Gonsenheim (Kreis Mainz) mit Wirkung vom 1. April 1938 an in die Stadt Mainz eingegliedert worden ist, hat auf Grund der Vorschrift in Nr. 6 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Ortsklasseneinteilung bei Eingemeindungen vom 21. Januar 1927 (Reichs-

besoldungsblatt 1927, Seite 10), die nach Artikel 12 des Besoldungsgesetzes vom 30. März 1928 auch für Hessen Anwendung zu finden hat, vom Tage der Eingemeindung an (1. April 1938) die Zahlung des höheren Wohnungsgeldzuschusses für den Hauptort Mainz (Ortsklasse A) zu erfolgen.

In Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung über das Ortsklassenverzeichnis vom 28. Oktober 1934 (Reg.-Bl. S. 362) wird die Aenderung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 14. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung, die Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über die Vertretung des Hessischen Fiskus als Drittschuldner bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte vom 30. März 1937 betreffend.

Vom 30. April 1938.

1. Die im Anzeiger der Hessischen Landesregierung vom 4. April 1937 (Seite 141/142) und vom 24. Juni 1937 (Seite 265), sowie im Hessischen Regierungsblatt vom 19. April 1937 (Nr. 9 Seite 126/128) und vom 3. August 1937 (Nr. 16 Seite 173/174 veröffentlichte Uebersicht über die zuständigen Amtsklassen wird durch nachstehende Uebersicht ersetzt:

Ord.- Nr.	Anweisende Landesbehörden	Amtskassen, die die Auszahlungs- anordnungen ausführen
I (i. An- merkg.)	Landesregierung (sämtliche Abteilungen)	a) Landeshauptkasse Darmstadt b) Hinsichtlich des Reithaushalts der Polizei: Polizeikasse Darmstadt
II	1 Landesuniversität Gießen 2 Technische Hochschule Darmstadt 3 Hochschule für Lehrerbildung Darmstadt 4 Höhere Schulen 5 Landestheater Darmstadt 6 Landes-Heil- und Pflegeanstalten 7 Hebammenlehranstalt u. Frauenklinik Mainz 8 Taubstummenanstalt Friedberg 9 Blindenanstalt Friedberg 10 Kurverwaltung des Hessischen Staatsbades Bad-Nauheim 11 Landes-Alters- und Pflegeheim Darmstadt- Eberstadt 12 Landes-Alters- und Pflegeheim mit Kinder- heim Gießen 13 Landes-Alters- und Pflegeheim Heidesheim	Kasse der Landesuniversität Gießen Kasse der Techn. Hochschule Darmstadt Kasse der Techn. Hochschule Darmstadt Schulkassen Kasse des Landestheaters Darmstadt Kasse der Landes-Heil- und Pflege- anstalten (Die Kasse der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philippshospital bei Goddelau ist auch ausführende Amts- kasse für das Stiftungsvermögen die- ser Anstalt.) Kasse der Hebammenlehranstalt Mainz Kasse der Taubstummenanstalt Fried- berg Kasse der Blindenanstalt Friedberg Salinrentamt Bad-Nauheim Kreiskasse Darmstadt*) Kreiskasse Gießen*) Kreiskasse Mainz*)
III (f. auch Anmer- kung)	1 Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten Gießen 2 Veterinäruntersuchungsamt Gießen 3 Weinbaudomänenverwaltung Mainz 4 Staatliche Betriebskrankenkasse Darmstadt 5 Straßenbauamt Darmstadt 6 Straßenbauamt Gießen 7 Straßenbauamt Mainz 8 Bezirksverwaltungsgericht Darmstadt 9 Bezirksverwaltungsgericht Gießen 10 Bezirksverwaltungsgericht Mainz 11 Chem. Untersuchungsamt Gießen 12 Chem. Untersuchungsamt Mainz 13 Kurverwaltung des Staatsbades Bad Salz- hausen 14 Feldbereinigungskommissar Oberhessen in Lauterbach 15 Feldbereinigungsamt Oberhes- sen in Lauterbach 16 Kulturbauamt Oberhessen in mit Gießen ihren 17 Feldbereinigungskommissar Dienst- Rheinhausen in Worms stellen 18 Feldbereinigungsamt Rheinhes- sen in Worms 19 Kulturbauamt Rheinhausen in Mainz 20 Forstamt Babenhäusen 21 „ Beerfelden 22 „ Bensheim 23 „ Birkenau 24 „ Dieburg 25 „ Dornberg 26 „ Dudenhofen in Dieburg 27 „ Eberstadt 28 „ Gernsheim 29 „ Groß-Bieberau 30 „ Groß-Gerau 31 „ Henpenheim 32 „ Hirschhorn	Kasse der Landesuniversität Gießen Kasse der Landesuniversität Gießen Kasse der Weinbaudomänenverwaltung Mainz Kasse der Staatlichen Betriebsranken- kasse Darmstadt Kreiskasse Darmstadt*) „ Gießen*) „ Mainz*) „ Darmstadt*) „ Gießen*) „ Mainz*) „ Gießen*) „ Mainz*) Finanzkasse Nidda Finanzkasse Lauterbach „ „ „ „ „ Worms „ „ „ Dieburg „ Beerfelden „ Bensheim „ Füllh. i. Obw. „ Dieburg „ Groß-Gerau „ Dieburg „ Darmstadt-Land „ Groß-Gerau „ Reinheim „ Groß-Gerau „ Henpenheim „ Beerfelden

*) Die Kreiskasse führt auftragsweise zugleich die Geschäfte der ausführenden staatlichen Amtskasse als Einheitkasse (§ 5 RRO.).

Ord.- Nr.	Anweisende Landesbehörden	Amtskassen, die die Auszahlungs- anordnungen ausführen
33	Forstamt Höchst	Finanzkasse Höchst i. Odw.
34	„ Hienburg in Offenbach	„ Offenbach-Stadt
35	„ Jugenheim	„ Bensheim
36	„ Kelsterbach	„ Langen
37	„ König	„ Höchst i. Odw.
38	„ Lampertheim	„ Worms
39	„ Langen	„ Langen
40	„ Lengfeld	„ Reinheim
41	„ Lörzenbach	„ Fürth
42	„ Lorsch	„ Heppenheim
43	„ Michelstadt	„ Michelstadt
44	„ Mörfelden	„ Groß-Gerau
45	„ Ober-Ramstadt	„ Darmstadt-Land
46	„ Offenbach	„ Offenbach-Stadt
47	„ Raunheim	„ Mainz-Land
48	„ Seligenstadt	„ Seligenstadt
49	„ Biernheim	„ Heppenheim
50	„ Wald-Michelbach	„ Fürth i. Odw.
51	„ Alzen	„ Alzen
52	„ Bingen	„ Bingen
53	„ Mainz	„ Mainz-Innenstadt
54	„ Alsfeld	„ Alsfeld
55	„ Bad-Nauheim	„ Friedberg
56	„ Büdingen	„ Büdingen
57	„ Busbach	„ Friedberg
58	„ Dübelsheim in Büdingen	„ Büdingen
59	„ Eichelsdorf	„ Nidda
60	„ Eudorf in Alsfeld	„ Alsfeld
61	„ Friedberg	„ Friedberg
62	„ Gießen	„ Gießen
63	„ Göringen in Romrod	„ Alsfeld
64	„ Grebenau	„ Alsfeld
65	„ Grebenhain	„ Lauterbach
66	„ Grünberg	„ Grünberg
67	„ Homberg	„ Grünberg
68	„ Rirtorf	„ Alsfeld
69	„ Konradsdorf	„ Nidda
70	„ Laubach	„ Hungen
71	„ Lich	„ Hungen
72	„ Nidda	„ Nidda
73	„ Nieder-Olm	„ Grünberg
74	„ Ober-Eichbach	„ Friedberg
75	„ Rabenau in Londorf	„ Grünberg
76	„ Romrod	„ Alsfeld
77	„ Schiffsberg	„ Gießen
78	„ Schotten	„ Schotten
79	„ Storndorf	„ Alsfeld
80	Forstliche Versuchsanstalt, Abteilung Pro- duktionslehre Gießen	„ Gießen
81	Forstliche Versuchsanstalt, Abteilung Be- triebslehre in Gießen	„ „
82	Forsterschule Schotten	„ Schotten
83	Samenkongressamt Gammelsbach	„ Beerfelden
84	Fischbrutanstalt Seligenstadt	„ Seligenstadt
	Sonstige (alle vorstehend nicht genannten) Landesbehörden	„ Darmstadt-Stadt

IV
(s. auch
Anmer-
kung)

Anmerkung: Von der Landesregierung werden insbesondere auch angewiesen
die Gehalte und Vergütungen der Beamten und Angestellten bei den unter III und IV bezeichneten
Behörden sowie
alle Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge.
Ausführende Amtskasse ist in diesen Fällen die Landeshauptkasse Darmstadt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im
Anzeiger der Hessischen Landesregierung folgt. *)

Darmstadt, den 30. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

*) Veröffentlicht in Nr. 74 des Anzeigers der Hess. Landesregierung vom 12. Mai 1938.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

vom 19. April 1938.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Land Hessen folgendes bestimmt.

Einziger Paragraph.

Im § 13 der Biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. März 1938 (Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 40 vom 17. März 1938) sind die Worte „ausgenommen Schweine“ zu streichen.

Darmstadt, den 19. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.****Verordnung zur Ausführung der Reichsmeldeordnung.**

vom 27. April 1938.

Auf Grund der §§ 15 Abs. 4 und 19 Abs. 3 der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13) wird verordnet:

§ 1.

Die im § 15 Abs. 1 der Reichsmeldeordnung genannten Personen haben die ihnen obliegenden Meldungen spätestens ab 3 Uhr zur Abholung bereitzulegen. In Orten, in denen eine Abholung der Meldescheine durch die Meldebehörde nicht erfolgt, sind diese bis spätestens 8 Uhr bei der Meldebehörde einzureichen.

§ 2.

Das Fremdenverzeichnis der Beherbergungsstätten (§ 19 der Reichsmeldeordnung) ist in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafverfolgung gemäß § 26 der Reichsmeldeordnung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.*)

Darmstadt, den 27. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.**

*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 68 vom 4. Mai 1938.

Bekanntmachung, Ortsklasseneinteilung betreffend.

vom 4. Mai 1938.

In Ergänzung der Bekanntmachung über das Ortsklassenverzeichnis vom 28. Oktober 1924 (Reg.-Bl. S. 362) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Entschliebung des Reichsministers der Finanzen vom 2. April 1938 für die neu gebildete Gemeinde Zeppelinheim im Kreise Offenbach a. M. die Ortsklasse B festgesetzt worden ist.

Darmstadt, den 4. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.****Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.**

vom 10. Mai 1938.

Auf Grund von Art. 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. S. 193) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren für die nachfolgend bezeichneten Grundstücke in der Gemarkung Mainz-Bischofsheim zugunsten der Stadt Mainz angeordnet:

Flur I Nr. 82 = 637⁷/₁₀ qm

Flur I Nr. 83 = 444 qm.

Eigentümer: Jakob Wolf I. in Mainz-Bischofsheim,

Dinglich Berechtigte:

1. Heinrich Wolf VI., Mainz-Bischofsheim, mit einem Nutzungsnachrecht auf Flur I Nr. 82 und einem Einsitzrecht und beschränkt persönlicher Dienstbarkeit auf Flur I Nr. 83,
2. Elisabeth Wolf, Mainz-Bischofsheim, mit einem Auszugsrecht nach Inhalt der Eintragungsbewilligung auf Flur I Nr. 82 und 83.
Flur I Nr. 85 mit einem Teilstück von 20 qm laut Lageplan

Eigentümer: Michael Aßheimer III. Erben, nämlich Landwirt Philipp Aßheimer, Margarete Aßheimer und Heinrich Aßheimer in Mainz-Bischofsheim.

Darmstadt, den 10. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.**

**Verordnung
über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen.**

Vom 10. April 1938.

Die nachstehende Verordnung über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen vom 10. April 1938 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 11. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.**

**Verordnung
über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen.**

Vom 10. April 1938.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 509) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081) wird

zum Erwerb der für Zwecke des Baues einer Teilstrecke von km 0,0 bis km 38,5 der Reichsautobahn Frankfurt (Main)—Wschaffenburg —Würzburg erforderlichen Geländeflächen die Enteignung für zulässig erklärt.

Berlin, den 10. April 1938.

Der Führer und Reichkanzler.

gez. **A d o l f H i t l e r.**

Der Reichsverkehrsminister.

gez. **D o r p m ü l l e r.**

Bekanntmachung, Änderung der Vorschriften über den Handel mit Giften betreffend.

Vom 12. Mai 1938.

1. Der § 18 der Vorschriften über den Handel mit Giften — Bekanntmachungen vom 17. April 1895 (Reg.-Bl. S. 33), vom 15. Juni 1901 (Reg.-Bl. S. 377), vom 26. Februar 1906 (Reg.-Bl. S. 61), vom 10. Februar 1926 (Reg.-Bl. S. 72), vom 5. Juli 1927 (Reg.-Bl. S. 147), vom 27. März 1931 (Reg.-Bl. S. 19) und vom 5. August 1935 (Reg.-Bl. S. 132) — erhält folgende Fassung:

§ 18.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sog. Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine

Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 Zentimeter, deren jedes nicht mehr als 0,01 Gramm arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen; auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Anderere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnischein (§ 12) verabfolgt werden.

Kieselfluorwasserstoffsäure oder fluorwasserstoffsäure (Fluorwasserstoffsäure) Salze enthaltende Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie mindestens mit 2 Hundertteilen Berliner Blau vermischt sind. Die Abgabe darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift“, dem Totenkopfzeichen sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. Natriumfluorid = Zubereitung, natriumfluoridhaltig) deutlich und dauerhaft versehen sind.

Kieselfluorwasserstoffsäure oder fluorwasserstoffsäure Salze enthaltende Ungeziefermittel, die mit einem anderen Farbstoff als Berliner Blau oder mit weniger als 2 Hundertteilen Berliner Blau versehen sind, ferner thalliumhaltige Ungeziefermittel, die weniger als 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffs enthalten, dürfen noch bis zu einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung feilgehalten oder abgegeben werden.

Thalliumhaltige Ungeziefermittel dürfen nur feilgehalten oder abgegeben werden, wenn sie in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche Thalliumsalze enthalten und mit Ausnahme thalliumhaltigen Giftgetreides (s. Abs. 7) mit mindestens 1 Hundertteil eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes vermischt sind. Die Abgabe darf nur in dichten, festen und gut verschlossenen Behältnissen erfolgen, die mit der Aufschrift „Gift“, dem Totenkopfzeichen sowie mit der Inhaltsangabe (z. B. thalliumhaltige Zubereitung) deutlich und dauerhaft versehen sind.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in

1000 Gewichtsteilen höchstens 5 Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Ebenso darf sonstiges Giftgetreide, das zur Ungezieferverteilung verwendet werden soll, nur in dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustande feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

2. In der Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte ist bei der Position: „Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen“ der nachfolgende Nebensatz, der mit den Worten beginnt: „mit Ausnahme“ zu streichen. Ferner sind in der Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte folgende Positionen zu streichen:

„Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen“,
 „Hanf, indischer, =extrakt, =tinktur“,
 „Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen“,
 „Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen“,
 „Opium und dessen Zubereitungen, mit Ausnahme von Opium-Pflaster und -Wasser“.

3. In der Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte sind zu streichen:

- a) bei der Position: „Farben, welche . . .“ das Wort „Kupfer“ (in beiden Fällen);
 b) die Position: „Thalliumhaltige Zubereitungen, soweit diese . . .“

Darmstadt, den 12. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.**

Berichtigungen.

In der Bekanntmachung, die Gemarkungsgrenzverlegung zwischen Kellsterbach und Gundwald betreffend, vom 21. August 1937, veröffentlicht im Hessischen Regierungsblatt 1937 Nr. 18 S. 186, muß es statt der Worte

„insgesamt 6662 qm aus Flur 25 Nr. 2 bis 6 der Gemarkung Gundhof in die Gemarkung Kellsterbach eingegliedert“

richtig heißen:

„insgesamt 7540 qm aus Flur 6 Nr. 1²/₁₀, 1³/₁₀, 1⁵/₁₀, 1⁶/₁₀ und 1⁸/₁₀ der Gemarkung Gundwald

ausgegliedert und in Flur 25 Nr. 2 bis 6 der Gemarkung Kellsterbach eingegliedert.

Bei der im Hessischen Regierungsblatt Nr. 6 vom 8. April 1938 veröffentlichten Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung) vom 25. März 1938 muß es im § 1 in der zweiten Zeile statt „Bäcker- und Konditorwaren“ richtig heißen:

„Bäcker- o d e r Konditorwaren“.

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

am 8. März: der Kanzlist **Hugo Ewald** in Gießen zum Verwaltungsassistenten, der Kanzlist **Peter Köhler** in Mainz zum Verwaltungsassistenten, durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Kreisdirektor **Theodor Peters** zum Präsidenten der Hessischen Gemeinderechnungskammer und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs;

am 16. März: der Lehrer **Adam Fuhry** zum Rektor;

am 17. März: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Medizinalrat **Dr. Karl Welcker** zum Obermedizinalrat;

am 23. März: der Verwaltungsoberassistent **Pankraz Schöck** zum Verwaltungssekretär, durch Urkunde des Reichsministers der Finanzen der Oberrechnungsrat **Adam Wetteroth** zum Rechnungsdirektor;

am 30. März: der Oberassistent **Hermann Weidemann** zum Verwaltungssekretär, der Verwaltungsinspektor **Adam Dösch** zum Verwaltungsoberinspektor, der Verwaltungsinspektor **Karl Seum** in Darmstadt zum Ministerialoberrevisor, der Verwaltungssekretär **Georg Uhl** in Darmstadt zum Verwaltungsobersekretär, der Hauptstaatskassioberbuchhalter **Georg Schmitt** zum Rechnungsrat, der Hausverwalter **Heinrich Langsdorf** zum Kanzleiassistenten;

am 5. April: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der **Dr. phil. Walter Schottler** zum Bergrat, durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Gerichtsassessor **Karl Hermann** zum Regierungsrat;

am 8. April: der Berufsschullehrer **Peter Diale** zum Rektor;

am 12. April: der Polizeisekretär **Hermann Paul** zum Polizeiinspektor;

am 29. April: der Gewerbelehrer Josef Stoll zum Rektor.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 16. März: der Verwaltungspraktikant Kurt Engert in Alzen zum Verwaltungsinspektor;

am 17. März: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsbaumeister Wilhelm Schwarz zum Regierungsbaurat;

am 23. März der Polizeiversorgungsanwärter Otto Stein zum Polizeibüroassistenten.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 3. März: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers die Studienassessorin Dr. Anna Weimar zur Studienrätin;

am 8. März: der Versorgungsanwärter Arthur Budnick in Bensheim zum Verwaltungsassistenten;

am 16. März: der Heinrich Lauber zum Verwaltungsassistenten;

am 23. März: der Kanzleihilfe Wilhelm Friedrich Murschel zum Kanzlisten;

am 24. März: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der kommissarische Polizeidirektor Karl Meusel zum Polizeipräsidenten, durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienassessor Dr. Werner Kayser zum Studienrat, durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Forstassessor Wilhelm Schlag zum Forstmeister;

am 30. März: der Schulamtsanwärter Hermann Gunkel zum Lehrer, die Schulamtsanwärter Wilhelm Becker und August Truffel zu Lehrern, der Gewerbelehramtsanwärter Johann Peter Winter zum Gewerbelehrer;

am 8. April: der Baupraktikant Hans Schäfer zum Bauinspektor, der Kanzleiaffistent a. Pr. Heinrich Stephan bei dem Hessischen Staatsarchiv in Darmstadt zum Kanzleiaffistenten;

am 29. April: der Baupraktikant Philipp Georg Holz zum Ministerialoberrevisor, der Polizeibüroassistent a. Pr. Karl Göttmann zum Polizeibüroassistenten, die Technische Anwärterin Helene Hülfer zur Technischen Lehrerin, die Schulamtsanwärterin Hildegard Keller zur Lehrerin, die Schulamtsanwärter Hans Friedrich Meyenschlein und Adam Heinrich Seliger zu Lehrern.

Entlassen wurden auf ihren Antrag:

am 3. März: die Reallehrerin Marie Dressel, geborene Steigerwald;

am 8. April: der Gewerbelehrer Konrad Rust.

In den Ruhestand versetzt wurden:

am 2. April: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsbaurat Emil Hofmann unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 8. April: die technische Lehrerin Regina Büchner unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 29. April: die Rektorin Maria Karola Mousang unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 17. März: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Wilhelm Scham;

am 30. März: die Technische Lehrerin Barbara Settergott;

am 8. April: der Lehrer Karl Dietrich unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 29. April: die Lehrer Georg Becker und Franz Josef Schmitt unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 1. August: durch Urkunde des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. April 1938 der Bürodirektor Heinrich Klobber zu Mainz. Dem Ausscheidenden wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 29. April: der Lehrer Hermann Kaiser unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

der Hafenmeister August Haupt mit Wirkung vom 1. Mai an. Dem Ausscheidenden wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Landesregierung

Personalmeldungen

Versetzt wurden:

die Reallehrerin Margarethe Fleck zu Bilbel, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule dortselbst, der Verwaltungsinspektor Karl Buchty an die Abteilung IV. (Finanzverwaltung) der Hessischen Landesregierung mit dem Auftrag, nunmehr die Amtsbezeichnung „Finanzinspektor“ zu führen, beide mit Wirkung vom 1. Mai an.

Berufen wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Lehrer Josef Kump zu Biernheim, Kreis Heppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Erbach, Kreis Heppenheim, der Lehrer Dr. Ludwig Haas zu Alten-Buseck, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Beuern, Kreis Gießen, der Lehrer Otto Reicher zu Kleestadt, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule daselbst, der Lehrer Matthias Meller zu Erbach, Kreis Heppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biernheim, Kreis Heppenheim, der Lehrer Friedrich Gevert zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt, der Lehrer Adolf Eberhard zu Diekenbach, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Messel, Kreis Darmstadt, der Lehrer Adam Weidmann zu Birkert, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rodau, Kreis Bensheim, der Lehrer Adolf Filsinger zu Eckartshausen, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Osthofen, Kreis Worms, die Lehrerin Katharina Deckelmann zu Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Heubach, Kreis Dieburg, der Lehrer Heinrich Bauer zu Bermuthshain, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Birkert, Kreis Erbach i. Odw., der Lehrer Wilhelm Husar zu Birkenau, Kreis Heppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Langen, Kreis Offenbach, der Lehrer Christian Faß zu Westhofen, Kreis Worms, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dintesheim, Kreis Alzen, der Lehrer Wilhelm Höhr zu Dautenheim, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzen, der Lehrer Otto Hering zu Altenschlirf, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hohenstadt b. Wimpfen, Kreis Heppenheim, der Lehrer Friedrich Höretz zu Gökshain, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Diekenbach, Kreis Offenbach, der Lehrer Edmund Gegel zu Hummetroth, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mümling-Grumbach, Kreis Erbach, der Lehrer Heinrich Müller zu Mümling-Grumbach, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Biernheim, Kreis Heppenheim, der Lehrer Wilhelm Batsch zu Welgesheim, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Sprendlingen, Kreis Alzen, der Lehrer Karl Fich zu Offenheim, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Rosbach, Kreis Friedberg, die Lehrerin Helene

Schäfer zu Stockheim, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Höchst a. d. Nidder, Kreis Büdingen, die Lehrerin Elise Schweizer zu Reichelsheim, Kreis Erbach i. O., in eine Lehrerstelle zu Schwabsburg, Kreis Oppenheim, der Lehrer Georg Jungling zu Kesenrod, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lauterbach, der Lehrer Hans Blatz zu Gleimshain, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nadenheim, Kreis Oppenheim, der Lehrer Karl Spengler zu Biernheim, Kreis Heppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, die Lehrerin Auguste Spreng zu Heidesheim, Kreis Bingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Roden, Kreis Dieburg; die Lehrerin Barbara Stumm zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hähnlein, Kreis Bensheim, der Lehrer Heinrich Walldorf zu Messel, Kreis Darmstadt, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gökshain, Kreis Offenbach, der Rektor Kurt Vogel zu Lauterbach in eine Rektorstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M., die Studienräte Emil Beck, Joseph Braun, Josef Kuhn, Fritz Linke und der Oberstudienrat Dr. Friedrich Schröd, sämtlich zu Offenbach, an die Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenbach, der Lehrer Heinrich Walldorf zu Messel, Kreis Darmstadt, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Diekenbach, Kreis Offenbach, unter Zurücknahme der Versetzung nach Gökshain, Kreis Offenbach, unter Aufhebung der Beurteilung der Berufsschullehrer Wilhelm Jost zu Biernheim, Kreis Heppenheim, an eine Berufsschullehrerstelle an der Berufsschule zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

die Lehrer Erich Niemeyer zu Wingershausen, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bobenhausen II, Kreis Schotten, Otto Schneider zu Bobenhausen II, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, beide mit Wirkung vom 25. April an;

Hans Ringenwald zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Odenheim, Kreis Bingen, mit Wirkung vom 27. April an;

die technische Lehrerin Margarete Scheer zu Erbach, Kreis Erbach, in eine Stelle an der Volksschule zu Langen, Kreis Offenbach, mit Wirkung vom 9. Mai an.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 10. Juni 1938

Nr. 9

Inhalt: Teil I: Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen. S. 49 — Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen. S. 62 — Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen. S. 63.

Teil I

Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

Vom 25. Mai 1938

Auf Grund des Artikels 64 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9), der Artikel 3, 37, 40, 41, 48 Abs. 3, 51 und 60 des Gesetzes, die Allgemeine Bauordnung betreffend vom 30. April 1881 (Reg.-Bl. S. 71) und der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Uebersicht.

I. Allgemeine Bestimmungen.	
Geltungsbereich	§ 1
Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebs- erlaubnis, Überwachung	§ 2
Verhältnis zu den allgemeinen baupolizei- lichen Bestimmungen	§ 3
II. Anlage und Einrichtung der Licht- spieltheater.	
A.örtliche Lage.	
Allgemeines	§ 4
Theater für mehr als 2000 Personen	§ 5
Theater bis zu 2000 Personen	§ 5
Theater bis zu 200 Personen	§ 7
B. Wände und Decken.	
Umfassungswände	§ 8
Decken, Oberlicht	§ 9
C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.	
Allgemeines	§ 10
Flure	§ 11
Treppen	§ 12
Ausgänge	§ 13
D. Türen und Fenster.	
Türen	§ 14
Fenster	§ 15
E. Zuschauerraum.	
Allgemeines	§ 16
Ausgänge	§ 17

Feste Sitzplätze	§ 18
Bewegliche Sitzplätze	§ 19
Theater mit Stehplätzen	§ 20
Aushang der Sitzplatzanordnung	§ 21
F. Kleiderablagen u. Verkaufsstellen.	
Kleiderablagen	§ 22
Verkaufsstellen	§ 23
G. Beleuchtung.	
Allgemeines	§ 24
Gasbeleuchtung	§ 25
Mineralöle	§ 26
H. Notbeleuchtung	
§ 27	
I. Heizung und Lüftung.	
Sammelheizung	§ 28
Ofenheizung	§ 29
Lüftung	§ 30
K. Feuerlöschvorrichtungen	
§ 31	
L. Betriebsvorschriften.	
Rauchverbot	§ 32
Sicherung der Rückzugswegen	§ 33
Aushang	§ 34
Pflichten des Inhabers	§ 35
III. Bildwerferraum.	
A. Bauart und Größe.	
Wände und Ausgang	§ 36
Abmessungen	§ 37
Schauöffnungen	§ 38
Fenster	§ 39
Türen	§ 40
Treppen	§ 41
B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.	
Beleuchtung	§ 42
Heizung	§ 43
Lüftung	§ 44
C. Filmshuß.	
Filmvorrat	§ 45
Filmbehälter	§ 46
Film-Rollen, -Spulen und -Trommeln	§ 47
Filmklebstoff	§ 48
Umwidelvorrichtung	§ 49
D. Sonstige Einrichtungen.	
Bildwerferrisch	§ 50
Feuerlöschgerät	§ 51
Sonstige Geräte	§ 52
Sitzgelegenheit	§ 53
E. Betriebsvorschriften für den Vor- führer.	
Zulassung	§ 54
Standort	§ 55
Verantwortung	§ 56
Verbote	§ 57
Aushang	§ 58

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

Lichtquelle	§ 59
Lampengehäuse	§ 60
Schutz des Betriebsfilms	§ 61

V. Ausnahmen.

A. Allgemeines.

Ausnahmen und Befreiungen von Bauvorschriften	§ 62
Sonstige Ausnahmen	§ 63

B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.

Allgemeines	§ 64
Sonderanforderungen bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern	§ 65
Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern	§ 66
Prüfung von Bildwerfern	§ 67

C. Lichtspielvorführungen in Schulen.

Allgemeines	§ 68
Vorführer	§ 69

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bestehende Anlagen	§ 70
Strafbestimmungen	§ 71
Infra-treten	§ 72

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf:

- öffentliche Lichtspielvorführungen;
- nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
- Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) oder b) von Vereinen veranstaltet werden;
- Lichtspielvorführungen in Schulen.

(2) Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Schmalfilmvorführungen (siehe Polizeiverordnung vom 25. Mai 1938, Reg.-Bl. S. 62).

§ 2.

Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebserlaubnis, Überwachung.

(1) Lichtspielvorführungen dürfen — abgesehen von den Fällen in Abschnitt V. B — (§§ 64 bis 67) — nur in solchen Räumen stattfinden, die ausdrücklich als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind.

(2) Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die zuständige Polizeibehörde hierzu eine Betriebserlaubnis erteilt hat. Sie hat vor Erteilung der Betriebserlaubnis festzustellen, daß die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind und daß für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

(3) Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Polizei und der Feuerwehr, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

§ 3.

Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen.

Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen finden auf die dieser Polizeiverordnung unterliegenden Bauten Anwendung, soweit sie nicht mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.

§ 4.

Allgemeines.

(1) Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbenannten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zum Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu jenen Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baugenehmigungsbehörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

§ 5.

Theater für mehr als 2000 Personen.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Hauptaushänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptaushängen und der Straße Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je ein m² Grundfläche gerechnet wird.

§ 6.

Theater bis zu 2000 Personen

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollten im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen, durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß das Lichtspieltheater so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

§ 7.

Theater bis zu 200 Personen.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m Meter über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hof von genügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

B. Wände und Decken.

§ 8.

Umfassungswände.

(1) Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu-

und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

§ 9.

Decken, Oberlicht.

(1) Die Decken aller Räume, welche unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, der Fußboden des Zuschauerraums sowie der Fußboden und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenträume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Kellergeschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.

(2) Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschutznetz versehen sein.

(3) Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

§ 10.

(1) Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehr hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch rote und gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

(2) Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken

haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

§ 11.

Flure.

(1) Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtbreite haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben. Wandtische, Wandstühle, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorschriftsmäßige Breite der Flure darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.

(2) Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtung als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.

(3) Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1:10 haben; das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstand von der Lausbreite der Treppe beginnen.

§ 12.

Treppen.

(1) Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stockwerk liegen und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

(2) Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenträumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorschriftsmäßigen Hof erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Vorräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

(3) Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu 600 Personen fassen, auf je 125

Zuschauer, und bei größeren Theatern der letzten Art auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufern gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

(4) Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Bodeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

(5) Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.

(6) Verschläge unterhalb von Treppen sind verboten.

§ 13.

Ausgänge.

(1) Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.

(2) Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

D. Türen und Fenster.

§ 14.

Türen.

(1) Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

(2) Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraumes müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Kanten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

§ 15.

Fenster.

(1) Die Fenster des Zuschauerraumes müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griff zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

(2) Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglass bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hitzeinwirkung nicht herausfallen.

(3) An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

E. Zuschauerraum.

§ 16.

Allgemeines.

(1) Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei größeren nicht mehr als 8 m über Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.

(2) Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

(3) Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbar oder mit ausgeklebten Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

§ 17.

Ausgänge.

(1) Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Gesamtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

(2) Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.

(3) Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1:10 haben. Treppenstufen im Rang müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

§ 18.

Feste Sitzplätze.

Werden im Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 m von der Bildwand entfernt sein.

§ 19.

Bewegliche Sitzplätze.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinngemäß nach den in § 18 gegebenen Vorschriften vorzusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihenabstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches nicht verschoben werden können.

§ 20.

Theater mit Stehplätzen.

Eine Benutzung der Lichtspieltheater mit Stehplätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zulässig. Wird eine solche Benutzung zugelassen, so ist mindestens 1 m² Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

§ 21.

Ausgang der Sitzplatzanordnung.

Für jede in Aussicht genommene Benutzung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzustellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen und nach der erfolgten Zustimmung an einer den Besuchern zugänglichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszuhängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde nicht abgeändert werden.

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

§ 22.

Kleiderablagen.

(1) Kleiderablagen dürfen nicht an Flureingängen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Ausgabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zuschauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren soweit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht angerechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.

(2) Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetischlänge von 1 m vorzusehen.

§ 23.

Verkaufsstellen.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

G. Beleuchtung.

§ 24.

Allgemeines.

(1) Elektrische Beleuchtung kann gefordert werden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die besonderen Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938 (Reg.-Bl. S. 63). Die Gänge und Türen des Zuschauertraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

(2) Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorgfältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein; sie müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußbodenhöhe angebracht sein.

§ 25.

Gasbeleuchtung.

(1) Gasbeleuchtungsanlagen sind vor der Ingebrauchnahme und dann alljährlich von einem von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde vorzulegen.

(2) Bei Gasbeleuchtungsanlagen muß die Entfernung zwischen den Gasflammen und brennbaren Stoffen nach oben mindestens 1 m und seitlich mindestens 60 cm betragen. Können diese Entfernungen nicht eingehalten werden, so müssen ausreichend bemessene Schutzbleche angebracht werden, die nicht auf brennbaren Stoffen aufliegen dürfen. Bleirohre und lose Schläuche jeder Art dürfen nicht verwendet werden; es sind lediglich festverlegte Rohrleitungen zulässig. Die Absperrvorrichtungen der Leitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht betätigt werden können, und die Hähne der Gasflammen dürfen nicht mit fest angebrachten Schlüsseln versehen sein. Bewegliche Gasarme sind nur zulässig, wenn sie in ihrer Bewegung derart begrenzt sind, daß sie von brennenden Stoffen stets die vorbezeichneten Abstände behalten.

(3) Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerbeständigen Wänden und feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen umschlossen werden, von außen Licht erhalten und entlüftet werden können.

§ 26.

Mineralöle.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde verwandt werden.

H. Notbeleuchtung.

§ 27.

(1) Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurechtfinden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebes nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

(2) Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.

(3) Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein.

(4) Sofern zur Notbeleuchtung elektrisches Licht verwendet wird, gelten hierfür die Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938 (Reg.-Bl. S. 63).

(5) In Lichtspieltheatern mit über 600 Besuchern darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden.

(6) Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern kann zur Notbeleuchtung verwandt werden:

- a) elektrische Beleuchtung,
- b) Gasbeleuchtung, falls zur Hauptbeleuchtung Gas nicht verwandt wird,
- c) Rüböl- oder Kerzenlampen.

(7) Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

I. Heizung und Lüftung.

§ 28.

Sammelheizung.

(1) Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

(2) Offenliegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dgl. gegen Berührung zu schützen.

(3) Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.

(4) Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

§ 29.

Ofenheizung.

(1) Öfen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die Rauchrohre der Öfen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

(2) Die Verwendung von Gasöfen ist unzulässig.

§ 30.

Lüftung.

(1) Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

(2) Jeder Treppenraum muß im oberen Teil eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

K. Feuerlöschvorrichtungen.

§ 31.

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

L. Betriebsvorschriften.

§ 32.

Rauchverbot.

(1) In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw. ist es verboten zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Für den Zuschauerraum, die Rückzugsweg und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugsweges im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

§ 33.

Sicherung der Rückzugswegen.

(1) Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

(2) Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorchriftsmäßig beleuchtet werden.

§ 34.

Aushang.

Anschläge der in den §§ 32 und 33 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

§ 35.

Pflichten des Inhabers.

(1) Als Inhaber eines Lichtspieltheaters gilt der Unternehmer der Lichtspiele. Ist dieser keine unbeschränkt geschäftsfähige oder keine volljährige natürliche Person oder nicht ortsansässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspieltheater, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde als Inhaber.

(2) Während der Vorstellung muß der Inhaber stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

(3) Er oder sein Vertreter haben für die Durchführung des Rauchverbots zu sorgen.

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.

§ 36.

Wände und Ausgang.

(1) Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraum haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer

Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.

(2) Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schuttdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.

(3) Der Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

(4) Die Baugenehmigungsbehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Ausgang aus dem Bildwerferraum durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus dem Vorraum darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwendet werden.

§ 37.

Abmessungen.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundfläche von mindestens 6 m² und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraums um je 3 m². Die Deckenhöhe am Standorte des Vorführers darf nicht geringer sein als 2 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 6 m² für die Grundfläche unterschritten werden, falls die Baugenehmigungsbehörde es für zulässig erachtet, keinesfalls jedoch unter 4 m².

§ 38.

Schauffnungen.

Die Schauffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit in Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glasscheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar geführt ist, so daß ein Klemmen oder Herauspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

§ 39.

Fenster.

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens $\frac{1}{4}$ m² groß mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

§ 40.

Türen.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

§ 41.

Treppen.

(1) Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handläufen versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens 1:1 sein. Innerhalb des Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.

(2) Leitern sind als einziger Zugang zum Bildwerferraum verboten.

B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 42.

Beleuchtung.

Für die Beleuchtung des Bildwerferraums und für den Betrieb des Bildwerfers ist elektrischer Strom zu verwenden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die besonderen Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 25. Mai 1938 (Reg.-Bl. S. 63).

§ 43.

Heizung.

(1) Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feueröffnungen außerhalb des Bildwerferraumes liegen.

(2) Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schuttgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgescragt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.

(3) Die Verwendung von eisernen Öfen oder von Gasöfen ist in jedem Falle unstatthaft.

§ 44.

Lüftung.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen kann die Baugenehmigungsbehörde die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorschreiben.

C. Filmschutz.

§ 45.

Filmporrat.

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Umspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

§ 46.

Filmbehälter.

Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Ruten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

§ 47.

Filmrollen,
= Spulen und = Trommeln.

(1) Die Filmrollen müssen bei der Vorführung auf Spulen aus Metall oder aus anderen unbrennbaren Stoffen aufgewickelt und in Trommeln (Feuerschutztrommeln) eingeschlossen sein. Die Feuerschutztrommeln, die gleichfalls aus Metall sein müssen, sollen grundsätzlich einen inneren Durchmesser von nicht mehr als etwa 0,50 m haben, so daß sie in der Regel nicht mehr als 600 m Film zu fassen vermögen.

(2) Jede Trommel muß mindestens zwei Öffnungen besitzen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 6% ihrer Gesamtoberfläche beträgt. Die Öffnungen sind mit Drahtgewebe zu verschließen, dessen Maschenzahl zwischen 49 und 64 Maschen je cm² liegt.

(3) Die Eintritts- und Austrittsöffnungen der Trommeln müssen durch möglichst lange und enge Führungen aus Metall (Feuerschutzkanäle) gesichert sein, die bei stehendem Film das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommelinhalt verhindern. Die Feuerschutzkanäle müssen so beschaffen sein, daß der Film aus ihnen bei geschlossener Trommel seitlich nicht herausgerissen werden kann.

(4) Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

§ 48.

Filmklebstoff.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmklebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

§ 49.

Umwickelvorrichtung.

Die Umwickelvorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

D. Sonstige Einrichtungen.

§ 50.

Bildwerfertisch.

Der Tisch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoff hergestellt sein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenstücke haben, dessen Boden mit Sand bedeckt sein muß.

§ 51.

Feuerlöschgerät.

Im Bildwerferraum soll Wasserleitung vorhanden sein. Neben dem Bildwerfer muß ein mit mindestens 8 bis 10 Liter Wasser gefüllter Eimer und eine imprägnierte, schwer entflammbare Decke (Feuerschutzdecke) oder ein nasser Scheuerlappen bereitgehalten werden.

§ 52.

Sonstige Geräte.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände vorhanden sein, die sämtlich aus schwer entflammbaren Stoffen hergestellt sein müssen.

§ 53.

Sitzgelegenheit.

(1) Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in der Nähe eine Sitzgelegenheit, Kleiderablage und eine Waschgelegenheit bereitgestellt werden.

(2) Den im Lichtspieltheater beschäftigten Personen ist eine besondere Abortanlage, die möglichst in der Nähe des Bildwerferraums liegen soll, zur Verfügung zu stellen.

E. Betriebsvorschriften für den Vorführer.

§ 54.

Zulassung.

(1) Jeder, der Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm selbständig bedienen will, muß im Besitze eines von der zuständigen Vorführer-Prüfstelle ausgestellten oder von einer zuständigen Landesbehörde anerkannten Vorführerzeugnisses sein, das den in § 2 genannten Personen auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

(2) Die Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern bedarf der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde. Diese ist von dem Vorführer, der die Ausbildung vornehmen will, unter Angabe der Personalien der auszubildenden Person und des Beginnes der Ausbildung zu beantragen. Die Erlaubnis zur Ausbildung kann versagt werden, wenn die Gesamtanlage des Bildwerferraumes für eine Ausbildung ungeeignet erscheint. Der Vorführer hat ein Kontrollbuch zu führen, worin der Name des Auszubildenden, der Beginn und die Beendigung der Ausbildung einzutragen ist. Die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Personen während der öffentlichen Filmvorführungen ist unzulässig.

§ 55.

Standort.

(1) Der Vorführer darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer in Betrieb ist.

(2) Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet.

§ 56.

Verantwortung.

Der Vorführer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter III C und D dieser Grundzüge beachtet werden und daß die Ausgänge des Vorführungsraumes und seiner Nebenräume stets freigehalten werden.

§ 57.

Verbote.

Verboten ist:

- a) das Niederlegen von Filmen in der Nähe des Lampenhauses,

- b) die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind,
- c) das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerferraum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen sowie das Betreten dieser Räume mit offenem Licht und das Anzünden von Streichhölzern,
- d) das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmaufbewahrungsraumes durch Unbefugte und das Dulden derartiger Besuche.

§ 58.

Ausgang.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) und der Vorschriften unter III C und D dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume deutlich lesbar auszuhängen.

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

§ 59.

Lichtquelle.

Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist nur elektrisches Licht zu verwenden.

§ 60.

Lampengehäuse.

(1) Die Lichtquelle muß in einem allseitig umschlossenen Gehäuse (Lampengehäuse) eingeschlossen sein, das sich nur so weit erwärmen darf, daß ein an- oder aufgelegtes Filmstück sich nicht vor Ablauf von 10 Minuten entzündet.

(2) Der Film darf bei fehlerhaftem Lauf nicht in das Lampenhaus gelangen können.

(3) Das Auflegen von Filmrollen auf das Lampengehäuse muß durch die Formgebung verhindert sein.

(4) Das Herausfallen glühender Kohleteilchen muß verhindert sein.

(5) Die Rückwand des Gehäuses kann durch Spiegel, unverbrennbare Vorhänge oder entsprechende Vorrichtungen ersetzt werden.

(6) Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

§ 61.

Schutz des Betriebsfilms.

(1) Der gemäß § 47 auf Spulen aufgerollte und in der (oberen) Feuerschutztrommel untergebrachte

Film muß von einer gleichen Spule in einer (unteren) Feuerschutztrommel derart aufgenommen werden, daß er in gleichem Maße, wie er dem Bildfenster zugeführt wird, selbsttätig wieder aufgewickelt wird.

(2) Der Weg des ungeschützten Films soll möglichst kurz sein und ist so zu schützen, daß eine Übertragung von im Bildfenster auftretenden Flammen auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

(3) Im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen muß der Film wirksam vor Entzündung bewahrt werden. Zu diesem Zweck muß

a) das Bildfenster eine von Hand bedienbare Abblendung und

b) Schutzvorrichtungen besitzen, die einen selbständigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, sobald der Film reißt, im Bildfenster stehenbleibt oder sonst seine Laufgeschwindigkeit so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist.

(4) Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sowie bei starker Erwärmung der Bildfensterteile sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Entzündung des Films nach Möglichkeit verzögern. Die zu diesem Zweck angebrachten Vorrichtungen müssen so mit dem Triebwerk des Bildwerfers gekuppelt sein, daß ein Inbetriebsetzen des Bildwerfers nur möglich ist, wenn diese Vorrichtungen bereits im Betrieb und voll wirksam geworden sind oder gleichzeitig wirksam werden; erst dann darf ein Bildwurf möglich sein.

(5) An dem Bildwerfer muß eine Schaltvorrichtung vorhanden sein, durch die sowohl die Lichtquelle wie auch der Antriebsmotor gemeinsam ausgeschaltet werden können.

V. Ausnahmen.

A. Allgemeines.

§ 62.

Ausnahmen und Befreiungen von Bauvorschriften

(1) Alle Bauvorschriften (Abschnitte II A bis I — §§ 4 bis 30 — und III A und B — §§ 36 bis 44 —) gelten als zwingend, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Von den zwingenden Bauvorschriften kann die Baupolizeibehörde Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

§ 63.

Sonstige Ausnahmen.

Ausnahmen und Milderungen von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen zulassen, wenn

- a) die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den einzelnen Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist oder
- b) das öffentliche Interesse eine Abweichung erfordert oder
- c) schwer brennbare oder schwer entflammbare Filme (Sicherheitsfilme) verwendet werden.

B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.

§ 64.

Allgemeines.

(1) Nicht zuständige Lichtspielvorführungen (Wander- und Vereinslichtspiele, Werbevorführungen und ähnliche Veranstaltungen) dürfen auch in Räumen zugelassen werden, die nicht als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind, sofern die in den §§ 65 oder 66 gestellten Anforderungen erfüllt sind. Daneben gelten auch für diese Vorführungen die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2 und 3, 27, 32 bis 35, 42, 45 bis 50, 51 Satz 2, 54 Abs. 1, 55 bis 57, 59 bis 61, soweit nicht im Einzelfalle Befreiung nach § 63 erteilt ist.

(2) Unterliegen die benutzten Räume besonderen baupolizeilichen Bestimmungen (z. B. als öffentliche Versammlungsräume), so müssen sie außerdem diesen Bestimmungen entsprechen.

(3) Vor Erteilung der nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Betriebserlaubnis ist, soweit geprüfte Bildwerfer verwendet werden, an Hand der Typenbescheinigung und der darin enthaltenen Stückliste die vorschriftsmäßige Zusammenfügung des Bildwerfers zu prüfen.

§ 65.

Sonderanforderungen bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern.

(1) Der Bildwerfer ist im Freien aufzustellen. Er muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswegen für die Zuschauer in Betracht kommen, entfernt sein.

(2) Die Lichtstrahlen dürfen nur durch eine Wandöffnung auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden, die ebenso wie die etwa vorhandene Schauöffnung den Bestimmungen des § 38 entsprechen muß.

(3) Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme darf nur im Freien vorgenommen werden.

§ 66.

Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern.

(1) Bei Verwendung von geprüften Bildwerfern der Gefahrenklasse B:

- a) Der Bildwerfer ist in einem Nebenraum aufzustellen.
- b) Dieser Nebenraum muß einen nicht in den Zuschauerraum führenden Rückzugsweg haben.
- c) In den Zuschauerraum führende Türen des Nebenraumes sind während der Vorstellung zu verschließen.
- d) Glasfüllungen in Türen, Oberlichter, Fenster und andere Öffnungen, die in den Zuschauerraum führen, sind durch mindestens 5 mm starke Bretter oder mindestens 1 mm starkes Eisenblech zu verkleiden.
- e) Öfen, deren Feuerungsöffnung in diesen Nebenraum mündet, und Öfen aus Metall sind während der Vorstellung nicht zu heizen.
- f) Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein.
- g) Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein als es der Strahldurchgang erfordert.
- h) Beide Arten von Öffnungen (f und g) müssen durch von Hand bedienbare Fallschieber etwa nach Art und Wirkungsweise der Vorschrift des § 38 leicht verschließbar sein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 52 und 53 Abs. 1.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Gefahrenklasse C:

- a) Der Bildwerfer kann im Zuschauerraum aufgestellt werden. Durch seine Aufstellung darf jedoch die Benutzung der Ausgänge, insbesondere im Falle eines Brandes, in keiner Weise erschwert oder gefährdet werden.
- b) Der Bildwerfer ist im Umkreis von mindestens 2 m nach allen Richtungen gegen den Zutritt von Zuschauern und anderen Unbefugten durch nicht oder nur schwer verschiebbare Gegenstände (z. B. Tische) oder durch Geländer abzugrenzen.
- c) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu legen, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.
- d) Im Zuschauerraum dürfen außer den im Bildwerfer befindlichen Filmrollen keine weiteren Filme vorhanden sein. Das Umschalten der Filmrollen im Zuschauerraum ist nur zulässig durch Austausch bereits mit

Filmen beschickter, auswechselbarer Feuer-
schutztrommeln (§ 47) oder ähnlicher, von
einer Bildwerferprüfstelle geprüfter Einrich-
tungen oder durch Verwendung von Behäl-
tern aus 5 mm starkem Sperrholz zur Be-
förderung der Filme zum und vom Bild-
werfer, wenn die beiden gegeneinander aus-
zuwechselnden Filmrollen auf feste Spulen
gewickelt und die Behälter wie folgt beschaf-
fen sind:

1. Sie müssen 2 Fächer haben, die durch eine
Holzwand voneinander getrennt sind und
die jedes nur eine Spule für höchstens
600 m Film aufzunehmen vermögen.
2. Der Deckelverschluß muß zwangsläufig
das eine Fach freigeben, während er das
andere verschließt und ein ungewolltes
Öffnen des verschlossenen Faches während
der Beförderung verhindert. In dem je-
weils offenen Fach dürfen Filme nicht be-
fördert werden.
3. Das Auswechseln der Filme darf nur von
dem den Bildwerfer bedienenden, amtlich
geprüften Vorführer vorgenommen wer-
den. Der Behälter ist nach dem Auswech-
seln unverzüglich an den Aufbewahrungs-
ort zu bringen. Der Filmvorführer ist
auch für das Befördern der Filmrollen
verantwortlich.

(3) In beiden Fällen (Type B und C) gilt
folgendes:

Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der
Filme muß in einem besonderen Raume vor-
genommen werden, zu dem die Zuschauer oder
andere Unbefugte keinen Zutritt haben. In
diesem Raum ist das Rauchen verboten, auch
darf in ihm nur elektrisches Licht verwendet
werden.

§ 67.

Prüfung von Bildwerfern.

Für die Prüfung von Bildwerfern, einschließ-
lich ihrer Änderungen und Verbesserungen, sowie
der sonstigen technischen Vorrichtungen zur Er-
höhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen
sind die von den Ländern errichteten Prüfstellen
zuständig. Diese teilen die zu prüfenden Bild-
werfer in die Gefahrenklasse B und C ein und
stellen darüber eine Typenbescheinigung aus.

C. Lichtspielvorführungen in Schulen.

§ 68.

Allgemeines.

(1) Öffentliche Lichtspielvorführungen in Schu-
len unterliegen den Bestimmungen dieser Verord-
nung, auch wenn sie im Rahmen einer Schulveran-
staltung erfolgen.

(2) Für Schullichtspiele, d. h. nichtöffentliche
Lichtspielvorführungen in Schulen im Rahmen der
Schulgemeinschaft: z. B. im eigentlichen Unterricht
oder in Elternabenden, bei denen die Gewähr ge-
geben ist, daß nur Angehörige der Schüler teil-
nehmen, gelten, falls nicht den vorstehenden Be-
stimmungen entsprechende Bildwerferräume vor-
handen sind, sinngemäß die Bestimmungen der
§§ 64 bis 66.

(3) Die Betriebserlaubnis im Sinne des § 2
Abs. 2 erteilt die Schulaufsichtsbehörde oder die
von ihr bestimmte Stelle.

§ 69.

Vorführer.

Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur
Personen zugelassen werden, die im Besitz des von
einer Vorführerprüfstelle oder einer durch die Lan-
desregierung als gleichwertig anerkannten Prüf-
stelle erteilten Vorführerzeugnisses sind.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

Bestehende Anlagen.

(1) Lichtspieltheater, die beim Inkrafttreten
dieser Polizeiverordnung vorhanden sind, unter-
liegen folgenden baupolizeilichen Bestimmungen:

- a) Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen
und Umbauten sind nach den Anforderungen
an neue Anlagen auszuführen; Abweichungen
kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen.
- b) Sind die Erneuerungen, Veränderungen,
Ergänzungen oder Umbauten erheblicher
Art, so kann die Baugenehmigungsbehörde
fordern, daß auch die von dem Bauvorhaben
nicht berührten Teile, soweit sie den Anforde-
rungen an neue Anlagen nicht entsprechen,
mit diesen in Übereinstimmung gebracht
werden.
- c) Auch unabhängig von den Voraussetzungen
unter a) und b) kann die Baupolizeibehörde
verlangen, daß bestehende Anlagen mit den
Anforderungen für neue Anlagen in Über-
einstimmung gebracht werden, sofern diese
Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung
der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle
bevorstehenden Gefahr für die öffentliche
Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

(2) Die Vorschriften der Abschnitte I, III, L,
III C, D und E, IV und V A, B, C finden auch
auf bestehende Anlagen Anwendung; jedoch wird
für die Vorschriften der §§ 47, 59 bis 61 eine
Übergangsfrist bis zum 31. März 1939 zugebilligt.

§ 71.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung und die darin vorbehaltenen behördlichen Vorschriften und Anordnungen werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150,— RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, bestraft.

§ 72.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundzüge für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 30. Mai 1926 (Reg.-Bl. S. 172) nebst den Nachträgen sowie die Polizeiverordnungen der Kreisämter über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen außer Kraft.

Darmstadt, den 25. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen.

Vom 25. Mai 1938.

Auf Grund des Artikels 64 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) und der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Bei Lichtspielvorführungen jeder Art dürfen Bildstreifen, deren Breite geringer als 34 mm ist (Schmalfilme), nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitsfilme hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3) und schwer brennbar (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4) sind.

§ 2.

(1) Als schwer entflammbar gelten Filme, die sich unter den im § 3 angegebenen Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 10 Minuten nicht entzünden.

(2) Als schwer brennbar gelten Filme, die unter den im § 4 angegebenen Versuchsbedingungen nach dem Anzünden von selbst wieder erlöschen

oder von denen ein 30 cm langes Stück zum völligen Verbrennen

a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden,

b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden

gebraucht.

§ 3.

(1) Die Feststellung der Schwerentflammbarkeit erfolgt in einem elektrischen Widerstandsofen, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders mit abgerundetem Boden, einen Durchmesser von 70 mm und eine Mittelhöhe von ebenfalls 70 mm besitzt. Der Ofen wird durch einen übergreifenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 7 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

(2) Die enge Durchbohrung dient zum Einführen eines Eisenkonstant-Thermoelements mit Porzellanumhüllung, die gerade in die Öffnung hineinpakt. Durch die weite Bohrung wird der an einem dünnen U-förmigen Drahtaken befestigte Film eingeführt. Thermoelement und Filmprobe werden so angebracht, daß sich die Lötstelle des Thermoelements und die Mitte der Filmprobe in der gleichen Tiefe von 35 mm befindet.

(3) Zum Versuch dient ein Film von 35 mm Länge und 9 mm Breite, der durch Abwaschen in heißem Wasser von der photographischen Schicht befreit und wieder getrocknet ist. Vor dem Einbringen des Filmes wird der Ofen auf eine Wärmestufe von 350 Grad Celsius gebracht, die gleichbleibend ist oder in der Minute nicht mehr als 1 Grad steigt. Bei 350 Grad Celsius wird die Probe schnell eingebracht.

(4) Vor Wiederholung des Versuchs ist der Ofen durch Abnehmen des Deckels gut zu entlüften.

§ 4.

(1) Die Feststellung der Schwerbrennbarkeit erfolgt durch Versuch mit einem Filmstück von 35 cm Länge, das bei Vorhandensein einer photographischen Schicht von dieser durch Abwaschen in heißem Wasser befreit und wieder getrocknet ist. Das Versuchsstück wird waagrecht an einem durch die Lochung in Abständen von nicht mehr als 10 mm gezogenen Draht aufgehängt; der Draht darf nicht dicker als 0,5 mm sein. Im Abstand von 5 cm von dem Ende, an dem der Film entzündet wird, wird eine Marke angebracht.

(2) Der Film wird dann an dem der Marke naheliegenden Ende angezündet und die Brenn-

dauer von dem Erreichen der Marke durch die Flamme bis zu deren völligem Erlöschen gemessen.

§ 5.

Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

- a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern;
- b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergeräts ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen;
- c) im Zuschauerraum zu rauchen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150.— RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, bestraft.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 25. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen.

Vom 25. Mai 1938.

Auf Grund des Artikels 64 Abs. III des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Jan. 1937 (Reg.-Bl. S. 9), und der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetz-Bl. I S. 44) wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit durch Polizeiverordnung bestimmt wird, daß elektrische Anlagen und Einrichtungen besonderen polizeilichen Vorschriften genügen müssen.

§ 2.

Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtet, betrieben und unterhalten werden. Als Regeln gelten die Vorschriften mit Aus-

führungsregeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (V. D. E.-Vorschriften) und neben diesen, solange der Verband Deutscher Elektrotechniker für die Geltungsgebiete dieser Polizeiverordnung keine Sondervorschriften geschaffen hat, die für das Land Preußen aufgestellten „Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen“. Die Grundsätze und ihre Abänderungen werden im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit, die V. D. E.-Vorschriften gesammelt im V. D. E.-Vorschriftenbuch und laufend in der „Elektrotechnischen Zeitschrift“ (E. T. Z.), Verlag Berlin-Charlottenburg 4, Bismarckstraße 33, veröffentlicht.

§ 3.

Die Errichtung von elektrischen Anlagen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen bedürfen der Erlaubnis der Polizeibehörde, die für die Erteilung von baupolizeilichen Genehmigungen jeweils örtlich zuständig ist. Dem hierzu erforderlichen Antrag sind Pläne und Beschreibungen in dreifacher Ausfertigung beizufügen, die nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 2 a. a. D.) aufgestellt und von dem hierzu behördlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

§ 4.

Der Polizeipflichtige hat die bestehenden elektrischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach in bestimmten Zeitabständen wiederholt durch einen von der Landesregierung anerkannten und von der zuständigen Polizeibehörde örtlich zugelassenen Sachverständigen untersuchen zu lassen und diesem Sachverständigen den Zutritt zu den Betriebsräumen und zu den elektrischen Anlagen und Einrichtungen zu gestatten. Der Polizeipflichtige hat die bei der Untersuchung festgestellten Mängel innerhalb einer von der zuständigen Polizeibehörde festzusetzenden Frist zu beseitigen und dieser darüber Mitteilung zu machen.

Die Landesregierung setzt die Fristen für die wiederholten Untersuchungen fest.

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gelten auch für bestehende Anlagen mit der Einschränkung, daß Anforderungen auf Grund des § 2 dieser Polizeiverordnung, welche über die bisher geltenden Bestimmungen hinausgehen, nur gestellt werden können, wenn sie zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind.

§ 6.

Die zuständigen Polizeibehörden können in einzelnen Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen.

§ 7.

Der Polizeipflichtige hat die für die vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Anlagen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der dem Sachverständigen zustehenden Gebühren an diesen zu entrichten.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150.— RM., die im Falle der Un-

einbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, bestraft.

§ 9.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 25. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: K e i n e r.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 8. Juli 1938

Nr. 10

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung über die reblausverseuchten Gemarkungen in dem hessischen Weinbaugebiet. S. 65 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 65 — Polizeiverordnung über das Verbot von Lichtbildaufnahmen auf dem Flughafen Darmstadt. S. 66 — Hessische Landespolizeiverordnung über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten. S. 66 — Bekanntmachung, das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels betreffend. S. 67 — Bekanntmachung, betreffend Standesamtswesen; hier: Bildung des Standesamtsbezirks Riedrode. S. 67 — Bekanntmachung, den Uebergang der Genehmigung für die hessische Teilstrecke der Nebenbahn Wächtersbach—Birstein—Hartmannshain (Vogelsberger Südbahn) auf den Kreis Gelnhausen betreffend. S. 67 — Bekanntmachung, Aenderung der Standesamtsbezirke Höchst und Wiebelsbach betreffend. S. 67 — Bekanntmachung, die Gebühren für Arbeiten der Gemeinderrechnungskammer betreffend. S. 67 — Teil II: Personalnachrichten. S. 68.

Teil I

Bekanntmachung über die reblausverseuchten Gemarkungen in dem hessischen Weinbaugebiet.

Vom 5. Mai 1938.

Gemäß § 22 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) gebe ich nachstehend mit Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft die zur Zeit im hessischen Weinbaugebiet stark und schwach reblausverseuchten Gemarkungen bekannt:

1. Stark verseucht sind die Gemarkungen:

Wiebelsheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Spesheim, Pfaffen-Schwabenheim, Planig, Pleitersheim, Siefersheim, Uffhofen, Welgesheim, Wöllstein, Wonsheim, Aspishem, Bingen, Bingen-Büdesheim, Bubenheim, Dietersheim, Dromersheim, Elshem, Horrweiler-Süd, Jugenheim, Kempten, Odenheim, Schwabenheim, Sponsheim, Armsheim, Hahnheim.

2. Schwach verseucht sind die Gemarkungen:

Badenheim, Bosenheim, Eckelsheim, Flonheim, Gau-Odernheim, Gumbsheim, Hackenheim, Neu-Bamberg, Sprendlingen, Stein-Bodenheim, St. Johann, Volzheim, Wendelsheim, Zogenheim, Appenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Gensingen, Grolsheim, Groß-Winternheim, Horrweiler, Nieder-Silbersheim, Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim, Essenheim, Stadenken, Zornheim, Dienheim, Dolgesheim, Ennheim, Friefenheim, Gau-Bidelheim, Gau-Weinheim, Guntersblum, Hillesheim, Nieder-Saulheim, Partenheim, Rom-

mersheim, Schimsheim, Schornsheim, Schwabsburg, Selzen, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallerthheim.

Darmstadt, den 5. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren

Vom 17. Mai 1938.

Auf Grund von Art. 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. S. 193) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren für die nachfolgend bezeichneten Grundstücke in der Gemarkung Oppenheim zu Gunsten der Gemeinde Oppenheim angeordnet:

Flur VIII Nr. 72, 410 qm, Weingarten am hohen Brückenweg, Eigentümer: Andreas Scherning Witwe, Elise, geb. Hermann, Oppenheim, Wormser Straße 13;

Flur VIII Nr. 115, 1500 qm, Weingarten auf dem Grohfuß, Eigentümer: Martin Keul, Stuttgart-W., Militärstraße 104,

beide Grundstücke mit denjenigen Teilen, die für die Grabenanlage benötigt werden.

Darmstadt, den 17. Mai 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Polizeiverordnung über das Verbot von Lichtbild- aufnahmen auf dem Flughafen Darmstadt.

Bom 30. Mai 1938.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 der VO. über Luftverkehr vom 21. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Aufnahme von Lichtbildern jeder Art auf dem Flughafen Darmstadt ist verboten; ebenso ist es verboten, in der Umgebung des Flughafens Darmstadt Lichtbilder von Anlagen und Einrichtungen des Flughafens sowie von Flugzeugen aufzunehmen.

§ 2.

Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung kann das Luftamt Frankfurt/Main zulassen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 31 Ziff. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) mit Geldstrafe bis zu 150,— RM. oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Frankfurt/Main, den 30. Mai 1938.

Luftamt.

Hessische Landespolizeiverordnung über die Ver- anstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Bom 1. Juni 1938.

Auf Grund des § 33 c der Gewerbeordnung, des § 64 Absatz III des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Hess. Reg.-Bl. S. 9) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) wird für das Land Hessen die folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Kreisamts oder der besonders hierzu ermächtigten Ortspolizeibehörde. Zur Einholung der Erlaubnis ist verpflichtet, wer die Veranstaltung unternimmt. Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder umfriedeten Raume statt, so hat der Besitzer des Raumes die Erlaubnis einzuholen.

(2) Beginn und Dauer der öffentlichen Tanzlustbarkeiten unterliegen folgenden Beschränkungen:

1. öffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen nicht vor 12 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht vor 16 Uhr beginnen.

2. die Dauer der Tanzlustbarkeiten darf 12 Stunden nicht überschreiten.

3. Nachmittagstänze dürfen nicht länger als 6 Stunden dauern und müssen zu Beginn der polizeilichen Feierabendstunde beendet sein.

§ 2.

(1) Jugendliche Personen, und zwar männliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, weibliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, dürfen an öffentlichen Tanzlustbarkeiten nicht teilnehmen und auch in den zum Aufenthalt für die Teilnehmer an Tanzlustbarkeiten bestimmten Räumen nicht verweilen, es sei denn, daß sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten befinden.

(2) Veranstalter von öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder Personen, die in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden lassen, dürfen die Teilnahme jugendlicher Personen (Abs. 1) an den öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder ihr Verweilen in den in Abs. 1 näher bezeichneten Räumen nicht dulden.

(3) Veranstaltungen, bei denen nur deutsche Volkstänze getanzt werden, gelten nicht als öffentliche Tanzlustbarkeiten im Sinne von Abs. 1 und 2.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, an nationalen Feiertagen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zuzulassen.

§ 3.

Eine Geldstrafe bis zu RM. 150,—, die bei Uneinbringlichkeit in Haft bis zu 2 Wochen umzuwandeln ist, hat verwirkt:

1. wer eine öffentliche Tanzlustbarkeit veranstaltet, ohne die in § 1 vorgeschriebene schriftliche Erlaubnis zu besitzen, oder, obgleich ihm diese Erlaubnis ausdrücklich verweigert oder die Veranstaltung untersagt worden ist,
2. wer die in § 1 vorgeschriebene schriftliche Erlaubnis der zuständigen Behörde oder ihrem Beauftragten auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. wer eine Veranstaltung vor der in dem Erlaubnischein angegebenen Zeit beginnt oder über diese Zeit hinaus fortsetzt.

§ 4.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 haben eine Geldstrafe bis zu RM. 150,—, die bei Uneinbringlichkeit in Haft bis zu 2 Wochen umzuwandeln ist, verwirkt:

1. die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der betreffenden jugendlichen Personen,
2. die Veranstalter der öffentlichen Tanzlustbarkeit oder die Personen, in deren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen die öffentliche Tanzlustbarkeit stattgefunden hat.

§ 5.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach den §§ 3 und 4 liegt den Kreisämtern ob.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung, die Stempelabgaben von öffentlichen Darstellungen und Belustigungen, musikalischen Produktionen und Tanzbelustigungen betreffend vom 19. Dezember 1899 (Hess. Reg.-Bl. S. 1385) bzw. 2. Januar 1901 (Hess. Reg.-Bl. S. 147) außer Kraft.

Darmstadt, den 1. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
Sprenger.

Bekanntmachung, das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels betreffend.

Vom 9. Juni 1938.

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. S. 265 und S. 1241) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1934 bestimmt:

Als besondere Gemeindebezirke im Sinne der vorgenannten Gesetzesbestimmung gelten:

Der Stadtbezirk Offenbach ohne die eingemeindeten Vororte, der Stadtteil Bürgel und der Stadtteil Bieber.

Darmstadt, den 9. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
In Vertretung: K e i n e r.

Bekanntmachung, betreffend: Standesamtswesen; hier: Bildung des Standesamtsbezirks Niedrode.

Vom 11. Juni 1938.

Der Herr Reichsstatthalter in Hessen hat durch Erlaß vom 10. Juli 1936 aus Teilen der Gemeinden Bürstadt, Kleinhausen und der selbständigen Gemarkung Lorsch-Wald die Gemeinde Niedrode gebildet.

Die Gemeinde bildet mit Wirkung vom 1. Juli 1938 einen selbständigen Standesamtsbezirk.

Darmstadt, den 11. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
Abteilung III (Innere Verwaltung).

Bekanntmachung, den Uebergang der Genehmigung für die hessische Teilstrecke der Nebenbahn Wächtersbach — Birstein — Hartmannshain (Vogelsberger Südbahn) auf den Kreis Gelnhausen betreffend.

Vom 13. Juni 1938.

Die der Aktiengesellschaft Kleinbahn Wächtersbach — Birstein — Hartmannshain (Vogelsberger Südbahn) am 23. Juli 1930 erteilte Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von der hessischen Landesgrenze bis nach Hartmannshain (Hess. Reg.-Bl. 1930 S. 142 ff.) wird mit Wirkung vom 5. Mai 1937 an auf den Kreis Gelnhausen übertragen.

Darmstadt, den 13. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
In Vertretung: K e i n e r.

Bekanntmachung, Aenderung der Standesamtsbezirke Höchst und Wiebelsbach betreffend.

Vom 20. Juni 1938.

Die Gemeinden Ober-Nauses und Schloß Nauses werden von dem Standesamtsbezirk Höchst i. Odw. abgetrennt und mit Wirkung vom 1. Juli 1938 dem Standesamtsbezirk Wiebelsbach zugeteilt.

Darmstadt, den 20. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
Abteilung III (Innere Verwaltung).

Bekanntmachung, die Gebühren für Arbeiten der Gemeinderrechnungskammer betreffend.

Vom 1. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes, die Erhebung einer Gebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend, vom 19. März 1910 (Reg.-Bl. S. 26) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hessische Gemeinderrechnungskammer vom 13. April 1937 (Reg.-Bl. S. 149) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1938 an für Arbeiten aller Art eine Gebühr von 26 RM. für den Arbeitstag festgesetzt.

Darmstadt, den 1. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
In Vertretung: K e i n e r.

Zeil II

Landesregierung
Personalmeldungen

Berufen wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Reallehrer Georg Julius zu Nidda in eine Reallehrerstelle an der Oberschule für Jungen in Bingen, der Lehrer Johann Karl Rees zu Gießen an die Oberschule für Jungen in Nidda mit dem Auftrag, eine Reallehrerstelle zu verwalteten, die Studienräte Dr. Friedrich Bender in Offenbach in eine Studienratsstelle an der Gutenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Mainz, Dr. Ludwig Gebhardt in Gießen in eine Studienratsstelle an der Langemarsch-Schule, Oberschule für Jungen, in Gießen, Dr. Walter Gerhard in Gießen in eine Studienratsstelle an der Langemarsch-Schule, Oberschule für Jungen, in Gießen, Emil Schott in Offenbach in eine Studienratsstelle an der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenbach, den Studiendirektor Dr. Georg Walter in Bidingen in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Buchbach, Dr. Fritz Krämer, Darmstadt, in eine Studienratsstelle an der Eleonorenschule, Oberschule für Mädchen, in Darmstadt, Dr. Ludwig Schuster, Offenbach, in eine Studienratsstelle an der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenbach, Josef Selzer, Mainz, in eine Studienratsstelle an der Gutenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Mainz, Peter Schöck, Mainz, in eine Studienratsstelle an der Frauenlob-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mainz, Dr. Johann Meuser, Gießen, in eine Studienratsstelle an der Langemarsch-Schule, Oberschule für Jungen, in Gießen, August Seybold, Gießen, in eine Studienratsstelle an der Langemarsch-Schule, Oberschule für Jungen, in Gießen, Dr. Otto Stöck, Gießen, in eine Studienratsstelle an der Justus-von-Liebig-Schule, Oberschule für Jungen, in Gießen, der Oberstudienrat Dr. Friedrich Schröck, Offenbach, in eine Oberstudienratsstelle an der Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenbach, Dr. Ludwig Wolf zu Dieburg in eine Studienratsstelle an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Bidingen, der Lehrer Karl Roth zu Burgbracht, Kreis Bidingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bidingen, die Reallehrerin Alara Gutjahr zu Alzen in eine Reallehrerstelle an der Oberschule für Mädchen in Bingen, die Studienrätinnen Dr. Maria Plagge zu Darmstadt in eine Studienrats-

stelle an der Oberschule für Mädchen in Bensheim, Dr. Elisabeth Seip zu Bingen in eine Studienratsstelle an der Viktoriaschule, Oberschule für Mädchen, in Darmstadt, die Studienräte Ernst Christ zu Buchbach in eine Studienratsstelle an der Ernst-Ludwig-Schule, Oberschule für Jungen, in Bad-Nauheim, Fritz Herbert zu Schotten in eine Studienratsstelle an der Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen, in Mainz, Peter Janson zu Mainz in eine Studienratsstelle an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium in Bidingen, Dr. Heinrich Koch zu Bensheim in eine Studienratsstelle an der Liebig-Schule, Oberschule für Jungen, in Darmstadt, Dr. Wilhelm Menger zu Gießen in eine Studienratsstelle an dem Landgraf-Ludwig-Gymnasium in Gießen, Heinrich Petri zu Bad Wimpfen in eine Studienratsstelle an der Liebig-Schule, Oberschule für Jungen, in Darmstadt, Johann Schnauber zu Oppenheim in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Bad Wimpfen, Karl Schork zu Mainz in eine Studienratsstelle an der Goethe-Schule, Oberschule für Jungen, in Neu-Isenburg, Lic. Schorlemmer zu Mainz in eine Studienratsstelle an der Ludwig-Schule, Oberschule für Jungen, in Darmstadt, Heinrich Schwarz zu Bidingen in eine Studienratsstelle an dem Landgraf-Ludwig-Gymnasium in Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 21. April an;

am 11. April: der Studienrat Dr. Kurt Friedank zu Bidingen in eine Studienratsstelle an der Eleonorenschule, Oberschule für Mädchen, in Darmstadt.

Berufen wurden in gleicher Dienstbeziehung an die Abteilung VI (Landwirtschaft):

der Vermessungsrat Konrad Schürmann, der Bürodirektor Karl Megger, der Vermessungsinspektor Heinrich Frieß, der Vermessungsinspektor Willi Löw, der Vermessungssekretär Ernst Binglel, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an.

Übertragen wurde:

am 26. April: dem Studienrat Dr. Paul Cullmann zu Nidda das Amt eines Studiendirektors an der Oberschule für Jungen in Nidda.

Zurückgenommen wurde:

am 14. April: die Berufenung des Lehrers Friedrich Höret zu Gökshain, Kreis Offenbach, nach Diezsbach, Kreis Offenbach.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 1. August 1938

Nr. 11

Inhalt: Teil I: Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen. S. 69 — Verwaltungsverordnung über die Vereinigung der staatlichen Polizeiamter Bad-Nauheim und Friedberg. S. 69 — Bekanntmachung, die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Rainrod und Eichelsdorf betreffend. S. 70 — Bekanntmachung, die Gebühren der Bürgermeisterei für Mitwirkung bei der Feststellung von Brandschäden betreffend. S. 70 — Bekanntmachung, die Aenderung der Standesamtsbezirke Reichelsheim und Kirch-Beerfurth betreffend. S. 70 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren S. 70 — Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilialverträge (Immobilienmakler) und über den Geschäftsbetrieb der Darlehensvermittler. S. 70 — Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von staatlichen Bauämtern in Hessen vom 20. Juli 1926. S. 72 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 73 — Bekanntmachung, die Ausführung der RVO. betreffend. S. 73 — Bekanntmachung, den § 123 RVO., hier Prüfung für Zahntechniker betreffend. S. 73 — Teil II: Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. S. 74 — Personalnachrichten. S. 74.

Teil I

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen.

Vom 29. Juni 1938.

Auf Grund des § 81 a des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes über die Ergänzung des Viehseuchengesetzes vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 289), des Artikels 37 des Hessischen Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 (Reg.-Blatt S. 282) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 153) und der Verordnung vom 22. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 514) sowie des Art. 64 Abs. 3 der Hessischen Kreis- und Provinzialordnung in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) wird für das Land Hessen folgendes bestimmt:

Der § 3 der Verordnung, die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen betreffend, vom 17. August 1937 (Reg.-Bl. S. 185) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 3.

„Bienenstöcke dürfen in Gebieten, die von der Milbenseuche befallen oder die befallsverdächtig sind, nicht über die Grenzen des Grundstücks gebracht werden, auf dem sie sich befinden. Als befallen gilt die Gemeinde, in der die Milbenseuche festgestellt worden ist; als befallsverdächtig gilt das im Umkreis von 10 km um den Milbenseuchenherd gelegene Gebiet. Die Kreisämter geben in der ortsüblichen Weise bekannt, welche Gebiete als von der Milbenseuche befallen und als befallsverdächtig gelten.“

In besonderen Fällen kann die in Absatz 1 genannte Behörde die Genehmigung zur Verbrin-

gung der Bienenstöcke erteilen, wenn ihre mikroskopische Untersuchung die Befallsfreiheit ergeben hat.

Wer seine außerhalb des in Absatz 1 genannten Sperrgebietes befindlichen Bienenstöcke verlegen (z. B. in ein Wandertrachtgebiet verbringen) will, hat sich eine Bescheinigung der für den heimatischen Standort der Bienenstöcke zuständigen Ortspolizeibehörde darüber ausstellen zu lassen, daß die Gemeinde, in der sich die Bienenstöcke befinden, weder von der Milbenseuche befallen noch befallsverdächtig (Abs. 1) ist. Diese Bescheinigung ist gebührenfrei und bei der Beförderung der Bienen mitzuführen.

Bei der Verbringung der Bienenstöcke in ein Wandertrachtgebiet ist jeder Wanderstand mit voller Anschrift des Besitzers der Stöcke und deren Zahl zu versehen.

In Gebieten, die von der Milbenseuche befallen oder die befallsverdächtig sind (Abs. 1), dürfen Bienenstöcke nur eingeführt werden, wenn ihre mikroskopische Untersuchung die Befallsfreiheit ergeben hat.“

Darmstadt, den 29. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Verwaltungsverordnung über die Vereinigung der staatlichen Polizeiamter Bad-Nauheim und Friedberg.

Vom 30. Juni 1938.

Auf Grund des Art. 11, letzter Absatz, des Gesetzes über die Ortspolizei vom 14. Juli 1921 (Reg.-Bl. Nr. 21 S. 191) ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1.

Die staatlichen Polizeiamter Bad-Nauheim und Friedberg werden zu einer gemeinschaftlichen staatlichen Polizeiverwaltung vereinigt.

§ 2.

Die neugebildete staatliche Polizeiverwaltung umfaßt das Gebiet und die Zuständigkeiten der bisherigen Polizeiamter Bad-Nauheim und Friedberg; sie führt die Bezeichnung Polizeiamt Bad-Nauheim-Friedberg und hat ihren Sitz in Bad-Nauheim.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 30. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Bekanntmachung, die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Rainrod und Eichelsdorf betreffend.

Vom 7. Juli 1938.

Ich habe die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Rainrod und Eichelsdorf (Kreis Schotten) gemäß Art. 4 der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 genehmigt.

Darmstadt, den 7. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Bekanntmachung, die Gebühren der Bürgermeisterei für Mitwirkung bei der Feststellung von Brandschäden betreffend.

Vom 11. Juli 1938.

In der Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Innern vom 13. November 1913 (Reg.-Bl. S. 310), betreffend die Vergütung der vorwiegend im Interesse Privater erfolgenden Amtsgeschäfte der Bürgermeister der Landgemeinden, wird in § 1 die Ziffer VIII Abs. 2 gestrichen.

Darmstadt, den 11. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Bekanntmachung, die Uenderung der Standesamtsbezirke Reichelsheim und Kirch-Beerfurth betreffend.

Vom 11. Juli 1938.

Die Gemeinde Boddenrod wird mit Wirkung vom 1. Januar 1939 von dem Standesamtsbezirk Reichelsheim abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Kirch-Beerfurth zugeteilt.

Darmstadt, den 11. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung)

Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Vom 14. Juli 1938.

Auf Grund von Art. 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren hinsichtlich der nachfolgenden Grundstücke angeordnet:

Gemarkung Nieder-Ingelheim

Flur VII Nr. 39 ⁸ / ₁₀	=	1656	qm
" " " 39 ³⁵ / ₁₀₀	=	794	"
" " " 60 ¹ / ₁₀	=	660	"
" " " 56 ⁶ / ₁₀	=	341	"
" " " 55 ² / ₁₀	=	303	"
" " " 59 ⁵ / ₁₀	=	478	"
" " " 53 ¹ / ₁₀	=	268	"
" " " 54 ⁵ / ₁₀	=	319	"

Eigentümerin: **Dina Koch** in Nieder-Ingelheim.

Darmstadt, den 14. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) und über den Geschäftsbetrieb der Darlehensvermittler.

Vom 14. Juli 1938.

Auf Grund des § 38 Absatz 3 der Gewerbeordnung bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken oder Mietverträge über Wohnungen, Geschäftsräume oder Zimmer gewerbmäßig vermitteln (Immobilienmakler), § 35 Ab-

§ 3 GO., haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfangs in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind solche nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftragsgebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuches anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende im Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritt der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetrieb Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraum der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden, und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.

10. Die vorstehenden Vorschriften finden nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen entsprechende Anwendung auf alle Personen, die gewerbsmäßig Darlehen vermitteln, § 35 Absatz 3 GO.

11. In Spalte 7 b des Geschäftsbuchs ist der Betrag des vermittelten Darlehens einzutragen.

12. In die Handakten sind auch Durchschläge oder Abschriften sämtlicher Schriftstücke aufzunehmen, die der Gewerbetreibende an seinen Auftraggeber oder in Zusammenhang mit dem Auftrag an Dritte richtet, ferner kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit, insbesondere mündliche Gespräche des Gewerbetreibenden, die für die Erledigung des Auftrages von Bedeutung sind.

Die Handakten sind so vollständig zu führen, daß aus ihnen der Stand der Geschäftsabwicklung jederzeit zu ersehen ist.

13. Die Gewerbetreibenden haben sämtliche von ihnen selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrage aufgegebenen Zeitungsinsertate, in denen sie sich zur Vermittlung oder Gewährung von Darlehen anbieten, in einem nur zu diesem Zwecke bestimmten Geschäftsbuch (Insertatenbuch) zu vereinigen. Die Insertate sind in der Reihenfolge ihres Erscheinungstages der Zeitung in den Originalzeitungsausschnitten in dieses Buch einzukleben.

Werden am selben Orte oder an anderen Orten Untervertreter beschäftigt, so sind auch die von diesen veranlaßten Inserate in das Inseratenbuch aufzunehmen.

14. Diese Vorschriften finden auf Banken und Bankiers keine Anwendung.

15. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Absatz 1 Ziffer 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 150, —RM., im Unvermögensfall mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

16. Diese Vorschriften treten am 1. August 1938 in Kraft.

G e s c h ä f t s b u c h

1	2	3	4	5	6	7			8	9	10
						Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts					
Laufende Nummer	Datum des Einganges des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags	Name, Stand und Wohnung der Vertragsschließenden	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses	a)	b)	c)	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art u. Betrag	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände	Bemerkungen
						Gegenstand	Beitrag des Kauf- oder Mietpreises oder der Hypothek	Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts			

Darmstadt, den 14. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von staatlichen Bauämtern in Hessen vom 20. Juli 1926.

Bom 14. Juli 1938.

In Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von staatlichen Bauämtern in Hessen vom 20. Juli 1926 (Reg.-Bl. S. 305) wird verordnet:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 werden die nachstehend angeführten staatlichen Bauämter eingerichtet, die die Bezeichnung „Hochbauamt“ führen:

1. Hochbauamt Darmstadt
2. „ Bergstraße
3. „ Dieburg
4. „ Erbach
5. „ Groß-Gerau
6. „ Offenbach
7. „ Gießen

8. Hochbauamt Alsfeld
9. „ Büdingen
10. „ Friedberg
11. „ Lauterbach
12. „ Mainz
13. „ Alzen
14. „ Bingen
15. „ Worms.

Die Grenzen der Hochbauamtsbezirke fallen mit den Grenzen der Kreise zusammen.

§ 2.

Der § 1 der Verordnung über die Errichtung von staatlichen Bauämtern in Hessen vom 24. März 1927 (Reg.-Bl. S. 67) tritt am 1. Oktober 1938 außer Kraft.

Darmstadt, den 14. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Vom 18. Juli 1938.

Auf Grund von Art. 1 des hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zu Gunsten der Stadt Mainz hinsichtlich der nachfolgend bezeichneten Grundstücke in der Gemarkung Mainz angeordnet:

1. 1485 qm aus dem Grundstück Flur X Nr. 360 (= 2613 qm). Eigentümerin: Fischer, Dorothea, geb. Mayer, Witwe des Samuel Fischer, wohnhaft in Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 28.
2. 560 qm aus dem Grundstück Flur X Nr. 363^{3/10} (= 1012 qm). Eigentümer: Megerlin, Ferdinand, Architekt, wohnhaft in Mainz, Rhein-Mlee 53.

Darmstadt, den 18. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung, die Ausführung der RVO. betreffend.

Vom 21. Juli 1938.

Dem § 3 der Bekanntmachung, die Ausführung der RVO. betreffend, vom 20. Dezember 1930, wird als 2. Absatz eingefügt:

„Weitere Voraussetzung ist, daß er das 25. Lebensjahr vollendet hat, deutschen oder artverwandten Blutes ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und unbescholten ist.“

Darmstadt, den 21. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung, den § 123 RVO., hier Prüfung für Zahntechniker betreffend.

Vom 21. Juli 1938.

Die §§ 1, 4, 5, 7, 8 und 16 der Bekanntmachung vom 22. März 1929 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Medizinalreferenten der Landesregierung als

Vorsitzenden, einem Zahnarzt und einem staatlich geprüften und zur Kassenpraxis zugelassenen Dentisten. Anstelle eines Zahnarztes kann auch ein zweiter staatlich geprüfter und zur Kassenpraxis zugelassener Dentist zugelassen werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden durch den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — auf Widerruf ernannt.

§ 4.

Den Zulassungsgesuchen ist beizufügen:

1. Der Staatsangehörigkeitsausweis.
2. Die Geburtsurkunde des Antragstellers, die Geburts- und Heiratsurkunde seiner Eltern und die Geburtsurkunden seiner Großeltern oder an Stelle dieser Urkunden der Ahnenpaß.
3. Falls der Antragsteller verheiratet ist, seine Heiratsurkunde sowie die für den Abstammungsnachweis seines Ehegatten erforderlichen Unterlagen (wie zu 2).
4. Das Zeugnis über die abgeschlossene Schulbildung.
5. Ein behördliches Führungszeugnis, das mindestens über den Zeitraum der letzten 10 Jahre Auskunft geben muß.
6. Der Nachweis über eine zum Abschluß gebrachte 3jährige Lehrzeit bei einem deutschen Zahnarzt oder einem zur Kassenpraxis zugelassenen deutschen Dentisten. Die Zuverlässigkeit des Dentisten muß auf dem Lehrzeugnis von der für den Wohnort des Dentisten (Lehrherrn) zuständigen Landesdienststelle des Reichsverbandes Deutscher Dentisten bescheinigt sein.
7. Der Nachweis über eine mindestens 3jährige Tätigkeit als Gehilfe eines Zahnarztes oder eines Dentisten, auch hier muß die Zuverlässigkeit des Dentisten auf dem Zeugnis durch die zuständige Landesdienststelle des Reichsverbandes Deutscher Dentisten bescheinigt sein.
8. Der Nachweis einer mindestens 1jährigen erfolgreichen Ausbildung als Volksschüler an einem vom Reichsverband Deutscher Dentisten im Deutschen Reich beschaffenen und staatlich anerkannten Institut für dentistische Fortbildung oder einem sonstigen staatlich anerkannten Lehrinstitut. Der Besuch eines dentistischen Fortbildungsinstituts kann nach Abschluß der Lehrzeit oder später erfolgen.
9. Ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Zweifels- (oder Beschwerde-)fällen entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung III (Innere Verwaltung).

In besonders begründeten Fällen, in denen die Nichtzulassung zur Prüfung eine unbillige Härte

wäre, kann der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung III (Innere Verwaltung) auf Antrag Ausnahmen zulassen. Von der in Ziffer 8 geforderten Ausbildung an einem Institut kann nicht abgesehen werden.

§ 5.

Die Gebühr für die Prüfung beträgt 50,— RM., sie ist vor Beginn der Prüfung an die Landeshauptklasse in Darmstadt einzulenden. Die Prüfungstermine werden in der Mitteilung über die Zulassung oder in der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben. Wer spätestens 2 Tage vor Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält $\frac{3}{4}$ der bereits entrichteten Gebühren zurück.

Bei einem späteren Rücktritt sind die Gebühren ganz verfallen.

§ 7.

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Für die zur Prüfung erforderlichen Hilfsmittel und Zahnkranken hat ein Beauftragter des Reichsverbandes Deutscher Dentisten zu sorgen.“

§ 8.

Zu einem Prüfungstermin werden in der Regel nicht mehr als 12 Prüflinge zugelassen.

§ 16.

Bei Bestehen der Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis, ferner einen Ausweis nach beiliegendem Muster. Dieser Ausweis für staatlich geprüfte Dentisten wird erst ausgehändigt, nachdem das 25. Lebensjahr vollendet ist.

Darmstadt, den 21. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **K e i n e r.**

Teil II**Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.**

Im Laufe des I. Halbjahres 1938 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkung	Bemerkungen
1	Frau Margarete Krug Witwe, Fürfeld	Bischöfliches Priesterseminar (Bischöflichen Seminarfonds), Mainz	etwa 5700 RM.	Schenkungen
2	Firma Doerr & Reinhardt, Lederwerke in Worms	Stadt Worms	25 000 RM.	Schenkungen zu Zwecken der Neugestaltung des städtischen Spiel- und Festhauses
3	Bonifatiusverein, Paderborn	Katholische Kirche, Mölsheim	12 000 RM.	Stiftung zu Gunsten des Kirchenneubaus in Mölsheim

Darmstadt, den 2. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Der Reichsstatthalter in Hessen
Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsrat Dr. Jakob **K e n g l** in Darmstadt zum Oberregierungsrat bei der Landesversicherungsanstalt Hessen in Darmstadt, mit Wirkung vom 29. April an;
am 12. April durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Dr. Georg

S p a l t zum Oberstudiendirektor, der Studienrat Professor Wilhelm **W ü s t e n h ö f e r** zum Oberstudienrat;

am 29. April der Hauptstaatskassabuchhalter Paul **S c h ö n b e r g e r** zum Ministerialoberrevisor;

am 30. April durch Urkunde des Reichsministers der Finanzen der Rechnungsrat Georg **B a u s c h** zum Oberrechnungsrat;

am 12. Mai durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Medizinalrat Dr. Karl Scriba zum Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“, der Regierungsrat Dr. Friedrich Dit zum Oberregierungsrat;

am 17. Mai der Verwaltungsinspektor Richard Roggenbuck zum Verwaltungsoberinspektor, der Lehrer Dr. Heinrich Borngässer zum Rektor;

am 31. Mai durch Urkunde des Reichsministers der Finanzen der Rechnungsrat Adam Beck zum Oberrechnungsrat;

am 1. Juni die Lehrer Wilhelm Mauer und Heinrich Stroh zu Rektoren.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 20. Mai der Heinr. Brauer zum Polizeibüroassistenten, der Anton Beicht zum Polizeibüroassistenten;

am 4. Juni der Karl Ruhl zum Polizeibüroassistenten, der Christian Kießer zum Polizeibüroassistenten.

Ernannt wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 12. April durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienassessor Dr. Georg Bräunig zum Studienrat;

am 20. April die Förster Karl Amend, Georg Dahmer, Georg Ernst Edelmann, Eduard Euler, Emil Wilhelm Hach, Karl Ernst Hofmann, Adam Heinrich Horn, Heinrich Jakob, Wilhelm Heinrich Wolf und Herbert Wöll zu Revierförstern;

am 26. April durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsassessor Rudolf Wenzel zum Regierungsrat, die Regierungsbaumeister Otto Rudolph und Karl Brake-
meier zu Regierungsbauräten;

am 29. April der Versorgungsanwärter Leopold Reichwald zum Kassenassistenten, der Franz Loh zum Verwaltungsfekretär, der Verwaltungspraktikant Friedrich Günther zum Verwaltungsinspektor;

am 1. Mai durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienassessor Dr. Julius Zeuch zum Studienrat, der Studienassessor Karl Ratale zum Studienrat;

am 12. Mai durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsassessor Ludwig Ruppertsberger zum Regierungsrat;

am 17. Mai der Kulturbaupraktikant Karl Fheil zum Kulturinspektor, der Hilfsamtsgehilfe Jakob Brückmann zum Hausmeister, die Bauinspektoren Friedrich Dietrich, Karl

Franz und Friedrich Kimpel zu Bauoberinspektoren, die Baupraktikanten Heinrich Diehl, Georg Germann, Hermann Schmidt, Adolf Wetter und Ludwig Walther zu Bauinspektoren, der Hilfsamtsgehilfe August Schubert zum Amtsgehilfen, der Schulamtsanwärter Oskar Becker zum Lehrer, der Georg Schwöbel zum Verwaltungsassistenten, der Versorgungsanwärter Jakob Fehlinger zum Verwaltungsassistenten, der Adolf Munker zum Verwaltungsassistenten, der Christian Seip zum Verwaltungsassistenten, der Schulamtsanwärter Friedrich Illmann zum Lehrer, der Christian Böhmer zum Obergärtner, der Provinzialverwaltungsinspektor Willi Freiberg zum Oberrechnungsrevisor;

am 20. Mai der Peter Hübner zum Oberpfleger, der Wilhelm Eifert zum Verwaltungsassistenten;

am 1. Juni der Versorgungsanwärter Wilhelm Glaum zum Verwaltungsassistenten, der Kanzleigehilfe Wilhelm Gries zum Kanzlisten, der Zeichenlehramtsanwärter Otto Siegler zum Lehrer (Zeichenlehrer), der Verwaltungspraktikant Wilhelm Keßler zum Verwaltungsinspektor, der Verwaltungsobersekretär Johann Sauerwein zu Darmstadt zum Rechnungsrevisor, der Verwaltungsanwärter Reinhard Romm zu Darmstadt zum Rechnungsrevisor, der Verwaltungsinspektor Wilhelm Ottes zu Darmstadt zum Rechnungsrevisor, der Ludwig Delp zum Kasseninspektor.

Entlassen wurde auf Antrag:

am 17. Mai die Lehrerin Anna Schneider, geb. Krug.

Beauftragt wurde:

am 27. April der Medizinalrat Dr. Ludwig Schönmeil mit der Stelle eines Oberarztes und stellvertretenden Direktors bei der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau.

In den Ruhestand versetzt wurde:

am 28. April durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft der Bürodirektor Wilhelm Karl Köhler unter Anerkennung der dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

der Ministerialamtsgehilfe Franz Reul, der Vermessungsinspektor Peter Döb, beide mit Wirkung vom 1. September an;

am 29. April der Oberrechnungsrat Martin Miltenberger unter Anerkennung seiner dem Deutschen Reiche geleisteten treuen Dienste;

am 1. Mai durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studientrat Friedrich Kreuzer, der Studientrat Professor Karl Unverzagt, beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 12. Mai durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Direktor der Hessischen Taubstummenanstalt Georg Beringer unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 17. Mai der Revierförster August Johann Korb und der Oberassistent Franz Joseph Knapp. Den Ausscheidenden wurde für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen, die Oberhebamme Anna Gerok unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 1. Juni die Banksekretärin Johanna Fox, der Lehrer Johann Römer, der Bauoberinspektor Georg Mohr, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Verwaltungsassistent Karl Morshel bei dem Feldbereinigungskommissar für Rheinheffen in Worms.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

der Bauinspektor Ludwig Rögel mit Wirkung vom 1. Juni an. Dem Ausscheidenden wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen.

der Kangleiassistent Friedrich Bitisch mit Wirkung vom 1. Juli an;

am 17. Mai die Lehrer Wilhelm Ramsbott, Johannes Wirthwein, Johann Joseph Enders, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

Landesregierung

Personalnachrichten

Versetzt wurden in gleicher Diensteseigenschaft:

der Revierförster Walter Ruppert zu Forsthaus Felsberg bei Jugenheim a. d. B. in die Försterei Winterstein des Forstamts Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an;

der Studientrat August Seybold von der Justus-von-Liebig-Schule, Oberschule für Jungen in Gießen, an das Landgraf-Ludwigs-

Gymnasium in Gießen, der Studientrat Fritz Linke von der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen in Offenbach, an die Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen in Offenbach, beide mit Wirkung vom 21. April an;

der Kanzlist Philipp Wendelin Becker vom Kreisamt Alzen an das Kreisamt Mainz, mit Wirkung vom 10. Mai an;

der Lehrer Emil Roth zu Dalheim, Kreis Oppenheim, in eine Lehrertelle an der Volksschule zu Nieder-Roden, Kreis Dieburg, mit Wirkung vom 12. Mai an;

die Lehrerin Josefine HammeI zu Biernheim, Kreis Heppenheim, in eine Lehrertelle an der Volksschule zu Trösel, Kreis Heppenheim, der Lehrer Peter Wajerheß zu Trösel, Kreis Heppenheim, in eine Lehrertelle an der Volksschule zu Biernheim, Kreis Heppenheim, die Lehrer Georg Hintenlang zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, in eine Lehrertelle an der Volksschule zu Nedarsteinach, Krs. Heppenheim, Max Wuth zu Nedarsteinach, Kreis Heppenheim, in eine Lehrertelle an der Volksschule zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, die technischen Lehrerinnen: Karola Diehl zu Babenhäusen, Kreis Dieburg, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Babenhäusen, Kreis Dieburg, Marie Emmert zu Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Mörfelden, Kreis Groß-Gerau, August Herrmann zu Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, Marie Knöll zu Reinheim, Kreis Dieburg, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Reinheim, Kreis Dieburg, sämtlich mit Wirkung vom 15. Mai an;

der Lehrer Peter Gehron zu Rothenberg, Kreis Erbach, in eine Lehrertelle an der Volksschule zu Birkenau, Kreis Heppenheim, mit Wirkung vom 9. Juni an;

der Berufsschullehrer Peter Barth zu Brensbach, Kreis Dieburg, in eine Berufsschullehrertelle an der Berufsschule im Bezirk König-Höchst, Kreis Erbach, der Gewerbelehrer Johannes Dingeldein zu Reichelsheim, Kreis Erbach, in eine Gewerbelehrertelle an der Berufsschule zu Reinheim, Kreis Dieburg, der Gewerbelehrer Ludwig Schapp zu Babenhäusen, Kreis Dieburg, in eine Gewerbelehrertelle an der Berufsschule zu Reinheim, Kreis Dieburg, sämtlich mit Wirkung vom 16. Juni an.

Verlag: Staatliche Beschaffungsstelle — Hess. Staatsverlag — Darmstadt. — Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für viertelj. 1.75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu richten.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 8. August 1938

Nr. 12

Inhalt: Teil I: Verordnung über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen. S. 77 — Bekanntmachung, die Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen betreffend. S. 77 — Bekanntmachung, die Erteilung der Genehmigung gemäß § 5 des Personenbeförderungsgesetzes vom 6. Dezember 1937 für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Jugenheim a. d. Bergstraße nach Alsbach a. d. Bergstraße in Verlängerung der elektrischen Straßenbahn von Darmstadt nach Jugenheim a. d. Bergstraße an die Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt betreffend. S. 78 — Bekanntmachung über Gemarkungsgrenzänderungen. S. 78 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 79 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 79 — Beschluß über die Eingliederung des Forsthauses Mittelbald in die Gemarkung der Gemeinde Zeppelinheim betreffend. S. 79 — Teil II: Personalnachrichten. S. 79 — Sterbefälle. S. 80.

Teil I

Verordnung über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen.

Vom 9. Juni 1938.

Die nachstehende Verordnung über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen vom 9. Juni 1938 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 22. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Verordnung

über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen

Vom 9. Juni 1938.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt II S. 509) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1081) wird

zum Erwerb der für Zwecke des Baues einer Teilstrecke von Km. 0,0 bis 10,5 der Reichsautobahn Frankfurt (M.)—Limburg—Köln erforderlichen Geländeflächen die Enteignung für zulässig erklärt.

Berlin, den 9. Juni 1938.

Der Führer und Reichkanzler:

gez.: Adolf Hitler.

Der Reichsverkehrsminister:

gez.: Dorpmüller.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen betreffend.

Vom 14. Juli 1938.

In Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von staatlichen Bauämtern in Hessen vom 20. Juli 1926 (Reg.-Bl. S. 305) wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen sind die Gebühren der Gebührenordnung für Architekten zugrunde zu legen.

Soweit bei städtebaulichen Leistungen eine Berechnung der Gebühr nach der Fläche nicht durchführbar ist oder zu einem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gebühr führen würde, ist die Gebühr nach den bisherigen Sätzen von 2 bis 5 RM. je angefangene Stunde Arbeitszeit zu berechnen.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Hochbauämter für das Bauwesen der Provinzen, Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen vom 24. September 1929 nebst zugehörigen Nachträgen außer Kraft.

Bereits erteilte Bauaufträge sind nach der bisherigen Gebührenordnung zu behandeln.

Darmstadt, den 14. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung, die Erteilung der Genehmigung gemäß § 5 des Personenbeförderungsgesetzes vom 6. Dezember 1937 für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Jugenheim a. d. Bergstraße nach Alsbach a. d. Bergstraße in Verlängerung der elektrischen Straßenbahn von Darmstadt nach Jugenheim a. d. Bergstraße an die Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt betreffend.

Vom 21. Juli 1938.

Ich habe unterm Heutigen der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt die Genehmigung zum Bau, zur Einrichtung und zum Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Jugenheim a. d. Bergstraße nach Alsbach a. d. Bergstraße als Verlängerung der elektrischen Straßenbahn von Darmstadt nach Jugenheim a. d. Bergstraße gemäß § 5 des Personenbeförderungsgesetzes vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) verliehen und bringe dies mit Bezug auf den nachstehenden Abdruck der Genehmigungsurkunde hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 21. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Genehmigungsurkunde.

Vom 21. Juli 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 und der Verordnung über die Durchführung dieses Gesetzes und nach Prüfung der nach diesen Bestimmungen erbrachten Entwurfspläne und Unterlagen wird hiermit der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt auf ihren Antrag die Genehmigung erteilt, die elektrische Straßenbahn Darmstadt—Eberstadt—Jugenheim a. d. Bergstraße von Jugenheim a. d. Bergstraße bis Alsbach a. d. Bergstraße nach den am Heutigen festgestellten Bauplänen zu verlängern und unter den nachstehenden Bedingungen, vorbehaltlich meiner noch zu erteilenden besonderen Zustimmung in Betrieb zu nehmen.

1.

Bis zum Erlaß einer neuen einheitlichen Genehmigungsurkunde für alle der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt erteilten Straßenbahngenehmigungen gelten für die vorgenannte Verlängerungsstrecke die Bedingungen der Konzessionsurkunde vom 22. Oktober 1928 (Reg.-Bl. S. 1845), betreffend den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Eberstadt (Friedhof) über Malchen und Seeheim nach Jugenheim a. d. Bergstraße.

Auf § 3 vorgenannter Konzessionsurkunde, wonach die vorgezeichneten Haltestellen als solche für alle Züge einzuhalten sind und Schnellzugbetrieb zwischen benachbarten Haltestellen unterjagt ist, wird besonders hingewiesen.

2.

Die Inbetriebnahme der verlängerten Bahnstrecke bis Alsbach muß längstens innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr, von der Erteilung dieser Genehmigung an gerechnet, erfolgen. Wird dieser Termin überschritten, so kann außer den nach § 10 der unter Ziffer 1 genannten Konzessionsurkunde vom 22. Oktober 1928 verwirkten Vorzugsstrafen eine erneute landespolizeiliche Prüfung angeordnet werden.

3.

Diese Genehmigung wird für die Geltungsdauer der Konzessionen für die Vorstrecke Darmstadt — Eberstadt — Seeheim — Jugenheim a. d. Bergstraße

vom 5. Mai 1886 (Reg.-Bl. S. 142)

vom 7. September 1889 (Reg.-Bl. S. 118)

vom 21. März 1895 (Reg.-Bl. S. 27)

vom 13. Mai 1912 (Reg.-Bl. S. 393)

vom 1. November 1913 (Reg.-Bl. S. 307)

vom 25. September 1924 (Reg.-Bl. S. 378)

vom 22. Oktober 1928 (Reg.-Bl. S. 184)

vom 29. August 1936 (Reg.-Bl. S. 111)

vom 24. Januar 1938 (Reg.-Bl. S. 10),

d. i. vorläufig bis 31. Dezember 1940, verliehen.

Darmstadt, den 21. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung über Gemarkungsgrenzänderungen.

Vom 21. Juli 1938.

Auf Grund des Artikels 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 Ziffer 3 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu wird das Grundstück Flur 13 Nr. 1⁵/₁₀ (1145 qm) aus der selbständigen Gemarkung Wiesenthal (Kreis Groß-Gerau) ausgegliedert und in die Gemarkung der Gemeinde Erzhausen (Kreis Darmstadt) eingegliedert. Die Aenderung der Kreisgrenzen hat nach Artikel 3 Absatz 4 der Kreis- und Provinzialordnung die Aenderung der Kreisgrenzen zwischen den Kreisen Groß-Gerau und Darmstadt zur Folge.

Darmstadt, den 21. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren

Vom 23. Juli 1938.

Auf Grund von Artikel 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren hinsichtlich der 38 Quadratmeter des Grundstückes

§ 1 u r I N r. 1 6

in der Gemarkung Heuchelheim (Kreis Büdingen) zu Gunsten der Gemeinde Heuchelheim angeordnet. Eigentümer sind: Hugo Weith, Heuchelheim, zu 1/2 und dessen Ehefrau Ottilie Weith, geb. Köbel, daselbst, zu 1/2.

Darmstadt, den 23. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 27. Juli 1938.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Land Hessen folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Der § 4 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. März 1938 (Reg.-Bl. S. 25) erhält folgende Fassung:

(1) Im ganzen Bereich eines Sperrbezirks dürfen, abgesehen von Notfällen, Ställe und Standorte von Klauentieren ohne polizeiliche Genehmigung nur durch den Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und durch Tierärzte betreten werden.

(2) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist auch der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

(3) Abs. 2 gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen Tierärzte.

(4) Durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 wird während der Gültigkeit dieser Anordnung

§ 164 1 b BAWG. ersetzt. Die Pflicht zur Desinfektion beim Verlassen eines Seuchengehöftes (§ 162 Abs. 3 Satz 2 BAWG) bleibt unberührt.

Darmstadt, den 27. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

Beschluß über die Eingliederung des Forsthauses Mitteldid in die Gemarkung der Gemeinde Zeppelinheim betreffend.

Vom 28. Juli 1938.

Auf Grund des Art. 15 der DGO. wird hiermit im öffentlichen Interesse das bisher in der selbständigen Gemarkung Mitteldid gelegene Forsthaus Mitteldid, bestehend aus den Grundstücken:

- Fl. I Nr. 1¹/₁₀,
- „ I „ 1⁴/₁₀,
- „ I „ 1⁷/₁₀,
- „ I „ 1⁹/₁₀,
- „ I „ 2
- „ I „ 3¹/₁₀,
- „ I „ 3⁴/₁₀,
- „ I „ 3⁷/₁₀,
- „ I „ 4²/₁₀,
- „ I „ 7

zusammen 14 244 qm in die Gemarkung der Gemeinde Zeppelinheim eingegliedert. Diese Entscheidung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 28. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

§ e i t II

**Landesregierung
Personalnachrichten**

Berufen wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Lehrer Philipp **W e i t h** zu Flomborn, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, der Kreisdirektor **M e i s e l** in Bensheim an das Kreisamt Dieburg, der Kreisdirektor **S t a m m l e r** in Dieburg an das Kreisamt Erbach, der Lehrer **H a n s B ü r n e r** zu Radheim, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Münster, Kreis Dieburg, der Lehrer **L e o n h a r d S c h a a b** zu Fürfeld, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, die Lehrer **F r i e d r. H ä u s e l** zu Friedberg in eine Lehrerstelle an der

Volkschule zu Grünberg, Kreis Gießen, Karl Pfeiffer zu Angerod, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Friedberg, Georg Wahl zu Trais-Horloff, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, Adolf Weisel zu Grünberg, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gießen, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an; der Lehrer (Rektor) Jakob Klohofner zu Herbstein, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, der Lehrer Otto Reich zu Ulsa, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Odenhausen, Kreis Gießen, beide mit Wirkung vom 1. Juli an;

der Forstmeister Rudolf Arnoldi, Londorf, Forstamt Rabenau, in das Forstamt Alzen, mit Wirkung vom 1. September an;

am 17. Juni der Regierungsrat Walter Straß vom Kreisamt Bingen mit sofortiger Wirkung an das Kreisamt Darmstadt.

Uebertragen wurden:

dem Kreisdirektor Manz in Heppenheim neben seinem Amte als Kreisdirektor des Kreises Heppenheim die Dienstgeschäfte des Kreisdirektors des Kreises Bensheim, dem Forstmeister o. R. Wilhelm Schlaß das Amt des Vorstandes des Forstamts Wald-Michelbach, dem Forstmeister o. R. Heinrich Klingelhöffer das Amt des Vorstandes des Forstamts Göringen zu Romrod, sämtlich mit Wirkung vom 1. Juni an;

Beauftragt wurden:

der Rektor Jakob Wirtwein mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Rektors an der Berufsschule zu Offenbach, mit Wirkung vom 1. April an;

die Lehrer Georg Giegerich, Hans Schweitzer zu Mainz, Dr. Urban Seyfried zu Mainz, mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Handelslehrers an der Berufsschule zu Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

die Lehrer Josef Spahn zu Mainz, Peter Ohlig zu Mainz mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Berufsschullehrers an der Berufsschule zu Mainz, beide mit Wirkung vom 1. April an;

der Lehrer Friedrich Huf in Gießen mit der Versetzung der Stelle eines Reallehrers an der Ernst-Ludwig-Schule, Oberschule für Jungen, in Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 21. April an;

der Lehrer Philipp Schmitt zu Eppertshausen, Kreis Dieburg, mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Berufsschullehrers an der ländlichen Berufsschule im Bezirk Groß-Umstadt, die Lehrerin Barbara Klos zu Dieburg mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte einer Berufsschullehrerin an der Berufsschule zu Dieburg, beide mit Wirkung vom 16. Mai an;

der Forstmeister Wilhelm Nebel, Alzen, mit Dienstleistung bei der Abteilung V (Forstverwaltung) der Hess. Landesregierung, mit Wirkung vom 1. September an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

Oktober 1937:

am 11. der Förster a. D. Konrad Naumann zu Afenrod;

November 1937:

am 19. der Lehrer a. D. Johannes Natalie, zuletzt wohnhaft in Ubenheim, Kreis Worms;

Januar 1938:

am 9. der Förster a. D. Johann Herzberger in Babenhäusen;

Februar 1938:

am 12. der Förster a. D. Julius Hipp zu Darweiler;

März 1938:

am 1. der Lehrer a. D. Sebastian Blich, zuletzt wohnhaft in Groß-Umstadt;

am 3. der Bauinspektor Johannes Dhr in Darmstadt;

der Obereichmeister a. D. Emil Schott in Darmstadt;

am 5. der Revierförster Heinrich Welker zu Forsthaus Gehpik, Forstamt Kelsterbach;

am 8. der Rechnungsrat a. D. David Schneider zu Darmstadt;

am 9. der Studentrat a. D. Ludwig Schäfer, Mainz-Gonsenheim;

am 11. der Lehrer Wilhelm Spamer zu Heidesheim;

am 13. der Lehrer a. D. Georg Böhm, zuletzt wohnhaft in Groß-Umstadt;

am 16. der Polizeihauptwachmeister a. D. Paul Giedow zu Bingen;

am 18. der Studienrat a. D. Wilhelm Walger, zuletzt wohnhaft in Nieder-Ramstadt.

Verlag: Staatliche Beschaffungsstelle — Hess. Staatsverlag — Darmstadt. — Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1.75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 9, zu richten.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 30. August 1938

Nr. 13

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms. S. 81 — Gesetz über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Firma Weithwerke AG. Frankfurt a. M. S. 83 — Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln. S. 83 — Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken. S. 83 — Teil II: Personalmeldungen. S. 84 — Sterbefälle S. 84.

Teil I

Gesetz über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms.

Bom 9. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

Artikel 1.

Die Städte Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms scheiden aus ihren bisherigen Kreisen aus. Sie sind selbst Kreise (Stadtkreise) und staatliche Verwaltungsbezirke im Sinne der Art. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324.)

Artikel 2.

Die Aufgaben, die den Kreisen als Selbstverwaltungskörperschaften obliegen, werden in dem Stadtkreis von dem Oberbürgermeister als Gemeindeangelegenheit nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung (DGO.) vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) wahrgenommen.

Artikel 3.

(1) Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, die nach den Gesetzen und Verordnungen von dem Kreisdirektor (Kreisamt) und die von dem Kreis Ausschuss im Beschlußverfahren zu erledigen sind (Art. 49 des Gesetzes, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911, Reg.-Bl. S. 324) werden im Stadtkreis von dem Oberbürgermeister oder dem Polizeipräsidenten (Polizeidirektor) wahrgenommen, soweit der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — im Rahmen der reichsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmt.

(2) Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — verteilt vorbehaltlich reichsrecht-

licher Regelung die Zuständigkeiten zwischen Oberbürgermeister und Polizeipräsident (Polizeidirektor); er kann dabei von der in anderen Gesetzen oder Verordnungen des Landes getroffenen Regelung abweichen.

(3) Gegen die Entscheidungen des Oberbürgermeisters oder des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) finden die gleichen Rechtsbehelfe statt, die gegen die Entscheidungen des Kreisdirektors oder des Kreis Ausschusses als Beschlußbehörde zugelassen sind. Soweit als Rechtsbehelf ein Verwaltungstreitverfahren vor dem Kreis Ausschuss zulässig ist, tritt an Stelle des Kreis Ausschusses das Stadtverwaltungsgericht (Art. 6).

(4) Ferner beschließt das Stadtverwaltungsgericht in Angelegenheiten, über die nach reichsrechtlicher Vorschrift in erster oder zweiter Rechtsstufe eine kollegiale Behörde entscheiden muß, falls die reichsrechtliche Vorschrift bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze nicht erfüllt werden würde.

Artikel 4.

Auf die Beamten der Kreisämter und der Kreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms finden die Vorschriften des Kap. V (§§ 22—28) des Reichsgesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) Anwendung.

Artikel 5.

Die geltenden statutarischen Anordnungen der Kreise (Kreisakungen) und die Kreispolizeiverordnungen bleiben für die Stadtkreise so lange in Kraft, bis sie aufgehoben oder ersetzt sind.

Artikel 6.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Erledigung von Verwaltungstreitsachen) übt im Bezirk des Stadtkreises an Stelle des Kreis Ausschusses das Stadtverwaltungsgericht als Verwaltungsgericht erster Instanz nach Maßgabe des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 265) aus.

Artikel 7.

Das Stadtverwaltungsgericht besteht aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Stellvertretern, die der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ernannt.

Artikel 8.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wird während der Amtszeit die Ernennung neuer Mitglieder oder neuer Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt.

Artikel 9.

(1) Für die Ernennung der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts und ihrer Stellvertreter gilt die Vorschrift des § 51 Abs. 1 Satz 2 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO.) vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) entsprechend.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — entlassen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen ihre Ernennung erfolgt ist, nicht mehr vorliegen. Die Vorschrift des § 54 Satz 1 der Deutschen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Artikel 10.

(1) Die Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter sind bei ihrem Amtsantritt von dem Vorsitzenden eidlich zu verpflichten.

(2) Sie sind nach Maßgabe des § 8 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Sie unterliegen den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71).

Artikel 11.

(1) Das Stadtverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, soweit in Sondergesetzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Heranziehung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Mitglieder sollen zu den Sitzungen möglichst gleichmäßig herangezogen werden.

Artikel 12.

(1) Hinsichtlich des Verfahrens finden auf das Stadtverwaltungsgericht die für den Kreisbeschluß als Verwaltungsgericht und für dessen Vor-

sitzenden geltenden Vorschriften, insbesondere die des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 265) Anwendung, soweit dieses Gesetz und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.

(2) Das Stadtverwaltungsgericht wird mit den seiner Entscheidung unterliegenden Verwaltungsstreitsachen außer durch Klageerhebung durch amtliche Vorlage des Oberbürgermeisters oder in An-
gelegenen, die zum Aufgabenbereich des Polizeipräsidenten, (Polizeidirektors) gehören, durch amtliche Vorlage des letzteren befaßt.

Artikel 13.

(1) Gegen die Entscheidungen des Stadtverwaltungsgerichts oder dessen Vorsitzenden sind die gegen die Entscheidungen des Kreis Ausschusses oder dessen Vorsitzenden gegebenen Rechtsmittel nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften, insbesondere derjenigen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig.

(2) Die in Art. 71 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Kreisdirektor eingeräumte Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Bezirksverwaltungsgerichts steht, wenn in erster Instanz das Stadtverwaltungsgericht entschieden hat, dem Oberbürgermeister zu.

Artikel 14.

Die Kosten des Stadtverwaltungsgerichts trägt die Stadt. Die nach Art. 117 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhobenen Kosten fließen in die Stadtkasse.

Artikel 15.

Die Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts und ihre Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten.

Artikel 16.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Kreis Ausschüssen im Verwaltungsstreitverfahren anhängigen Sachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nunmehr zuständigen Stadtverwaltungsgerichte über.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Kreisdirektoren (Kreisämtern) und den Kreis Ausschüssen als Beschlußbehörden anhängigen Sachen sind an die nunmehr zuständigen Behörden zur Entscheidung abzugeben.

(3) Hat der Oberbürgermeister oder der Polizeipräsident (Polizeidirektor), an den eine Sache abgegeben worden ist, in der gleichen Angelegenheit bereits entschieden und will er seine Entscheidung nicht ändern, so hat er den Beteiligten zu eröffnen, daß seine Entscheidung als an Stelle des Kreisdirektors (Kreisamts) oder des Kreis Ausschusses

als Beschlussbehörde gefaßt gelte. Eine Belehrung über etwaige Rechtsbehelfe ist anzuschließen. Die Fristen für die Anbringung der Rechtsbehelfe beginnen mit der Zustellung der Eröffnung.

Artikel 17.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hierbei auch nötigenfalls von bestehenden Vorschriften des Landes abzuweichen.

Artikel 18.

Die Vorschriften in Artikel 3 Abs. I und II des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324) sind bei vorliegendem Gesetz nicht anzuwenden. Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — regelt die durch das Ausschneiden der Städte aus den bisherigen Kreisen etwa erforderliche Auseinandersetzung im Verwaltungsweg. Seine Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Uebergang, die Beschränkung und die Aufhebung von dinglichen Rechten.

Artikel 19.

Für Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben auf Grund Landesrechts oder statutarischer Anordnung nicht erhoben; bare Auslagen werden nicht angefaßt.

Artikel 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 9. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

Gesetz über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Firma Weithwerke A. G. Frankfurt a. M.

Vom 21. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Einziges Artikel.

Der Firma Weithwerke A. G. Frankfurt a. M. wird das Recht zur Enteignung des in der Gemarkung Sandbach i. D. gelegenen Grundstückes der Adam Friedrich III. Eheleute zu Sandbach:

Grundbuch für Sandbach, Bd. 1,
Blatt 44, Ordnungs-Nr. 38, Flur IV

Nr. 254^{7/10} Acker im Höchster Haag, 1236 qm,

für Zwecke der Erweiterung der Fabrikanlage mit der Maßgabe verliehen, daß der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei Vermeidung des Verlustes des verliehenen Rechts innerhalb der Frist eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, zu stellen ist.

Darmstadt, den 21. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln.

Vom 12. August 1938.

Auf Grund des Artikels 64 Abs. 3 des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 und der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Vertrieb natriumsuperoxydhaltiger Waschmittel zum Gebrauch im Haushalt ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Darmstadt, den 12. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken.

Vom 23. August 1938.

Auf Grund des Art. 64 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) und der Verord-

nung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) wird verordnet:

§ 1.

Aminobenzolsulfonamid und seine Salze (z. B. Gombardol, Prontosil album), Abkömmlinge des Aminobenzolsulfonamids und ihre Salze (z. B. Chemodyn, Prontosil, Prontosil sulobile, Septazin, Solu-Septazin, Uiron), ferner Di-(p-acetylaminobenzol)-sulfon (z. B. Kodilone) sowie Arzneien, die diese Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150.— RM. bestraft. Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung durch § 367, Ziffer 5 des StGB. mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Darmstadt, den 23. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
Sprenger.

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

- am 3. Juni: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsrat Otto Bonhard zum Kreisdirektor;
- am 4. Juni: der Bauinspektor Heinrich Schmitt zum Bauoberinspektor;
- am 16. Juni: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Dr. Gustav Paul zum Professor, der Musikoberlehrer Hubert Samper zum Studienrat;
- am 24. Juni: durch Urkunde des Herrn Reichsministers der Finanzen der Provinzialbauamtmann Sebastian Müller zum Bürodirektor, der Provinzialbürodirektor Peter Schüh zum Bürodirektor;
- am 28. Juni: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Medizinalrat Dr. Ludwig

Peters zum Direktor einer Landes-Heil- und Pflegeanstalt;

am 12. Juli: der Kanzlist Julius Schmitz zum Kanzleiassistenten, der Kanzleiassistent Karl Senf zum Verwaltungssekretär, der Hauptstaatskassenerbuchhalter Heinrich Gerost zum Rechnungsrat, der Strommeister Richard Jung zum Schleusenmeister, der Lehrer Johannes Bauer zum Rektor;

am 14. Juli: der Lehrer Heinrich Reinheimer zum Berufsschullehrer, der Gendarmeriemeister Georg Stein zum Gendarmerieobermeister, der Gendarmeriemeister Bernhard Stark zum Gendarmerieobermeister, der Gendarmeriemeister Paul Schumacher zum Gendarmerieobermeister.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

März 1938:

- am 27. der Institutsgehilfe Wilhelm Creter, zuletzt wohnhaft in Gießen;
- der Oberdomänenrat Josef Mader, zuletzt wohnhaft in Mainz;
- am 28. der Lehrer a. D. Johannes Mader, zuletzt wohnhaft in Friesenheim, Kreis Oppenheim;
- am 29. der Amtsobergehilfe August Berg zu Mainz;
- am 30. der Obermedizinalrat a. D. Dr. Hans Diez zu Darmstadt;

April 1938:

- am 2. die Lehrerin a. D. Cäcilie Gutperle zu Biernheim, Kreis Heppenheim;
- am 5. der Studienrat Dr. Bernhard Maggsam, zuletzt wohnhaft in Bad-Nauheim, Kreis Friedberg;
- am 6. der Rektor a. D. Heinrich August Heberer in Griesheim b. D.;
- am 7. der Studienrat Professor Johann Kron, Offenbach a. M.;
- am 10. die Lehrerin Lina Görlach zu Gießen.
- am 12. der Oberreallehrer Georg Schaffnit in Groß-Gerau;
- am 16. der Lehrer a. D. Georg Schäfer, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;
- der Studienrat Dr. Georg Blecher, zuletzt wohnhaft in Friedberg;
- am 25. der Lehrer a. D. Johann Georg Storf, zuletzt wohnhaft in Altenstadt;

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 23. September 1938

Nr. 14

Inhalt: Teil I: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei. S. 85 — Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke. S. 85 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 85 — Bekanntmachung, die Zulassung besonders befähigter Hochschulabsolventen zum Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt betreffend. S. 86 — Berichtigung. S. 86 — Teil II: Personalnachrichten. S. 86 — Sterbefälle. S. 88.

Teil I

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei.

Vom 25. August 1938.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für das Land Hessen folgendes:

§ 1.

Die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.*)

Darmstadt, den 25. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —
Sprenger.

*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 125 vom 4. 9. 1938.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.

Vom 25. August 1938.

Das in Anlage I meiner Bekanntmachung vom 26. November 1929 veröffentlichte Verzeichnis der zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere für wissenschaftliche und Ausstellungszwecke Erleichterungen gewährt werden, wird wie folgt ergänzt:

- a) in Abschnitt I Preußen wird der „Duisburger Tierpark“ neu aufgenommen und die „Tierparke von Hagenbeck in Stellingen bei Hamburg“ gestrichen.
- b) In Abschnitt II Bayern wird der „Tiergarten Schweinfurt a. M.“ neu aufgenommen.
- c) In Abschnitt VII Hamburg wird der „Tierpark August Fockelmann G. m. b. H. in Hamburg“ gestrichen und die „Tierparke von Hagenbeck in Hamburg-Stellingen“ neu aufgenommen.

Darmstadt, den 25. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —
Sprenger.

Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Vom 30. August 1938.

Nachdem das Gesetz über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Weithwerke AG. Frankfurt a. M. vom 21. August 1938 erlassen ist, wird auf Grund von Artikel 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren hinsichtlich des nachfolgend bezeichneten Grundstücks angeordnet: Gemarkung Sandbach i. D. Flur IV Nr. 254^{7/10}, Acker im Höchster Haag 1236 qm, Eigentümer Adam Friedrich III. Eheleute zu Sandbach.

Darmstadt, den 30. August 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —
Sprenger.

Bekanntmachung, die Zulassung besonders befähigter Fachschulabsolventen zum Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt betreffend.

Vom 1. September 1938.

Im Hinblick auf die von dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter dem 8. August ds. Js. erlassene Ordnung der Sonderreifeprüfung für die Zulassung zum Studium der Wirtschaftswissenschaft, der Landwirtschaft, der Forstwissenschaft, des Gartenbaues, des Brauerei- und Brennereiwesens, des Zuckerfabrikwesens sowie zum Studium an den Technischen Hochschulen und Bergakademien (Reichsministerialamtsblatt für Deutsche Wissenschaft 1938, Nr. 16, Seite 366 ff.) wird die Bekanntmachung des früheren Hessischen Landesamtes für das Bildungswesen über die Zulassung besonders befähigter Fachschulabsolventen zum Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt, vom 28. Juni 1926 (Reg.-Bl. 1926 S. 274), mit Wirkung vom 1. September 1938 an aufgehoben.

Darmstadt, den 1. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung im Hessischen Regierungsblatt Nr. 12 (Seite 77) über die Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen muß es in § 2, Absatz 1, Satz 2, heißen: „16. September 1929“, statt 24. September 1929.

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 12. Juli: der Wilhelm Kreuzer zum Verwaltungsassistenten;

am 14. Juli: der Polizeirevieroberwachtmeister Joseph Möller zum Polizeibüroassistenten, der Leonhard Nißlas zum Polizeibüroassistenten.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 12. Mai: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienassessor Ludwig Schneider zum Studienrat;

am 27. Mai: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Archinassessor Dr. Friedrich Knöpp zu Darmstadt zum Archivar, der Regierungsassessor Otto Burk zum Regierungsrat, der Stadtarzt Dr. Karl Wimmener zum Medizinalrat;

am 1. Juni: gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes der Kanzleiassistent Georg Sauerwein in Worms;

am 3. Juni durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsassessor Johannes Denzler zum Regierungsrat;

am 16. Juni: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers die Studienassessoren Karl Flath und Wilhelm Heinz zu Studienräten;

am 12. Juli: durch Urkunde des Herrn Reichsstatthalters in Hessen der Baupraktikant Hermann König zum Bauinspektor, durch Urkunde des Herrn Reichsstatthalters in Hessen der Förster Georg Heinrich Kirchner zum Revierförster, der Wilhelm Müller zum Verwaltungsassistenten, der Karl Spalt zum Verwaltungsassistenten, der Versorgungsanwärter Wilhelm Schäfer zum Verwaltungsassistenten, gemäß § 28 des Deutschen Beamtengesetzes der Kanzleiassistent Otto Blöcher in Goddelau, die Verwaltungsangestellte Klara Burtshell zur Verwaltungsassistentin, der Hilfslehrer Paul Tielmann zum Gewerbelehrer, der Schulamtsanwärter Dr. phil. Karl Heidecker zum Lehrer.

Entlassen wurden auf ihren Antrag:

am 3. Juni: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Kreisdirektor Otto Schwebel;

am 11. Juni: der Wiesenmeister Otto Krebs;

am 16. Juni: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Kreisdirektor Alfred Zürk;

am 12. Juli die technische Lehrerin Christine Wilhelm, geb. Krämer, mit Wirkung vom 1. Juni an.

In den Ruhestand versetzt wurden:

am 12. Juli: der Polizeibüroassistent Friedrich Beyer unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, die Gesundheitspflegerin Vera Weder;

am 31. Juli: der Polizeibüroassistent Karl Schneider; dem Genannten wurde durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen vom 16. 7. 1938 der Dank des Führers und Reichskanzlers für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste ausgesprochen;

mit Ablauf des Monats Juli 1938 der Oberassistent Otto Purrmann; durch Urkunde

des Reichsstatthalters in Hessen vom 12. Juli 1938 wurde ihm für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 3. Juni: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Professor Ernst Franz und der Studienrat Professor Dr. Wilhelm Bollhardt, beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Vermessungsrat Friedrich Hoffmann, mit Wirkung vom 1. November;

am 28. Juni: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Oberstudienrat Professor Dr. Ludwig Hammer, der Studienrat Georg Zimmermann, beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 12. Juli: die technische Lehrerin Auguste Schneider unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, die Lehrerin Theodora Heymann, die Lehrerinnen Margarete Koch, Katharina Kottmayer und Marie Sell, die Lehrer Joseph Büttner, Georg Ostheimer und Wilhelm Theiß, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Lehrer Wilhelm Schweizer, die Gesundheitspflegerin Margarete Reins;

am 14. Juli: der Lehrer Heinrich Schleich unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

die Lehrer Wilhelm Beichert und Wilhelm Roddewig. Den Genannten wurde durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen vom 12. Juli 1938 der Dank des Führers und Reichskanzlers für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste ausgesprochen.

Landesregierung

Personalnachrichten

Versetzt wurde:

die Reallehrerin Katharina Bähringer zu Darmstadt in eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an.

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

die technische Lehrerin Maria Klosterrmann zu Mainz in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule in Mainz, mit Wirkung vom 1. Juni an;

die technische Lehrerin Katharina Schneider zu Großen-Buseck in eine Stelle für eine tech-

nische Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Großen-Buseck, Kreis Gießen, der Gewerbelehrer Otto Schmid zu Biblis, Kreis Bensheim, in eine Gewerbelehrerstelle an der Berufsschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, beide mit Wirkung vom 1. Juli an;

die technische Lehrerin Elisabeth Lüddecke zu Heuchelheim, Kreis Gießen, in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule im Bezirk Grünberg, Kreis Gießen, die technische Lehrerin Katharina Schnabel zu Alzen in die Stelle einer technischen Lehrerin an der Berufsschule zu Alzen, der Lehrer Jakob Burger zu Nierstein, Kreis Oppenheim, in eine Berufsschullehrerstelle an der ländlichen Berufsschule im Bezirk Nierstein, Kreis Oppenheim, der Lehrer Philipp Ott zu Ober-Beerbach, Kreis Bensheim, in eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau, die Studienrätin Dr. Elisabeth Seip zu Darmstadt in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Mädchen in Bingen, der Lehrer Heinrich Holz zu Nieder-Moos, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Dorheim, Kreis Friedberg, sämtlich mit Wirkung vom 1. August an;

der Revierförster Heinrich Kraft zu Röddingen in die Försterei Gehespitz des Forstamts Kelssterbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 4. Juli: der Gewerbestudienrat Alfred Schlese zu Jugenheim a. d. B. in die Stelle eines Gewerbestudienrats an der Berufsschule zu Bensheim, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 5. Juli: der Regierungsrat Hermann Walter vom Kreisamt Dieburg mit sofortiger Wirkung an das Kreisamt Bingen;

am 14. Juli: der Verwaltungsinspektor August Kolb vom Kreisamt Erbach mit sofortiger Wirkung an das Hessische Landesstatistische Amt in Darmstadt;

am 21. Juli: der Verwaltungsinspektor Friedrich Lang in eine Verwaltungsinspektorenstelle bei der Abteilung VII der Landesregierung, der Rechnungsrat Richard Kleinschütz in gleicher Dienstbeziehung an die Abteilung IV (Finanzverwaltung) der Hessischen Landesregierung.

Bestellt wurde:

am 18. Juli: der Regierungsbaurat Günther in Darmstadt bis auf weiteres zum Vorsitzenden der Kommission für die Herausgabe des Werkes „Kunstdenkmäler im Land Hessen“.

Zurückgenommen wurde:

am 4. Juli: die Versetzung des Lehrers Edmund Gegel zu Hummetroth, Kreis Erbach, nach Mümling-Grumbach, Kreis Erbach.

Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Direktors an der Volksschule zu Bensheim wurde beauftragt: der Lehrer Franz Rohr zu Bensheim, mit Wirkung vom 1. August an.

Auf Grund des § 3, zweiter Absatz, der Geschäftsordnung des Denkmalsrats für das Land Hessen ist der Ministerialbauamtmann Kolb bis auf weiteres zum Sekretär des Denkmalsrats für das Land Hessen bestellt worden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

April 1938:

- am 17. der Pfleger Otto Hahn, zuletzt wohnhaft in Klein-Linden, Kreis Gießen;
- am 26. der Lehrer a. D. Adam Schäfer, zuletzt wohnhaft in Reichelsheim, Kreis Friedberg; der Zeichenoberlehrer a. D. Josef Müller in Heppenheim a. d. B.;
- der Förster a. D. Gustav Adolf Großlaub zu Bad Wimpfen a. Berg;
- am 27. der Rektor a. D. Franz Josef Roth in Horschheim, Kreis Worms; der Lehrer Wilhelm Lampert an der Volksschule zu Darmstadt-Urheilgen;
- am 28. der Oberbahnassistent a. D. Johann Philipp Habich zu Darmstadt;

Mai 1938:

- am 3. die techn. Lehrerin a. D. Helene Horn, zuletzt wohnhaft in Mainz; der Kanzleiassistent Wilhelm Schuchardt zu Friedberg;
- am 9. der Verwaltungsfekretär a. D. Karl Müller in Darmstadt;
- am 15. der Studienrat a. D. Wilhelm Bausch, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden;
- am 17. der Polizeihauptwachmeister Georg Bölgger, Darmstadt-Urheilgen, Rattwiesenstr. 10;
- am 18. der Baukschuloberlehrer a. D. Friedrich Scheich zu Darmstadt, Nieder-Ramstädter Straße 34;
- der Oberassistent a. D. Georg Straub, Ober-Klingen;
- am 23. der Lehrer a. D. Philipp Deyheimer, zuletzt wohnhaft in Mainz;
- am 31. der Oberreallehrer Richard Appel zu Gießen;

Juni 1938:

- am 1. der Lehrer a. D. Anton Köser zu Rommelhausen, Kreis Büdingen;
- am 4. der Oberstudienrat a. D. Dr. Wilhelm Heräus in Offenbach;

- am 7. die Lehrerin Therese Reckert, zuletzt wohnhaft in Mainz;
- am 12. der Polizeibüroassistent Georg Pforr in Offenbach a. M.;
- am 16. die Lehrerin a. D. Luise von Ploennies, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;
- am 17. der Lehrer a. D. Heinrich Schneider zu Offenbach a. M.;
- am 19. der Bürodirektor a. D. Karl Schäfer in Darmstadt.
- am 21. der Lehrer Wilhelm Ramsbott in Neu-Tienburg;
- am 22. der Lehrer a. D. Anton Nicolai, wohnhaft in Oststadt, Kreis Friedberg;
- am 26. der Lehrer a. D. Peter Hillenbrand in Heppenheim a. d. B.;
- am 27. der Förster a. D. Karl Knaf zu Düdelsheim;
- am 28. der Kammermusiker a. D. Gustav Wendorf in Darmstadt;
- am 30. der Kommunalforstwart a. D. Karl Stoll zu Mainz-Gonsenheim;

Juli 1938:

- am 2. der Rektor a. D. Heinrich Escher, zuletzt wohnhaft in Erbach i. D.; der Oberstudienrat a. D. Dr. Friedrich Wiszmann in Mainz;
- am 7. der Oberrechnungsrat a. D. Georg Masny zu Darmstadt;
- am 10. der Forstmeister Karl Süffert in Friedberg;
- am 11. der Förster a. D. Johann Wilhelm Schäfer in Mainz-Gonsenheim;
- am 12. der Kommunalforstwart a. D. Konrad Krieger zu Allendorf a. d. Lunda;
- am 13. der Werkmeister a. D. Ernst Genzel in Bad Nauheim;
- am 14. der Rektor a. D. Friedrich Balder, zuletzt wohnhaft in Nieder-Ramstadt;
- am 20. der Berufsschullehrer August Steinmann in Gießen;
- am 22. der Oberrechnungsrat a. D. Martin Borzmet, Darmstadt.
- am 28. der Lehrer a. D. Emil Buß in Darmstadt;
- am 29. der Rektor a. D. Wilhelm Volk, wohnhaft in Darmstadt;
- am 30. der Rektor a. D. Heinrich Wönderheit, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

August 1938:

- am 5. der Ministerialrat Ludwig Pieß in Darmstadt;
- am 6. der Oberbergat a. D. Professor Dr. Gustav Klemm in Darmstadt.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 24. September 1938

Nr. 15

Inhalt: Teil I: Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 37). S. 89 — Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 81). S. 89.

Teil I

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938
(Hess. Reg.-Bl. S. 37)

Vom 23. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

Einziger Artikel.

An die Stelle des Artikels 12 des Gesetzes über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 37) tritt folgende Bestimmung:

Der Reichsstatthalter in Hessen bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Darmstadt, den 23. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938
(Hess. Reg.-Bl. S. 81)

Vom 23. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

Einziger Artikel.

An die Stelle des Artikels 20 des Gesetzes über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 81) tritt folgende Bestimmung:

Der Reichsstatthalter in Hessen bestimmt mit Zustimmung des Reichsministers des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Darmstadt, den 23. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

Verlag: Staatliche Beschaffungsstelle — Hess. Staatsverlag — Darmstadt. — Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für viertelj. 1.75 RM.
Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 8, zu richten.



Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 14. Oktober 1938

Nr. 16

Inhalt: Teil I: Bekanntmachung zum Gesetz über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 81). S. 91 — Bekanntmachung zum Gesetz über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 37). S. 91 — Verordnung zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen. S. 91 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 92 — Verordnung, die Organisation der Vermessungsämter betreffend. S. 93 — Verordnung, die Abänderung der Verordnung über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 26. Juli 1935 (Reg.-Blatt S. 137) betreffend. S. 93 — Bekanntmachung, die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer für den älteren Neuhausbesitz betreffend. S. 93

Teil I

Im Namen des Reichs

Bekanntmachung zum Gesetz über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938
(Hess. Reg.-Bl. S. 81)

Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des Artikels 20 des obengenannten Gesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. September 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 89) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern den 1. November 1938 als den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Darmstadt, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger.

Im Namen des Reichs

Bekanntmachung zum Gesetz über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 37)

Vom 8. Oktober 1938.

Auf Grund des Artikels 12 des obengenannten Gesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. September 1938 (Hess. Reg.-Bl. S. 89) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern den 1. November 1938 als den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Darmstadt, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger.

Verordnung zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen.

Vom 16. September 1938.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober

1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit verordnet:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung der Frostspanner sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen verpflichtet

1. an allen Kern- und Steinobstbäumen mit Ausnahme von Pfirsichen bis zum 10. Oktober jedes Jahres Klebegürtel (Raupenleimgürtel) sachgemäß anzubringen und sie wenigstens drei Monate lang klebfähig zu erhalten;
2. die Klebegürtel spätestens bis zum 15. März jedes Jahres zu entfernen und zu verbrennen, sowie die Baumstämme unterhalb der Stellen, an denen die Klebegürtel angebracht waren, mit 10 prozentiger Obstbaumfarbholzneumlösung zu bestreichen.

(2) Bei der Durchführung der im Abs. 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2

(1) Die Ueberwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt der Ortspolizeibehörde, dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragten nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahme auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3

In Ausnahmefällen kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt auf Antrag genehmigen, daß von der Anbringung der Klebegürtel Abstand genommen wird,

wenn Frostspannerbefall nicht zu befürchten ist, oder nach Lage der Verhältnisse etwaige Frostspannerschäden durch andere Maßnahmen wirksam verhütet werden können. In solchen Fällen kann die Durchführung anderer Maßnahmen, insbesondere die Bespritzung der Bäume mit von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Mitteln im Benehmen mit dem Pflanzenschutzamt angeordnet werden. Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Anlegung von Klebegürteln sind bis spätestens zum 1. September jeden Jahres an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft. *)

Darmstadt, den 16. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 131 vom 21. 9. 1938.

Richtlinien

zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen.

Zur Verhütung von Fraßschäden durch Frostspannerauppen müssen nach der Verordnung zur Bekämpfung der Frostspanner an Obstbäumen vom 16. September 1938 Klebegürtel (Raupenleimgürtel) angelegt werden, welche die flugunfähigen Falterweibchen hindern, zur Eiablage in die Baumkrone zu klettern. Beim Anlegen und Behandeln der Klebegürtel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Klebegürtel müssen bis zum 10. Oktober angelegt werden.
2. Die Klebegürtel müssen in richtiger Höhe angebracht werden und auch die Baumpfähle und Baumstützen umschließen. Bei Hoch- und Halbstämmen sind die Klebegürtel etwa in Brusthöhe, bei Niederstämmen (Zwergobstbäumen) unterhalb des untersten Kronenastes anzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Klebegürtel an den einzelnen Hauptästen anzubringen.

3. Es darf nur gut-klebfähiger, von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft geprüfter Raupenleim verwendet werden.
4. Der Raupenleim darf nur auf Gürtel aus öldichtem Papier (Raupenleimpapier) aufgetragen werden. Unmittelbares Aufstreichen des Leimes auf den Stamm schadet besonders jungen Bäumen. Das wenigstens 15 Zentimeter breite Raupenleimpapier ist auf der vorher geglätteten Rinde mittels Bindfaden so fest anzulegen, daß Frostspanner nicht durchkriechen können. Der Leim ist in einem wenigstens 12 Zentimeter breiten Streifen auf das Papier aufzutragen.
5. Um die Klebegürtel wenigstens 3 Monate lang klebefähig zu erhalten, sind die in größerer Zahl an den Klebegürteln haftenden Blätter und Falter zu entfernen, damit sie den Frostspannerweibchen nicht das Uebersteigen des Klebegürtels ermöglichen. Bei besonders starkem Frostspannerauftreten sind die Klebegürtel nötigenfalls abzukrahen und erneut mit frischem Raupenleim zu bestreichen.
6. Die Klebegürtel dürfen während des Sommers nicht an den Bäumen bleiben, sondern müssen bis spätestens 15. März abgenommen und verbrannt werden. Damit die an den Stämmen unterhalb der Leimringe abgelegten Frostspanner Eier unschädlich gemacht werden, sind diese Stammteile mit einer zehnpromzentigen Obstbaumkarbolineumlösung zu bestreichen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 19. September 1938.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für das Land Hessen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 13 Abs. 1 Satz 1 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. März 1938 (Reg.-Bl. S. 25) erhält folgende Fassung:

Zu Nutz- und Zuchtzwecken aus verseuchten Ländern bzw. Regierungsbezirken eingeführte Rinder, Schafe und Ziegen werden am Bestimmungsort auf die Dauer von 5 Tagen, Schweine auf die Dauer von 14 Tagen der polizeilichen Beobachtung unterstellt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 19. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Verordnung, die Organisation der Vermessungsämter betreffend.

Vom 30. September 1938.

§ 1.

Der Dienstbezirk des Vermessungsamts Darmstadt-Stadt umfaßt die Gemarkung Darmstadt mit Arheilgen und Eberstadt, der Dienstbezirk des Vermessungsamts Darmstadt-Land die übrigen Gemarkungen des Amtsgerichtsbezirks Darmstadt und sämtliche Gemarkungen des Amtsgerichtsbezirks Reinheim.

§ 2.

Der Dienstbezirk des Vermessungsamts Offenbach-Stadt umfaßt die Gemarkung Offenbach mit Bieber, Bürgel und Forst Offenbach sowie die Offenbacher Hintermark, der Dienstbezirk des Vermessungsamts Offenbach-Land die übrigen Gemarkungen des Amtsgerichtsbezirks Offenbach und sämtliche Gemarkungen des Amtsgerichtsbezirks Langen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird das Landesvermessungsamt beauftragt.

Darmstadt, den 30. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Verordnung, die Abänderung der Verordnung über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 26. Juli 1935 (Reg.-Blatt S. 137) betreffend.

Vom 30. September 1938.

§ 1.

Die §§ 3 bis 7 der Verordnung über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 26. Juli 1935 (Reg.-Blatt S. 137) werden mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen aufgehoben.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden.

Bei Versetzungen, Einberufungen und Umzugsanordnungen, die am 1. Oktober 1938 oder später wirksam werden, gilt die Verordnung auch dann, wenn die Umzüge schon vorher ausgeführt werden.

Darmstadt, den 30. September 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung, die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer für den älteren Neuhausbesitz betreffend.

Vom 8. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß die Gemeinden, soweit die Besteuerung des älteren Neuhausbesitzes für die Zeit vom 1. April 1938 ab zu einer Verminderung der Rückflüsse aus den vom Lande Hessen, der Hessischen Landesbank — Staatsbank — Darmstadt und den öffentlichen Sparkassen in den Rechnungsjahren 1924—1930 ausgegebenen Wohnungsbaudarlehen gegenüber 1937 führt, die Rückflüsse entsprechend aufzufüllen haben.

In Ausführung des § 59 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) gebe ich hiermit die für das Land Hessen vom 1. April 1938 an gültigen Richtlinien bekannt.*)

Darmstadt, den 8. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 144 vom 14. Oktober 1938.

Richtlinien

für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer für den mit öffentlichen Wohnungsbaudarlehen finanzierten älteren Neuhausbesitz.

I. Allgemeines:

Für die Bearbeitung der Anträge gelten die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer (veröffentlicht im Min.-Blatt des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern Nr. 17, Seite 664, vom 20. 4. 1938).

II. Erlaßzeitraum:

Der auf Grund der Billigkeitsmaßnahmen nach I. zu stellende Antrag gilt jeweils nur für ein Rechnungsjahr und ist bis spätestens 1. Juli eines Jahres bei dem zuständigen Bürgermeister auf einem besonderen Vordruck (Nr. VIII/16), der von der Staatlichen Beschaffungsstelle Darmstadt zu beziehen ist, zu stellen.

Für das Rechnungsjahr 1938 wird die Frist zur Einreichung des Antrags auf den 31. Dezember 1938 festgesetzt.

III. Ausmaß des Erlasses:

Für die Höhe des Erlasses ist die Mehrbelastung aus der Grundsteuer (vergl. III b, 1, Spalte 5 des Antragsvordruckes) maßgebend.

Ist der errechnete Fehlbetrag höher als die Grundsteuermehrbelastung, dann kann der Erlaß nicht über die Grundsteuermehrbelastung hinausgehen, und umgekehrt kann der Erlaß nur in Höhe des Fehlbetrages gewährt werden, wenn letzterer kleiner ist als die Grundsteuermehrbelastung.

Folgende Beispiele veranschaulichen das Ausmaß des Erlasses:

Beispiel 1.

Fehlbetrag 60,— RM.,
Grundsteuermehrbelastung 40,— RM.,
Höhe der jährl. Baudarlehenszinsen 80,— RM.
Es sind zu erlassen: 40,— RM. der Baudarlehenszinsen.

Beispiel 2.

Fehlbetrag 100,— RM.,
Grundsteuermehrbelastung 80,— RM.,
Höhe der jährl. Baudarlehenszinsen 60,— RM.
Es sind zu erlassen: die Baudarlehenszinsen mit 60,— RM., von der Grundsteuer ein Teilbetrag von 20,— RM.

Beispiel 3.

Fehlbetrag 90,— RM.,
Grundsteuermehrbelastung 120,— RM.,
Höhe der jährl. Baudarlehenszinsen 60,— RM.
Es sind zu erlassen: die Baudarlehenszinsen mit 60,— RM., von der Grundsteuer ein Teilbetrag von 30,— RM.

IV. Verfahren:

Für das Verfahren gilt folgendes:

Die Erlaßanträge sind bei dem zuständigen Bürgermeister unter Verwendung der unter II genannten Vordrucke einzureichen. Um eine gleichmäßige Behandlung dieser Anträge im Lande Hessen zu gewährleisten, sind von den genannten Dienststellen die Vordrucke Nr. VIII 17 a und b zu verwenden, die von der Staatlichen Beschaffungsstelle in Darmstadt zu beziehen sind. Wird der Antrag seitens des zuständigen Bürgermeisters abgelehnt, dann steht dem Antragsteller die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen diese Entscheidung an die Gemeindefaufsichtsbehörde und gegen deren ablehnende Entscheidung an die obere Aufsichtsbehörde (Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung VIII [Arbeit und Wirtschaft]) zu. Letztere entscheidet endgültig.

Wird dem Antrag durch den Bürgermeister entsprochen und werden die Baudarlehenszinsen ganz oder teilweise erlassen, dann ist durch den Bürgermeister das Kreditinstitut, durch das die Auszahlung des öffentlichen Wohnungsbaudarlehens erfolgt ist (Hessische Landsbank — Staatsbank — Darmstadt, Hessische Landeshypothekenbank Darmstadt oder die betreffende öffentliche Bezirkssparkasse) durch Verwendung des vorgezeichneten Vordruckes zu benachrichtigen. Im Anschluß hieran ist die Gemeindefkasse anzuweisen, den Erlaßbetrag an Baudarlehenszinsen dem betreffenden Kreditinstitut zum Fälligkeitstage zu überweisen.

V. Öffentliche Wohnungsbau-darlehen:

Als öffentliche Wohnungsbaudarlehen im Lande Hessen gelten:

- a) für die Landgemeinden die Baudarlehen, die durch das ehemalige Hessische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft in den Jahren 1924—1930 (einschließlich) bewilligt worden sind,
- b) für die Städte Darmstadt, Bensheim, Offenbach, Gießen, Friedberg, Bad Nauheim, Buchbach, Mainz, Worms, Alzen, Bingen und Oppenheim die Baudarlehen aus Sondergebäudesteuermitteln, die zu den gleichen Zins- und Tilgungsbedingungen (2% Zinsen und 1% Tilgung) ausgeliehen wurden. Soweit von den vorgenannten Städten i. Zt. Sonderregelungen getroffen worden sind und ein einheitlicher Zinsfuß für die gesamten von ihnen bewilligten Darlehen festgesetzt wurde, ist anteilig ein Betrag von 3000 RM. je Wohnung als aus Sondergebäudesteuermitteln gegeben anzusehen.

VI. Ersätzeleistungen:

Die Vergütung der erlassenen Baudarlehenszinsen an die Kreditinstitute (Landesbank, Hypothekenbank, Bezirkssparkassen) hat durch die Bürgermeister in zwei Halbjahresraten bis spätestens 1. Oktober bzw. 1. April eines Jahres zu erfolgen.

Zur Nachprüfung des Restkapitals der Baudarlehen am 1. 4. 1938 (vergl. III a 3 Spalte 3) durch die Bürgermeister ist der Einfachheit halber eine Tilgungstabelle für Kapitalbeträge von 1000 bis 6000 RM. für die Baudarlehen 1924—1930 gefertigt worden. Dieselbe ist ebenfalls durch die Staatliche Beschaffungsstelle in Darmstadt unter Nr. VIII 17c zu beziehen.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 24. Oktober 1938

Nr. 17

Inhalt: Teil I: Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938. S. 95 — Bekanntmachung über die Neugestaltung der Dienstbezirke der Staatlichen Gesundheitsämter ab 1. November 1938. S. 97 — Bekanntmachung über die Neugestaltung der Dienstbezirke der Kreisveterinärämter und Amtsveterinärarztstellen ab 1. November 1938. S. 97. — Bekanntmachung, Aenderung des Standesamtsbezirks Zeppelinheim betreffend S. 99 — Bekanntmachung über Ausnahmen für Kleinlastenaufzüge S. 99 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 99 — Teil II: Personalmeldungen. S. 100 — Sterbefälle. S. 102 — Namensänderungen. S. 102.

Teil I

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938.

Vom. 18. Oktober. 1938.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 und 17 des Gesetzes über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938 (Reg.-Bl. S. 81) wird für die Stadtkreise folgendes angeordnet:

§ 1.

In den Stadtkreisen gehen die Befugnisse des Kreisamts (Kreisdirektors) über

a) auf den Oberbürgermeister hinsichtlich:

1. des Naturschutzes,
2. des Grundstücksverkehrs,
3. der Baulandumlegung,
4. des Schornsteinfegerwesens,
5. des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 699);

b) auf den staatlichen Polizeiverwalter hinsichtlich:

1. des Staatsangehörigkeitswesens,
2. des Vereinswesens,
3. des Fischereiwesens,
4. der Einweisung in das Arbeitshaus.

§ 2.

Soweit das Kreisamt (Kreisdirektor) oder der Kreis Ausschuss als Beschlußbehörde in den Stadtkreisen auf nachstehenden Gebieten noch Befugnisse ausübt, gehen sie über:

a) auf den Oberbürgermeister hinsichtlich:

1. der Baupolizei,
2. der Feldpolizei,
3. der Forstpolizei,

4. der Feuerpolizei, soweit sie zum Bereich der Baupolizei gehört, und der Feuerlöschpolizei,
5. der Gesundheitspolizei,
6. der Veterinärpolizei,
7. der Lebensmittelpolizei,
8. der Marktpolizei,
9. der Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
10. der Wegepolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung,
11. der Jagdpolizei mit Ausnahme der Bestimmungen über die Erteilung, Verjagung und Entziehung der Jagdweine (§§ 22 bis 27 R. JW.),
12. der Wohnungspolizei;

b) auf den staatlichen Polizeiverwalter hinsichtlich:

1. der Erteilung, Verjagung und Entziehung der Jagdweine (§§ 22 — 27 R. JW.),
2. aller sonstigen, in dieser Verordnung nicht genannten polizeilichen Aufgaben.

§ 3.

Die Befugnisse des Kreisamts (Kreisdirektors) oder des Kreis Ausschusses als Beschlußbehörde nach der Gewerbeordnung und nach den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften gehen in den Stadtkreisen auf den Oberbürgermeister über. Ausgenommen sind die Befugnisse des Kreisamts (Kreisdirektors) und des Kreis Ausschusses als Beschlußbehörde nach den §§ 33 a, 33 c, 34 Abs. I und II, 34 a, 35 Abs. I bis III, 35 b, 41 b, 42 b, 44 a, 55 bis 62 und 105 b Abs. II der Gewerbeordnung und den dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften; diese gehen auf den staatlichen Polizeiverwalter über. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 120 Abs. IV und 120 d Abs. IV der Gewerbeordnung ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

§ 4.

In den Stadtkreisen ist:

a) der Oberbürgermeister:

1. höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom

7. 6. 1909 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 26. 2. 1935 und im Sinne des § 5 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers auf Grund des § 9 a dieses Gesetzes,
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 1 § 5 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. 5. 1933 in der Fassung der Gesetze vom 15. Juni 1933, 25. Oktober 1933, 27. Juni 1934 und 13. Dezember 1934,
3. zuständige Behörde und zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 20, 21, 22 und 25 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 14. Juli 1923,
4. höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 und von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde im Sinne der §§ 9, 12, 13, 14 und 15 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935,
5. Genehmigungsbehörde im Sinne des Art. 2 des Hessischen Gesetzes zum Schutze der Heilquellen vom 15. Juli 1896 (Reg.-Bl. S. 89),
6. Mitglied der Kommission nach Art. 132 des Hessischen Berggesetzes in der Fassung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 801);

b) der staatliche Polizeiverwalter:

1. Erlaubnisbehörde im Sinne des Gesetzes über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934,
2. zuständige Behörde im Sinne des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 und der Verordnung über Speiseiswirthschaften vom 16. Juli 1934,
3. Erlaubnisbehörde im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit unedelen Metallen vom 23. Juli 1926,
4. höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

§ 5.

Die Befugnisse des Kreisamts (Kreisdirektors) und des Kreis Ausschusses als Beschlußbehörde zur Enteignung von Grundeigentum werden in den Stadtkreisen von dem Oberbürgermeister wahrgenommen. Bei Enteignungen zu Gunsten oder zu Lasten der Stadt als solcher tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

§ 6.

Die Befugnisse des Kreisamts (Kreisdirektors) nach dem Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend (Bachgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Sept. 1899 (Reg.-Bl. S. 788) und des Ergänzungsgesetzes vom 15. Juli 1908 (Reg.-Bl. S. 191) werden in den Stadtkreisen von dem Oberbürgermeister wahrgenommen. Soweit dem Kreisamt nach dem

Bachgesetz Befugnisse gegenüber der Stadt als solcher zustanden, gehen diese auf den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — über.

§ 7.

Die Befugnisse des Kreisamts (Kreisdirektors) auf Grund des Gesetzes, die Denkmalspflege betreffend, vom 16. Juli 1902 (Reg.-Bl. S. 275) gehen auf den Oberbürgermeister über. Befindet sich das Bau- oder bewegliche Denkmal im Eigentum oder Besitze der Stadt, so entscheidet der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

§ 8.

Hinter Art. 6 der Hessischen allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881 wird als Art. 6 a eingefügt:

„In den Stadtkreisen sind die Ortsbaupläne dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — nach Aufstellung zur Begutachtung und nach Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung vorzulegen. Ueber die gegen den Plan erhobenen Einwendungen ist zunächst durch den Oberbürgermeister mit den Beteiligten zu verhandeln. Soweit hierbei die Einwendungen ihre Erledigung nicht finden, entscheidet über sie bei der Plangenehmigung der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.“

§ 9.

In den Stadtkreisen ist der staatliche Polizeiverwalter:

1. Verkehrspolizeibehörde im Sinne des § 47 der Straßenverkehrsordnung und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 68 der Straßenverkehrszulassungsordnung, beide vom 13. November 1937,
2. höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 13 der Durchführungsverordnung vom 27. März 1936 zu dem Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 und der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 in der Fassung der Bestimmungen vom 5. Oktober 1934 und 13. November 1937 und der Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftverkehr vom 22. Oktober 1934 in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1937,
3. Polizeibehörde im Sinne des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 in Verbindung mit der ersten Anordnung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 A I Ziffer 3, sowie

4. mit der Aufsicht beauftragte Behörde im Sinne des § 21 der Durchführungsverordnung zu dem Personenbeförderungsgesetz vom 26. März 1935.

§ 10.

Die Staatsaufsicht über die Städtischen Sparcassen in den Stadtkreisen übt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — aus.

§ 11.

Die Staatsaufsicht über die Kirchen in den Stadtkreisen übt bis auf weiteres der Kreisdirektor des Landkreises aus, der im Stadtkreis seinen Sitz hat.

§ 12.

Soweit das Kreisamt (Kreisdirektor) in landesrechtlichen Vorschriften als Aufsichtsbehörde über den Oberbüroermeister oder den staatlichen Polizeiermeister oder als Beschwerdestelle gegen deren Entscheidungen bestimmt ist, tritt an Stelle des Kreisamts (Kreisdirektors) der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

§ 13.

Soweit außer auf den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Gebieten sonst noch das Kreisamt (Kreisdirektor) oder der Kreisauschuss im Beschlusverfahren zuständig ist, tritt in den Stadtkreisen an ihre Stelle der Oberbürgermeister.

§ 14.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1938 in Kraft.

Den Zeitpunkt des Ueberganges der Befugnisse nach § 9 dieser Verordnung bestimmt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

Darmstadt, den 18. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Bekanntmachung über die Neugestaltung der Dienstbezirke der Staatlichen Gesundheitsämter ab 1. November 1938.

Vom 18. Oktober 1938.

Die Durchführung des Gesetzes über die Auflösung der Kreise Bensheim, Oppenheim und Schotten vom 7. April 1938 (Reg.-Bl. S. 37) und des Gesetzes über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938 (Reg.-Bl. S. 81) erfordert eine Neuregelung des Gesundheitsdienstes.

Ich ordne folgendes an:

1. Die Dienstbezirke der Staatlichen Gesundheitsämter Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms umfassen die gleichnamigen Stadt- und Landkreise. Sie führen die Bezeichnung: Staatliches Gesundheitsamt für den Stadt- und Landkreis
2. Die Dienstbezirke der Staatlichen Gesundheitsämter Alsfeld, Alzen, Bergstraße, Bingen, Büdingen, Dieburg, Erbach, Friedberg, Groß-Gerau und Lauterbach sind die gleichnamigen Kreise in der Abgrenzung nach dem vorgenannten Gesetz vom 7. April 1938 (Reg.-Bl. S. 37).
3. Bei dem Staatlichen Gesundheitsamt Büdingen wird eine „Nebenstelle Schotten des Staatlichen Gesundheitsamtes Büdingen“ mit dem Amtssitz in Schotten errichtet. Zum Dienstbezirk dieser Nebenstelle Schotten gehören folgende Gemeinden des neugefalteten Landkreises Büdingen:

Beckenrod, Breungeshain, Burkhardt, Busenborn, Eichelsachsen, Eichelsdorf, Einartshausen, Eichenrod, Gedern, Glashütten, Göhen, Kaulstoß, Michelbach, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Rainrod, Rudingshain, Schotten, Sichenhausen, Steinberg, Stornfels, Ulfa, Wingershausen, Bad-Salzhausen, Berstadt, Bingenheim, Bisses, Blofeld, Borsdorf, Echzell, Geiß-Nidda, Gettenau, Grund-Schwalheim, Heuchelheim, Kohden, Michelau, Nidda, Ober-Widdersheim, Unter-Schmitten und Unter-Widdersheim.

Darmstadt, den 18. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung über die Neugestaltung der Dienstbezirke der Kreisveterinärämter und Amtsveterinärarztstellen ab 1. November 1938.

Vom 18. Oktober 1938.

Die Durchführung des Gesetzes über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim vom 7. April 1938 (Reg.-Bl. S. 37) und des Gesetzes über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms vom 9. August 1938 (Reg.-Bl. S. 81) erfordert eine Neuregelung des Veterinärdienstes.

Ich ordne daher folgendes an:

1. Die Dienstbezirke der Kreisveterinärämter Alzen, Bingen, Dieburg, Erbach, Friedberg, Groß-Gerau und Lauterbach sind die gleichnamigen Kreise in der Abgrenzung des obengenannten Gesetzes vom 7. April 1938.

2. Die Dienstbezirke der Kreisveterinärämter Darmstadt, Offenbach und Worms umfassen die gleichnamigen Stadt- und Landkreise.
3. Der Dienstbezirk des Kreisveterinär-amtes Mainz umfaßt den Stadt- und Landkreis Mainz. Zur Unterstützung des Kreisveterinär-amtes Mainz wird im Stadtkreis die Amtsveterinärarztstelle Mainz mit herangezogen. Die beiden Aemter erledigen die Dienstgeschäfte im Stadtkreis in der gleichen Weise wie seither.
4. Der Dienstbezirk des Kreisveterinär-amtes Gießen umfaßt den Stadtkreis und folgende Gemeinden des Landkreises Gießen: Allendorf a. d. Lahn, Annerod, Allendorf a. d. Lunda, Daubringen, Dorf-Güll, Eberstadt mit Urnsburg, Großen-Linden, Grüningen, Heuchelheim, Holzheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Lollar, Mainzlar, Ober-Hörgern, Ruttershausen, Staufenberg, Treis a. d. L., Wagenborn mit Steinberg und Wiesef.
5. Zum Dienstbezirk der Amtsveterinär-arztstelle Gießen gehören folgende Gemeinden des neugefalteten Landkreises Gießen: Alsbach, Allertshausen, Alten-Buseck, Bellersheim, Bersrod, Bettenhausen, Beuern, Birklar, Burkhardsfelden, Climbach, Garbenteich, Großen-Buseck, Hattenrod, Hausen, Hungen, Inheiden, Langb, Langsdorf, Lich, Mutschenheim, Nonnenroth, Obbornhofen, Oppenrod, Rabertshausen, Reiskirchen, Rodheim, Rödgen, Steinbach, Steinheim, Trais-Horloff, Trohe, Utphe, Villingen und Wimmerod.
6. Der Dienstbezirk der Amtsveterinär-arztstelle Grünberg umfaßt von dem neugefalteten Landkreis Gießen die Gemeinden Beltershain, Ettingshausen, Geilshausen, Göbelrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Lunda, Münster, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Röthges, Rüdtingshausen, Saasen, Stangenrod, Stockhausen, Weidartshain, Weitershain, Freien-Seen, Gonterskirchen, Klein-Eichen, Lardenbach, Laubach, Ruppertsburg und Wetterfeld und von dem neugefalteten Landkreis Alsfeld die Gemeinden: Aghenhain, Bernsfeld, Bleidenrod, Büßfeld, Burg-Gemünden, Deckenbach, Eibenrod, Flensungen, Groß-Eichen, Nisdorf (Solms), Hainbach, Höingen, Nisdorf, Kirchgarten, Lehnheim, Merlau, Nieder-Gemünden, Nieder-Ohmen, Ober-Ohmen, Ruppertenrod, Schadenbach, Wettfaasen, Altenhain, Bobenhausen II, Hödersdorf, Ober-Seibertenrod, Schmitten, Sellnrod, Stumpertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld.
7. Das Kreisveterinär-amt Alsfeld übernimmt den Veterinärdienst in sämtlichen Gemeinden des neugefalteten Landkreises Alsfeld mit Ausnahme der nach Ziffer 6 der Amtsveterinärarztstelle Grünberg zugeteilten Gemeinden.
8. Der Dienstbezirk des Kreisveterinär-amts Büdingen umfaßt den neugefalteten Landkreis Büdingen, ausgenommen die Gemeinden, die der Amtsveterinärarztstelle Schotten zugewiesen werden.
- Zu dem Dienstbezirk der Amtsveterinärarztstelle Schotten gehören folgende Gemeinden des neugefalteten Landkreises Büdingen: Bezenrod, Breungeshain, Burthards, Busenborn, Eichelsachsen, Eichelsdorf, Einartshausen, Eschenrod, Gedern, Glashütten, Göhren, Kaulstoß, Michelbach, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Rainrod, Rudingshain, Schotten, Sichenhausen, Steinberg, Stornfels, Uffa, Wingershausen, Bad-Salzhausen, Berstadt, Bingenheim, Bisses, Blofeld, Borsdorf, Echzell, Geiß-Nidda, Gettenau, Grund-Schwalheim, Heuchelheim, Kohden, Michelau, Nidda, Ober-Widdershheim, Unter-Schmitten und Unter-Widdershheim.
9. Der Dienstbezirk des Kreisveterinär-amtes Bergstraße, zur Zeit in Bensheim, umfaßt den neugebildeten Landkreis Bergstraße mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die Amtsveterinärarztstelle Wald-Michelbach den Dienst versieht.
- Dem Dienstbezirk der Amtsveterinär-arztstelle Wald-Michelbach werden folgende Gemeinden des neugebildeten Landkreises Bergstraße angegliedert: Affolterbach, Alsbach, Bad-Wimpfen mit Hohenstadt, Darsberg, Gadern, Gras-Ellenbach, Grein, Hammelbach, Hartenrod, Hirschhorn, Igelsbach, Kocherbach, Kreidach, Langenthal, Litzelbach, Löhnbach, Madenheim, Neckar-Hausen, Neckar-Steinach, Ober-Abtsteinach, Ober-Scharbach, Ober-Schönmattenweg, Siedelsbrunn, Trösel, Unter-Abtsteinach, Unter-Scharbach, Unter-Schönmattenweg, Wahlen und Wald-Michelbach.
10. Die Kreisveterinärämter Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms tragen die Amtsbezeichnung „Kreisveterinär-amt für den Stadt- und Landkreis“.

Darmstadt, den 18. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Keiner.

Bekanntmachung, Aenderung des Standesamtsbezirks Zeppelinheim betreffend.

Vom 12. Oktober 1938.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern werden die in der Gemarkung Frankfurt a. M. gelegenen preussischen Teile des Flug- und Luftschiffhafens Rhein-Main von dem Standesamtsbezirk IV Frankfurt a. M. mit Wirkung vom 15. Oktober 1938 abgetrennt und dem hessischen Standesamtsbezirk Zeppelinheim zugeteilt.

Darmstadt, den 12. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung über Ausnahmen für Kleinlastenaufzüge.

Vom 13. Oktober 1938.

Aus Gründen der Rohstoffbeschaffung dürfen gußeiserne Gegengewichte für Aufzüge nicht mehr hergestellt werden. Als Ersatz für Gußeisen kommt im wesentlichen nur Beton in Frage. Wegen des geringeren spezifischen Gewichts von Beton hat die Unterbringung von Betongewichten im Fahr-schacht eine Vergrößerung des Schachtauerschnitts oder eine Verringerung der Fahrforbgrundfläche zur Voraussetzung. Eine Verkleinerung des Fahrforbs würde bei Kleinlastenaufzügen in vielen Fällen die Verwendbarkeit des Aufzuges in Frage stellen. Einer Vergrößerung des Schachtauerschnittes steht aber die Vorschrift des § 2b Ziff. 6 der Aufzugsverordnung entgegen. Auf Antrag der Fachgruppe Hebezeuge, Fördermittel und Aufzüge der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau lasse ich daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister nachstehende allgemeine Ausnahme zu:

Allgemeine Ausnahme für Kleinlastenaufzüge.

Auf Grund von § 16 Abs. II der Aufzugsverordnung vom 5. Mai 1930 (Reg.-Bl. S. 103) wird in Abweichung von § 2b Ziffer 6 a. a. O. zugelassen, daß der Schacht von Kleinlastenaufzügen, deren Gegengewicht aus Beton besteht, bis zu 1,2 qm Querschnitt hat.

Diese Ausnahme gilt nicht für Kleinlastenaufzüge in feuergefährlichen Gebäuden, Betrieben oder Lagerräumen.

Als feuergefährlich sind anzusehen Gebäude von größerer Ausdehnung und Feuergefahr.

Als feuergefährliche, gewerbliche Betriebsstätten gelten namentlich Fabriken und Arbeitsstätten, in denen Holz, Papier oder Zelluloid verar-

beitet wird, oder Galanteriewaren, künstliche Blumen, Spielwaren aus brennbaren Stoffen, sowie Baumwollerzeugnisse hergestellt, oder Fette, Öle, Lacke, Teere, Aether, Spiritus, Benzin, Petroleum erzeugt, verarbeitet oder in Anwendung gebracht werden, oder wo sich aus Mehl, Staub, Gasen oder Dünsten besonders leicht entzündliche oder explosible Gemische bilden können; ferner Tapezier- und Polsterwerkstätten.

Als feuergefährliche Lagerräume gelten Lagerräume, die mit den feuergefährlichen Betriebsstätten zusammenhängen, sowie Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände, in denen Personen beschäftigt werden (z. B. Polstermaterial, Möbel, Federn).

Die Entscheidung über Ausnahmen für Kleinlastenaufzüge in derartigen Gebäuden und Betrieben bleibt im Einzelfall den nach § 16 Abs. I der Aufzugsverordnung zuständigen Stellen überlassen.

Darmstadt, den 13. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Vom 17. Oktober 1938.

Auf Grund von Artikel 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren hinsichtlich der nachfolgend bezeichneten Grundstücke in der Stadt Offenbach, Stadtteil Bieber, angeordnet:

1. Flur I Nr. 191, Hofreite Wohnhaus im Ort, Seligenstädter Straße 7 150 qm
- „ I Nr. 192, Grabgarten daselbst 219 qm
- „ I Nr. 193, Hofreite daselbst 450 qm
- Eigentümer: Bonifer, Johannes, Bonifer, Eleonore, geb. Kopp.
2. Flur I Nr. 195, Hofreite im Ort, Seligenstädter Str. 5 281 qm
- „ I Nr. 196, Grabgarten im Ort 106 qm
- Eigentümer: Kopp, Ludwig Kaspar.

Darmstadt, den 17. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

durch Urkunden des Führers und Reichskanzlers der Provinzialoberbaurat Heinrich Balz in Darmstadt zum Regierungsoberbaurat, der Provinzialbaurat Thilo Rothamel in Mainz zum Regierungsbaurat, der Provinzial-Oberbaurat Ludwig Holzmann zu Mainz zum Regierungs-Oberbaurat, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Provinzialrat Dr. Bolz zum Oberregierungsrat mit Wirkung vom 27. August an;

am 4. Juli durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsrat Wilhelm Köhler zum Kreisdirektor, der Provinzialbaurat Karl Rumpff zum Regierungsbaurat;

am 12. Juli der Kanzlist Richard Mang zum Verwaltungsassistenten, durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft der Oberlandmesser Christian Nieß, bei dem Feldbereinigungsamt zu Darmstadt, zum Vermessungsrat;

am 19. Juli der Oberlandmesser Karl Wagner zum Vermessungsrat;

am 26. Juli der Oberlandmesser Otto Theis zum Vermessungsrat;

am 28. Juli gemäß Urkunde des Führers und Reichskanzlers die Studienassessorin Ottilie Weber zur Studienrätin, durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei dem Hessischen Landesmuseum Dr. Heinrich Merten zum Auktos;

am 15. August Ludwig Hansen bei der Polizeidirektion Worms zum Polizeibüroassistenten;

am 16. August durch Urkunde des Reichsministers der Finanzen der Provinzialbauoberinspektor Heinrich Seim zu Gießen zum Bürodirektor;

am 30. August der Oberrevisor Heinrich Hamann zum Rechnungsrat;

am 1. September der Verwaltungsinspektor Christoph Herpel zum Oberrevisor, der Oberrevisor Hans Schneidmüller zum Rechnungsrat, der Bauinspektor Leonh. Treusch zu Gießen zum Bauoberinspektor, der Schleusenverwalter Karl Stroch zu Offenbach zum Strommeister.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 12. Juli der Finanzpraktikant Hans Liebig zum Verwaltungsinspektor;

am 4. August der Polizeiverforgungsanwärter Herbert Linde zum Gendarmeriehauptwachmeister;

am 15. August der Hausmeister Georg Heinkelbecker zum Oberpedell;

am 22. August der Finanzpraktikant Wilhelm Friedrich Hauf in Darmstadt zum Verwaltungsinspektor.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 16. Juni durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Gerichtsassessor Alexander Beringer zum Regierungsrat;

am 12. Juli der Kanzleigehilfe Martin Preißmann zum Kanzlisten, der Versorgungsanwärter Adolf Weber zum Verwaltungsassistenten;

am 13. Juli durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsassessor Arnold Kempf zum Regierungsrat;

am 28. Juli durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienassessor Dr. Wilhelm Busch zum Dozenten;

am 15. August durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Versorgungsanwärter Heinrich Diekmann zum Kanzleiaffistenten, der Förster Karl Bracht zum Revierförster;

am 1. September der Hans Wilhelm Heinrich Knöb zum Verwaltungsassistenten, die Schulamtsanwärter Friedrich Bertaloth, Wilhelm Fuhr, Friedrich Göttmann und Heinrich Kröner zu Lehrern, der Schulamtsanwärter Karl Größ zum Turnlehrer.

Entlassen wurden auf ihren Antrag:

am 15. August der Kanzlist Hermann Lüdel, der Handelsstudienrat Dr. Hermann Maltner, gemäß Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Georg Kraft.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

der Gendarmeriemeister Heinrich Hohmeier in Ober-Erlenbach unter Anerkennung der dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 28. Juni durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studentent Georg Reidlinger;

am 4. Juli durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Professor Dr. Eduard Becker;

am 23. Juli der Veterinärarzt Dr. Gustav Schneider;

am 12. August durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers die Studienräte Dr. Curt Becker und Heinrich Häuser. Den Genannten wurde für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 15. August der Rektor Christian Hassenzahl. Dem Genannten wurde für seine dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen, der Revierförster Hermann Landmann. Für seine dem deutschen Volke geleisteten Dienste wurde ihm der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen, der Verwaltungsinspektor Adolf Ruffer unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 25. August durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Peter Schell, durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Georg Haas. Dem Genannten wurde für seine dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 30. August der Gendarmeriemeister Emil Jäger in Kottenberg;

am 2. September durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Oberregierungsrat Dr. Eugen Seyferth unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 12. Juli der Arbeitshaus-Hauptwachtmeister a. D. und Amtsgehilfe Heinrich Schmenger unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

am 31. August gemäß Urkunde des Führers und Reichskanzlers vom 28. Juli 1938 der Präsident Martin Emmerling. Dem Genannten wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat dem Bauinspektor Wilhelm Beck zu Mainz, der die Altersgrenze erreicht hat und deshalb in den Ruhestand tritt, durch Urkunde vom 12. Juli 1938 für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste den Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen.

Durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen vom 23. August wurde das widerrufliche Beamtenverhältnis des Polizei-Büroassistenten Theodor Schnädter in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt.

Landesregierung

Personalnachrichten.

Versetzt wurde:

der Forstmeister Kurt Blumenau vom Forstamt Offenbach zur Abteilung V (Forstverwaltung) der Hessischen Landesregierung, mit Wirkung vom 1. September an;

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Lehrer Heinrich Dietrich zu Gießen an die Justus-von-Liebig-Schule, Oberschule für Jungen in Gießen, die Studienräte Johannes Benk und Johann Rüdinger zu Alzey in Studienratsstellen an der Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Alzey, der Studienrat Rudolf Grosch in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Alzey, sämtlich mit Wirkung vom 21. April an;

die Lehrerin Helene Garth zu Steinheim, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dreieichenhain, Kreis Offenbach, die Lehrerin Frieda Junak zu Dreieichenhain, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Steinheim, Kreis Offenbach, der Lehrer Georg Schalk zu Ober-Erlenbach, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Friedberg, mit Wirkung vom 16. August an;

der Studienrat Georg Lust an der Liebig-Schule, Oberschule für Jungen, zu Darmstadt in eine Studienratsstelle an der Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Darmstadt, mit Wirkung vom 17. August an;

der Lehrer Wilhelm Glenz zu Fürstengrund, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle zu Friedberg, der Lehrer Wilhelm Schneider zu Ober-Breidenbach, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Zell, Kreis Alsfeld, der Forstmeister Dr. Hans Barth vom Forstamt Grebenau in das Forstamt Friedberg, der Forstmeister Karl Desch vom Forstamt Eberstadt in das Forstamt Büdingen, der Forstmeister Ludwig Heid vom Forstamt Büdingen in das Forstamt Eberstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. September an;

der Studienrat Professor Christian Muesel zu Mainz in eine Studienratsstelle an der Adolf-Hitler-Bauschule in Mainz, der Verwaltungssekretär Johann Volk vom Kreisamt Büdingen an das Kreisamt Alzey, der Kanzlist Heinrich Schott vom Kreisamt Bensheim an das Kreisamt Büdingen, der Lehrer Gottfried Franz zu Oststadt, Kreis Friedberg, in eine

Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Mörlen, Kreis Friedberg, der Lehrer Hugo G a m b a c h zu Maar, Kreis Lauterbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lauter, Kreis Gießen, der Lehrer Kurt H a h n zu Wilbel, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alsbach, Kreis Bensheim, der Lehrer Rudolf K e l l e r zu Urberach, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Radheim, Kreis Dieburg, der Lehrer Ernst R ö s c h e n zu Lauter, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Maar, Kreis Lauterbach, der Lehrer Dr. Johann S i m o n zu Nieder-Mörlen, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Herbstein, Kreis Lauterbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 16. August der Lehrer Philipp R a u, Udenheim, Kreis Oppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz.

Beauftragt wurde:

der Lehrer Georg R ü c k e r t in Darmstadt mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Rektors an der Volksschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

Juli 1938:

am 5. der Kreisgeometer a. D. Ludwig J o c h i m zu Gießen;
am 14. der Forstrat a. D. Karl B u s zu Lauterbach;

August 1938:

am 9. der Polizeischulrat a. D. Karl S c h a a b zu Darmstadt;
am 12. der Kammermusiker a. D. Richard W a l t e r, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;
am 17. der Wiesenmeister a. D. Martin H i l s h e i m e r in Lampertheim;
am 21. der Lehrer a. D. Emil J u n g, zuletzt wohnhaft in Worms;
der Oberforstmeister i. R. Konrad S t e p h a n in Darmstadt;
am 24. der Lehrer a. D. Martin T r e u s c h, zuletzt wohnhaft in Langstadt.

Namensänderungen.

April 1938:

am 8. wurde dem Heinrich Ludwig K o h l, geboren am 22. Juni 1935 in Darmstadt-Urheil-

gen, wohnhaft daselbst gesetzlich vertreten durch Rudolf Ferdinand Kohl in Darmstadt, Urheilger Straße 92, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „F l e d“, —

dem Alfred H o f m a n n, geboren am 20. April 1905 in Heidelberg, wohnhaft in Falken-Gesäß, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „K o c h“, —

dem Karl Emil M e k z, geboren am 13. Dezember 1906 in Biblis, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „M e k z - B e i d e r t“, —

dem Gerhard Karl S a l o m o n, geboren am 27. Juli 1911 in Landsberg (Warthe), wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „R a s c h k e“, —

Juni 1938:

am 28. wurde dem Harald Friedrich Wilhelm Karl Bernhard B r ü c h e r, geboren am 6. Februar 1912 in Darmstadt, wohnhaft in Darmstadt, gestattet; an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „B r ü c h e r - H e r p e l“, —

Juli 1938:

am 9. wurde dem Regierungsrat Heinrich Karl Johannes H e u s o h n, geboren am 7. Februar 1895 in Ober-Moos, wohnhaft in Mainz, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „H e u s o n“, — dem Lehrer Karl Konrad August H e u s o h n, geboren am 15. Februar 1896 in Ober-Moos, wohnhaft in Büdingen, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „H e u s o n“, —

dem Lehrer a. D. Karl H e u s o h n, geboren am 24. November 1868 in Wenings, wohnhaft in Büdingen, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „H e u s o n“, —

am 21. wurde dem Karl J u d, geboren am 26. Januar 1912 in Pfungstadt, wohnhaft in Pfungstadt, Rügnerstraße 37, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „J u n g“, —

August 1938:

am 9. wurde dem Günter R i e d e l, geboren am 5. Februar 1930 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Schönberg bei Bensheim, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „R n o t h“ — zu führen.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 7. November 1938

Nr. 18

Inhalt: Teil I: Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 betreffend. S. 103 — Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes. S. 103 — Gesetz über die Hundesteuer. S. 105 — Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhütung. S. 106 — Bekanntmachung, die Veränderung der Höhenlage von Pegeln betreffend. S. 107 — Bekanntmachung, die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Alten-Buseck und Trohe betreffend. S. 107 — Bekanntmachung, die „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung eines Kunsthause in Offenbach a. M.“ betreffend. S. 107 — Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien zur Bekämpfung des Frostspanners. S. 107 — Teil II: Personalmeldungen. S. 108 — Namensänderungen. S. 110.

Teil I

Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 betreffend.

Vom 23. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Artikel 1.

Artikel 68 des Volksschulgesetzes vom 25. Oktober 1921 erhält folgenden Wortlaut:

Die drei Provinzialschulfonds werden zu einem „Landeschulfonds“ vereinigt. Dieser wird dem Staatsvermögen einverleibt.

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft.
Darmstadt, den 23. Januar 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Spenger.

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes.

Vom 1. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen — als Führer der Landesregierung — hat das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

Artikel 1.

(1) Der Länderanteil an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer wird zwischen dem Land, den Kreisen und den Gemeinden geteilt. Die Gemeinden erhalten 20 vom Hundert des Länderanteils, die Kreise 900 000 RM.

(2) Von dem Gemeindeanteil an den Reichssteuerüberweisungen (Finanzzuweisungen) sind 75 vom Hundert schlüsselmäßig (Schlüsselzuweisungen)

und der Rest über einen Ausgleichsstock (Bedarfszuweisungen) zu verteilen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen sind nach einem Schlüssel zu verteilen, der neben der Größe der Gemeinde als Merkmale die eigene Steuerkraft der Gemeinde und die Zusammenlegung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) verwendet. Die näheren Vorschriften über die Feststellung des Schlüssels erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — durch Verordnung mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister.

(4) Der Anteil der Kreise an den Reichssteuerüberweisungen wird nach näherer Bestimmung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — unter die Kreise verteilt.

Artikel 2.

(1) Aus dem Aufkommen des Landes an der Sondergebäudesteuer für 1938 und folgende Rechnungsjahre wird ein Gemeindeanteil abgezweigt (Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Abänderung des Sondergebäudesteuergesetzes vom 19. Februar 1938, Reg.-Bl. S. 13).

(2) Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnis der Summe der Sollbeträge des Landes zur Summe der Sollbeträge der Gemeinden berechnet. Die Verteilung unter die Gemeinden erfolgt im Verhältnis ihrer Sollbeträge zur Summe der Sollbeträge.

(3) Sollbeträge im Sinne von Absatz 2 sind die Sollbeträge für das Rechnungsjahr 1937, soweit sie bis zum Ende dieses Rechnungsjahres festgestellt worden sind. Erlassene und niedergeschlagene Beträge dürfen an den Sollbeträgen nicht gekürzt werden.

Artikel 3.

(1) Die Kreise und die Stadtkreise im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 7 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I Seite 393) erhalten den Länderanteil an der Grunderwerbsteuer.

(2) Sie erheben zur Grunderwerbsteuer einen Zuschlag von 2 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes.

(3) Die Kreise und die Stadtkreise erhalten die Steuer nebst dem Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Bezirkes gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise oder Stadtkreise, so wird die Steuer nebst dem Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücksteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen oder Stadtkreisen liegen. Die näheren Vorschriften über die Verteilung erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

Artikel 4.

(1) Die Kreise und die Stadtkreise erheben eine Wertzuwachssteuer von den in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücken.

(2) Die Erhebung erfolgt auf Grund von Satzungen, die der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — bedürfen. Die Landesregierung erläßt eine Mustersatzung. Sie kann vorschreiben, daß die Mustersatzung ganz oder in bestimmten Teilen unverändert in die Satzung zu übernehmen ist.

(3) Die Mustersatzung trifft Vorschriften über die Verwaltung der Wertzuwachssteuer. Für das Strafrecht und das Strafverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(4) Die Reichs- und Staatsbehörden, die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die öffentlichen Notare haben der Steuerstelle des Kreises die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Rechtsvorgänge mitzuteilen, die eine Wertzuwachssteuerpflicht begründen können.

Artikel 5.

(1) Die Kreise und die Stadtkreise erheben eine Jagd- und Fischereisteuer für die Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes innerhalb ihres Bezirkes.

(2) Erstreckt sich ein Jagd- und Fischereibeizirk über mehrere Kreise oder Stadtkreise, so wird das Steueraufkommen unter die beteiligten Kreise oder Stadtkreise verteilt. Für die Erhebung und Verteilung ist zwischen den beteiligten Kreisen oder Stadtkreisen eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

(3) Artikel 4 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Das Jagd- und Fischereisteuergesetz vom 23. Februar 1937 (Regierungsblatt Seite 41) wird aufgehoben.

Artikel 6.

Anstelle einer Schankerlaubnissteuer fließt den Kreisen und den Stadtkreisen das Aufkommen an Landesgebühren nach Nummer 16 des Verwaltungsgebührenverzeichnis zum Landesgebührengesetz vom 20. Juni 1936 (Regierungsblatt S. 37) zu. Die näheren Vorschriften über das Verfahren

erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

Artikel 7.

(1) Soweit die Reichssteuerüberweisungen und die sonstigen Einnahmen den Bedarf eines Kreises nicht decken, ist der verbleibende Betrag auf die Gemeinden und auf die selbständigen Gemarkungen (den gemarkungselbständigen Grundbesitz) des Kreises nach einheitlichen Grundsätzen umzulegen.

(2) Die Umlage wird in Hundertsätzen der für das vorhergehende Rechnungsjahr veranlagten Gewerbesteuer-Meßbeträge vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital und der Grundsteuer-Meßbeträge für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für die Grundstücke, sowie in Hundertsätzen der für das vorhergehende Kalenderjahr festgesetzten Bürgersteuer-Meßbeträge erhoben. Für das Rechnungsjahr 1938 treten an die Stelle der Grundsteuer-Meßbeträge des vorhergehenden Rechnungsjahres die des laufenden Rechnungsjahres. In Gemeinden, in denen die Bürgersteuer nicht oder mit einem geringeren Betrag als 0,50 Reichsmark je Einwohner erhoben wird, sind als Meßbetrag 0,50 RM. je Einwohner anzusetzen. Die Hundertsätze (Umlagesätze), die von den Meßbeträgen der einzelnen Steuerarten als Umlage erhoben werden (Umlagesätze), können verschieden hoch sein. Dabei darf jedoch der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher sein als der Umlagesatz für die Grundsteuer von den Grundstücken. Die Festsetzung der Umlagen bedarf der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung —.

(3) Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem Maße einzelnen Teilen des Kreises zugute kommen, kann der Kreisausschuß mit Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — für diese Teile eine entsprechende Mehrbelastung beschließen.

Artikel 8.

(1) Das Land erhebt von den Kreisen und den Stadtkreisen Umlagen nach Abschnitt III und IV der Grundsätze vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1352). Umlagemäßig sind die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital und der Grundsteuer sowie die Bürgersteuermeßbeträge.

(2) Durch die Umlagen sind 75 vom Hundert des Zuschußbedarfs des Landes auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und des Straßenbaues abzudecken.

(3) Die Umlagen sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig. Die am Fälligkeitstag nicht entrichteten Umlagebeträge können gegen die dem einzelnen Kreis oder Stadtkreis zustehen-

den Anteile an den Reichssteuern (Artikel 1 Absatz 1) aufgerechnet werden.

Artikel 9.

(1) Von dem Landeranteil an der Kraftfahrzeugsteuer erhalt das Land vorab 4 vom Hundert fur die Unterhaltung der offentlichen Brucken. Von dem Rest flieen zu:

- A) dem Lande als Trager der Straenbaulast an den Landstraen I. Ordnung und den Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichstraen oder von Landstraen I. Ordnung zu unterhalten haben, 80 vom Hundert;
- B) den Kreisen als den Tragern der Straenbaulast an den Landstraen II. Ordnung und den Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraen II. Ordnung zu unterhalten haben, 20 vom Hundert.

(2) Von den Betragen unter A und B erhalten die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern fur die Ortsdurchfahrten im Zuge von

- a) Reichstraen oder Landstraen I. Ordnung . . . 500 RM. je km
b) Landstraen II. Ordnung . . . 250 RM. je km

(3) Die nach Abzug der fur die Unterhaltung von Ortsdurchfahrten gema Buchstabe b) verbleibenden, fur die Unterhaltung der Landstraen II. Ordnung bestimmten Kraftfahrzeugsteueranteile werden an die Kreise nach der Straenlange ausgeschuttet.

(4) Solange das Land die Verwaltung der Landstraen II. Ordnung fur die Trager der Straenbaulast besorgt, haben diese dem Lande dafur Ersatz zu leisten.

(5) Die Durchfuhrungsbestimmungen vom 12. Juli 1935/7. Juli 1936 (Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 66/1935 und Nr. 80/1936) zur Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Tragern der Straenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 181) werden aufgehoben.

Artikel 10.

Die Gemeinden erheben im Bedarfsfalle die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

Artikel 11.

(1) Die Gemeinden erheben fur das Halten von Hunden innerhalb ihrer Gemarkung eine Steuer (Hundesteuer). Solange keine reichsrechtliche Regelung der Hundesteuer erfolgt, wird sie nach den Vorschriften des Hundesteuergesetzes vom 15. Oktober 1921 (Regierungsblatt Seite 273) in der Fassung der zu seiner Abanderung, Erganzung und Durchfuhrung erlassenen und zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

(2) In den selbstandigen Gemarkungen (dem Gemarkungselbandigen Grundbesitz) tritt an die Stelle der Gemeinde der Kreis.

Artikel 12.

Zum Ersatz des Ausfalles, den das Land durch den Wegfall der Hundesteuer fur die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Marz 1938 erleidet, erhalt das Land aus den Mitteln der Bedarfszuweisungen (Artikel 1 Absatz 2) den Betrag von 95 000 RM.

Artikel 13.

Die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 925) einschlielich der Vorschriften zur Abanderung dieses Gesetzes (Reichsgesetzblatt 1936 Seite 961, 977) gelten sinngema fur die Steuergesetze des Landes.

Artikel 14.

Das Gesetz, die Gemeindeumlagen betreffend, in der Fassung vom 7. August 1920 (Regierungsblatt Seite 245) und das Gesetz, die Kreis- und Provinzialumlagen betreffend, vom 28. Marz 1924 (Regierungsblatt Seite 178) nebst den zur Abanderung und Erganzung dieser Bestimmungen erlassenen Gesetzen und Verordnungen finden keine Anwendung auf die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften erhoben werden.

Artikel 15.

Artikel 1 bis 12, 15 und 16, 18 bis 22 des Ausfuhrungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 25. Juni 1930 (Regierungsblatt Seite 98) nebst den hierauf sich beziehenden Bestimmungen spaterer Abanderungsgesetze werden aufgehoben. Die ubrigen Artikel des Gesetzes konnen von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — an dieses Gesetz angeschlossen und mit diesem zusammen in neuer Fassung bekanntgemacht werden.

Artikel 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft. Mit seiner Ausfuhrung ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — beauftragt.

Darmstadt, den 1. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprengr.

Gesetz uber die Hundesteuer.

Vom 1. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen — als Fuhrer der Landesregierung — hat das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkundet wird:

Artikel 1.

Die Hundesteuer wird vom 1. Januar 1938 an von den Gemeinden, in den selbständigen Gemarkungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz) von den Kreisen auf ihre Rechnung erhoben. Hierbei sind das Hundesteuergesetz vom 15. Oktober 1921 (Reg.-Bl. S. 273) in der Fassung der zu seiner Abänderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Hundesteuerverordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Hundesteuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. An die Stelle der seitherigen Stichtage 1. Januar und 1. Juli treten der 1. April und 1. Oktober.
2. Die Veranlagung und Erhebung der Hundesteuer erfolgt durch die Gemeinden, in den selbständigen Gemarkungen durch die Kreise.
3. Gegen den Ansatz der Hundesteuer steht dem Zahlungspflichtigen binnen 14 Tagen nach erfolgter Anforderung die Beschwerde zu. Sie ist bei dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) vorzubringen. Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so hat er sie der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Gegen die Beschwerdeentscheidung der Kreisämter als Gemeindeaufsichtsbehörden ist binnen 14 Tagen die weitere Beschwerde an den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — gegeben. Das Rechtsmittel gilt entsprechend, soweit die Hundesteuer als Kreisabgabe erhoben wird, mit der Maßgabe, daß zur Entscheidung über Beschwerden, denen die Kreisämter nicht stattgeben wollen, der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — zuständig ist.
4. Zuständig für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Hundesteuergesetz sind die Kreisämter; über Beschwerden gegen deren Verfügungen entscheidet der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.
5. Die Veranlagung der Hundesteuer für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. März 1938 nach Maßgabe der seitherigen Bestimmungen findet nicht statt. Die Hundesteuer wird für das Rechnungsjahr 1938 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 1937 (Staats-, Gemeinde- und Kreisabgabe) erhoben. Sie wird auf fünf Viertel des Jahresbetrags 1937 in den Fällen festgesetzt, in denen die Voraussetzungen für die Steuerpflicht bereits am 1. Januar 1938 bestanden haben, oder in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. März 1938 einatreten sind.
6. Das Aufkommen an Hundesteuer für die Zeit vom 1. Januar 1938 an fließt in die Gemeindefassen, in den selbständigen Gemarkungen in die Kreisfassen.
7. Die Mitwirkung der Reichsfinanzbehörden bei der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung

der Hundesteuer, mit Ausnahme der Abwicklungsarbeiten für die Hundesteuer bis 1937, fällt künftig weg.

8. Die Hundesteuer wird unbeschadet der Vorschrift in § 6 der Reichsabaabenordnung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 30. September 1893 (Reg.-Bl. S. 265) und der zugehörigen Verordnung vom 7. März 1894 (Reg.-Bl. S. 63) betrieben.

Artikel 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — beauftragt; er ist ermächtigt, soweit dies für die Durchführung notwendig ist, die seitherigen Vorschriften abzuändern oder zu ergänzen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 an in Kraft.

Darmstadt, den 1. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger.

Polizeiverordnung über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhütung.

Vom 17. Oktober 1938.

Auf Grund des Artikels 64 Absatz 3 des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 und der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Zum Zwecke der Verhütung dürfen

- a) Munition und Munitionsteile aller Art (z. B. Granaten, Granatenstücke, Zünder, Patronen, Hülsen),
- b) Behälter, Apparate, Maschinen und Maschinenteile sowie sonstige Gegenstände, die bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von explosionsfähigen Stoffen verwendet worden sind, nur abgegeben werden, wenn sie frei von explosionsfähigen Stoffen sind, und wenn der Abgebende bei der Abgabe dies schriftlich bestätigt.

§ 2.

Zum Zwecke der Verhütung dürfen geschlossene Hohlräume (z. B. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase, für brennbare Flüssigkeiten usw.) nur abgegeben werden, wenn sie durch Entfernen

von Verschlussstücken oder auf andere Weise mit ausreichenden Entlastungsöffnungen versehen sind.

§ 3.

Wer dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— RM., in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 4.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung*) in Kraft und am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Darmstadt, den 17. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 148 vom 22. Oktober 1938.

Bekanntmachung, die Veränderung der Höhenlage von Pegeln betreffend.

Vom 19. Oktober 1938.

Gemäß Abschnitt 4 der Ausführungsanweisung zur Einführung der Pegelvorschrift in Baden, Bayern, Hessen usw. (Erlaß vom 6. Juli 1936 VI 10 454 RuPrMfCuL.) sind die Nullpunkte W 4 T 2 342 RuPrWM. folgender Pegel mit Wirkung vom 1. November 1938 um je 2,000 Meter gesenkt worden:

Wasserlauf	Pegelstelle	Neue Höhe des Pegelnullpunktes über Normal-Null (N.N.) m
Altrhein	Lampertheim	84,604
Rhein	Worms	84,100
Rhein	Gernsheim	82,326
Altrhein	Erfelden	81,517
Rhein	Rheindurchstich am Genex, Einmündung	82,020
Rhein	Oppenheim	80,144
Altrhein	Ginsheim	79,046
Rhein	Mainz	78,385
Rhein	Frei-Weinheim	76,353
Beschnitz	Biblis	83,046
Main	Groß-Steinheim	94,828
Main	Offenbach	89,738
Main	Rüsselsheim	80,955
Main	Rostheim	78,901

Die Pegel zeigen seit der Umlegung entsprechend größere Wasserstandszahlen an.

Darmstadt, den 19. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung, die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Alten-Buseck und Trohe betreffend.

Vom 27. Oktober 1938.

Ich habe die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Alten-Buseck und Trohe (Kreis Gießen) gemäß Art. 4 der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 genehmigt.

Darmstadt, den 27. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Bekanntmachung, die „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung eines Kunsthauses in Offenbach a. M.“ betreffend.

Vom 27. Oktober 1938.

Ich habe die mit Stiftungsurkunde vom 21. Februar 1938 durch die Stadt Offenbach beschlossene „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung eines Kunsthauses in Offenbach a. M.“ als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB. und Artikel 7 des Hessischen N. G. zum BGB. genehmigt.

Darmstadt, den 27. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Bekanntmachung über die Aenderung der Richtlinien zur Bekämpfung des Frostspanners.

Vom 27. Oktober 1938.

Die in dem Hess. Reg.-Bl. Nr. 16 vom 14. Oktober 1938 und in dem Anzeiger der Hess. Landesregierung vom 21. September 1938 abgedruckten Richtlinien zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen werden wie folgt geändert:

Die Ziffern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. Es darf nur gut klebfähiger, von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forst-

wirtschaft als den Normen entsprechend anerkannter Raupenleim verwendet werden.

4. Der Raupenleim darf nur auf Gürtel aus öldichtem Papier (Raupenleimpapier) aufgetragen werden. Unmittelbares Aufstreichen des Leimes auf den Stamm schadet besonders jungen Bäumen. Das wenigstens 12 cm breite Raupenleimpapier ist auf der vorher geglätteten Rinde mittels Bindfaden so fest anzulegen, daß Frostspanner nicht durchkriechen können. Der Leim ist in einem wenigstens 8 cm breiten Streifen auf das Papier aufzutragen.

Darmstadt, den 27. Oktober 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

am 12. August: durch Urkunde des Herrn Reichsministers der Finanzen die Rechnungsräte Franz Wiemer und Philipp Gänzler zu Oberrechnungsräten;

am 15. August: der Vermessungsassistent Friedrich Reg zum Vermessungssekretär, der Lehrer Heinrich Rauber zum Berufsschullehrer, der Lehrer Karl Reih zum Hilfschullehrer, der Lehrer Wilhelm Siegfried zum Rektor, gemäß Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Friedrich Pfannebecker zum Hilfschullehrer;

am 21. August: der Verwaltungsinspektor Franz Odenheimer zum Verwaltungsoberinspektor;

am 22. August: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Karl Schäfer zum Rektor;

am 24. September: der Bauinspektor Karl Winhart zum Bauoberinspektor;

am 25. September: der Finanzinspektor Philipp Lösch zum Ministerialoberrevisor, der Kanzlist Bernhard Diehl zum Verwaltungsassistenten, durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Hermann Neubcker zum Rektor;

am 27. September: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen und Führers der Landesregierung der Gendarmeriehauptwachtmeister Wilhelm Gerth in Mörfelden zum Gendarmeriemeister;

am 1. Oktober: der Oberlandmesser Heinrich Mehlert zum Vermessungsrat, der Oberlandmesser Friedrich Weber zum Vermessungsrat, durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Wilhelm Döhning zum Rektor;

am 4. Oktober: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Johannes Blodt zum Rektor;

am 15. Oktober: der Kanzleiassistent Jakob Philipp Wick zu Dieburg zum Bauamtssekretär, der Oberrechnungsrevisor Wilhelm Formhals zu Darmstadt zum Rechnungsrat, durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Werkmeister Wilhelm Heid zum technischen Assistenten.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 1. August: der Polizeiverforgungsanwärter August Krause zum Gendarmeriehauptwachtmeister;

am 15. August: der Finanzpraktikant Ludwig Scherer zum Finanzinspektor;

am 24. September: der Hilfsförster Peter Sattler zum Förster;

am 26. September: durch Urkunden die Polizeirevieroberwachtmeister Wilhelm Bera in Groß-Zimmern und Adolf Wenzel in Bensheim zu Gendarmeriebezirksoberwachtmeistern;

am 27. September: durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen und Führers der Landesregierung die Polizeirevieroberwachtmeister August Kommander in Brensbach, Arthur Philipp in Hirschhorn, Wilhelm Geest in Darmstadt, August Henne in Alsheim, Heinrich Rehm in Bad-Wimpfen zu Gendarmeriebezirksoberwachtmeistern;

am 4. Oktober: der Hans Haun zum Rechnungsrevisor;

am 15. Oktober: der Hermann Kilp zum Polizeibüroassistenten.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 21. Juli durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Gerichtsassessor Dr. Arnold Heß zum Regierungsrat;

am 15. August: durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen die Schulamtsanwärterinnen Anna Delp und Maria Eberhardt zu Lehrerinnen, die Schulamtsanwärter Philipp Adloff, Erich Dahlke, Johann Haußner, Ludwig Walther, Ernst Redling zu Lehrern, der provisorische Gewerbelehrer Hugo Rutloh zum Gewerbelehrer, der Gewerbelehramtsanwärter Ernst Weise zum Gewerbelehrer, der Verwaltungspraktikant Georg Eidenmüller zum Verwaltungs-

inspektor, durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Wilhelm Horst zum Verwaltungsassistenten, der Reinhard Neeb zum Kanzlisten;

am 22. August: der Rudi Stahl zum Verwaltungsassistenten, der Heinrich Kissinger in Darmstadt zum Rechnungsrat, durch Urkunde des Herrn Reichsstatthalters in Hessen der Schulamtsanwärter Philipp Berg zum Lehrer, der Verwaltungspraktikant Heinrich Frieß in Darmstadt zum Verwaltungsinspektor;

am 30. August: der Martin Leidig zum Ministerialamtsgehilfen;

am 2. September: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienassessor Dr. Karl Faber zum Studienrat, der Leiter einer Fachklasse Professor Franz Holz zum Studienrat;

am 21. September: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers die Studienassessorin Dr. Elisabeth Kredel zur Studienrätin;

am 23. September: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Hilfsamtsgehilfe Hermann Werner zum Hausmeister, der Verwaltungspraktikant Wilhelm Bolster zum Rechnungsrevisor, der Verwaltungspraktikant Friedrich Ewald zum Rechnungsrevisor, der Verwaltungsinspektor Michael Stahl zum Rechnungsrevisor, der Walter Georg Rihert in Worms zum Verwaltungsassistenten, der Verwaltungsinspektor Gustav Arnold zum Rechnungsrevisor;

am 24. September: der Otto Markus Schäfer zu Darmstadt zum Kanzleiaffistenten, der Philipp Schmitt zum Verwaltungsassistenten;

am 25. September: der Nikolaus Krug und der Rudolf Rau zu Kanzlisten, durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen die technische Anwärterin Marie Koebler zur technischen Lehrerin und der Schulamtsanwärter Ernst Schmitt zum Lehrer, der Finanzpraktikant Josef Stauff mit Wirkung vom 30. September 1938 an zum Verwaltungsinspektor bei der Hess. Dampffesselinspektion zu Darmstadt;

am 1. Oktober: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Schulamtsanwärter Paul Mink zum Lehrer;

am 15. Oktober: der Heinrich Dechler zum Verwaltungsassistenten, der Vermessungsgehilfe Gottlieb Hermann Hugo Heinz zum Verwaltungsassistenten, durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen die Kindergärtnerin und provisorische Turnlehrerin Luise Schwartz zur technischen Lehrerin, die Schulamtsanwärter Philipp Koch, Cornelius Müller und Albert Bolz zu Lehrern, die Schulamtsanwärterinnen Wilhelmine Schlick und Rosina

Weidmann zu Lehrerinnen, der Gewerbelehramtsanwärter Erich Fröhlich zum Gewerbelehrer, der Schulamtsanwärter Georg Immet zum Lehrer;

am 18. Oktober: durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen die Schulamtsanwärter Reinhold Diemer, Wilhelm Hanst und Wilhelm Becht zu Lehrern.

Am 1. Oktober wurde durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen das widerrufliche Beamtenverhältnis der Polizeibüroassistenten Otto Stein und Karl Stord in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt.

Entlassen wurde:

am 23. September: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen die Berufsschullehrerin Emma Dingerfen, geb. Keil; der Genannten wurde für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen.

Entlassen wurden auf ihren Antrag:

am 15. August: der Kanzlist Georg Waldmann;

am 1. September: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen die technische Lehrerin Ottilie Greb, geb. Schröder;

am 4. Oktober: der Verwaltungssekretär Heinrich Schildt.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

durch Urkunde vom 15. August 1938 der Bauinspektor Georg Maringer zu Gießen, mit Wirkung vom 1. September an, der Bauinspektor Johann Schüh zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember an, beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

durch Urkunde vom 15. Oktober 1938 der Forstamtssekretär Konrad Eifert, Gießen, mit Wirkung vom 1. November an unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 5. August: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Dr. Karl Emmel unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Studienrat Karl Schmidt;

am 15. August: der Lehrer Heinrich Hessinger unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Kanzlist Theodor Joachim, der Gendarmeriehauptwachtmeister Heinrich Röhl in Schotten unter Anerkennung der dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 22. August: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Adolf T r i e b ; dem Genannten wurde für seine dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 23. August: gemäß Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Heinrich G r o h ; dem Genannten wurde für seine dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 21. September: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienrat Professor Dr. Karl M u s f e l d , der Studienrat Otto S a l z m a n n , beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 23. September: durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen die Lehrerin Auguste K n e i b , die technische Lehrerin Lina M u l c h , der Lehrer Philipp S c h l o t t n e r , der Revierförster Kaspar K i p p e r ; sämtlichen Ausgeschiedenen wurde für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 25. September: die Revierförster Gottlieb F r i e d r i c h und Heinrich L ä m m e r s d o r f ; den Ausscheidenden wurde für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 1. Oktober: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Georg L u h ;

am 15. Oktober: durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen die Lehrerinnen Anna K i s s e l , geb. Seib, und Anna W e h r , der Berufsschullehrer Georg H e c h l e r , der Lehrer Heinrich W a l t e r , der Berufsschullehrer Friedrich S c h a a b ; den Genannten wurde für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

durch Urkunde des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft der Bürodirektor Karl M e h g e r in Griesheim b. D., mit Wirkung vom 1. Dezember an; dem Ausgeschiedenen wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen;

am 15. August: gemäß Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Johann Georg J o s t , der Lehrer Friedrich M e e b , der Lehrer Adolf P e t r i ; den Genannten wurde für ihre

dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 18. August: der Gendarmeriemeister Johann M e h m e r in Sprendlingen (Rheinl.) unter Anerkennung der dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 23. September: durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen die Lehrer Eduard G i l s , Karl H e r t e l und Johannes G r o f ; den Genannten wurde für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 1. Oktober: gemäß Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Institutsgehilfe Georg M ü l l e r ; dem Genannten wurde für seine dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen.

Namensänderungen.

September 1938

am 24. wurde dem Fahnenjunker Michael M e d e m , geboren am 5. Dezember 1916 in St. Petersburg (Rußland), wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „B a r o n v o n M e d e m“, —

am 26. wurde dem Johann Heinrich H a m m e l , geboren am 8. August 1909 in Mainz, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „S o l l n e r“, —

am 29. wurde der Marie Margarete Elisabeth H e y e r , geboren am 4. März 1920 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Mainz (gesetzlich vertreten durch ihren Vormund, Zollbetriebs-Assistent a. D. Karl S c h i e r in Mainz), gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „S c h i e r“, —

dem Reichsbahnassistenten Walter S k i b i k i , geboren am 13. Februar 1903 in Bönhof (Kreis Stuhm), wohnhaft in Gießen, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „S a n d n e r“ — zu führen.

Verlag: Staatliche Beschaffungsstelle — Hess. Staatsverlag — Darmstadt. — Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für viertelj. 1.75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 8, zu richten.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 25. November 1938

Nr. 19

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Aenderung der Besoldungsordnung — Anlage 1 zum Gesetz, die Besoldung der hessischen Staatsbeamten betreffend, vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49). S. 111 — Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen in Hessen. S. 111 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 115 — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Durchführung der Unfallversicherung in den Gemeinden, vom 10. Mai 1935. S. 115 — Teil II: Personalnachrichten. S. 116 — Sterbefälle. S. 118.

Teil I

Gesetz über die Aenderung der Besoldungsordnung — Anlage 1 zum Gesetz, die Besoldung der hessischen Staatsbeamten betreffend, vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49).

Vom 1. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Einzigster Artikel.

Die Besoldungsordnung — Anlage 1 zum Gesetz, die Besoldung der hessischen Staatsbeamten betreffend, vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49) wird mit Wirkung vom 1. April 1938 wie folgt geändert:

1. In Gruppe A 8 ist nachzutragen:
 - Werkführer an den Landes-Heil- und Pflegeanstalten (kw).
 - Requisitenverwalter bei dem Landes-theater (kw).
2. In Gruppe A 9 ist nachzutragen:
 - Pfleger an den Landes-Heil- und Pflegeanstalten und den Universitätskliniken (kw).
 - Pflegerin an der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Gießen (kw).
 - Kanzlisten (kw).
 - Betriebsassistent bei dem Staatsbad Bad-Nauheim (kw).
 - Bühnenmaschinisten bei dem Landestheater (kw).
3. In Gruppe A 11 ist nachzutragen:
 - Institutsgelhilfen (kw).
 - Gärtner bei dem Staatsbad Bad-Nauheim (kw).
4. In Gruppe A 12 ist nachzutragen:
 - Gestütswärter (kw).
 - Straßenwärter (kw).
 - Gärtnergehilfen bei dem Staatsbad Bad-Nauheim (kw).

Badewärter daselbst (kw).

Waldhüter (kw).

Gutsgehilfen (kw).

Winzer (kw).

Darmstadt, den 1. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen in Hessen.

Vom 1. November 1938.

§ 1.

Durch das Bestehen der Prüfung als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) wird die Befähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht an Schwimmanfänger bis zur Erlangung des Freibzw. Fahrtenschwimmerzeugnisses erworben sowie die Befähigung zur Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes in öffentlichen und privaten Schwimm- und Badeanstalten nachgewiesen.

§ 2.

Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung abgelegt.

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt aus der Zahl der Mitglieder des Prüfungsamtes den Prüfungsausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und 2 bis 3 Prüfern.

Dem Prüfungsausschuß sollen in der Regel angehören:

- a) der Leiter des Hochschulinstituts für Leibesübungen der Universität Gießen, der gleichzeitig als Beauftragter des Staates den Vorsitz des Ausschusses übernimmt,
- b) der Sportarzt des Hochschulinstituts für Leibesübungen der Universität Gießen,
- c) ein staatlich geprüfter Schwimmmeister, der auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront, Reichsfachschaft Badebetriebe/Schwimmmeister der

Fachgruppe Gesundheit im Amt für Volksgesundheit, in das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung einberufen wird.

Die Prüfungen sind an dem Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Gießen abzuhalten.

§ 3.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung im Einvernehmen mit der DRK., Amt für Volksgesundheit, festgesetzt und im „Anzeiger der Hessischen Landesregierung“ bekanntgegeben.

§ 4.

I. Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

- a) deutschblütige oder artverwandte Abstammung,
- b) Volljährigkeit des Bewerbers (der Bewerberin),
- c) abgeschlossene Volksschulbildung,
- d) Erfüllung der Arbeits- und (bei Männern) der Wehrdienstpflicht,
- e) eine mindestens zweijährige erfolgreiche praktische Tätigkeit des Bewerbers (der Bewerberin) unter Aufsicht eines staatlich geprüften Schwimmmeisters (Schwimmmeisterin). Kann diese praktische Vorbereitungszeit nur in Sommerbadeanstalten durchgeführt werden, muß der Bewerber (die Bewerberin) eine Tätigkeit während drei Sommerbadezeiten nachweisen. — Bei Langdienenden der Wehrmacht, der Polizei, des Arbeitsdienstes sowie der M-Verfügungstruppe und der SA-Wachstandarte wird von der Forderung dieser Vorbereitungszeit abgesehen, sofern sich die Bewerber bei der Truppe entsprechend lange Zeit als Schwimmmeister betätigt haben.
- f) Besitz des Lehrscheines der DRK.

II. Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung ist von dem Bewerber (der Bewerberin) schriftlich an den Leiter des Hochschulinstituts für Leibesübungen der Universität Gießen zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein von dem Bewerber (der Bewerberin) selbst verfaßter Lebenslauf, in dem der vollständige Name des Bewerbers (der Bewerberin), der Stand des Vaters, der Tag und Ort der Geburt des Bewerbers (der Bewerberin), sein Bekenntnis, seine Schulbildung, der Gang seiner fachlichen Ausbildung, die Zugehörigkeit zur Partei, zu einer ihrer Gliederungen

oder angeschlossenen Verbänden und (bei Männern) das Militärverhältnis anzugeben sind;

- b) der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) und, wenn er verheiratet ist, sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist;
- c) ein Zeugnis eines Amts-, Stadt- oder Schularztes darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister (Schwimmmeisterin) gestatten (vgl. Anlage 1);
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis;
- e) beglaubigte Abschriften von Zeugnissen (auch des Schulabgangszeugnisses und gegebenenfalls der Beschäftigungszeugnisse) und Bescheinigungen über den abgeleisteten Arbeits- und Wehrdienst bzw. den Dienst in der M-Verfügungstruppe oder der SA-Wachstandarte;
- f) der Lehrschein der DRK. und etwaige Besitzzeugnisse über Sportabzeichen;
- g) der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

III. Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung durch den Leiter des Hochschulinstituts für Leibesübungen der Universität Gießen als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung ist zu verjagen, wenn die in Absatz I. und II. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bewerber (Bewerberinnen), die nicht das Reichsbürgerrecht besitzen, bedürfen zur Zulassung der besonderen Genehmigung des Reichserziehungsministers.

IV. Einberufung zur Prüfung.

Zur Ablegung der Prüfung wird der Prüfling schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert. Läßt der Prüfling den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Eine Lehrprobe schließt ab.

I. Schriftliche Prüfung.

Kurze Darstellung aus dem Gebiete des Schwimmens und Rettens und des Aufgaben- und

Arbeitskreises des Schwimmmeisters (Arbeitszeit unter Aufsicht bis zu einer Stunde).

II. Mündliche Prüfung.

a) Schwimmlehre. Wesen und Lehrweise, theoretische und praktische Kenntnis des Trockenschwimmens und der Wassergewöhnungsübungen, der verschiedenen Schwimmarten, des Tauchens, des Rettungsschwimmens, des Wasserspringens, der Wasserspiele und der Schwimmlehrmethode, insbesondere Lehrweise des Schwimmens für Schwimmanfänger, Kenntnis der einfachsten Erziehungsmethoden.

b) Geräte-, Material- und Schwimmstättenkunde. Kenntnis der für ein Schwimmbad notwendigen Einrichtungen, Maschinen und Geräte und der erforderlichen Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes sowie der Wasserbehandlung, der Einrichtungen für die Sicherheit der Badegäste, der Apparate zur Wiederbelebung usw. Kenntnis der wichtigsten Rettungsmittel bei Bade-, Boot- und Eisunfällen und ihre zweckmäßige Anwendung.

c) Gesundheitslehre, Erb- und Rassenkunde. Einfachste Kenntnisse über gesundheitliche Einwirkung des Schwimmens, insbesondere Atmung, Blutkreislauf, Haut, Körperhaltung, und der Gesundheitsregeln vor, bei und nach dem Baden, der Luft- und Wasserwärme in offenen und geschlossenen Badeanstalten, der Wirkung von Sonnenbädern. Kenntnis der wichtigsten Methoden zur Wiederbelebung und ihre praktische Anwendung. Kenntnis der praktischen Nothilfe: Die wichtigsten Arten der Verletzungen und ihre erste Behandlung. Verschiedene Verbände, Verwendung von Behelfsmitteln. Erste Maßnahmen bei Gehirnerschütterungen, Nasenbluten, Krämpfen, Sonnenbrand, Hitzschlag, Sonnenstich, Ohnmacht, Erfrieren. Die Fertigkeit in den hierfür notwendigen Handgriffen ist nachzuweisen sowie Kenntnis in Theorie und Praxis der Massage.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Bevölkerungspolitik, der rassistischen Zusammensetzung des deutschen Volkes, der Rassenpflege und -hygiene, der Vererbung, der Umwelteinflüsse (Ernährung, Drüsenstörungen, Infektionen, Alkoholismus, Hygiene, Sport und richtige Lebenshaltung).

d) Verwaltungslehre. Kenntnis der für den Badebetrieb wichtigen Vorschriften und Bestimmungen, Behandlung der Badegäste, besonders in schwierigen Fällen. Gesetze, Bestimmungen und Satzungen, die für den Schwimmmeisterberuf in Betracht kommen (Sozial-, Haftpflicht-, Unfall- und sonstige Versicherungsfragen, Berufsgenossenschaften, allgemeine Rechtsfragen, Wasserrecht, Fischereirecht, Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, die Deutsche Arbeitsfront, Luftschutz usw.).

III. Die praktische Prüfung.

umfaßt:

- a) einhalbstündiges Dauerschwimmen, davon 10 Minuten in Brustlage, 10 Minuten in Rückenlage ohne Armbewegungen und 10 Minuten in Rückenlage ohne Beinbewegungen;
- b) Stilschwimmen in den verschiedenen Schwimmarten;
- c) 50-Meter-Schwimmen in Kleidung (Bekleidung für Männer: Hemd, Hose, Jacke und Fußbekleidung; für Frauen: Hemd, Kleid und Fußbekleidung). Daran anschließend 50-Meter-Ketten (in Kleidung) im Achsel-, Oberarm-, Kopf- und Seemannsgriff. Daran anschließend 50-Meter-Schwimmen mit Auskleiden im Wasser;
- d) 100-Meter-Schnellschwimmen in beliebiger Schwimmart, Mindestzeit für Männer: 1 Minute 40 Sekunden, für Frauen 1 Minute 50 Sekunden;
- e) Streckentauchen aus Kopfsprung in gerader Entfernung, Mindestleistung für Männer 30 Meter und Frauen 25 Meter;
- f) Teller tauchen, auf etwa 10 Quadratmeter Fläche mindestens 10 Teller, oder zweimal Tiefertauchen von der Wasseroberfläche und aus 2 bis 3 Meter Tiefe Herausholen eines mindestens 2,5 Kilogramm schweren Gegenstandes (Metall oder Stein) und An-Land-Bringen;
- g) Kenntnis und Anwendung der Rettungs- und Befreiungsgriffe an Land und im Wasser;
- h) Beherrschung der Kopfsprünge vom 1- und 3-Meter-Brett sowie des Geländer-Kopfsprunges;
- i) Fertigkeiten im Bootfahren.

Die Reihenfolge der einzelnen Teile der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für jeden Prüfling ist von einem Angehörigen des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, aus der der Gang der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ersichtlich sein muß.

§ 6.

Die Prüfung gilt als bestanden, sobald sämtliche Prüfungsanforderungen mindestens genügend erfüllt werden. Ein Nichtgenügend in der praktischen Prüfung, insbesondere im Rettungsschwimmen, schließt ein Bestehen der Prüfung aus. Nichtausreichende Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung können durch besonders gute Leistungen im Praktischen als ausgeglichen betrachtet werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist unmittelbar nach Beendigung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung vom Vorsitzenden nach Beratung mit den Prüfern auf Grund des gesamten Ergeb-

nisses festzulegen. Die einzelnen Leistungen werden mit einer der folgenden Noten beurteilt: sehr gut (1), gut (2), ausreichend (3), nicht ausreichend (4).

Das Gesamtergebnis der Prüfung ist dem Bewerber sofort nach der Feststellung mitzuteilen.

§ 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung sind Zeugnisse nach beiliegendem Muster auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung beendet wurde. In dem Zeugnis sind sowohl die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile wie das Gesamtergebnis der Prüfung anzuführen.

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Dem Bewerber kann auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgestellt werden (Anlage 3).

§ 8.

Die Prüfung kann wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres. Für die Wiederholungsprüfung kann die schriftliche Prüfung, sofern das Ergebnis mindestens „ausreichend“ war, angerechnet werden. Ebenso ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, bei der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen aus der ersten Prüfung zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Gebühr für die Prüfung beträgt 10 RM., für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes 5 RM. Sie ist sofort bei der Meldung an das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung, Berlin W 8, Unter den Linden 69, einzuzahlen. Wird die Zulassung zur Prüfung versagt, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet; eine Rückzahlung erfolgt auch dann, wenn der Prüfling infolge Krankheit oder anderer außergewöhnlicher Umstände von der Prüfung zurücktreten bzw. die Prüfung abbrechen muß.

Darmstadt, den 1. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung VII

(Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum).

Amtsärztliches Zeugnis

Zwecks Ablegung der Prüfung als Schwimmeister (Schwimmeisterin) für
geboren am in

Fragen	Antworten
<p>1. a) Wichtige für die körperliche Veranlagung in Frage kommende Krankheiten in der Familie (z. B. Tuberkulose). Bei welchen Familienmitgliedern vorgekommen? b) Etwaige Folgen überstandener Krankheiten.</p> <p>2. Allgemeineindruck: a) Aussehen. b) Gesichtsfarbe. c) Blutarmut, Farbe der sichtbaren Schleimhäute. d) Drüsen- und Mandelschwellungen. Anzeichen erschwelter Nasenatmung. e) Ernährungszustand. f) Körperbau (auch Körpergröße und Körpergewicht). g) Abweichungen im Bau des Rumpfes, insbesondere der Wirbelsäule und der Gliedmaßen, Plattfüße, schlecht geheilte Knochenbrüche, kranke Gelenke. h) Stimme. i) Auffallende Beeinträchtigung des Sehvermögens.¹⁾ k) Auffallende Beeinträchtigung des Hörvermögens. Befund des Trommelfelles.²⁾</p> <p>3. a) Brustumfang bei tiefster Ein- und Ausatmung. b) Lungenbefund.</p> <p>4. Herz- und Gefäßsystem: a) Grenzen der absoluten und relativen Herzdämpfung. b) Herztöne. c) Spitzenstoß. d) Beschaffenheit des Pulses. (Schwach, kräftig?) e) Zahl der Pulschläge in der Minute: 1. in Ruhe, 2. nach 10 Kniebeugen (1 Minute lang von 10 zu 10 Sekunden gezählt), 3. Zeit bis zur Rückkehr des Pulses zur Ruhezahl. f) Gleichmäßigkeit in Stärke und Schlagfolge. g) Krampfadern.</p> <p>5. Bauch- und Unterleibsorgane (auch Bruchanlage).</p> <p>6. Etwaige in Betracht kommende andere Krankheiten, auch Nervenleiden.</p>	

¹⁾ Verlangt wird volle Sehschärfe (ohne Glas) auf einem, halbe Sehschärfe (ohne Glas) auf dem anderen Auge.

²⁾ Erforderliche Flüstersprache auf mindestens 3 m beiderseits. Intakte Trommelfelle.

Danach halte ich für geeignet
— ungeeignet — zur Zulassung zur Prüfung als
Schwimmeister (Schwimmeisterin).

Danach bestehen gegen die Zulassung d
. zur Prüfung als Schwimmeister
(Schwimmeisterin) die aus dem Vorstehenden zu
. sich ergebenden Bedenken.

., den
(Siegel.) (Unterschrift.)

Anlage 2.

Zeugnis.

Herr — Frau — Fräulein,
geboren am in,
Kreis, ist in der Zeit
vom bis

durch das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen
der körperlichen Erziehung nach den Vorschriften
der Prüfungsordnung für Schwimmeister
(=meisterinnen) vom 27. April 1929 in der Fassung
vom 5. Mai 1938 (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 248)
geprüft worden.

Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

- 1. Schriftliche Prüfung:
 - 2. Mündliche Prüfung:
 - 3. Praktische Prüfung:
 - a) Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen:
 - b) Rettungsschwimmen:
- Gesamtergebnis:

Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird ihm
(ihr) die Befähigung zur Erteilung von Schwimm-
unterricht an Schwimmanfänger bis zur Erlan-
gung des Frei- bzw. des Fahrtenschwimmerzeug-
nisses sowie zur Beaufsichtigung des Schwimm-
und Badebetriebes in öffentlichen und privaten
Schwimm- und Badeanstalten zuerkannt.

., den
Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen
der körperlichen Erziehung.
Der Vorsitzende.
Im Auftrage: (Unterschrift.)

Anlage 3.

Vorläufige Bescheinigung.

Herr — Frau — Fräulein
geboren am in,
Kreis; ist in der Zeit
vom bis

durch das Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen
der körperlichen Erziehung nach den Vorschrif-
ten der Prüfungsordnung für Schwimmeister
(=meisterinnen) vom 27. April 1929 in der Fassung
vom 5. Mai 1938 (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 248)
geprüft worden.

Er (Sie) hat die Prüfung bestanden.
., den

Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen
der körperlichen Erziehung.
Im Auftrage: (Unterschrift.)

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Be-
kämpfung der Maul- und Klauenseuche.**

Vom 2. November 1938.

Auf Grund der §§ 17, 18 ff. und 79 Abs. 2 des
Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-
gesetzbl. S. 519) wird zur Bekämpfung der Maul-
und Klauenseuche für das Land Hessen folgendes
bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die in § 1 meiner viehseuchenpolizeilichen An-
ordnung vom 19. September 1938 vorgeschriebene
polizeiliche Beobachtung von Schweinen, die aus
verseuchten Ländern und Regierungsbezirken zu
Nutz- und Zuchtzwecken eingeführt werden, wird
mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 2. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
— Landesregierung —
In Vertretung: R e i n e r.

**Verordnung zur Abänderung der Verordnung über
die Durchführung der Unfallversicherung in den
Gemeinden, vom 10. Mai 1935.**

Vom 10. November 1938.

Artikel 1.

§ 3 der Verordnung über die Durchführung der
Unfallversicherung in den Gemeinden vom
10. Mai 1935 (Reg.-Bl. S. 117) erhält folgenden
Absatz 2:

Der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband ist auch Träger der Unfallversicherung für die Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die im Land Hessen ihren Sitz haben, und für die Unfälle beim Lebensretten, die sich im Gebiet des Landes Hessen ereignen. Das gilt nicht für Betriebe, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebs sind.

Artikel 2.

Artikel 1 tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an gehen auch die Lasten früherer Unfälle aus den in Artikel 1 genannten Betrieben und Tätigkeiten auf den Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband über.

Darmstadt, den 10. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Seite II

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 21. Juli durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsbaurat Dr. Friedrich Schuell zum Oberbaurat;

am 1. September der Kanzlist Louis Kullmann zum Sekretär;

am 1. November der Kulturinspektor Friedrich Treiber zum Verwaltungsoberinspektor;

am 3. November durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Albert Thomas zum Rektor;

am 9. November der Kanzlist Wilhelm Ahlheim zum Verwaltungsassistenten, durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Leonhard Gleber zum Rektor.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 25. September: der Verwaltungspraktikant Franz Grimm zum Verwaltungsinspektor;

am 28. September: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Studienassessor Dr. Otto Hornikel zum Studienrat;

am 5. Oktober: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers die Studienassessoren: Dr. Wilhelm Füller, Dr. Wilhelm Kunkel,

Dr. Christoph Rehwald, Ludwig Schaad, Werner Schoch, Dr. Georg Heß zu Studienräten;

am 15. Oktober: der Finanzpraktikant Karl Büchler zu Darmstadt zum Verwaltungsinspektor, durch Urkunde der Vermessungsgehilfe Karl August Schermann bei dem Feldbereinigungsamt Starkenburg zu Darmstadt zum Verwaltungsassistenten bei dem Kulturbauamt Oberhessen in Gießen;

am 18. Oktober: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Regierungsassessor Ludwig Kampf zum Regierungsrat;

am 1. November: der Krankenbesucher Wilhelm Schreiner zum Verwaltungsassistenten, der Verwaltungsinspektor bei der Stadtverwaltung Mainz Peter Dingeldein zum Rechnungsrevisor;

am 3. November: der Heinrich Pfarrer zum Verwaltungsassistenten;

am 9. November: der Verwaltungspraktikant Hermann Hostrup zum Verwaltungsinspektor, durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen die Schulamtsanwärter Josef Kern, Albert Laubheimer und Gustav Poppel, Ernst Diez, Heinrich Grötz, Ernst Walter Ilge, Reinhard Keller, Arthur Knettsch, Hans Papstein, August Erdmann, Karl Hummel, Otto Lenk, Joseph Mehendorf, Heinrich Repp und Wilhelm Schmidt zu Lehrern, der Versorgungsanwärter Ernst Euler zum Verwaltungsassistenten.

Entlassen wurde:

am 8. Oktober: auf seinen Antrag der Bauinspektor Jakob Hippleh.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 18. Oktober: der Sekretär Peter Schubert unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 3. November: die Oberassistentin Emilie von Krefz unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer Wilhelm Röß, der kommissarische Rektor Jakob Malton; dem Genannten wurde für seine dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 8. November: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen die Berufsschullehrerin Charlotte Beck.

In den Ruhestand versetzt wurden infolge Erreichung der Altersgrenze:

am 3. November: durch Urkunde des Reichsstatthalters in Hessen der Lehrer August Dollinger; dem Genannten wurde für seine dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen;

am 9. November: durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen der Rektor Georg Berger und der Lehrer Jakob Stelzer; den Genannten wurde für ihre dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank des Führers und Reichskanzlers ausgesprochen.

Landesregierung

Personalnachrichten

Versetzt wurden:

der Revierförster Adolf Simon zu Elpenrod in die Försterei Nieder-Dhmen, Forstamt Nieder-Dhmen zu Grünberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Kanzlist Karl Hüfer zu Kirtorf in das Forstamt Dornberg, mit Wirkung vom 10. Oktober an;

der Kanzlist Reinhard Neeb vom Forstamt Lich in das Forstamt Gießen, mit Wirkung vom 1. November an;

der Kanzlist Wilhelm Edelmann vom Forstamt Nieder-Dhmen in das Forstamt Grebenau, mit Wirkung vom 15. November an;

am 22. Oktober: der Revierförster Friedrich Schaaf zu Feldkrücken bei Schotten in die Försterei Elpenrod des Forstamts Nieder-Dhmen zu Grünberg.

Versetzt wurden in gleicher Dienststeigenschaft:

der Studienrat Friedrich Elbert zu Alzen in eine Studienratsstelle an der Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Alzen, mit Wirkung vom 21. April an;

der Lehrer Wilhelm Element zu Ohmes, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule Odenheim, Kreis Bingen, der Lehrer Hans Ringenwald zu Odenheim, Kreis Bingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Udenheim, Kreis Oppenheim, beide mit Wirkung vom 1. September an;

der Lehrer Adolf Beder zu Lindheim, Kreis Bidingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Diekenbach, Kreis Offenbach, der Lehrer Arthur Frahnert zu Offenbach an die Volksschule zu Lindheim, Kreis Bidingen,

der Lehrer Heinrich Ebert zu Mittelgründau, Kreis Bidingen, an die Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, sämtlich mit Wirkung vom 16. Oktober an;

der Kreisschulrat Wilhelm Weiskopf, z. Z. in Saarbrücken, in die Stelle des Kreis Schulrats bei dem Kreis Schulamt in Mainz, der Stadtschulrat Friedrich Jockel zu Worms in die Stelle des Kreis Schulrats beim Kreis Schulamt Alzen mit der Amtsbezeichnung „Kreis Schulrat“, der Berufsschullehrer Wilhelm Jost zu Darmstadt an die Berufsschule zu Bingen, der Kanzlist Lorenz Schmidt des Forstamts Seligenstadt in das Forstamt Kranichstein zu Darmstadt, der Rektor Heinrich Koch an der Berufsschule zu Bingen in eine Leiterstelle an der gewerblichen Abteilung der Berufsschule II zu Mainz mit der Amtsbezeichnung „Direktor“, der Direktor Philipp Engel an der Berufsschule zu Mainz in eine Direktorstelle an der Gewerblichen Berufsschule III zu Darmstadt, der Schulrat Dr. Hermann Meuer zu Schotten in die Stelle des Kreis Schulrats bei dem Kreis Schulamt in Offenbach a. M., der Kreis Schulrat Philipp Zimmermann zu Bensheim in die Stelle des Stadtschulrats bei dem Stadtschulamt Worms, unter der Verleihung der Amtsbezeichnung „Stadtschulrat“, der Kreis Schulrat Dr. Wilhelm Haag zu Mainz in die Stelle des Kreis Schulrats bei dem Kreis Schulamt Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an.

der Lehrer Karl Sirenhein zu Rohrbach, Kreis Bidingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Bidingen, mit Wirkung vom 16. November an.

Beauftragt wurden:

der Lehrer Adolf Rudlof mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Rektors an der Volksschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Rektor (z. Zt. kommissarischer Schulrat) Georg Beder zu Alzen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Kreis Schulrats bei dem Kreis Schulamt Mainz, der Lehrer Georg Hackemer zu Rofsdorf, Kreis Darmstadt, mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Rektors an der Volksschule zu Rofsdorf, der Berufsschullehrer Wilhelm Jost zu Bingen mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Rektors an der Berufsschule zu Bingen, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an.

Zurückgenommen wurde:

am 3. November: die Versetzung des Studienrats Johann Rüdinger von der Oberschule für Jungen in Aufbauform Alzen.

Durch Verfügung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — vom 7. Juni 1938 ist der Kulturinspektor Georg Flath mit Wirkung vom 15. Juni 1938 an die Abteilung VI (Landwirtschaft) der Landesregierung versetzt worden und hat von diesem Tage an die Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektor“ zu führen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

März 1938:

am 11. der Kreisarzt a. D. Dr. Paul Weißgerber in Grebenhain;

August 1938:

am 23. der Hausmeister a. D. Wilhelm Klee in Alzen;

am 24. der Lehrer a. D. Peter Hofmann zu Heppenheim a. d. B.;

am 25. der Berufsschullehrer a. D. Karl Kunkel, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 27. der Oberrechnungsrat a. D. Karl Neuhauer in Darmstadt;

der Rektor a. D. Rudolf Döll, zuletzt wohnhaft in Offenbach am Main;

der Lehrer a. D. Karl Gustav Schmidt, zuletzt wohnhaft in Limburg/L.;

am 31. der Oberkasseninspektor a. D. Ludwig Kraus in Alsfeld, Walkmühlweg 12.

September 1938:

am 3. der Kommunalforstwart a. D. Jost Jakob in Ober-Olfelden;

der Revierförster Hermann Bögl in zu Mörfelden;

am 5. der Lehrer a. D. Heinrich Blank, wohnhaft in Dieburg;

am 7. der Forstrat a. D. Friedrich Kullmann in Lauterbach (Oberhessen);

am 8. der Seminarlehrer a. D. Heinrich Michel, zuletzt wohnhaft in Bensheim;

am 11. der Oberstudienrat a. D. Adolf Kemmer, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

der Studienrat a. D. Dr. Karl Gaul in Darmstadt;

der Schiffsmaschinist a. D. Simon Pfeiffer zu Mainz-Kastel;

am 15. der Studienrat Franz Kieffer, zuletzt wohnhaft in Worms;

am 20. die Handarbeitslehrerin a. D. Elisabeth Weil zu Darmstadt;

am 23. der Lehrer a. D. Friedrich Jöst, zuletzt wohnhaft in Höchst im Odenwald.

am 28. der Amtsobergehilfe a. D. Peter Michlich, zuletzt wohnhaft in Groß-Gerau;

am 30. der Lehrer a. D. Friedrich Fatz, zuletzt wohnhaft in Bad-Nauheim;

der Kanzlist a. D. Swan Litz zu Darmstadt;

Oktober 1938:

am 2. die Musiklehrerin a. D. Emilie Stahl zu Darmstadt;

der Lehrer i. R. Franz Böllmecke, zuletzt wohnhaft in Bürstadt;

am 6. der Polizeirat a. D. Valentin Kindhäuser in Mainz, Stiftsstraße 7;

November 1938:

am 6. der Hausmeister a. D. August Ermel in Darmstadt.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 29. November 1938

Nr. 20

Inhalt: Teil I: Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde Bieber aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Seligenstadt betreffend. S. 119 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 119 — Verordnung, die Abänderung der Verordnung und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter vom 28. Februar 1934 (Reg.-Bl. S. 39 ff.) betreffend. S. 119 — Bekanntmachung, die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer betreffend. S. 120 — Berichtigung. S. 122. Teil II: Personalmeldungen. S. 122 — Sterbefall. S. 122.

Teil I

Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde Bieber aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Seligenstadt betreffend.

Vom 18. November 1938.

Auf Grund von Art. 1 des Reichsgesetzes über Spar- und Girokassen, Kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1935, vom 22. Dezember 1936 und vom 9. Dezember 1937 wird bestimmt:

§ 1.

Mit der am 1. April 1938 erfolgten Eingliederung der Gemeinde Bieber in die Stadt Offenbach wird die Mitgliedschaft der Gemeinde Bieber bei der Bezirksparkasse Seligenstadt und bei dem Gewährverband der Bezirksparkasse Seligenstadt für erloschen erklärt.

§ 2.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der ausgeschiedenen Gemeinde Bieber und der Bezirksparkasse Seligenstadt und deren Gewährverband aus Anlaß der nach § 1 erfolgten Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt.

§ 3.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 18. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Vom 22. November 1938.

Auf Grund von Art. 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren hinsichtlich des nachfolgend bezeichneten Grundstücks angeordnet: Gemarkung Mainz-Bischofsheim.

100 qm, wie im Lageplan bezeichnet, aus Flur IV Nr. 5 =

661 qm, Eigentümerin: Marie Wiesenecker Mainz-Bischofsheim.

Darmstadt, den 22. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Verordnung, die Abänderung der Verordnung und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter vom 28. Februar 1934 (Reg.-Bl. S. 39 ff.) betreffend.

Vom 22. November 1938.

Durch das Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungs-gesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077 ff.) ist an Stelle der Bezeichnung „Versorgungsanwärter“ der Begriff „Militär-anwärter“ wieder eingeführt worden.

Auf Grund dessen wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Verordnung und in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter vom 28. Februar 1934 (Reg.-Bl.

§. 39 ff.) tritt in allen Fällen an Stelle der Bezeichnung „Versorgungsanwärter“ die Bezeichnung „Militäranwärter“.

§ 2.

Die Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 1 Satz 1 zur Verordnung über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter vom 28. Februar 1934 (Reg.-Blatt S. 39 ff.) erhalten folgende Fassung:

Die Landesmeldestelle (L.-M.-St.) führt die Anschrift:

Hessische Landesmeldestelle für Militäranwärter in Darmstadt, Rheinstraße 10 (Fernsprechnummer für Fern- und Ortsgespräche: 7711).

Darmstadt, den 22. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Re i n e r.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer betreffend.

Vom 23. November 1938.

Auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes zur Abänderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 1. November 1938 (Reg.-Bl. S. 103) habe ich die nachstehende Musterfagung aufgestellt.

Darmstadt, den 23. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Re i n e r.

Musterfagung

über die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer.

Auf Grund von Art. 12 und Art. 94 Ziff. 1 des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324), § 3 der Deutschen Gemeindeordnung und Art. 10 Ziff. 3 der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 (Reg.-Bl. S. 59) sowie von Art. 5 des Gesetzes zur Abänderung des Finanzausgleichs-Ausführungsgesetzes vom 1. November 1938 (Reg.-Bl. S. 103) wird auf den Beschluß des

Kreisausschusses (auf den nach Beratung mit den Stadträten ergangenen Beschluß des Oberbürgermeisters) vom mit Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — für den Kreis (Stadtkreis) die folgende

Steuerordnung

erlassen:

§ 1

(1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Kreise (Stadtkreise) gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben läßt.

(2) Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterverpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirks.

§ 2.

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für Inländer 15 v. H.

für Ausländer 60 v. H. des Jagdwertes.

(2) Das Steuerjahr beginnt am 1. April und endet mit dem 31. März.

§ 3.

(1) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrags zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist. Macht der Pächter zugunsten des Verpächters freiwillige Aufwendungen, so sind diese als steuerpflichtige Nebenleistungen anzusehen, wenn aus der Geringfügigkeit des vertraglich vereinbarten Pachtpreises und der Höhe der freiwilligen Leistungen auf die Absicht geschlossen werden kann, die Steuerpflicht zu vermindern.

(2) Der Geldwert der Nebenleistungen wird, soweit erforderlich, vom Kreisamt (Oberbürgermeister) nach Anhörung eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen geschätzt.

(3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd gilt der von dem Unterverpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis übersteigt. Andernfalls ist der von dem Pächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert der Besteuerung zugrunde zu legen.

(4) Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Kalendervierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung.

§ 4.

(1) Bei nichtverpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Pachtpreis (§ 3 Abs. 1), der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei glaubhaftem Nachweis der tatsächlichen Roh-einnahme aus einer nichtverpachteten Jagd hat auf Antrag des Steuerpflichtigen diese Roh-einnahme als Jagdwert zu gelten. Zu der Roh-einnahme gehören insbesondere auch alle Entgelte, die der Jagdausübungsberechtigte durch die Erteilung einer Jagderlaubnis (§ 14 des Reichsjagdgesetzes) erhält.

§ 5.

Ausnahmsweise kann der in § 4 Abs. 1 bezeichnete Preis auch bei verpachteten Jagden als Jagdwert der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn der im Vertrage ausbedungene Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen offensichtlich niedriger als dieser Preis ist.

§ 6.

Die Ausübung der Jagd in nichtverpachteten Jagden des Reichs oder eines Landes sowie auf Grundflächen, die § 6 Abs. 1 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) gemäß einem nichtverpachteten Eigenjagdbezirk des Reichs oder eines Landes angegliedert worden sind, bleibt steuerfrei.

§ 7.

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 weggefallen ist.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Jagdausübungsberechtigten wird die gezahlte Steuer auf die zu zahlende angerechnet, wenn und insoweit die Vorschriften über Anfang und Ende der Steuerpflicht andernfalls eine doppelte Erhebung der Steuer zur Folge haben würden.

§ 8.

(1) Der Eintritt der Steuerpflicht sowie alle Veränderungen in den die Steuerpflicht begründenden und die Höhe der Steuer bestimmenden Verhältnissen sind von dem Steuerpflichtigen unter Angabe der für die Veranlagung erheblichen Tatsachen binnen 2 Wochen dem Kreisamt (Oberbürgermeister) anzuzeigen.

(2) Werden die für die Veranlagung der Steuer erheblichen Tatsachen dem Kreisamt (Oberbürgermeister) auf sein Verlangen nicht innerhalb der von ihm bestimmten Frist mitgeteilt, so hat die Veranlagung auf Grund einer Schätzung zu erfolgen.

§ 9.

Die Veranlagung erfolgt durch das Kreisamt (Oberbürgermeister) mittels schriftlichen Steuerbescheids, bei mehrjähriger Steuerpflicht für jedes Steuerjahr besonders.

§ 10.

(1) Die Steuer ist in zwei gleichen Raten am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres im voraus an die Kreiskasse (Stadtkasse) zu zahlen.

(2) Steuern, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 30. September 1893 (Reg.-Bl. S. 265) und der zugehörigen Verordnung vom 7. März 1894 (Reg.-Bl. S. 63).

§ 11.

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Kreisamt (Oberbürgermeister), und gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Notfrist von einem Monat die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

(2) Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Jagdsteuer nicht aufgehoben.

§ 12.

Das Kreisamt (Oberbürgermeister) kann im Einzelfalle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

§ 13.

Für das Strafrecht und das Strafverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — tritt.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in innerhalb Hessens gelegenen Gewässern mit der Maßgabe, daß die Berufs-fischer von der Steuer befreit sind.

§ 15.

Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

....., den 19...

Hessisches Kreisamt. Der Oberbürgermeister.

Berichtigung.

Im Hessischen Regierungsblatt Nr. 11/1938, Seite 73, ist in der Ueberschrift der Bekanntmachung, den § 123 RVD., hier Prüfung für Zahntechniker betreffend, vom 21. Juli 1938 das Wort „Zahntechniker“ durch „Dentisten“ zu ersetzen.

Darmstadt, den 18. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten

Ernannt wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 9. November der Baupraktikant Nikolaus Schüh zum Verwaltungsinspektor.

In den Ruhestand versetzt wurde nach Erreichung der Altersgrenze:

am 3. November der Pflégemeister Johann Philipp Dengler unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

Landesregierung**Personalnachrichten**

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Musiklehrer Heinrich Blah von der Justus von Liebig-Schule, Oberschule für Jungen in Gießen, an die Langemard-Schule, Oberschule für Jungen in Gießen, mit Wirkung vom 21. April an;

der Verwaltungsinspektor Karl Buhlmann vom Kreisamt Schotten an das Kreisamt Offenbach, der Verwaltungsassistent Arthur Budnick vom Kreisamt Bensheim an das Kreisamt Worms, der Amtsobergehilfe Valentin Pfeiffer vom Kreisamt Bensheim an das Kreisamt Offenbach, der Kanzlist Otto Gerber vom Kreisamt Oppenheim an das Kreisamt Mainz, der Kanzlist Wilhelm Köhler vom Kreisamt Schotten an das Kreisamt Lauterbach, der Verwaltungsjsekretär Friedrich Heinrich Kühn vom Kreisamt Schotten an das Kreisamt Gießen, der Verwaltungsassistent Jakob Becker vom Kreisamt Bensheim an das Kreisamt Worms, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an.

Sterbefall:

Gestorben ist:

Oktober 1938:

am 3.: der Studienrat a. D. Dr. Karl Lindt, zuletzt wohnhaft in Darmstadt.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 19. Dezember 1938

Nr. 21

Inhalt: Teil I: Gesetz über die Aenderung und Ergänzung des hessischen Besoldungsgesetzes vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49). S. 123 — Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über den Zusammenschluß der Gemeinden Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim zu der Stadt Ingelheim am Rhein. S. 123 — Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über die Eingliederung der Gemeinde Dornberg in die Stadt Groß-Gerau. S. 124 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Hasen und Kaninchen. S. 124 — Bekanntmachung über Enteignung zur Zweite der öffentlichen Energieversorgung (Elektrizität). S. 125 — Bekanntmachung, Vereinigung der Standesamtsbezirke Fürth i. Odw. und Lörzenbach mit Fahrenbach zu einem Standesamtsbezirk Fürth i. Odw. betreffend. S. 125 — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über die Durchführung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung; hier: Hebammengebühren. S. 125 — Teil II: Personalnachrichten. S. 126.

Teil I

Gesetz über die Aenderung und Ergänzung des hessischen Besoldungsgesetzes vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49).

Vom 14. Dezember 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der hessischen Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Einzigster Artikel.

Das hessische Besoldungsgesetz vom 30. März 1928 (Reg.-Bl. S. 49) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1938 an wie folgt geändert:

1. Artikel 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt monatlich

für ein Kind	10.— RM.
„ ein zweites Kind	20.— „
„ ein drittes Kind	25.— „
„ ein viertes und jedes weitere Kind	30.— „

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlags nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlags fort. Bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge werden alle Kinder mitgezählt, für die ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist.“

2. Artikel 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie:

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen

Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.“

3. Artikel 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.“

Darmstadt, den 14. Dezember 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger.

Im Namen des Reichs

Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über den Zusammenschluß der Gemeinden Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim zu der Stadt Ingelheim am Rhein.

Vom 14. Dezember 1938.

— Nr.: 155/D/38 —

Am dem fruchtbaren Nordrande des rheinhessischen Hügellandes liegen seit altersher im Schutze einer mächtigen Kaiserpfalz Ober-Ingelheim und Nieder-Ingelheim, weithin bekannt durch den Fleiß ihrer Winzer. Diese Gemeinden sind mit dem Orte Frei-Weinheim am Ufer des Rheines allmählich zu einer Einheit zusammengewachsen.

Im siebenten Jahre der Regierung unseres Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler ist die Zeit gekommen, diese Ortschaften zu einem lebenskräftigen Gemeinwesen zusammenzuschließen.

Die neue Stadt soll zum Nutzen des deutschen Volkes und zum Wohle ihrer Arbeiter und Bauern einer neuen größeren Zukunft entgegengehen.

Auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 bestimme ich deshalb, was folgt:

1. Die Gemeinden Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim im Kreis Bingen werden mit Wirkung vom 1. April 1939 zu einer neuen Gemeinde vereinigt.

2. Dieser Gemeinde verleihe ich Stadtrechte und gebe ihr den Namen

Stadt Ingelheim am Rhein.

3. Das bestehende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum 30. September 1939 in Kraft, soweit es nicht schon früher geändert wird.

4. Die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim gilt als Wohnung oder Aufenthalt in der Stadt Ingelheim am Rhein.

5. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinden Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim endigt mit dem 31. März 1939.

Die Bestellung des Bürgermeisters der Stadt Ingelheim am Rhein behalte ich mir vor.

Die Beigeordneten und Gemeinderäte der Stadt Ingelheim am Rhein werden zum 1. April 1939 durch die zuständigen Stellen berufen.

Darmstadt, den 14. Dezember 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger,

Gauleiter von Hessen-Nassau.

Im Namen des Reichs

Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über die Eingliederung der Gemeinde Dornberg in die Stadt Groß-Gerau.

Vom 14. Dezember 1938.

— Nr.: 851/F/38 —

Auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 bestimme ich im öffentlichen Wohle, was folgt:

1. Die Gemeinde Dornberg im Kreis Groß-Gerau wird mit Wirkung vom 1. April 1939 in die

Stadt Groß-Gerau im Kreis Groß-Gerau eingegliedert.

2. Das Ortsrecht der Stadt Groß-Gerau tritt bis spätestens 30. September 1939 im Stadtteil Dornberg in Kraft.

3. Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem Stadtteil Dornberg wird auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Groß-Gerau angerechnet.

4. Die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der ehrenamtlichen Beigeordneten und Gemeinderäte der Gemeinde Dornberg endigt mit dem 31. März 1939.

Für die Dauer der Amtszeit der derzeitigen Ratsherren der Stadt Groß-Gerau ist ein Bürger aus dem Stadtteil Dornberg als weiterer Ratsherr zu bestellen.

Darmstadt, den 14. Dezember 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger,

Gauleiter von Hessen-Nassau.

Biehseuchepolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Hasen und Kaninchen

Vom 22. November 1938.

Auf Grund des § 7 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für das Land Hessen folgendes:

§ 1.

Die Einfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus der Tschecho-Slowakei und der Türkei ist verboten.

§ 2.

Lebende und tote Hasen sowie lebende und tote wilde und zahme Kaninchen aus Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien und Griechenland dürfen nur eingeführt werden, wenn durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Tiere aus Gegenden stammen, in denen kein auf Haustiere übertragbares seuchenhafte Sterben von Hasen, Kaninchen und anderen Nagetieren (Eichhörnchen usw.) und Federwild bekannt geworden ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Biehseuchengesetzes.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeit-

punkt wird die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. Dezember 1937 (Reg.-Bl. S. 217) aufgehoben.

Darmstadt, den 22. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung über Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung (Elektrizität).

Vom 26. November 1938.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rhein Hessischen Elektrizitätsverbandes Osthofen für die Verlegung der 20 kV-Leitung in der Gemarkung Marienborn (Kreis Main) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 26. November 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I Seite 1451) wird zugunsten des Rhein Hessischen Elektrizitätsverbandes Osthofen für die Verlegung der von der Gemarkung Klein-Winternheim durch die Gemarkung Marienborn zu den Gemarkungen Brezzenheim und Drais (Kreis Main) führenden 20 kV-Leitung die Beschränkung oder, soweit diese nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum in der Gemarkung Marienborn im Wege der Enteignung für zulässig erklärt. Auf Grundstücke des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken ist diese Anordnung nicht anwendbar.

Es wird ferner bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hessisches Reg.-Blatt Seite 193) anzuwenden sind.

(Siegel)

Berlin W 8, den 7. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: gez. Brinkmann.

Bekanntmachung, Vereinigung der Standesamtsbezirke Fürth i. Odw. und Lörzenbach mit Fahrenbach zu einem Standesamtsbezirk Fürth i. Odw. betreffend.

Vom 6. Dezember 1938.

Die Gemeinden Lörzenbach und Fahrenbach sind verwaltungsmäßig der Gemeinde Fürth i. Odw. zugeteilt. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung werden daher die Standesamtsbezirke Fürth i. Odw. und Lörzenbach mit Fahrenbach mit Wirkung vom 1. Januar 1939 zu einem Standesamtsbezirk Fürth i. Odw. vereinigt.

Darmstadt, den 6. Dezember 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über die Durchführung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend; hier: Hebammengebühren.

Vom 13. Dezember 1938.

Artikel 3 der Bekanntmachung, die Durchführung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend; hier: Hebammengebühren, vom 30. April 1929 (Reg.-Bl. S. 76) im Wortlaut der Bekanntmachung vom 27. April 1937 (Reg.-Bl. S. 138) erhält folgende Fassung:

Artikel 3.

(1) Die Krankenkassen haben spätestens vom 1. Januar 1939 ab den Hebammen Wochenhilfspackungen zu liefern, die folgendes enthalten müssen:

- A. Wochenbettpackungen für Normalgeburt.
- 2 Pak. zu je 100 g Wundwatte Fanol 15 unter Berücksichtigung der U.-Norm (F II) steril, in Rollbindenform mit Papierzwischenlage,
- 2 Pak. zu je 100 g Zellstoffwatte, hochgebleicht ohne Holzschliff, steril, in Rollbindenform mit Papierzwischenlage,
- 1 Pak. zu 15 Mulltupfer 24 fdg., 12 mal 12 cm, steril, einzeln vierfach gefaltet und einzeln verpackt,
- ½ Meter Nabelschnurband, steril, ½ cm breit,
- 3 Kambrinabelbinden, 25 fdg., 6 cm breit, einen Meter lang, steril, mit 1 Sicherheitsnadel versehen,
- 1 Flasche Brennspiritus 70proz. zu 200 ccm,
- 100 g Bacillol, oder
- 100 g Baktol, oder
- 50 g Chlorina-Pulver, oder

- 100 g Lavasteril, oder
 50 g Mianin-Pulver, oder
 100 g Sagrotan,
 1 Nova-Ampulle mit 1proz. Silbernitratlösung,
 oder
 1 Parette mit 1proz. Silbernitratlösung, oder
 1 Reisholz-Ampulle mit 1proz. Silbernitratlösung.

B. Wochenbettpackung für
 Fehlgeburt.

- 2 Pak. zu je 100 g Bundwatte Fanol 15 unter Berücksichtigung der U.-Norm (F II) steril, in Rollbindenform mit Papierzwischenlage,
 2 Pak. zu je 100 g Zellstoffwatte, hochgebleicht ohne Holzschliff, steril, in Rollbindenform mit Papierzwischenlage,
 1 Flasche Brennspritus 70proz. zu 100 ccm, sowie Desinfektionsmittel wie oben.

(2) Die Erweiterung der genannten Packungen A und B durch Zusatzgaben ist unzulässig. Es ist jedoch gestattet, über die genormten Wochenbettpackungen hinaus andere Hilfsmittel (Gummiunterlagen, Gummifingerlinge u. a.) in Sonderpackungen beizufügen.

(3) Die Desinfektionsmittel und Silberlösungen werden unmittelbar von den zu einer Konvention zusammengeschlossenen Herstellerfirmen zu Einheitspreisen den Mitgliedern der Fachuntergruppe der Verbandmittelhersteller geliefert.

(4) Die Desinfektionsmittel und Silberlösungen werden von diesen Firmen in für den genannten Zweck besonders gekennzeichneten Packungen ausschließlich für die Wochenbettpackungen geliefert.

(5) Die genannten Wochenbettpackungen sind in verschnürten und plombierten Pappschachteln an die zur Abgabe berechtigten Stellen zu verabsolgen.

(6) Den Hebammen wird empfohlen, die erstmalig frei gewählte Zusammensetzung der Packung möglichst beizubehalten.

(7) Bestände an Wochenbettpackungen, die der unter (1) A und B geforderten Zusammensetzung nicht entsprechen, dürfen bis zum 15. August 1939 aufgebraucht werden.

Darmstadt, den 13. Dezember 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalmeldungen.

Ernannt wurden:

durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Forstmeister Ernst Burk zum Oberforstmeister, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 9. November: der Amtsgehilfe Alex Mager zum Verwaltungsassistenten;
 am 18. November: der Vermessungssekretär Heinrich Schomber zum Vermessungsinspektor, der Strommeister Karl Weinberger zum Hafenmeister, der Gendarmeriehauptwachtmeister Wilhelm Kinkel in Ulrichstein zum Gendarmeriemeister;

am 25. November: der Verwaltungsassistent Friedrich Zimmernann zum Verwaltungssekretär, der Kanzlist Karl Becker zum Vermessungsassistenten, der Hausinspektor Karl Hupe in Darmstadt zum Museumsverwalter bei dem Schlossmuseum in Darmstadt, der Kanzlist Karl Decker zum Verwaltungsassistenten.

Ernannt wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 18. November der Versorgungsanwärter Karl Dewald zum Strommeister.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 4. November: durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers: die Studienassessoren Dr. Karl Mumm und Dr. Albrecht Steinhäuser zu Studienräten;

am 9. November: der Ludwig Eschwey zum Amtsgehilfen;

am 18. November: durch Urkunden des Reichsstatthalters in Hessen die Schulamtsanwärter Robert Feldmann, Josef Philipp Kreher und Heinrich Stroh zu Lehrern, die technische Anwärterin Klara Brod zur technischen Lehrerin, die Schulamtsanwärterinnen Karolina Eldraher, Margarete Fach, Mathilde Hager und Margarete Zscherlich zu Lehrerinnen, die Schulamtsanwärter Albert Frank, Adam Kunkel, Hans Lins, Carl Mauer, Willi Piehler, Philipp Schnellbacher und Heinrich Theiß zu Lehrern.

Hessisches Regierungsblatt

1938

Darmstadt, den 28. Dezember 1938

Nr. 22

Inhalt: Teil I: Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1938. S. 127.

Teil I

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1938.

Vom 14. Dezember 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegte Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938 wird im ordentlichen Haushalt festgestellt, und zwar:

- auf 100 660 562 RM. in Einnahme
- und
- auf 104 386 477 RM. in Ausgabe.

Artikel 2.

Die Steuern und sonstigen Abgaben werden ebenso wie die übrigen im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938 aufgeführten Staatseinnahmen nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben.

Artikel 3.

(1) Die am Ende des Rechnungsjahres 1937 offenstehenden Anleiheermächtigungen auf Grund früherer Gesetze können im Rechnungsjahr 1938 in der sich aus der Anlage 2 ergebenden Höhe in Anspruch genommen werden; im übrigen erlöschen sie. Die Landesregierung ist ermächtigt, zu diesem Zwecke Schuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel zu begeben.

(2) Die Landesregierung ist weiter ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrage von 452 300 RM., die im Rechnungsjahr 1938 zur Durchführung des Meliorations- und Siedlungswesens erforderlich sind, im Wege des Kredits zu beschaffen.

(3) Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkasse können bis zu 10 Millionen RM. im Wege des Kredits beschafft werden.

Artikel 4.

Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Durchführung des Abkommens zwischen der Deutschen

Siedlungsbank und dem Land Hessen über die Begleichung des Kaufpreises bei dem Verkauf von Domänenbesitz für die Neubildung deutschen Bauerntums vom 2./12. März 1937 bis zu 3 461 177 RM. Sicherheit zu leisten.

Artikel 5.

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. Juni 1931 (Hessisches Regierungsblatt S. 57) gelten auch für das Rechnungsjahr 1938.

Artikel 6.

Ueber die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung der Landesregierung, Abteilung IV (Finanzverwaltung), verfügt werden.

Artikel 7.

Die Kanzlei- und Bürogehilfen, die vor dem 1. April 1930 in den Staatsdienst eingetreten sind und nach den Vergütungssätzen der Gruppe A 9 der Hessischen Besoldungsordnung vom 30. März 1928 bezahlt werden, können, wenn ihre Stellen dauernd erforderlich sind, nach einer 10jährigen Beschäftigung im Staatsdienst und nach Vollendung des 30. Lebensjahres planmäßig angestellt werden.

Artikel 8.

Erzeugnisse staatlicher Anstalten und Unternehmen können den bei diesen beschäftigten Beamten und Bediensteten für den eigenen Bedarf unter Zugrundelegung des wirklichen Wertes oder der laufenden Preise abgegeben werden, insoweit diese Erzeugnisse im eigenen Betrieb nicht benötigt werden.

Darmstadt, den 14. Dezember 1938.

Der Reichsstatthalter in Hessen
Sprenger.

**Anlage 1 zum Haushaltsgesetz
für das Rechnungsjahr 1938.**

Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
A. Ordentlicher Haushalt			
I. Einnahmen.			
I	1	Landesregierung	101 723
II		Rest-Haushalt der Polizei des Landes	20 000
III		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)	
	1	Kreisämter	108 922
	2	Staatsverlag	24 810
	3	Staatsarchiv	1 050
	4	Verwaltungsgerichtshof	4 560
	5	Hessisches Landesstatistisches Amt	476
	6	Ärztlicher Dienst	787 472
	7	Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten zu Gießen	15 000
	8	Tierärztlicher Dienst	1 127 500
	9	Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz	160 447
	10	Landes-Heil- und Pflegeanstalten	3 492 690
	11	Landes-Alters- und Pflegeheime sowie Kinderheim Gießen	805 287
	12	Wohlfahrtspflege	5 514
	13	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—
		Summe III	6 533 728
IV		Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung)	
	1	Landeshauptkasse	800
	2	Landesvermessungswesen	590 350
	3	Privateisenbahnen, Kraftwagenverbindungen und Flugverkehr	13 650
	4	Staatliche Beschaffungsstelle	42 000
		Summe IV	646 800
V		Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft)	
	1	Geologische Landesanstalt	900
	2	Pachteinigungsämter	100
	3	Reblausbekämpfung	—
	4	Weinkontrolle	26 000
	5	Landeskreditkasse	60 000
	6	Landgestüt	137 500
		Summe V	224 500
VI		Meliorations- und Siedlungswesen	
	1	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	113 380
	2	Feldbereinigung und Neuvermessung	457 800
	3	Meliorations- und Siedlungswesen	3 282 100
	3a	Beihilfen aus dem Reichslandeskulturfonds	46 000
	4	Siedlungsgelände öffentlicher Körperschaften	800 000
	5	Sondermaßnahmen	60 537
		Summe VI	4 759 817

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Beitrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
VII			
		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	
	1	Volks- und Berufsschulen	9 075 350
	2	Staatliche Gehörlosenschule zu Friedberg und Staatliche Blindenschule mit Heim zu Friedberg	151 831
	3	Gymnasien, Oberschulen für Jungen und Pädagogische Seminare	4 492 936
	4	Oberschule für Jungen in Aufbauform	21 253
	5	Gewerbliche Unterrichtsanstalten	56 000
	5a	Jugenderziehung, Heimatpflege und Volksbildung	5 000
	6	Landesbildstelle Hessen zu Darmstadt	16 000
	7	Universität Gießen	2 695 428
	8	Technische Hochschule Darmstadt	491 820
	9	Hochschule für Lehrerbildung zu Darmstadt	450
	10	Staatliches Seminar für weibliche Handarbeit und Hauswirtschaft usw. zu Darmstadt	23 630
	11	Landesbibliothek	7 225
	12	Landesmuseum	850
	13	Landestheater	953 877
	14	Landesgeschichte und Denkmalspflege	47 950
	15	Gebäude des früheren Gewerbemuseums in Darmstadt, Neckarstraße 3	1 500
		Summe VII	15 044 150
VIII			
		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)	
	1	Reichsversicherung	41 100
	2	Wohlfahrtspflege	413 810
	3	Bergbau	2 010
	4	Gewerbeaufsicht	1 500
	5	Dampfkeßelprüfung	212 750
	6	Eichwesen	344 480
	7	Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu Darmstadt	48 960
	8	Chemisches Untersuchungsamt zu Mainz	41 450
	9	Chemisches Untersuchungsamt zu Gießen	53 310
		Summe VIII	1 139 370
IX			
		Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)	
	1	Hoch- und Wasserbauverwaltung	691 050
	2	Straßenbauverwaltung	1 103 210
		Summe IX	1 794 250
X			
		Gemeinderrechnungslammer	306 750
XI			
		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen	
	1	Forst- und Kameralgüter	10 464 830
	2	Siedlungswesen	267 050
	3	Kameralgüter unter Bauverwaltung	735 600
	4	Weingüter	—
	5	Staatsbad Bad Nauheim	100 000
	6	Staatsbad Bad Salzhausen	62 250
	7	Beteiligungen	271 550
	8	Aus dem Verkauf von Staatsgütern	1 000
	9	Aus dem Verkauf von Siedlungsgelände	47 000
		Summe XI	11 949 250

Einzelplan	Kap.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
XII		Ruhegelder und Versorgung	
	1	Staatliche Betriebskranken- und Hessische Beamtenkranken-	34 400
	2	Ruhegelder und Versorgung	10 000
		Summe XII	44 400
XIII	1	Staatsschuld	1 787 100
XIV		Allgemeine Finanzverwaltung	
	1	Anteile an den Reichssteuern	26 533 824
	1a	Umlage von den Gemeinden	—
	1b	Umlage von den Kreisen	2 892 800
	2	Landesteuern und indirekte Auflagen	13 670 000
	3	Geldstrafen	—
	4	Lotterie	833 300
	5	Zinsen und Tilgung auf die aus Mitteln der Sondergebäudesteuer gewährten staatlichen Baudarlehen	1 379 500
	5a	Zuschuß der oberhessischen Versorgungsbetriebe	470 000
	6	Reste aus früheren Jahren	3 200 000
	7	Aus Rückständen früherer Jahre	590 000
	7a	Zum Ausgleich für zu niedrige Einnahmeschätzungen	1 300 000
	7b	Aus dem Betriebsmittelstock	—
	7c	Aus dem Landeschulffonds	—
	8	Verschiedene Einnahmen (künftig wegfallend)	2 430 000
	9	Zu Gunsten des Landes eingezogenes volks- und staatsfeindliches Vermögen	9 300
	10	Unvorhergesehenes und vermischte Einnahmen	—
		Summe XIV	53 308 724
		II. Ausgaben.	
		a) Fortdauernde Ausgaben	
I		Landesregierung	
	1	Landesregierung	3 914 370
	2	Hausverwaltung	102 020
		Summe I	4 016 390
II		Rest-Haushalt der Polizei des Landes Hessen	1 023 100
III		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)	
	1	Kreisämter	1 457 929
	2	Staatsverlag	28 914
	3	Staatsarchiv	62 562
	4	Verwaltungsgerichtshof	16 973
	5	Hessisches Landesstatistisches Amt	81 715
	6	Ärztlicher Dienst	1 038 739
	7	Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten zu Gießen	40 043
	8	Tierärztlicher Dienst	1 531 401
	9	Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz	180 949
	10	Landes-Heil- und Pflegeanstalten	3 161 589
	11	Landes-Alters- und Pflegeheime sowie Kinderheim in Gießen	727 618
	12	Wohlfahrtspflege	206 768
	13	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—
		Summe III	8 535 200

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
IV		Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung)	
	1	Landeshauptkasse	470 000
	2	Landesvermessungswesen	881 450
	3	Privateisenbahnen, Kraftwagenverbindungen und Flugverkehr	22 500
	4	Staatliche Beschaffungsstelle	106 150
		Summe IV	1 480 150
V		Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft)	
	1	Geologische Landesanstalt	38 800
	2	Kosten der Pachteinigungsämter	100
	3	Reblausbekämpfung	274 560
	4	Weinkontrolle	26 000
	5	Landestreditkassa	60 000
	6	Landgestüt	171 920
		Summe V	571 380
VI		Meliorations- und Siedlungswesen	
	1	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	789 330
	2	Feldbereinigung und Neudemessung	1 931 780
	3	Meliorations- und Siedlungswesen	2 174 228
	4	Siedlungsgelände öffentlicher Körperschaften	800 000
	5	Sondermaßnahmen	60 537
		Summe VI	5 755 875
VII		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	
	1	Kirchen	780 551
	2	Volks- und Berufsschulen	18 403 896
	3	Staatliche Gehörlosenschule zu Friedberg und Staatliche Blindenschule mit Heim zu Friedberg	251 967
	4	Gymnasien, Oberschulen für Jungen und Pädagogische Seminare	5 420 921
	5	Nichtstaatliche Oberschulen für Mädchen (seitler Studienanstalten, Frauenschulen, Lyceen) und nichtstaatliche Oberschulen für Jungen (seitler nichtstaatliche Realschulen)	245 300
	6	Oberschulen für Jungen in Aufbauforn	214 825
	7	Gewerbliche Unterrichtsanstalten	322 674
	8	Jugenderziehung, Heimatpflege und Volksbildung	106 200
	9	Fällt aus.	
	10	Staatliche Volksbüchereistelle für das Land Hessen	12 060
	11	Landesbildstelle Hessen zu Darmstadt	24 827
	12	Universität Gießen	5 387 514
	13	Technische Hochschule Darmstadt	2 145 880
	14	Hochschule für Lehrerbildung zu Darmstadt	221 235
	15	Staatliches Seminar für weibliche Handarbeit und Hauswirtschaft usw. zu Darmstadt	38 371
	16	Landesbibliothek	152 875
	17	Landesmuseum	105 906
	18	Landestheater	1 467 677
	19	Kunst	94 000
	20	Landesgeschichte und Denkmalpflege	72 050
	21	Gebäude des früheren Gewerbemuseums in Darmstadt, Neckarstraße 3	4 582
		Summe VII	35 473 311

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
VIII		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)	
	1.	Reichsversicherung	175 720
	2.	Wohlfahrtspflege	1 388 410
	3.	Bergbau	53 730
	4.	Gewerbeaufsicht	146 500
	5.	Dampfesselprüfung	143 810
	6.	Eichwesen	212 020
	7.	Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungs- mittel zu Darmstadt	48 890
	8.	Chemisches Untersuchungsamt zu Mainz	86 520
	9.	Chemisches Untersuchungsamt zu Gießen	38 520
		Summe VIII	2 294 150
IX		Geschäftsbereich der Abt. IX (Bauverwaltung)	
	1.	Hoch- und Wasserbauverwaltung	1 993 080
	2.	Straßenbauverwaltung	3 723 930
		Summe IX	5 717 010
X	1.	Gemeinderechnungskammer	336 879
XI		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen	
	1.	Forst- und Kameralgüter	8 215 500
	2.	Siedlungswesen	260 900
	3.	Kameralgüter unter Bauverwaltung	324 550
	4.	Weingüter	—
	5.	Staatsbad Bad Nauheim	—
	6.	Staatsbad Bad Salzhausen	60 200
	7.	Für Ankauf von Staatsgütern	100 000
	8.	Für Ankauf von Siedlungsgelände	5 000
		Summe XI	8 966 150
XII		Ruhegelder und Versorgung	
	1.	Staatliche Betriebskrankenkasse und Hessische Beamtenkrankenkasse	894 620
	2.	Ruhegelder und Versorgung	15 104 200
		Summe XII	15 998 820
XIII		Staatsschuld	
	1.	Staatsschuldenverwaltung	70 450
	2.	Berzinsung	3 423 350
	3.	Tilgung	3 511 700
	4.	Ausleihungen	25 000
	5.	Kapitalrückzahlungen	—
	6.	Kapitalanteil an der Jahreszahlung aus der Vermögensauseinander- setzung mit dem vorm. regierenden Großherzog	400 000
		Summe XIII	7 432 500

Einzelplan	Rap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
XIV		Allgemeine Finanzverwaltung	
	1	Landessteuern und indirekte Auflagen	5 100
	2	Zur Förderung des Wohnungsbaues	2 835 000
	3	Zuschüsse an Bezirksfürsorgerverbände aus der Sondergebäudesteuer	—
	4	Zur Unterstützung notleidender Gemeinden	—
	5	Abwertungsgewinne	150 000
	6	Sonstiges	52 000
	6 a	Einsparung bei den persönlichen und sächlichen Ausgaben	1 000 000
		Summe XIV	2 042 100
		b) Einmalige Ausgaben	
I		Landesregierung	
	E 3	Landesregierung	26 730
	E 4	Hausverwaltung	7 000
		Summe I	33 730
III		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)	
	E 14	Arztlicher Dienst	—
IV		Geschäftsbereich der Abt. IV (Finanzverwaltung)	
	E 5	Landeshauptkasse	6 320
VI		Meliorations- und Siedlungswesen	
	E 6	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	3 000
	E 7	Feldbereinigung und Neuvermessung	2 750
		Summe VI	5 750
VII		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	
	E 22	Oberschule für Jungen in Aufbauform zu Alzen	25 000
	E 23	Gewerbliche Unterrichtsanstalten	20 600
	E 24	Universität Gießen	163 205
	E 25	Technische Hochschule Darmstadt	167 609
	E 26	Hochschule für Lehrerbildung zu Darmstadt	2 750
	E 27	Landestheater	18 986
	E 28	Landesgeschichte und Denkmalpflege	95 479
		Summe VII	493 629
VIII		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)	
	E 10	Eichwesen	12 000
	E 11	Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu Darmstadt	600
	E 12	Chemisches Untersuchungsamt zu Gießen	5 000
		Summe VIII	17 600
IX		Geschäftsbereich der Abt. IX (Bauverwaltung)	
	E 3	Hochbauverwaltung	3 115 115
	E 4	Straßenbauverwaltung	662 000
		Summe IX	3 777 115

Einzelplan	Kap.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
XI		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen	
	E 9	Forst- und Kameralgüter	312 968
	E 10	Kameralgüter unter Bauverwaltung	20 000
	E 11	Staatsbad Bad Salzhausen	41 200
		Summe XI	374 168
XIV		Allgemeine Finanzverwaltung	
	E 7	Zahlungen auf Grund des Reichsgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Uebergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937	35 000
	E 8	Bergütung an den Reichstreuhandler für den auf Grund der Reichsgesetze vom 26. Mai/14. Juli 1933 aufgelösten Arbeiter-Rad- und Kraftfahrerbund „Solidarität“ in Offenbach a. M.	200
		Summe XIV	35 200
Wiederholung.			
A. Ordentlicher Haushalt			
I. Einnahmen			
I		Landesregierung	101 723
II		Rest-Haushalt der Polizei des Landes Hessen	20 000
III		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)	6 533 728
IV		Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung)	646 800
V		Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft)	224 500
VI		Meliorations- und Siedlungswesen	4 759 817
VII		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	18 044 150
VIII		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)	1 139 370
IX		Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)	1 794 250
X		Gemeinderechnungskammer	306 750
XI		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen	11 949 250
XII		Ruhegelder und Versorgung	44 400
XIII		Staatsschuld	1 787 100
XIV		Allgemeine Finanzverwaltung	53 308 724
		Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	100 660 562
II. Ausgaben			
a) Fortdauernde Ausgaben			
I		Landesregierung	4 016 390
II		Rest-Haushalt der Polizei des Landes Hessen	1 023 100
III		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)	8 535 200
IV		Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung)	1 480 110
V		Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft)	571 380
VI		Meliorations- und Siedlungswesen	5 755 875
VII		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	35 473 311
VIII		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)	2 294 150
IX		Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)	5 717 010
X		Gemeinderechnungskammer	336 879
XI		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen	8 966 150
XII		Ruhegelder und Versorgung	15 998 820
XIII		Staatsschuld	7 432 500
XIV		Allgemeine Finanzverwaltung	2 042 100
		Summe der fortdauernden Ausgaben	99 642 965

Einzelplan	Kap.	Ausgabe und Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
		b) Einmalige Ausgaben	
I		Landesregierung	33 730
III		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)	—
IV		Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung)	6 320
VI		Meliorations- und Siedlungswesen	5 750
VII		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)	493 629
VIII		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)	17 600
IX		Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)	3 777 115
XI		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen	374 168
XIV		Allgemeine Finanzverwaltung	35 200
		Summe der einmaligen Ausgaben	4 743 512
		Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	99 642 965
		Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	104 386 477
		Abschluß	
		Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	100 660 562
		Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	104 386 477

Anlage 2 zum Haushaltsgesetz
für das Rechnungsjahr 1938.

**Verzeichnis der A) am Schlusse des R. J. 1937 unverwendet gebliebenen, im R. J. 1938 jedoch
B) Anleiheermächtigungen aus dem ordentlichen Haushalt der Staatshaushalts-**

Ord.- Nr.	Anleiheermächtigung wurde erteilt durch	Der Anleihecredit wurde bewilligt			Nähere Bezeichnung
		im R. J.	unter Kap.	Tit.	
1	2	3			4
<p>A) Am Schlusse des R. J. 1937 unverwendet gebliebene, im R. J. 1938 jedoch benötigte Kredite und Kreditreste aus dem außerordentlichen Haushalt früherer Rechnungsjahre</p> <p>Einzelplan IX</p> <p>a) Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)</p>					
1	Finanzgesetz 1932	1932	129	1	Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau Errichtung einer Barade für Infektionstranke auf der Frauen- seite
<p>b) Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)</p>					
2	Finanzgesetz 1930	1930	133	2	Technische Hochschule Darmstadt 1. Erneuerung der Hauptmaschine des Kraftwerks und Er- gänzung der vorhandenen Laboratoriumseinrichtungen Letzter Teilbetrag
<p>c) Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)</p>					
3	Finanzgesetz 1932	1932	145	1	Umbau der Straßenbrücke über den Rhein bei Mainz II. und letzte Rate
<p>Einzelplan XIII</p>					
4	Finanzgesetz 1927	1927	147	—	Gewährung von Baukostenzuschüssen an die Nedar-Aktien- gesellschaft (440 000 R.M.) Druckf. Nr. 273 und 622 und Protokoll-Nr. 43 und 96 des III. Landtags
5	Haushaltsgesetz 1935	1935	XI B I	—	Ausleihungen (Darlehen für den Ausbau des Flughafens Rhein-Main)
6	Nach der Anlage 2 zum Einzelplan XI des Staatshaushaltsplanes für 1936 beträgt der gesamte übertragungsfähige Anleihe-Kredit für staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen am Ende des R. J. 1935				9 850 225 R.M.

**benötigten Kredite und Kreditreste aus dem außerordentlichen Haushalt früherer Rechnungsjahre
pläne für 1936 und 1937 sowie ihrer Nachträge**

Bewilligte Anleihekredite des außerordentl. Haushalts		Von den nach Sp. 5 bewilligten Beträgen waren nach Art. 3 des Haushaltsgesetzes 1937 noch verfügbar		Von den nach Spalte 6 noch verfügbaren Beträgen							
				werden voraussichtlich im R. J. 1937 verrechnet		werden nicht in Anspruch genommen		zusammen (Spalte 7 und 8)		werden im R. J. 1938 voraussichtlich benötigt	
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
5		6		7		8		9		10	
49 000	—	30 439	60	26 439	60	—	—	26 439	60	4 000	—
142 500	—	31 976	91	6 800	—	—	—	6 800	—	25 176	91
100 000	—	27 475	16	—	—	—	—	—	—	27 475	16
440 000	—	30 000	—	20 000	—	—	—	20 000	—	10 000	—
1 036 500	—	173 000	—	—	—	—	—	—	—	173 000	—
1 768 000	—	292 891	67	53 239	60	—	—	53 239	60	239 652	07

Ord.- Nr.	Anleiheermächtigung wurde erteilt durch	Der Anleihecredit wurde bewilligt		Nähere Bezeichnung
		im R.-Z.	unter Kap. Tit.	
1	2	3		4

Uebertrag: 9 850 225 *R.M.*

und zwar:

1. St. den Anleihegesetzen vom 18. 7. 1933 (Reg.-Bl. I Nr. 21 v. 1933) und vom 30. 1. 1934 (Reg.-Bl. I Nr. 4 von 1934) zusammen 8 000 000 *R.M.*
2. St. Haushaltsgesetz für 1935 1 640 225 „
3. St. Nachtrag 2 zum Haushaltsgesetz für 1935 210 000 „

Ende des R. Z. 1935 war dieser Anleihecredit wie folgt verwendet:

- a) Durch Übernahme von Staatsbürgschaften 1 214 825 *R.M.*
- b) Durch Aufnahme bzw. Inanspruchnahme aufgenommener Darlehen (Schuldurkunden) 7 810 568 „
- c) Nicht in Anspruch genommene Darlehenszusagen und durch Einsparungen (verfallene Ersparnisse) 203 832 „

9 229 225 „

Mithin Anleiherestcredit Ende R. Z. 1935 621 000 *R.M.*

der nach Ord.-Nr. 37 der vorgenannten Anlage zum Staatshaushaltsplan 1936 mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Finanzen für „Meliorations- und Siedlungsarbeiten in Hessen“ zu Gunsten der Abteilung Ie — jetzt VI — (Landwirtschaft) reserviert ist.

- Im R. Z. 1936 wurde nicht — wie in der Anlage 2 zum Haushaltsgesetz für das R. Z. 1937 angegeben — über 409 000 *R.M.* sondern nur über 358 800 *R.M.* verfügt und außerdem verzichtet auf die Inanspruchnahme von 26 650 „ 385 450 „
- so daß für R. Z. 1937 und später noch verfügbar bleiben 235 550 *R.M.*

Von den oben unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Anleiheermächtigungen von 8 000 000 *R.M.* + 1 640 225 *R.M.* = 9 640 225 *R.M.* sind außerdem noch nicht in Anspruch genommen und müssen verfügbar bleiben:

- von Ord.-Nr. 21 der Anlage 2 zum Einzelplan XIII des Haushaltplans für das R. Z. 1937 ff. 15 000 *R.M.*
- von Ord.-Nr. 27 der gleichen Anlage 111 600 „ 126 600 „

Zusammen

B) Anleiheermächtigungen aus dem ordentlichen Haushalt der Staatshaushaltspläne für 1936 und 1937 sowie ihrer Nachträge

Einzelplan VI

1	Haushaltsgesetz 1936	1936	VE 8	2	Für Bodenverbesserungen und Wasserversorgung in den Arbeitsgebieten IX und IX a
2	I. Nachtrag zum Haushaltsgesetz 1936	1936	VE 8	3	Für die Durchführung des Meliorationsprogramms
3	II. Nachtrag zum Haushaltsgesetz 1936	1936	VaE 1	1	Zum Anfauf von Gelände zur Bildung neuer Erbhöfödörfer und Erbhöfweiler 1 800 000 <i>R.M.</i>
4	desgleichen	1936	VaE 1	1a	Zur Errichtung von Hofreiten 1 950 000 „
					Zusammen 3 750 000 <i>R.M.</i>
					Ab: Aus Anzahlungen der Siedler 375 000 „
5	Haushaltsgesetz 1937	1937	Ord.-Nr. 24 der Anlage 2 zum Einzelplan XIII		Anleihebedarf des „Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesens“ (Vgl. Sinn. Kap. VI 3 Titel 1 und Ausg. Kap. VI 3 Titel 31 des Haushaltplans 1937)

Seite . . .

Bewilligte Anleihe- kredite des außerordentl. Haushalts		Von den nach Sp. 5 bewilligten Beträgen waren nach Art. 3 des Haushaltsgesetzes 1937 noch verfügbar		Von den nach Spalte 6 noch verfügbaren Beträgen.							
				werden voraus- sichtlich im R.-J. 1937 verrechnet		werden nicht in Anspruch genommen		zusammen (Spalte 7 und 8)		werden im R.-J. 1938 vor- ausichtlich benötigt	
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
5		6		7		8		9		10	
1 768 000	—	292 891	67	53 239	60	—	—	53 239	60	239 652	07
		235 550	—	110 850	—	—	—	110 850	—	124 700	—
9 850 225	—	126 600	—	—	—	—	—	—	—	126 600	—
11 618 225	—	655 041	67	164 089	60	—	—	164 089	60	490 952	07

Bewilligte Anleihe- kredite des ordentl. Haushalts		Von den nach Spalte 5 bewilligten Beträgen									
		wurden im R.-J. 1936 verrechnet		werden voraus- sichtlich im R.-J. 1937 verrechnet		werden nicht in Anspruch genommen		zusammen (Spalte 6—8)		werden im R.-J. 1938 voraus- sichtlich benötigt	
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
341 100	—	315 640	—	—	—	—	—	315 640	—	25 460	—
348 400	—	—	—	143 000	—	75 400	—	218 400	—	130 000	—
3 375 000	—	238 950	—	1 176 050	—	—	—	1 415 000	—	1 960 000	—*)
88 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88 600	—
4 153 100	—	554 590	—	1 319 050	—	75 400	—	1 949 040	—	2 204 060	—

*) Hierin ist die Sicherheitsleistung einbegriffen, die der Deutschen Siedlungsbank gegeben werden muß. Der Betrag von 1 960 000 RM wird nur abzüglich der vorgenannten Sicherheit benötigt. Vgl. Art. 2 zum Einzelplan XIII für 1938.

Ord.- Nr.	Anleihermächtigung wurde erteilt durch	Der Anleihekredit wurde bewilligt			Nähere Bezeichnung
		im N. J.	unter Kap. Tit.		
1	2	3			4
					Uebertrag . . .
					Einzelplan IX
6	Haushaltsgesetz 1936	1936	IVE 7	1 a	Umbau der Straßenbrücke über den Main bei Koftheim . . .
7	I. Nachtrag zum Haus- haltsgesetz 1936	1936	IVE 7	2 a	Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten sowie Um- und Erweiterungsbauten für Zwecke der Technischen Hochschule zu Darmstadt 266 300 <i>R.M.</i>
					Ab: Bauleitungskosten 21 300 „
					<u>Zusammen</u>

Bewilligte Anleihe- kredite des ordentl. Haushalts		Bon den nach Spalte 5 bewilligten Beträgen									
		wurden im R.-J. 1936 verrechnet		werden voraus- sichtlich im R.-J. 1937 verrechnet		werden nicht in Anspruch genommen		zusammen (Spalte 6—8)		werden im R.-J. 1938 voraus- sichtlich benötigt	
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
4 153 100	—	554 590	—	1 319 050	—	75 400	—	1 949 040	—	2 204 060	—
250 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250 000	—
245 000	—	—	—	125 000	—	—	—	125 000	—	120 000	—
4 648 100	—	554 590	—	1 444 050	—	75 400	—	2 074 040	—	2 574 060	—

Verlag: Staatliche Beschaffungsstelle — Hess. Staatsverlag — Darmstadt. — Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für viertelj. 1.75 RM.
Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Paradeplatz 3, zu richten.

Chronologische Übersicht

der im

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1938

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen usw.

Das Regierungsblatt von 1938 enthält 22 Nummern.

Abkürzungen:

Ges. = Gesetz, Erl. = Erlaß, VO. = Verordnung, Bef. = Bekanntmachung, Ausf. = Ausführung, Anw. = Anweisung, Best. = Bestimmungen, Durchf. = Durchführung, Geb. = Gebühren, Vorschr. = Vorschriften.

Wiederholt sich das Stichwort innerhalb eines und desselben Artikels, so wird es nur durch seinen Anfangsbuchstaben ausgedrückt.

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
27. Sept. 1937	Polizei-VO. über das Sammeln von Koffkastanien	3	14
13. Dezbr.	VO. über Enteignung für Reichsbahnzwecke	1	4
17. Dezbr.	Bef. , Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken betr.	1	1
27. Dezbr.	Bef. über die Bestimmung der Umlegungsbehörden und oberen Umlegungsbehörde	1	5
29. Dezbr.	Bef. , die Eingliederung der Gemeinde Bieber in die Stadt Offenbach betr.	1	5
31. Dezbr.	Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über die Bildung der Gemeinde Zeppelinheim	2	9
3. Jan. 1938	Bef. , die Genehmigung von Schenkungen betr.	1	6
4. Januar	Bef. , die Abänd. der VO. über die Vorbereitung zum Staatsdienst im Medizinalfach betr.	1	5
14. Januar	VO. über die Bürgersteuer	1	6
14. Januar	Bef. über die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Berkach und Dornberg	2	9
14. Januar	Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim zu der Stadt Steinheim a. M.	3	14
16. Januar	Bef. über die Bildung der Gemeinde Zeppelinheim	2	9
22. Januar	Biehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Herstellung von Impfstoffen und Sera für den Gebrauch bei Tieren	2	10
23. Januar	Ges. , die Abänd. des Volksschul-Ges. v. 25. Okt. 1921 betr.	18	103
24. Januar	Genehmigungsurkunde	2	10
24. Januar	Bef. über die Bildung der Gemeinde Allmendfeld	2	10
29. Januar	Bef. über die Aufhebung der Anordnungen, die Inanspruchnahme der hessischen Schutzpolizei bei Wassernot und Eisgefahr betr.	2	11
31. Januar	Bef. über die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1937	3	15
2. Februar	Bef. über die Ortsgerichte in Einhausen, Riedrode und Steinbach i. D.	3	14
3. Februar	Bef. über die Eingliederung des neuen Erbhöfeweilers Rosengarten in die Stadt Worms	2	11
15. Februar	VO. zur Durchf. des Reichs-Ges. über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925	2	12
15. Februar	Bef. über die Ablösung von Markanleihen hessischer Gemeinden (Gemeindeverbände)	2	12
15. Februar	Zehnte VO. über die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Preußen und der vormals Freien und Hansestadt Lübeck	2	12
15. Februar	Bef. über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim zur Stadt Steinheim a. Main	3	14
19. Februar	Ges. zur Abänd. des Sondergebäudesteuer-Ges.	3	13
21. Februar	Biehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Kindes	4	17
21. Februar	Anweisung zur Durchf. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektion des Kindes	4	19

Datum des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
22. Februar	Bef., die Deutsche Arzneitage 1938 betr.	3	15
25. Februar	Polizei-B. über die Beschaffung von Haussammeleimern für Küchen- und Nahrungsmittelabfälle	4	21
2. März	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	4	21
4. März	Ges. über die Feststellung des II. Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1937	4	17
8. März	WD., die Abänd. der WD. v. 9. Juni 1920 über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsfach betr.	5	25
9. März	Biehseuchenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	5	25
9. März	Bef. zur Durchf. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche v. 9. März 1938	5	28
14. März	Bef., den Uebergang der Wassertrögen von den Ländern auf das Reich — Reichs-Ges. v. 29. Juli 1921 — betr.	5	28
17. März	WD. über die Frühjahrschonzeit im Rhein und Main und in der Nahe im Jahre 1938	6	29
24. März	Bef. über den Zusammenschluß der Gemeinden Nösberts und Weid-Moos	6	29
25. März	Pol.-WD. über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckerei-WD.)	6	30
29. März	Bef., Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks Einhausen betr.	6	30
29. März	Bef., den Zusammenschluß der Standesämter Groß-Steinheim und Klein-Steinheim betr.	6	30
29. März	Bef., Standesamtsbezirksveränderung betr.	6	30
29. März	Bef., Ortsklasseneinteilung betr.	7	38
30. März	Ges. über die Aenderung der Befoldungsordnung — Anl. 1 zum Ges., die Befoldung der hess. Staatsbeamten betr., v. 30. März 1928	7	38
31. März	Bef. über die Aenderung der Gemarkungsgrenzen der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Griesheim	6	29
1. April	Bef. über die Eingliederung der Gemeinde Gonzenheim in die Stadt Mainz	7	39
7. April	Ges. über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim	7	39
7. April	Erste Durchf.-WD. zu dem Ges. über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim v. 7. April 1938	7	37
7. April	Bef., die Bildung eines Standesamtsbezirks Altmensfeld betr.	7	38
7. April	Bef., die Bildung des Standesamtsbezirks Zeppelinheim betr.	7	39
8. April	Polizei-WD. über die Verwendung eines Namens von nationaler Bedeutung	7	39
10. April	WD. über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen	7	40
11. April	Bef., Serologische Syphilisdiagnose betr.	8	45
14. April	Bef., Ortsklasseneinteilung betr.	8	41
19. April	Biehseuchenpolizeiliche Anordnung	8	41
27. April	WD. zur Ausf. der Reichsmeldeordnung	8	44
30. April	Bef., die WD. zur Aenderung von Vorschr. über die Vertretung des Hess. Fiskus als Drittschuldner bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte v. 30. März 1937 betr.	8	44
4. Mai	Bef., Ortsklasseneinteilung betr.	8	41
5. Mai	Bef. über die reblausverseuchten Gemarkungen in dem hess. Weinbaugebiet	8	44
10. Mai	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	10	65
12. Mai	Bef., Aenderung der Vorschr. über den Handel mit Giften betr.	8	44
17. Mai	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	8	45
25. Mai	Pol.-WD. über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschr. bei Lichtspielvorführungen	10	65
25. Mai	Pol.-WD. über Schmalfilmpoorführungen	9	49
25. Mai	Pol.-WD. über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen	9	62
30. Mai	Pol.-WD. über das Verbot von Lichtbilddarstellungen auf dem Flughafen Darmstadt	9	63
1. Juni	Hess. Landes-Pol.-WD. über die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten	10	66
9. Juni	Bef., das Ges. zum Schutze des Einzelhandels betr.	10	66
9. Juni	WD. über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen	10	67
11. Juni	Bef., betr. Standesamtswesen; hier: Bildung des Standesamtsbezirks Niedrode	12	77
13. Juni	Bef., den Uebergang der Genehmigung für die hess. Teilstrecke der Nebenbahn Wächtersbach—Birstein—Hartmannshain (Wogelsberger Südbahn) auf den Kreis Gelnhausen betr.	10	67
20. Juni	Bef., Aenderung der Standesamtsbezirke Höchst und Wiebelsbach betr.	10	67
29. Juni	WD. zur Aend. der WD. über die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen	11	69
30. Juni	Verwaltungs-WD. über die Vereinigung der staatlichen Polizeiamter Bad-Nauheim und Friedberg	11	69
1. Juli	Bef., die Gebühren für Arbeiten der Gemeinderrechnungskammer betr.	10	67
2. Juli	Bef., die Genehmigung von Schenkungen betr.	11	74

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
7. Juli	Bef., die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Kainrod und Eichelsdorf betr.	11	70
11. Juli	Bef., die Gebühren der Bürgermeisterei für Mitwirkung bei der Feststellung von Brandschäden betr.	11	70
11. Juli	Bef., die Aenderung der Standesamtsbezirke Reichelsheim u. Kirch-Beerfurth betr.	11	70
14. Juli	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	11	70
14. Juli	Vorschr. über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobililverträge (Immobilienmakler) und über den Geschäftsbetrieb der Darlehensvermittler	11	70
14. Juli	Zweite WD. zur Ausf. des Ges. über die Errichtung von staatlichen Bauämtern in Hessen v. 20. Juli 1926.	11	72
14. Juli	Bef., die Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen betr.	12	77
18. Juli	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	11	73
21. Juli	Bef., den § 123 RWV, hier: Prüfung für Zahntechniker, betr.	11	73
21. Juli	Bef., die Ausf. der RWV. betr.	11	73
21. Juli	Bef., die Erteilung der Genehmigung gemäß § 5 des Personenbeförderungs-Ges. v. 6. Dez. 1937 für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Jugenheim a. d. Bergstr. nach Alsbach a. d. Bergstr. in Verlängerung der elektrischen Straßenbahn von Darmstadt nach Jugenheim a. d. Bergstr. an die Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt betr.	12	78
21. Juli	Bef. über Gemarkungsgrenzänderungen	12	78
23. Juli	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	12	79
27. Juli	Biehseuchenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	12	79
28. Juli	Beschluß über die Eingliederung des Forsthauses Mittelbirk in die Gemarkung der Gemeinde Zeppelinheim	12	79
9. August	Ges. über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms	13	81
12. August	Pol.-WD. über den Vertrieb von natriumperoxydhaltigen Waschmitteln	13	83
21. August	Ges. über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Firma Weithwerke A.G., Frankfurt a. M.	13	83
23. August	Pol.-B. über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken	13	83
25. August	Biehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei	14	85
25. August	Bef. über die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke	14	85
30. August	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	14	85
1. Septbr.	Bef., die Zulassung besonders befähigter Fachschulabsolventen zum Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt betr.	14	86
16. Septbr.	WD. zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen	16	91
19. Septbr.	Biehseuchenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	16	92
23. Septbr.	Ges. zur Aenderung des Ges. über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim v. 7. April 1938	15	89
23. Septbr.	Ges. zur Aenderung des Ges. über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms v. 9. Aug. 1938	15	89
30. Septbr.	WD., die Organisation der Vermessungsämter betr.	16	93
30. Septbr.	WD., die Abänd. der WD. über Umzugskostenvergütung der Beamten v. 26. Juli 1935 betr.	16	93
8. Oktbr.	Bef. zum Ges. über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms v. 9. Aug. 1938	16	91
8. Oktbr.	Bef. zum Ges. über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim v. 7. April 1938	16	91
8. Oktbr.	Bef., die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer für den älteren Neuhausbesitz betr.	16	93
12. Oktbr.	Bef., Aenderung des Standesamtsbezirks Zeppelinheim betr.	17	99
13. Oktbr.	Bef. über Ausnahmen für Kleinlastenaufzüge	17	99
17. Oktbr.	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	17	99
17. Oktbr.	Pol.-WD. über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung	18	106
18. Oktbr.	Erste WD. zur Durchf. des Ges. über die Bildung der Stadtkreise Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms v. 9. Aug. 1938	17	95
18. Oktbr.	Bef. über die Neugestaltung der Dienstbezirke der Staatlichen Gesundheitsämter ab 1. November 1938	17	97
18. Oktbr.	Bef. über die Neugestaltung der Dienstbezirke der Kreisveterinärämter und Amtsveterinärarztstellen ab 1. November 1938	17	97
19. Oktbr.	Bef., die Veränderung der Höhenlage von Pegeln betr.	18	107

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
27. Oktbr.	Bef., die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Alten-Buseck und Trohe betr.	18	107
27. Oktbr.	Bef., die „Stiftung zur Errichtung und Unterhaltung eines Kunsthauses in Offenbach a. M.“, betr.	18	107
27. Oktbr.	Bef. über die Aenderung der Richtlinien zur Bekämpfung des Frostspanners	18	107
1. Novbr.	Ges. zur Aenderung des Finanzausgleichs-Ausf.-Ges.	18	103
1. Novbr.	Ges. über die Hundesteuer	18	105
1. Novbr.	Ges. über die Aenderung der Befoldungsordnung — Anl. 1 zum Ges., die Befoldung der hess. Staatsbeamten betr., v. 30. März 1928	19	111
1. Novbr.	Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen in Hessen	19	111
2. Novbr.	Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	19	115
10. Novbr.	VO. zur Abänd. der VO. über die Durchf. der Unfallversicherung in den Gemeinden	19	115
18. Novbr.	Anordn., das Ausscheiden der Gemeinde Bieber aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Seligenstadt betr.	20	119
22. Novbr.	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	20	119
22. Novbr.	VO., die Abänd. der VO. und Ausf.-Best. zur VO. über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter v. 28. Febr. 1934 betr.	20	119
22. Novbr.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Hasen und Kaninchen	21	124
23. Novbr.	Bef., die Erhebung einer Jagd- und Fischereisteuer betr. (Mustersatzung)	20	120
26. Novbr.	Bef. über Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung (Elektrizität)	21	125
6. Dezbr.	Bef., Vereinigung der Standesamtsbezirke Fürth i. Odw. und Lörzenbach mit Fahrenbach zu einem Standesamtsbezirk Fürth i. Odw. betr.	21	125
12. Dezbr.	Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1938	22	127
13. Dezbr.	Bef. zur Abänderung der Bef. über die Durchf. des Zweiten Buches der Reichsversicherungsgesetzgebung; hier: Hebammengebühren	21	125
14. Dezbr.	Ges. über die Aenderung und Ergänzung des hess. Befoldungs-Ges. v. 30. März 1928	21	123
14. Dezbr.	Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über den Zusammenschluß der Gemeinden Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim und Frei-Weinheim zu der Stadt Ingelheim am Rhein	21	123
14. Dezbr.	Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen über die Eingliederung der Gemeinde Dornberg in die Stadt Groß-Gerau	21	124

Sachregister

zum

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1938

Bearbeitet von Amtsgerichtsrat a. D. Hans Becker in Darmstadt.

Die Zahlen, soweit nicht mit der Bezeichnung §§, Art., Ziff. versehen, bedeuten die Seiten.

Das Regierungsblatt von 1938 enthält 22 Nummern.

A.

Abänderung von Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen s. die betr. Ges. usw.;

— des Ortskassenverzeichnisses, 38; 41;

— s. a. Aenderung.

Abfälle, s. Küchen-A.

Abgabe, von Aminobenzolsulfonamid u. seinen Abkömmlingen in den Apotheken, Pol.-WD. v. 23. Aug., 83;

— der Erzeugnisse staatlicher Anstalten, 127 Art. 8;

— von Sera und Impfstoffen, 10 § 1;

— s. a. Abgeben.

Abgaben, nach dem Finanzgesetz, 127 Art. 2.

Abgabenfreiheit, 83 Art. 19.

Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung, Po.-WD. v. 17. Okt., 106;

— s. a. Abgabe.

Abholung der Meldeheine, 44 § 1.

Abkömmlinge, s. Aminobenzolsulfonamid.

Ablegung der staatsärztlichen Prüfung, 6.

Ablehnung des Antrags auf Erlaß der Baudarlehenszinsen, 94 IV.

Ablösung, öffentlicher Anleihen, WD. zur Durchf. des Reichs-Ges. darüb. v. 16. Juli 1925, v. 15. Febr., 12;

— von Markanleihen hessischer Gemeinden (Gemeindeverbände), Bef. v. 15. Febr., 12; (zehnte WD. über die A. der Markanleihen der Gemeinden u. Gemeindeverbände des Landes Preußen u. der vormals Freien u. Hansestadt Lübeck, v. 15. Febr., 12).

Abmessen, Ausfuhr von Kindern, 18 § 5.

Abmessungen des Bildwerferraums, 56 § 37.

Abgeschlachten, s. Schlachten.

Abjchluß des Geschäftsbuchs der Immobilienmakler und Darlehensvermittler, 71, 5.

Abstammung, arische, 1 § 5.

Abstempelung, des Fremdenverzeichnisses, 44 § 2;

— des Geschäftsbuchs der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler, 71, 2.

Abtrennung der Gemeinden Ober-Naujes und Schloß-Naujes vom Standesamt Höchst, 67.

Abwicklungsarbeiten für die Hundesteuer, 106 Art. 1 Ziff. 7.

Abzweigung, s. Gemeindeanteil.

Agenten, s. Immobilien-A.

Ahnenpaß, 73 § 4.

Albanien, Einfuhr

1. von Hengsten und Stuten von dort, Viehseuchenpolizeil. Anordnung v. 25. Aug. 85;
2. von Galen und Kaninchen, 124 § 2.

Allertshofen, Zuteilung, 37 Art. 2.

Allmendfeld, Bef. über die Bildung der Gemeinde, v. 24. Jan., 10;

— Bef., die Bildung eines Standesamtsbezirks A. betr., v. 7. April, 39.

Alsbach, Zuteilung, 37 Art. 1.

Alsfeld

1. Hochbauamt, 72 § 1;
2. staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;
3. Kreisveterinäramt, 98, 7;
4. Kreis, Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Schotten, 37 Art. 3.

Alten-Buseck, Bildung einer gemeinschaftl. Bürgermeisterei für die Gemeinden Alten-Buseck u. Trohe, Bef. v. 27. Okt., 107.

Altenhain, Zuteilung, 37 Art. 3.

Älterer Neuhausbesitz, s. N.

Altersgrenze des Kinderzuschlags, 123, 1—3.

Altrhein, Veränderung der Höhenlage von Pegeln, 107.

Alzen,

1. öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V;
2. Hochbauamt, 72 § 1;
3. staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;
4. Kreisveterinäramt, 97, 1;
5. Kreis,

a) Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Oppenheim, 37 Art. 4;

— des Kreises Worms, 37 Art. 5;

b) Zuteilung von Gemeinden des Kreises zum Kreis Bingen, 37 Art. 6.

Aminobenzolsulfonamid, Pol.-WD. über die Abgabe von A. und dessen Abkömmlingen in den Apotheken, v. 23. Aug., 83.

Amtliche Berichtigung, s. B.

Amtsarzt, 1 §§ 4, 17, 23.

Amtsärztliches Zeugnis für die Prüfung als Schwimmmeister, 112 § 4 II; 114 Anl. 1.

Amtsarztprüfung, s. staatsärztliche Prüfung.

Amtsblätter über das Apothekewesen, 3 § 13.

Amtstierärztliche Untersuchung des Klauenviehs, 25 §§ 1, 8, 9, 11—13, 17; Kosten 28 § 18.

Amtstierärztliches Zeugnis, 124 § 2.

Amtsverschwiegenheit, s. Schweigepflicht.

Amtsveterinärarztstellen, Bef. über die Neugestaltung der Dienstbezirke ders. ab 1. Nov. 1938, v. 18. Okt., 97;

— Amtsveterinärarztstelle Mainz, 98, 3;

— Gießen, 98, 5;

— Grünberg, 98, 6;

— Schotten, 98, 8;

— Wald-Michelbach, 98, 9.

Amtszeit

1. der Regierungsapotheker, 1 § 5;
2. der Bürgermeister usw. von Groß- u. Klein-Steinheim, Ende, 15 Ziff. 5;
- von Kösberts u. Weid-Moos, 30 Ziff. 5;
3. der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 8, 9.

Änderung

1. der Standesamtsbezirke Höchst u. Wiebelsbach, Bef. v. 20 Juni, 67;
 - Zeppelinsheim, Bef. v. 12. Okt., 99;
 - Reichelsheim und Kirch-Beerfurth, Bef. v. 11. Juli, 70;
 2. von Gemarkungsgrenzen, s. d.
 3. elektrischer Anlagen, 63 § 3;
 4. von Ges., WD. usw., s. die betr. Ges.;
 - s. a. Abänderung.
- Anerkannt, s. Staatl. a.
- Angeln mit der Rute, 29.
- Anhör, der Berufsvertretung der Apotheker, 1 § 5;
- des beamteten Tierarztes, 18 §§ 3, 11.
- Anlage von Lichtspieltheatern, Pol.-WD. v. 25. Mai, 49; (insbes. 50 H.)
- Anlagen, Namengebung, 40 § 1;
- und Einrichtungen des Flughafens Darmstadt, Lichtbildaufnahmen, 66 § 1.
- s. a. elektrische A.
- Anleiheablösungsschulden der Gemeinden u. Gemeindeverbände, 12 einz. Paragr.; 12 § 1.
- Anleiheermächtigung der Landesregierung, 127 Art. 3;
- Verzeichnis der A. aus dem ordentlichen Haushalt des Staatshaushaltsplanes für 1936 und seines 1. und 2. Nachtr., 136 Anl.
- Anleihen, s. öffentliche A.
- Anordnung der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, 18 § 3.
- Anrechnung
1. der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingemeindeten Gemeinden: Bieber, 5;
 - Allmendfeld, 11 Ziff. 4;
 - Rosengarten, 12 Ziff. 3;
 - Steinheim, 15 Ziff. 4;
 - Nösberts, Weid-Moos, 30 Ziff. 4;
 - Ober- und Nieder-Ingelheim, Frei-Weinheim, 124 Ziff. 4;
 - Dornberg, 124 Ziff. 3;
 2. bei der Wiederholungsprüfung der Schwimmmeister, 114 § 8;
 3. der Jagdsteuer, 121 § 7.
- Anschrift der Landesmeldestelle für Militäranwärter, 120 § 2.
- Ansteckende Krankheiten, 32 § 13.
- Ansteckungsverdächtige Rinderbestände, 18 §§ 3, 7.
- Anstellung, der Direktoren und Assistenten in Irren- und Entbindungsanstalten, 6;
- planmäßige A. der Kanzlei- und Bürogehilfen, 127 Art. 7.
- Anteil der Gemeinden an der Sondergebäudesteuer, 13 Art. 2;
- s. a. Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.
- Antrag auf Befreiung von der Anlegung von Klebegürteln, 92 § 3;
- auf Erlass der Baudarlehnszinsen, 93 I, IV;
- s. a. Ausnahmen, Erlaubnis.
- Anzeige
1. der Maul- und Klauenseuche, 25 § 1;
 2. von der Ankunft der Klauentiere, 27 § 13; 28 I;
 - der Schaferde, 27 § 17;
 3. des Jagdsteuerpflichtigen, 121 § 8;
- s. a. Mitteilung.
- Anzeigen, der Tierärzte von der Deckinfektion des Rindes, 17 § 1;
- der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler, 71, 7.
- Anzeiger der Hessischen Landesregierung, 14 § 2; 21 § 6; 34 § 25; 43. 2; 44 § 4; 67 § 6; 92 § 5; 107 § 4; 112 § 3.
- Apotheken, Bef., Anweisung für die amtliche Besichtigung ders. betr., v. 17. Dez. 1937, Reg.-Bl. 1938, 1.
- Apothekenleiter, 3 §§ 15, 17.
- Apothekenvorstand (und Stellvertreter), 2 §§ 9, 11, 15, 17—21.
- Apparate, s. Behälter.

- Arbeit und Wirtschaft, ehemal. Hess. Ministerium, 94 V.
- Arbeiten, s. Gemeinverrechnungskammer.
- Arbeitsdienst, Angehörige, Prüfung als Schwimmmeister, 112 § 4 I, II; Geb., 114 § 9.
- Verlängerung der Altersgrenze des Kinderzuschlags, 123, 2.
- Arbeitsdienstplicht, Erfüllung, 112 § 4 I, II.
- Arbeitshaus, Einweisung, in den Stadtkreisen, 95 § 1.
- Arbeitsräume der Bäckereien, 31 §§ 2 ff.; 32 §§ 12 ff.; 33 § 21.
- Arbeitsstagebuch der Apotheker, 3 §§ 13, 14.
- Arbeitszeit, Berechnung der Geb. darnach, 77 § 2.
- Artsche Abstammung, 1 § 5.
- Architekten, Geb.-Ordn. für dies., 77 § 1.
- Armsheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
- Arsenhaltige Ungeziefermittel, 45 § 18.
- Artverwandtes Blut, 73; 102 § 4 I, II.
- Arzneibehälter, 2 § 12.
- Arzneibuch, Deutsches A., Homöopathisches A., 3 §§ 13, 15, 22.
- Arzneimittel in den Apotheken, 3 §§ 15, 16.
- Arzneisaal, 2 § 10.
- Arznetage, 3 §§ 13, 22;
- Bef., die deutsche A. 1938 betr., v. 22. Febr., 15.
- Arzt, Rezept, 84 § 1;
- s. a. Sport-A.
- Ärztliche Hausapotheke, 1 §§ 1, 22.
- Äpfelbrunn, Aufhebung des Ortsgerichts, 14.
- Ärztengärzte, in Irrenanstalten u. Entbindungsanstalten, 6.
- Aufbewahrung, der Arzneimittel u. Vorräte, 2 §§ 9, 10;
- von Filmen, 57 §§ 45, 56;
- des Geschäftsbuchs und der Handakten des Immobilienmaklers und Darlehensvermittlers, 71, 5;
- der Gesundheitszeugnisse, 19 § 7;
- s. a. Lagerung.
- Aufenthalt in den eingemeindeten bzw. vereinigten Gemeinden, Bieber, 5;
- Allmendfeld, 11 Ziff. 4;
- Rosengarten, 12 Ziff. 3;
- Groß- und Klein-Steinheim, 15 Ziff. 4;
- Nösberts-Weid-Moos, 30 Ziff. 4;
- Gonsenheim, 39;
- Ober- und Nieder-Ingelheim, Frei-Weinheim, 124 Ziff. 4;
- Dornberg, 124 Ziff. 3.
- Aufgaben der Stadtkreise als Selbstverwaltungskörperschaften, 81 Art. 2.
- Aufhebung
1. der Anordnungen, die Inanspruchnahme der Hess. Schutzpolizei bei Wasser- und Eisgefahr, Bef. v. 29. Jan., 11;
 - der Schutzmaßnahmen gegen Deckinfektion, 18 §§ 3, 11; 20 § 11;
 - von geschl. u. a. Vorsh., 4 § 26; 6 § 2; 13 Art. 3; 18 Art. 9; 28 § 20; 34 § 24; 40 § 5; 62 § 7; 67 § 6; 72 § 2; 77 § 2; 86 (Bef. v. 1. Sept.); 93 § 1; 104 Art. 5; 105 Art. 9, 15; 107 § 4; 115 (Anordn. v. 2. Nov.); 125 § 4.
 2. der Standesamtsbezirke Groß-Hausen und Klein-Hausen, 34;
 - desgl. Groß-Steinheim u. Klein-Steinheim, 34;
 - desgl. von Bieber, 34.
 3. Aufhebung der Ortsgerichte Groß-Hausen, Klein-Hausen, Äpfelbrunn, 14.
- Aufkommen, der Sondergebäudesteuer des Landes, 13 Art. 2; 103 Art. 2;
- an Hundesteuer, 106 Art. 1 Ziff. 6.
- Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim, Gef. v. 7. April, 37;
- Erste Durchf.-WD. zu diesem Gef., v. 7. April, 38;
- Gef. zur Änderung des Gef. v. 7. April, v. 23. Sept., 89;
- Bef. zum Gef. v. 7. April 1938, v. 8. Okt., 91.
- Aufnahme von Lichtbildern auf dem Flughafen Darmstadt, 66 § 1.

Aufsicht, s. Staats-A.

Aufsichtsbehörde, über den Oberbürgermeister und staatl. Polizeiverwalter, 97 § 12.

— s. a. Reichsstatthalter, staatl. Polizeiverwalter.

Aufstellung, der Backöfen, 31 § 9;

— der Hausammeleimer, 21 § 2.

Auffuchen einer Weide durch Schafherden, 27 § 17.

Auftrag zur Apothekenbesichtigung, 1 § 2.

Ausbildung, WD., die Abänd. d. WD. v. 9. Juni 1920 über die A. für den mittleren Staatsdienst im Vermessungs-

sach betr., v. 8. März, 25;

— für den Lebensberuf, Kinderzuschlag während ders.,

123, 2;

— als Vorführer, 58 § 54;

— des Zahntechnikers, 73 § 4.

Auseinanderetzung zwischen den Kreisen, 38 Art. 10, 11.

— aus Anlaß des Ausscheidens der Städte aus den Krei-

sen, 83 Art. 18.

Ausfall der Nachzucht, 17 § 2.

Ausfuhr

1. von Rindern, 18 § 5; Aufhebung der Beschränkun-

gen, 19 § 11; 20 § 11;

2. von Klauentieren, 25 §§ 1, 9, 12.

Ausfuhrimpfung, 27 § 15.

Ausführung der Apothekenbesichtigung, 1 § 3.

Ausgabe, s. Wechsel, Schakanweisungen, Staatsschuldver-

schreibungen.

Ausgaben

1. II. Nachtrag für 1937, 17;

2. des Staatshaushaltsplans, 127 Art. 1.

Ausgänge der Lichtspieltheater, 51 §§ 7, 10, 13, 17, 21;

der Bildwerferräume, 56 § 36;

— s. a. Haupt-A.

Ausgleich in der Prüfung der Schwimmmeister, 113 § 6.

Ausgleichsstoff für Gemeinden, 103 Art. 1.

Ausgliederung aus der Stadt Darmstadt, 39;

— aus der Gemarkung Wiefenthal, 78;

— aus den Gemeinden Gernsheim, Crumstadt, Pfung-

stadt, Hähnlein, 11, Ziff. 1.

Aushang

1. der Bäckerei-WD., 33 § 20;

2. in Lichtspieltheatern:

— der Sitzplananordnung, 54 § 21;

— von Vorschr. über Rauchen u. a., 56 § 34;

— der Betriebsvorschr. für den Vorführer, 59 § 58.

Auskunfterteilung durch den Apothekenvorstand, 2 § 9;

— durch die Immobilienmakler u. Darlehensvermittler,

71, 8.

Auslagen, nicht angelegt, 83 Art. 19.

Ausländer, Jagdsteuer, 120 § 2.

Ausmaß, s. Höhe.

Ausnahmen

1. für Kleinlastenaufzüge, Bef. v. 13. Okt., 99;

2. von Verboten: des Betretens der Ställe, 26 § 6;

79 (2);

3. von Vorschriften: der Bäckerei-WD., 33 § 21;

— Bauvorschr. für Lichtspieltheater, 59 V;

— Pol.-WD. über Errichtung elektr. Anlagen, 63 § 6;

— Pol.-WD. über das Verbot von Lichtbildauf-

nahmen auf dem Flughafen Darmstadt, 66 § 2;

— Pol.-WD. über die Veranstaltung öffentlicher

Tanzlustbarkeiten, 66 § 2;

— Zulassung zur Prüfung der Zahntechniker, 74 § 4;

— Bekämpfung des Großspanners, 91 § 3;

— s. a. Befreiung, Entbindung.

Ausscheiden der Gemeinde Bieber aus der Mitgliedschaft

bei der Bezirksparkasse Seligenstadt, Anordn. v.

18. Nov., 109;

— der Städte aus ihren bisherigen Kreisen, 81 Art. 1, 18.

Ausscheidung von Arzneimitteln, 3 § 15.

Ausspucken, s. Rauchen.

Austragen von Badwaren, 32 § 13.

Ausübung der Jagd, 120 §§ 1, 6;

— Verbot der A. der Fischerei, 29.

Ausweis für Zahntechniker, 74 § 16.

Außerkräftsetzung, s. Aufhebung.

Außerung, s. Anhör.

Auto, s. Kraftwagen.

B.

Backgesetz, Befugnisse darnach in den Stadtkreisen, 96 § 6.

Bäckereien u. Konditoreien, Pol.-WD. über die Einrichtung

u. den Betrieb ders. (Bäckerei-WD.) v. 25. März, 30.

(Berichtigung zur WD., 46).

Bäckerei-Verordnung, s. Bäckereien.

Bäckerwaren, Herstellung, Lagerung, 30 §§ 1, 2.

Backöfen, Aufstellung, 31 § 9.

Backtröge, 32 § 10.

Badebetrieb, Beaufsichtigung, 111 § 1.

Badenheim, Zuteilung, 37 Art. 6.

Badewärter bei dem Staatsbad Bad-Nauheim, Besol-

dung, 111, 4.

Bad-Nauheim,

1. Bereinigung der staatlichen Polizeiamter Bad-Nau-

heim und Friedberg, Verwalt.-WD. v. 30. Juni, 69;

2. öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V.

Bahn, s. Eisenbahn.

Balkhausen, Zuteilung, 37 Art. 1.

Baninfektion des Kindes, 19 § 13.

Banken, Bankiers, fallen nicht unter die Vorschr. über

den Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler und Dar-

lehensvermittler, 72, 14.

Bau, s. Elektrische Straßenbahn.

Bauämter, s. staatliche B.

Bauart des Bildwerferräume, 56 A.

Baudarlehenszinsen, Erlaß, 93 I. ff.

Baugenehmigungsbehörde, 54 §§ 21, 26, 32, 36, 57, 70.

Baulandumlegung in den Stadtkreisen, 95 § 1.

Baupolizei, in den Stadtkreisen, 95 § 2.

Baupolizeibehörde, 55 §§ 30, 59, 70.

Baupolizeiliche Bestimmungen, allgem., 50 § 3.

Baupolizeil. Genehmigung, der Lichtspieltheater, 50 § 2;

— elektr. Anlagen, 63 § 3.

Bauwerke, Namengebung, 40 § 1.

Basillenträger, 32 § 13.

Beamte,

I. Staats-B.,

1. WD., die Abänd. der WD. über Umzugskostenver-

gütung der B. v. 26. Juli 1935 betr., v. 30. Sep-

tember, 93;

2. Kinderzuschlag, 124, 1—3;

II. B. der aufgelösten Kreise, 37 Art. 7;

— der Kreisämter und der Kreise Darmstadt,

Gießen, Mainz, Offenbach, Worms, 81 Art. 4;

3. s. a. Anstellung.

Beamteter Arzt, beauftragter, 1 § 3.

Beamteter Tierarzt, s. T.

Beanstandungen, s. Vorschriftswidrigkeiten.

Beaufsichtigung der Schwimm- und Badebetriebe, 111 § 1;

— s. a. Wartuna

Beauftragte, s. Pflanzenschutzamt.

Bechtolsheim, Zuteilung, 37 Art. 4.

Bedarfszuweisungen, 103 Art. 1, 12.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung der Schwimm-

meister, 112 § 4 I.

Beerdigung, s. Verpflichtung.

Beendigung, s. Amtszeit.

Befähigung zur Erteilung des Schwimmunterrichts und

zur Beaufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes,

111 § 1.

Befall mit Bienen-Milbenseuche, 69 § 3.

Beförderung von Badwaren, 32 § 13.

Befreiung des Klauenviehs von der Entladeuntersuchung,

26 §§ 8, 9, 11, 12, 17;

— s. a. Entbindung, Ausnahmen.

Befugnisse, s. Uebergang.

Begebung von Hypotheken, 70, 1.

Beamm. von Tanzlustbarkeiten, 66 §§ 1, 3;

— s. a. Steuerjahr, Steuerpflicht.

Begleiter der Klautiere, 28 I.
 Behälter (Maschinen, Apparate) zur Herstellung usw. von explosionsfähigen Stoffen, Verhütung, 106 § 1; — f. a. Hohlkörper.
 Behandlung des Kindes bei Dedinfektion, 18 § 3;
 — Verbot der B., 19 § 10.
 Behelfsmäßig eingerichtete Räume, Lichtspielvorführungen darin, 60 B.
 Beherbergungsstätten, Fremdenverzeichnis, 44 § 2.
 Behördliche Verfügungen über die Apotheke, 3 § 13.
 Beigeordnete, von Groß- und Klein-Steinheim, 15 Ziff. 5;
 — von Nösberts und Weid-Moos, 30 Ziff. 5;
 — von Ober- und Nieder-Ingelheim, Frei-Weinheim, 124 Ziff. 5;
 — von Dornberg, 124 Ziff. 4.
 Beitreibung, der Hundesteuer, 106 Art. 1 Ziff. 7, 8;
 — der Jagdsteuer, 121 § 10.
 Bekämpfung, f. Dedinfektionen, Maul- und Klauenseuche, Milbenseuche, Frostspanner.
 Bekämpfungsmahnahmen, -Plan, bei Dedinfektion, 18 §§ 2, 3.
 Bekanntgabe, f. Prüfungstermine.
 Bekanntmachung, f. ortsübliche B.
 Bekleidung der in Bädereien tätigen Personen, 32 §§ 12, 15.
 Belehrung über Rechtsbehelfe, 83 Art. 16.
 Beleuchtung der Lichtspieltheater, 51 §§ 10, 11; 54 G;
 — des Bildwerferraums, 57 § 42.
 Benahmen, f. Eindernehmen.
 Bensheim,
 1. Stadt: öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V;
 2. Kreis: Gef. über die Auflösung des Kreises vom 7. April, 37; erste Durchf.-W. zu diesem Gef., vom 7. April, 38; Gef. zur Aenderung des Gef. vom 7. April 1938, v. 23. Sept., 89; Bef. zum Gef. vom 7. April 1938, v. 8. Okt., 91;
 — Zuteilung der Gemeinden des Kreises, 37 Art. 1.
 Beobachtung, polizeiliche B., des Klautierbestandes, 25 § 1; der eingeführten Tiere, 27 §§ 13, 16; 28 I; 92 § 1; 115 Einz. Paragr.
 Berechnung, der Geb. für städtebauliche Leistungen, 77 § 1;
 — f. a. Gemeindeanteil.
 Bergstraße, Kreis B., 38 Art. 1;
 — Hochbauamt, 72 § 1;
 — staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;
 — Kreisveterinäramt 98, 9.
 Bericht, über die Apothekenbesichtigung, 2 §§ 9, 18;
 — über die Erledigung von Beanstandungen, 4 § 19;
 — B. des pharmazeutischen Sachbearbeiters, 4 § 24.
 Bericht, Bef. über die Bildung einer gemeinschaftl. Bürgermeisterei für die Gemeinden Berkach und Dornberg, v. 14. Jan.
 Berufsausbildung, f. Ausbildung.
 Berufsfischer, Steuerfreiheit, 122 § 14.
 Berufung, der Registrationsapotheker, 1 § 5; Zurücknahme, das;
 — f. a. Beigeordnete, Bürgermeister, Gemeinderäte.
 Beschaffung, von Hypotheken, 70, 1;
 — f. a. Hausammeleimer.
 Bescheid der Aufsichtsbehörde über die Apotheken, 3 § 18.
 Bescheinigung, über Freiheit von Bienen-Milbenseuche, 69 § 3;
 — der Seuchenfreiheit der Schafherde, 27 § 17.
 — f. a. vorläufige B., Ergebnis.
 Beschlußbehörde, f. Kreisauschuß.
 Beschränkungen, f. Deck-, Nutzungs-, Verkehrs-B., Ausfuhr.
 Beschwerde
 1. gegen den Ansaß der Hundesteuer, 106 Art. 1 Ziff. 3;
 — gegen Verfügungen bei Verfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen die Hundesteuer, 106 Art. 1 Ziff. 4;
 2. Zulassung zur Prüfung der Zahntechniker, 73 § 4.
 — f. a. Dienstaufsichts-B.

Beschwerdestelle gegen den Oberbürgermeister u. staatl. Polizeiverwalter, 97 § 12.
 Beseitigung von Mängeln bei der Apothekenbesichtigung, 3 §§ 17, 19;
 — bei der Untersuchung elektrischer Anlagen, 63 § 4.
 Besichtigung, amtliche, der Apotheken. Bef., Anweisg. dafür betr., v. 17. Dez. 1937, Reg.-Bl. 1938, 1;
 — insb.: 1 §§ 1 ff.; 2 §§ 7 ff.;
 — f. a. Ueberwachung.
 Besitzer (u. Vertreter) der Rinder, 18 §§ 7, 12; 20 § 8;
 — des Klauenviehs, 25 §§ 1, 4, 18; 28 I; 79 (1).
 Besoldung, f. Besoldungsordnung.
 Besoldungsgefeh, hess., v. 30. März 1928, Gef. über die Aenderung u. Ergänzung des., v. 14. Dez., 123.
 Besoldungsordnung, Gef. über die Aenderung des. — Anl. 1 zum Gef., die Besoldung der hess. Staatsbeamten betr., v. 30. März 1928, v. 30. März, 29;
 — Gef. v. 1. Nov., 111.
 Besondere Gemeindebezirke i. S. des Gef. zum Schutze des Einzelhandels, 67.
 Bestallungsurkunde der Apotheker, 2 §§ 11, 14, 22.
 Bestätigung des Eingemeindungsvertrags, zwischen Bieber und Offenbach, 5;
 — zwischen Mainz u. Gonzenheim, 39.
 Bestehende Lichtspielanlagen, 61 § 70;
 — elektr. Anlagen, 63 §§ 3—5.
 Bestellung, f. Bürgermeister, Verwalter.
 Bestimmung der Umlagebehörden u. der oberen Umlagebehörde, Bef. darüb. v. 27. Dez. 1937, Reg.-Bl. 1938, 5.
 Betäubungsmittel, 2 § 12; B.-Bücher, 3 § 13.
 Betrag, f. Höhe.
 Betreten, f. Ställe, Räume.
 Betrieb, f. Bädereien, elektr. Anlagen, elektr. Straßenbahn.
 Betriebe, zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, 116;
 — f. a. gewerbl. B.
 Betriebsassistent bei dem Staatsbad Bad Nauheim, Besoldung, 111, 2.
 Betriebserlaubnis für Lichtspieltheater, 50 §§ 2, 64, 68.
 Betriebsführer von Bädereien, Pflichten, 32 § 13; Wechsel im Betriebsinhaber, 33 § 21.
 Betriebsvorschriften
 1. für Bädereien, 32 §§ 13 ff.;
 2. für Lichtspieltheater, 55 L.;
 — für den Vorführer, 58 E.
 Bevollmächtigter Medizinalbeamter, 2 §§ 11, 16, 17, 22.
 Bewerber, als Schwimmmeister, 112 §§ 4 II, III, 6.
 Bezirksgeologen, Besoldung, 29 Ziff. 2.
 Bezirksparkasse Seligenstadt, Anordng., das Ausscheiden der Gemeinde Bieber aus der Mitgliedschaft bei ders. betr., v. 18. Nov., 119.
 Biblio, Zuteilung, 37 Art. 1;
 — Regel, 107.
 Biebelbach, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Biebelnheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Biebelsheim, Zuteilung, 37 Art. 6.
 Bieber, Eingliederung der Gemeinde B. in die Stadt Offenbach, Bef. v. 29. Dez. 1937, Reg.-Bl. 1938, 5;
 — Ausscheiden der Gemeinde aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Seligenstadt, Anordn. v. 18. Nov., 119;
 — Aufhebung des Standesamtsbezirks, 34;
 — Ortsklasseneinteilung, 38.
 Biedenand, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Bienen, f. Honig-B.
 Bildung, f. Bürgermeisterei, Gemeinde, Standesamtsbezirk, Stadtkreise.
 Bildwerfer, Vorschr. dafür, 59 IV; bei Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen, 60 §§ 65, 66;
 — Prüfung der B., 61 § 67.
 Bildwerferraum, 56 III.
 Bildwerfertisch, 58 § 50.

Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer für den älteren Neuhausbesitz, Richtlinien, Bef. v. 8. Okt., 93.

Bingen

1. Stadt, öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V;
2. Hochbauamt, 72 § 1;
3. staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;
4. Kreisveterinäramt, 97, 1;
5. Kreis: Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Oppenheim, 37 Art. 4;
— des Kreises Alzen, 37 Art. 6.

Binnenschiffe, Namengebung, 40 § 1.

Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, 92 § 3; 92, 3; 107, 3.

Bläschenausschlag des Kindes, 19 § 13.

Blödesheim, Zuteilung, 37 Art. 5.

Blut, f. Einhufer;

— deutsches B., 70;

— artverwandtes B., 73.

Bobenhäuser II, Zuteilung, 37 Art. 3.

Bobstadt, Zuteilung, 37 Art. 1.

Bodenrod, Standesamtsbezirk-Zuteilung, 70.

Bojenheim, Zuteilung, 37 Art. 6.

Brandau, Zuteilung, 37 Art. 2.

Brandschäden, Bef., die Gebühren der Bürgermeisterei für Mitwirkung bei der Feststellung von B. betr., v. 11. Juli, 70.

Brandericherungsanstalt der Gebäude, Befugnisse des Ges. darüb. in den Stadtkreisen, 95 § 1.

Brandericherungsbeitrag, Erhebung für das Jahr 1937, Bef. v. 31. Jan., 15.

Brannweinbuch der Apotheken, 3 § 13.

Bücher, vorzulegende, bei der Apothekenbesichtigung, 2 §§ 11, 13.

Büdingen

1. Hochbauamt, 72 § 1;
2. staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;
3. Kreisveterinäramt, 98, 8;
4. Kreis: Rechtsnachfolger des Kreises Schotten, 37 Art. 7;
— Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Schotten, 37 Art. 3.

Bühnenmaschinisten bei dem Landestheater, Besoldung, 111, 2.

Bulgarien, Einfuhr von Hasen u. Kaninchen, 124 § 2.

Bullen, f. Zucht-B.

Bullenhalter, 17 §§ 2, 4, 7, 9; 19 § 2; 20 §§ 8, 11.

Bürgerliche Ehrenrechte, Besitz, 10 Ziff. 4.

Bürgermeister, Entschädigung, 9 IV; 106 Art. 1 Ziff. 3;

— sonstige Zuständigkeit, 93 II, IV, VI;

— von Groß- und Klein-Steinheim, 15 Ziff. 6;

— von Nösberts u. Weid-Moos, 30 Ziff. 5.

Bürgermeisterei

1. Gebühren der B. für Mitwirkung bei der Feststellung von Brandschäden, Bef. v. 11. Juli, 70;
2. Bildung einer gemeinschaftlichen B. für die Gemeinden: Berkach u. Dornberg, Bef. v. 14. Jan., 9;
— Rainrod und Eichelsdorf, Bef. v. 7. Juli, 70;
— Alten-Busek u. Trohe, Bef. v. 27. Okt., 107.

Bürgerrecht in den Gemeinden: Zeppelinheim, 10 Ziff. 4;

— Allmendfeld, 11 Ziff. 5.

Bürgersteuer, WD. darüb. v. 14. Jan., 6;

— Erhebung in den selbständigen Gemarkungen, 6 § 2.

Bürogehilfen, planmäßige Anstellung, 127 Art. 7.

Bürstadt, Bildung des Erbhöfweillers Rosengarten 11;
— Zuteilung, 37 Art. 1.

Bußbach, öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V.

C.

Chemodjn, 84 § 1.

Crumstadt, Bildung der Gemeinde Allmendfeld, 11 Ziff. 1.

D.

Dächer der Lichtspieltheater, 51 § 9.

Darlehensvermittler, Vorschr. über deren Geschäftsbetrieb, v. 14. Juli, 70.

Darmstadt

1. Stadt:

- a) Bef. über die Venderung der Gemarkungsgrenzen der Stadt Darmstadt u. der Gemeinde Griesheim, v. 31. März, 39;
- b) Elektr. Bahnen: Erteilung der Genehmigung gemäß § 5 des Personenbeförderungs-Ges. v. 6. Dez. 1937 für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb einer elektr. Straßenbahn von Zugenheim a. d. B. nach Alsbach a. d. B. in Verlängerung der elektr. Straßenbahn von D. nach Zugenheim a. d. B. an die Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft in D., Bef. v. 21. Juli, 78;
— Genehmigungsurkunde, 78;
— Verlängerung der Genehmigungen der Straßenbahn- u. Vorortlinien, 10;
- c) öffentl. Wohnungsbaudarlehen in D., 94 V;
2. Feldbereinigungsamt, 5;
3. Hochbauamt, 72 § 1;
4. Dienstbezirk des Staatl. Gesundheitsamts, 97, 1;
— des Kreisveterinäramts, 98, 2;
5. Stadtkreis, Ges. üb. die Bildung des Stadtkreises D., v. 9. Aug., 81;
Ges. zur Venderung dieses Ges., v. 23. Sept., 89;
Bef. zum Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 8. Okt., 91;
Erste WD. zur Durchf. des Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 18. Okt., 95;
6. Kreis, Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Bensheim, 37 Art. 1;
— desgl. des Kreises Dieburg, 37 Art. 2;
7. Flughafen, Po.-WD. über das Verbot von Lichtbildaufnahmen darauf, v. 30. Mai, 66;
— f. a. Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Landesmeldestelle, Techn. Hochschule.
Darmstadt-Stadt u. D.-Land, Dienstbezirke der Vermessungsämter, 93 § 1.

Dauer

1. der Wohnung oder des Aufenthalts in den eingemeindeten Gemeinden: Bieber, 5;
— Allmendfeld, 11 Ziff. 4;
— Rosengarten, 12 Ziff. 3;
— Steinheim, 15 Ziff. 4;
— Nösberts, Weid-Moos, 30 Ziff. 4;
— Gonsenheim, 39;
2. der Tanzlustbarkeiten, 66 §§ 1, 3.

Dauerausweise, 92 § 13.

Deckbeschränkungen, 18 §§ 5, 6; Aufhebung, 19 § 11; 20 § 11.

Deckbetrieb, Verbot, 18 § 4.

— Durchführung der D., 18 § 8.

Decken, der Arbeitsräume der Bäckereien, 31 § 8;

— der Lichtspieltheater, 51 § 9.

Deinjektionen, viehscheuropolizeil. Anordng. über die Bekämpfung der D. des Kindes, v. 21. Febr., 17;

— Anweisung zur Durchf. der Anordng., v. 21. Febr., 19.

Deckpaule, 18 § 4.

Deckregister (Deckblocks) 17 § 2; 19 § 2.

Denkmäler, Namengebung, 40 § 1.

Denkmalpflege, in den Stadtkreisen, 96 § 7.

Dentist, in der Prüfungskommission für Zahntechniker, 73 § 1;

— Prüfung für Dentisten, Bef. v. 21. Juli (f. S. 122) 73.

Dentistische Fortbildung, Institute dafür, 73 § 4.

Desinfektion bei Maul- und Klauenseuche, 26 §§ 2, 4; 79 (4).

Desinfektionsmittel für Hebammen, 126 B 3, 4.

Deutsche Arbeitsfront, Vorschlag, 111 § 2;

— Einvernehmen, 112 § 3.

Deutsche Arzzeitung, f. A.

Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank, 12 § 2.

Deutsche Schriftzeichen, 71, 3.

Deutsche Sprache, 71, 3.

Deutsche Staatsangehörigkeit, 73.

Deutsche Staatsbürger, f. St.

Deutsche Volkstänze, 66 § 2.

Deutsches Arzneibuch, 3 § 13.
Deutsches Blut, 70; 112 § 4 I, II.

Dieburg

1. Hochbauamt, 72 § 1;
2. staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;
3. Kreisveterinäramt, 97, 1.
4. Kreis, Zuteilung von Gemeinden des Kreises zum Kreise Darmstadt, 37 Art. 2.

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ablehnung des Antrags auf Erlaß der Baudarlehnszinsen, 94 IV.

Dienstbezirke, Neugestaltung ab 1. Nov. 1938,

1. der staatl. Gesundheitsämter, Bef. v. 18. Okt., 97;
2. der Kreisveterinärämter und Amtsveterinärarztstellen, Bef. v. 18. Okt., 97;
3. Dienstbezirk des Vermessungsamts Darmstadt-Stadt und -Land, 93 § 1;
— Offenbach-Stadt und -Land, 93 § 2.

Di (p-acetylaminobenzol)-sulfon, 84 § 1.

Direktoren in Irrenanstalten u. Entbindungsanstalten, 6.

Dornberg, s. Berkach, Groß-Gerau.

Drittschuldner, s. Fiskus.

Duisburger Tierpark, 85.

Durchfahrten der Lichtspieltheater, 50 §§ 4, 9, 33.

Durchführung, der Maßnahmen gegen die Deckinfektion,

18 § 3;

— von Gef. usw., s. die betr. Ges.

E.

Eheliche Kinder, Kinderzuschläge, 123, 1—3.

Ehrenamt, Regierungsapotheker, 1 § 5.

Ehrenamtlich, s. Bürgermeister, Beigeordnete.

Eichelsdorf, s. Rainrod.

Eid, s. Verpflichtung.

Eidliche Verpflichtung, s. B.

Eigenjagdbezirk, 120 §§ 1, 6.

Eigentümer (u. Nutzungsberechtigte) von Obstbäumen,

91 §§ 1 ff.

— s. a. Haus- und Grundstücks-E.

Eignung der Regierungsapotheker, 1 § 5.

Eimer, s. Hausjammel-E.

Einberufung, der Beamten, 93 § 2;

— zur Prüfung als Schwimmmeister, 112 § 4 IV.

Einfuhr

1. von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei, Viehseuchenpolizeil. Anordng. v. 25. Aug., 85;
2. von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke, Bef. v. 25. Aug., 85;
3. von Hasen u. Kaninchen, Viehseuchenpolizeil. Anordng. darüb. v. 22. Nov., 124;
4. von Klauentieren, 27 §§ 13, 14; 28 I; 92 § 1; 115 einzig. Paragr.

Einführung von Bienenvölkern, 69 § 3.

Eingliederung, s. Eingliederung.

Eingliederung, der Gemeinde Bieber in die Stadt Offenbach, Bef. v. 29. Dez. 1937, Reg.-Bl. 1938, 5;

— des neuen Erbhöfweilers Rosengarten in die Stadt Worms, Bef. v. 3. Febr., 11;

— der Gemeinde Gonsenheim in die Stadt Mainz, Bef. v. 1. April, 39; (Erlaß des Reichsstatthalters darüb. v. 29. März 1938);

— der Gemeinde Dornberg in die Stadt Groß-Gerau, Erlaß v. 14. Dez., 124;

— des Forsthauses Mittelbich in die Gemarkung der Gemeinde Zeppelinheim, Beschl. v. 28. Juli, 79;

— von Teilen aus der Gemarkung Kellsterbach u. Grundwald in die Gemeinde Zeppelinheim, 9, 39;

— von Teilen der Gemarkungen Pfungstadt u. Hähnlein, in die Gemeinde Altmendfeld, 10;

— von Teilen der Gemeinden Lampertheim, Bürstadt, Hofheim u. Gemarkung Maulbeerau in die Stadt Worms, 12 Ziff. 2.

— der Gemeinde Affelbrunn in die Gemeinde Steinbach

14;

— aus der Gemarkung Darmstadt in die Gemarkung Griesheim, 39;

— aus der Gemarkung Wiesenthal in die Gemeinde Erzhäusen, 78.

Einhausen, Bef. über das Ortsgericht, v. 2. Febr., 14;

— Bef., Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks E. betr., v. 29. März, 34.

Einheitlicher Standesamtsbezirk, s. Einhausen.

Einholung, s. Erlaubnis.

Einhuferblut u. -organe, Sera u. Impfstoffe daraus,

10 § 1.

Einkommensteuer, Anteil des Landes, 103 Art. 1.

Einlösung der Anleiheablösungsschulden, 12, einziger Paragr.; 12 § 1.

Einnahmen

1. II. Nachtrag für 1937, 17;

2. des Staatshaushaltsplanes, 127 Art. 1.

Einreichung der Meldebekunde, 44 § 1.

Einrichtung

1. der Bäckereien und Konditoreien, Pol.-W. v. 25. März, 30; (insb. 32 § 10), Berichtigung zur W., 46;

2. von Lichtspieltheatern, Pol.-W. v. 25. Mai, 49; (insb. 50 II);

3. von Hochbauämtern, 72 § 1;

4. s. a. elektr. Straßenbahn, Landesmeldestelle.

Einrichtungen, s. Anlagen;

— elektr. E., 63 §§ 1 ff.

Eintritt, in die Deckregister (Deckblods) 17 § 2;

— in die Geschäftsbücher und Handakten der Immobilienmakler und Darlehensvermittler, 71, 8.

Einpruch, gegen die Beanstandung eines Arzneimittels, 3 § 15;

— gegen die Jagdsteuer, 120 § 11.

Einstellung von Rindern, 18 § 5.

Einträge in das Geschäftsbuch der Immobilienmakler und Darlehensvermittler, 71, 3

Eintritt der Jagdsteuerpflicht, 121 § 8.

Einvernehmen, s. Pflanzenschutzamt, Ortsbauernführer, Tierarzt, Deutsche Arbeitsfront.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Apothekenbesichtigung, 3 § 17;

— gegen die Ortsbaupläne, 96 § 8.

Einzelhandel, Bef., das Gef. zum Schutze desl. betr., v. 9. Juni, 67.

Einzeluntersuchung, tierärztliche, der Rinder, 18 § 3.

Eisenbahnverkehr, amtsärztl. Untersuchung d. Klauentiere, 26 §§ 8, 9, 11, 12; Säugimpfung, 27 § 15; 28 I;

— Beförderung von Schafherden, 27 § 17.

Eisgefahr, s. Wassersnot.

Elektrische Anlagen, Pol.-W. über Errichtung und Betrieb, v. 25. Mai 63.

Elektrische Beleuchtung von Lichtspieltheatern, 54 § 24, 27; des Bildwerferraums, 57 §§ 42, 66; Lichtquelle für den Bildwerfer, 59 § 59.

Elektrische Straßenbahn, Bef., die Erteilung der Genehmigung gemäß § 5 Personenbeförderungs-Ges. v. 6. Dez. 1937 für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb einer el. Str. von Jugenheim a. d. B. in Verlängerung der el. Str. von Darmstadt nach Jugenheim a. d. B. an die Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt betr., v. 21. Juli, 78.

— Genehmigungsurkunde, 78;

Elektrische Straßenbahnlinien in Darmstadt, Verlängerung der Genehmigungen, 10.

Elektrizität, s. öffentliche Energieversorgung.

Eltern (Vormünder, Erziehungsberechtigte) Bestrafung für Zuwiderhandlungen der Jugendlichen, 14 § 2;

— Bef. der W. über öffentl. Tanzlustbarkeiten, 66 §§ 2, 4.

Empfänger der Klauentiere, 27 § 13.

Ende, s. Amtszeit, Steuerjahr, Steuerpflicht.

Endgültige Entscheidung, 40 § 3; 94 VI.

Ensheim, Zuteilung, 37 Art. 4.

Entbindung von der Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern, 71, 9.

Entbindungsanstalten, Direktoren u. Assistentenärzte darin, 6.

Enteignung

1. für Reichsbahnzwecke, *Vol.* v. 13. Dez. 1937, *Reg.-Bl.* 1938, 4; — für Zwecke der Reichsautobahnen, *Vol.* v. 10. April, 45; *Vol.* v. 9. Juni, 77; — für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung (Elektrizität), *Bel.* v. 26. Nov., 125;
2. Befugnisse zur E. in den Stadtkreisen, 96 § 5.

Enteignungsrecht, *Ges.* über die Verleihung des E. an die Firma Weithwerke AG, Frankfurt a. M., v. 21. Aug., 83.

Enteignungsverfahren, *Erlaß* über ein vereinfachtes E., v. 2. März, 21; *Erlaß* v. 10. Mai, 44; *Erlaß* v. 17. Mai, 65; *Erlaß* v. 14. Juli, 70; *Erlaß* v. 18. Juli, 73; *Erlaß* v. 23. Juli, 79; *Erlaß* v. 30. Aug., 85; *Erlaß* v. 17. Okt., 99; *Erlaß* v. 22. Nov., 119.

Entladeuntersuchung des Klauenviehs, 26 §§ 8, 9, 11 bis 13, 17.

Entlassung der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 9.

Errichtung der Sondergebäudesteuer u. Vorauszahlung ders., 13 Art. 4.

Entscheidung; Behörden, f. Bürgermeister, Gemeindeaufsichtsbehörde, Kreisamt, Oberbürgermeister, Polizeidirektor, Reichsstatthalter.

Entziehung, f. Jagdscheine.

Eppelsheim, Zuteilung, 37 Art. 5.

Erbach, Hochbauamt, 72 § 1; — staatl. Gesundheitsamt, 97, 2; — Kreisveterinäramt, 97, 1.

Erbhöfweiser, f. Rolengarten.

Erbkunde bei der Schwimmmeisterprüfung, 113 § 5 II.

Erfelden, Pegel, 107.

Erfüllung, f. Arbeits-, Wehrdienstpflicht.

Ergänzung des Ortsklassenverzeichnisses, 38; 41; 44.

Ergänzungen an Lichtspieltheatern, 61 § 70.

Ergebnis, der Prüfung als Schwimmmeister, 113 §§ 6, 7; — der Verladeuntersuchung, Bescheinigung, 26 §§ 9, 12; — f. a. Niederschrift.

Erhebung, der Hundesteuer, 105 Art. 11; 106 Art. 1, 2, 5, 7; — der Sondergebäudesteuer, 13 Art. 1; — f. a. Brandversicherungsbeitrag, Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Umlage, Zuschlag, Steuern, Bürgersteuer, Jagd- und Fischereisteuer.

Erhöhung, des Jagdpachtpreises u. der Jagdsteuer, 121 § 3; — des Sondergebäudesteuerfalles, 13 Art. 1.

Erlaß, der Baudarlehenszinsen, 93 I ff.; — der Jagdsteuer, 121 § 12.

Erlaubnis

1. zur Ausbildung von: Vorführern, 58 § 54; — Veragung, das;
2. zur Errichtung elektr. Anlagen, 63 § 3;
3. zu Tanzlustbarkeiten, 66 §§ 1, 3; Veragung der E., 66 § 3;

Erlaubnisbehörde, f. staatl. Polizeiverwalter.

Erlöbigung, f. Beseitigung.

Erlöschen, f. Ausschneiden.

Ermächtigung, f. Landesregierung (Finanzverwaltung), Reichsstatthalter.

Ermäßigung der Jagdsteuer, 121 § 3.

Ermittlungen, bei Deckinfektion des Rindes, 17 § 2; — bei Maul- und Klauenseuche, 25 § 1.

Ernährungshilfswerk, Dienststellen, 21 § 1.

Ernennung der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 7—9; — f. a. Prüfungskommission.

Erneuerungen von Lichtspieltheatern, 61 § 70.

Ernsthofen, Zuteilung, 37 Art. 2.

Eröffnung,

1. einer Apotheke, 1 § 1;
2. des Deckverbots, 18 § 4;

— f. a. Mitteilung, Anzeige.

Errichtung,

1. elektrischer Anlagen, *Vol.*-*Vol.* v. 25. Mai 63;
2. zweite *Vol.* zur Ausf. des *Ges.* über die E. von staatlichen Bauämtern in Hessen vom 20. Juli 1926, v. 14. Juli 72;
3. E. von Ortsgerichten in Einhausen u. Niedrode, 14.

Ersatz, f. Vergütung.

Erteilung, der Genehmigung, f. elektr. Straßenbahn; — des Schwimmunterrichts, 111 § 1; — f. a. Auskunft, Auftrag, Ausnahmen, Erlaubnis, Jagdscheine, Jagderlaubnis.

Erwerbsunfähigkeit, f. Gebrechen.

Erzeugnisse staatlicher Anstalten, 127 Art. 8.

Erziehungsberechtigte, f. Eltern.

Explosionsgefährliche Gegenstände, *Vol.*-*Vol.* über das Abgeben ders. zur Verhütung, v. 17. Okt., 106.

F.

Fachschulabsolventen, *Bel.*, die Zulassung besonders befähigter F. zum Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt betr., v. 1. Sept. 86.

Fahrenbach, f. Fürth.

Fahrflüssige Zuwiderhandlung, f. 3.

Fahrtkosten, f. Reisekosten.

Fahrzeuge, Beförderung von Schaherden, 27 § 17.

Fälligkeit der Sondergebäudesteuer, 13 Art. 4; — der Umlagen des Landes auf die Kreise, 104 Art. 8.

Feiertage, f. nationale F., Sonntage.

Feldbereinigungsämter in Darmstadt, Worms, Lauterbach, Umlegungsbehörden, 5.

Feldkrüden, Zuteilung, 37 Art. 3.

Feldpolizei in den Stadt- und Forstkreisen, 95 § 2.

Fenster, der Arbeitsräume der Bäckereien, 31 § 6; — der Lichtspieltheater, 53 § 15; des Bildwerfertraums, 57 § 39.

Ferkel, Impfdosis, 27 § 15.

Festsetzung, f. Gebühr, Frühjahrschonzeit.

Feststellung, f. Schwerentflammbarkeit, Schwerbrennbarkeit, Ausgaben, Einnahmen, Brandschäden, Nachtrag, Unverträglichkeit, Staatshaushaltsplan.

Feuergefährliche Gebäude, Betriebe und Lagerräume, Kleinlastenaufzüge, 99.

Feuerlöscheinrichtungen in Lichtspieltheatern, 55 § 31; im Bildwerfertraum, 58 § 51.

Feuerpolizei, in den Stadtkreisen, 95 § 2.

Filmbehälter, 57 § 46.

Filme, schwer entflammbar und schwer brennbar, 62 §§ 1—4.

Filmklebstoff, 58 § 48.

Filmrollen, -spulen, -trommeln, 57 §§ 47, 61.

Filmstuh, 57 C.

Filmvorführungen, f. Schmal-F.

Filmvorrat, 57 § 45.

Finanzamt, Zuständigkeit nach dem Sondergebäudesteuer-Ges., 13 Art. 3.

Finanzausgleichs-Ausf.-Ges., *Ges.* zur Aenderung des. v. 1. Nov.

Finanzverwaltung, Abt., f. Reichsstatthalter — Landesregierung.

Finanzzuweisungen, 103 Art. 1.

Fischerei, Verbot der Ausübung, 29.

Fischereisteuer, Erhebung durch die Kreise, 104 Art. 5; — *Bel.*, die Erhebung einer F. betr. (Mustersatzung) vom 23. Nov., 120.

Fischereiwesen, in den Stadtkreisen, 95 § 1.

Fiskus, *Bel.*, die *Vol.* zur Aenderung von Vorschr. über die Vertretung des Hess. F. als Drittschuldner bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen u. and. Vermögensrechte v. 30. März 1937 betr., v. 30. April, 41.

Fleischschau, f. Schlachtvieh u. F.

Fliegenpapier, arsenhaltiges 45 § 18.

Floßhafen Mainz-Rostheim, Uebernahme durch das Reich, 28.
 Flughafen Darmstadt, Pol.-W.D. über das Verbot von Lichtbildaufnahmen auf dems., v. 30. Mai, 66.
 Flugzeuge, Lichtbildaufnahmen davon, 66 § 1.
 Fluorwasserstoffsäure (Fluoräure) Ungeziefermittel, 45 § 18.
 Flure der Lichtspieltheater, 50 §§ 4, 6—11, 13, 33.
 Forderungen, s. Zwangsvollstreckung.
 Formblatt, s. Niederschrift.
 Forsthaus, s. Mittelbild.
 Fortbildungsinstitut, Dentistisches, 73 § 4.
 Frachtbrief bei der Versendung von Klautentieren, 26 §§ 8, 9, 11, 12, 15.
 Frankenhäuser, Zuteilung, 37 Art. 2.
 Frankfurt/Main, Luftamt, 66 § 2.
 Frauenlob-Schule, als neue Bezeichnung, 7.
 Frauenschule in Mainz, Umbenennung, 7.
 Freien-Seen, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Freigabe der Klautentiere, 28 I.
 Frei-Weinheim, Pegel, 107;
 — s. a. Ingelheim.
 Fremdenverzeichnis der Beherbergungsstätten, 44 § 2.
 Friedberg, Hochbauamt, 72 § 1.
 — staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;
 — Kreisveterinäramt, 97, 1.
 — öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V;
 — s. a. Bad-Nauheim.
 Fristen, 3 §§ 17—20, 24; 71, 7; 78 § 2; 83 Art. 16; 93 II; 121 §§ 8, 11.
 Frostpanner, W.D. zur Bekämpfung des. an Obstbäumen, v. 16. Sept., 91; Bef. über die Aenderung der Richtlinien, v. 27. Okt., 107.
 Frühjahrschönzeit im Rhein und Main und in der Nahe im Jahr 1938, W.D. darüb. v. 17. März, 29.
 Führer der Schafherde, 27 § 17.
 Führung, s. Handelsbücher.
 Führungszeugnis, behördliches, 73 § 4; 112 § 4 II.
 Jürth i. Obw., Vereinigung der Standesamtsbezirke F. u. Lörzenbach mit Fahrenbach zu einem Standesamtsbezirk F., Bef. v. 6. Dez., 125.
 Fußboden der Arbeitsräume der Bäckereien, 31 § 7; 33 § 21.

G.

Gabsheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Gärtner bei dem Staatsbad Bad-Nauheim, Besoldung, 111, 3;
 — Gehilfen, 111, 4.
 Gasbadöfen, 31 § 9.
 Gasbeleuchtung von Lichtspieltheatern, 54 §§ 25, 27;
 — Gasmesser, 54 § 25;
 — Gasöfen, 55 §§ 29, 43.
 Gaststätten, Verwaltungs-Geb., Kreise und Stadtkreise, 104 Art. 6.
 Gastwirtschaften, Bäckereien ders., 31 § 1.
 Gau-Bickelheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Gau-Weinheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Gebrauch, s. Tiere.
 Gebrechen, Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf Lebensalter, 123, 3.
 Gebühren,
 1. der Behörden: für Arbeiten der Gemeinderrechnungskammer, Bef. v. 1. Juli, 67;
 — der Bürgermeisterei für Mitwirkung bei der Feststellung von Brandschäden, Bef. v. 11. Juli, 70;
 für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die Kreise, Gemeinden, Kirchen- und öffentlichen Stiftungen, Bef. v. 14. Juli, 77; Berichtigung, 86;
 2. Hebammen-Geb., Bef. v. 13. Dez., 125.
 3. Geb. für Prüfungen: der Zahntechniker, 74 § 5;
 — der Schwimmmeister, 114 § 9.
 Gebührenfreiheit, 69 § 3; 83 Art. 19.
 Gebührenordnung für Architekten, 77 § 1.
 Geburtsurkunden, bei Zulassungsgesuchen zur Zahntechnikerprüfung, 73 § 4.

Gefährdete Kinderbestände, 18 §§ 3, 6; 20 § 11.
 Gefäße für Sera und Impfstoffe, 10 § 2;
 — s. a. Tische.
 Geflügel im Sperrbezirk, 26 § 7.
 Gegenstände, s. explosionsgefährliche G.
 Gehilfenzeit der Zahntechniker, 73 § 4.
 Gehöfte mit Klautentierhaltung, 25 §§ 1, 5.
 Geldstrafe, Androhung: Pol.-W.D. über das Sammeln von Koffkastanien, 14 § 2.
 — Pol.-W.D. über die Beschaffung von Hausmüll-eimern, 21 § 5;
 — Bäckerei-W.D., 33 § 22;
 — Pol.-W.D. über die Verwendung eines Namens von nationaler Bedeutung, 40 § 4;
 — Pol.-V. über die Anlage von Lichtspieltheatern, 62 § 71;
 — Pol.-W.D. über Schmalzfilmvorfürungen, 63 § 6;
 — Pol.-W.D. über die Errichtung elektr. Anlagen, 64 § 8;
 — Pol.-W.D. über das Verbot von Lichtbildaufnahmen auf dem Flughafen Darmstadt, 66 § 3;
 — Pol.-W.D. über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, 66 §§ 3, 4;
 — Vorschr. über den Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler und der Darlehensvermittler, 72, 15;
 — Pol.-W.D. über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln, 83 § 2;
 — Pol.-W.D. über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid, 84 § 2;
 — Pol.-W.D. über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhüttung, 107 § 3.
 Geldwert der Nebenleistungen beim Jagdpachtpreis, 120 § 3.
 Geltungsbereich der Bäckerei-W.D., 30 § 1.
 Gemarkung, s. Zeppelinheim.
 Gemarkungen,
 I. Bef. über die reblausverseuchten G. in dem hess. Weinbaugebiet, Bef. vom 5. Mai, 65;
 II. selbständige Gemarkungen (gemarkungselbständiger Grundbesitz),
 1. Umlage der Kreise auf dens., 104 Art. 7;
 2. Erhebung der Bürgersteuer in den selbständigen G., 6 § 1;
 — der Hundesteuer, 105 Art. 11; 107 Art. 1.
 Gemarkungsgrenzänderungen, Bef. darüb. v. 21. Juli, 78.
 Gemarkungsgrenzen,
 1. Bef. über die Aenderung der G. der Stadt Darmstadt in der Gemeinde Griesheim, v. 31. März, 39;
 2. gleichzeitige Aenderung der G. und der Kreisgrenzen: Offenbach und Groß-Gerau, 9;
 — Groß-Gerau und Darmstadt bzw. Bensheim, 10;
 — Bensheim und Worms, 11;
 — Darmstadt = Groß-Gerau, 78.
 Gemarkungsrecht, Eigentümer des., 6 § 1.
 Gemarkungselbständiger Grundbesitz, s. Gemarkungen.
 Gemeindeanteil, s. Gemeinden, 4 a.
 Gemeindeaufsichtsbehörde, Entscheidung, 94 IV.
 Gemeindebezirke, s. besondere G.
 Gemeindefasse, Ausgabe: Ueberweisung des Erlafsbetrags an Baudarlehenzinsen, 94 IV;
 — Einnahme: Hundesteuer, 106 Art. 1 Ziff. 6.
 Gemeinden,
 1. Bef., die Gebühren für die Inanspruchnahme der Staatlichen Bauämter durch die G., v. 14. Juli, 77; Berichtigung, 86;
 2. W.D. zur Abänd. der W.D. über die Durchf. der Unfallversicherung in den G. v. 10. Mai 1935, v. 10. Nov., 115;
 3. Eigentümerin des Gemarkungsrechts, 6 § 2;
 4. Steuern:
 a) Anteil
 I. an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, 103 Art. 1;
 II. an der Sondergebäudesteuer, 13 Art. 2;
 — Abzweigung, Berechnung, Verteilung, 103 Art. 2;

III. an der Kraftfahrzeugsteuer, 105 Art. 9;

b) Erhebung

I. der Grund- und Gewerbesteuer, 105 Art. 10;

II. der Hundesteuer, 105 Art. 11; 106 Art. 1;

5. Umlage der Kreise auf die G., 104 Art. 7;

— f. a. Allmendfeld, Bertach, Bieber, Dornberg, Griesheim, Gonsenheim, Nösberts — Weid-Moos, Alten-Buseck, Trohe, Ober-Nauses, Schloß-Nauses, Rainrod, Eichelsdorf, Zeppelinheim, Bieber, Ober- und Nieder-Ingelheim, Frei-Weinheim, Dornberg.

Gemeinden (Gemeidverbände) hess., Bef. über die Ablösung von Markanleihen dersh., v. 15. Febr., 12; (Zehnte WD. über die Ablösung der Markanleihen der G. und G.-Verbände des Landes Preußen und der vormals Freien u. Hansestadt Lübeck v. 15. Febr., 12; — Anleiheablösungsschulden, 12 einz. Paragr.; 12 § 1.

Gemeinderäte, von Steinheim, 15 Ziff. 5;

— von Nösberts und Weid-Moos, 30 Ziff. 5;

— von Ober- und Nieder-Ingelheim, Frei-Weinheim, 124 Ziff. 5;

— von Dornberg, 124 Ziff. 4.

Gemeinderrechnungskammer, Bef., die Gebühren für Arbeiten dersh. betr., v. 1. Juli 67.

Gemeindeunfallversicherungsverband, hess., 116.

Gemeinschaftliche Bullenhaltung, 17 §§ 2, 8.

Gemeinschaftliche Bürgermeisterei, Bildung für die Gemeinden: Bertach und Dornberg, Bef. v. 14. Jan., 9;

— Rainrod und Eichelsdorf, Bef. v. 7. Juli, 70;

— Alten-Buseck und Trohe, Bef. v. 27. Okt., 107.

Genehmigung,

1. von Schenkungen, Bef. v. 3. Januar, 6; Bef. v. 2. Juli, 74;

2. Uebergang der G. für die hess. Teilstrecke der Nebenbahn Wächtersbach — Birstein — Hartmannshain (Vogelsberger Südbahn) auf den Kreis Gelnhausen, Bef. v. 13. Juni, 67;

3. G. der Ortsbaupläne, 96 § 8;

4. G. der Verbringung von Bienenvölkern, 69 § 3;

5. zur Ausfuhr von Klautentieren, 25 § 1;

— zum Betreten der Ställe, 26 § 4; 79 (1);

6. zum Treiben von Schafherden, 27 § 17;

— f. a. baupolizeil. G., elektr. Straßenbahn, Stiftungen, gemeinschaftl. Bürgermeisterei.

Genehmigungsbehörden, f. Oberbürgermeister, Polizei, Ortspolizeibehörde, Reichstatthalter, Reichserziehungsminister.

Genehmigungsurkunde (Verlängerung der der Hess. Eisenbahn-AG erteilten Genehmigungen für die Straßen- und Vorortlinien) v. 24. Jan., 10.

Geprüfte Bildwerfer, 60 § 66.

Geräte im Bildwerferraum, 58 § 52;

— f. a. Tische.

Gerätekunde, bei der Schwimmmeisterprüfung, 113 § 5 II. Gernsheim, Bildung der Gemeinde Allmendfeld, 11 Ziff. 1; — Pegel, 107.

Gesamtschuldnerische Haftung, 120 § 1.

Geschäfte, Geschäftsaufträge, der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler, 71, 3, 4, 12.

Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) und G. der Darlehensvermittler, Vorschr. v. 14. Juli, 70.

Geschäftsbuch der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler, 70 Ziff. 1 ff.; Muster, 72.

Geschäftslokal der Immobilienmakler und Darlehensvermittler, 71, 6, 7.

Geschäftsräume, Mietverträge darüb., 70, 1.

Geschäftsrechnungen der Apotheken, 3 § 13.

Gestattung, f. Zutritt.

Gestütswärter, Besoldung, 111, 4.

Gesuch, f. Zulassung.

Gesundheitsämter, f. staatliche G.

Gesundheitsbescheinigung für Klauenvieh, 26 §§ 9, 12,

13, 15.

Gesundheitslehre, bei der Schwimmmeisterprüfung, 113

§ 5 II.

Gesundheitspolizei in den Stadtkreisen, 95 § 2.

Gesundheitszeugnis der Kinder, 18 § 7; 20 §§ 5—7; Muster, 20.

Gewährverband der Bezirksparkasse Seligenstadt, Erlösch der Mitgliedschaft der Gemeinde Bieber, 119.

Gewerbeaufsichtsamt, Ausnahmen von der Bäckerei-WD., 33 § 21.

Gewerbebetrieb im Umherziehen, Betreten der Ställe, 26 § 6; 79 (2).

Gewerbeordnung (u. auf Grund dersh. erlassenen Vorschr.) Befugnisse darnach in den Stadtkreisen, 95 § 3.

Gewerbesteuer, Erhebung durch die Gemeinden, 105 Art. 10.

Gewerbliche Betriebe, Bäckereien dersh., 31 § 1;

— Namengebung, 40 § 1.

Gewerbmäßige Vermittlungsagenten, f. B.

Gießen,

1. Stadt, öffentl. Wohnungsbaudarlehen in der Stadt G., 94 V.;

2. Umbenennung des Realgymnasiums, 7;

3. Hochbauamt, 72 § 1;

4. Dienstbezirk des Staatl. Gesundheitsamts, 97, 1;

5. des Kreisveterinäramts, 98, 4;

6. Amtsveterinärarztstelle, 98, 5.

7. Stadtkreis, Gef. über die Bildung des Stadtkreises G., v. 9. Aug., 81; Gef. zur Aenderung dieses Gef., v. 23. Sept., 89; Bef. zum Gef. v. 9. Aug. 1938, v. 8. Okt. 91; Erste WD. zur Durchf. des Gef. v. 9. Aug. 1938, v. 18. Okt., 95.

8. Kreis, Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Schotten, 37 Art. 3;

— f. a. Veterinär-Untersuchungsamt, Hochschulinstitut, Universität.

Gifte, Bef., Aenderung der Vorschr. über den Handel damit betr., v. 12. Mai, 45.

Giftverkaufsbuch der Apotheken, 3 § 13.

Ginsheim, Pegel, 107.

Gombardol, 84 § 1.

Gonsenheim, Bef. über die Eingliederung der Gemeinde G. in die Stadt Mainz v. 1. April, 39 (Erlaß des Reichstatthalters, darüb. v. 29. März 1938); Orts-

klasseneinteilung, 41.

Gonterskirchen, Zuteilung, 37 Art. 3.

Granaten, G.-Stüde, Verhüttung, 106 § 1.

Grenzen, der Hochbauamtsbezirke, 72 § 1.

— f. a. Gemarkungs-G.

Griechenland, Einfuhr

1. von Hengsten und Stuten von dort, viehseuchenpolizeil. Anordng. v. 25. Aug., 85;

2. von Hasen und Kaninchen, 124 § 2.

Griesheim, Bef. über die Aenderung der Gemarkungsgrenze der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Griesheim, v. 31. März, 39;

Grobe Unregelmäßigkeiten in Apotheken, 19 § 20.

Größe des Bildwerferraums, 56 A.

Groß-Eichen, Zuteilung, 37 Art. 3.

Groß-Gerau, Eingliederung der Gemeinde Dornberg in die Stadt, Erlaß v. 14. Dez., 124;

— Hochbauamt, 72 § 1;

— Staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;

— Kreisveterinäramt, 97, 1.

Groß-Haujen, Aufhebung des Ortsgerichts, 14.

Groß-Rohrheim, Zuteilung, 37 Art. 1.

Groß-Steinheim, Pegel, 107;

— f. a. Steinheim.

Grünberg, Amtsveterinärarztstelle, 98, 6.

Grunderwerbsteuer, Anteil der Kreise und Stadtkreise, 103 Art. 3.

Grundfläche der Arbeitsräume der Bäckereien, 31 § 5.

Grundsteuer, Bef., die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der G. für den älteren Neuhaus-

besitz betr., v. 8. Okt., 93;

— Erhebung der G. durch die Gemeinden, 105 Art. 10.

Grundsteuer-Mehrbelastung, 93 III.

Grundstücke, Kauf oder Tausch, 70, 1;
 — f. a. Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer.
 Grundstückseigentümer einer Bäckerei, Wechsel, 33 § 21.
 Grundstücksverkehr in den Stadtkreisen, 95 § 1.
 Günwald, Bildung der Gemeinde Zeppelinheim, 9.
 Gutenberg-Schule als neue Bezeichnung, 7.
 Gutsgehilfen, Besoldung, 111, 4.
 Gymnasium in Offenbach, Umbenennung, 7.

H.

Hadenheim, Zuteilung, 37 Art. 6.
 Hafen, f. Floßhafen
 Haftstrafe, Androhung: Pol.-WD. über das Sammeln von
 Krokantianen, 14 § 2;
 — Pol.-WD. über die Beschaffung von Hausjammel-
 eimern, 21 § 5;
 — Bäckerei-WD., 34 § 22,
 — Pol.-WD. über die Verwendung eines Namens von
 nationaler Bedeutung, 40 § 4;
 — Pol.-WD. über die Veranstaltung von öffentlichen
 Tanzlustbarkeiten, 66 §§ 3, 4.
 — Pol.-WD. über das Verbot von Lichtbildaufnahmen auf
 dem Flughafen Darmstadt, 66 § 3;
 — Pol.-WD. über die Anlage von Lichtspieltheatern, 62
 § 71;
 — Pol.-WD. über Schmalfilmvorführungen, 63 § 6;
 — Pol.-WD. über die Errichtung elektr. Anlagen, 64 § 8;
 — Vorschr. über den Geschäftsbetrieb der Immobilien-
 makler und Darlehensvermittler, 72, 15;
 — Pol.-WD. über den Betrieb von natriumsuperoxydhaltigen
 Waschmitteln, 83 § 2;
 — Pol.-WD. über das Abgeben explosionsgefährlicher
 Gegenstände zur Verhüttung, 107.
 Haftung der Jagdsteuerpflichtigen, 120 § 1.
 Hagenbeck, Tierparke in Hamburg-Stellingen, 85.
 Hahn, Zuteilung, 37 Art. 2.
 Hähnlein, Bildung der Gemeinde Altmensfeld, 11 Ziff. 1;
 — Zuteilung, 37 Art. 1.
 Haltestellen der elektr. Straßenbahn Jugenheim—Als-
 bach a. d. Bergstr., 78 § 1.
 Hammer-Mue, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Handakten der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler,
 71, 4, 5, 8, 12.
 Handel, f. Gifte.
 Handelsbücher, Entbindung von der Verpflichtung zur
 Führung, 71, 9.
 Händler, Betreten der Ställe, 26 § 6; 79 (2); Klauentiere
 im Besitz von H., 27 §§ 13, 15.
 Hangen-Weisheim, Zuteilung, 37 Art. 5.
 Hartenau, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Hartmannshain, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Hafen, viehseuchenpolizeil. Anordng über die Einfuhr von
 H. u. Kaninchen, v. 22. Nov., 124; lebende und tote
 H., Einfuhr verboten, 124 § 1; erlaubt, 124 § 2.
 Hauptaus- und -eingänge der Lichtspieltheater, 50 §§ 5, 7.
 Hausapotheke, 1 §§ 1, 22.
 Hauseigentümer, Pflichten, 20 §§ 1—4.
 Haushalt, Gebrauch von natriumsuperoxydhaltigen Wasch-
 mitteln, 83 § 1.
 Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1938, v. 14. Dez.,
 127.
 Haushaltsplan
 1. Ges. über die Feststellung des II. Nachtrags zum H.
 des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1937, v.
 4. März, 17;
 2. Feststellung des H. für 1938, 127 Art. 1; 128 Anf.
 Hausherhandel mit Ferkeln, 27 § 15.
 Hausammeleimer für Küchen- und Nahrungsmittel-
 abfälle, Pol.-WD. über deren Beschaffung, v. 25. Febr.,
 20.
 Haustiere in Bäckereien, 33 § 19.
 Hautkrankheiten, 32 § 13.
 Hebammen, Lieferungspflicht der Krankenkassen an die
 H., 125 Art. 3.
 Hebammegebühren, Bef. v. 13. Dez., 125.

Heilanstalten, Bäckerein dersh., 31 § 1.
 Heiratsurkunden, bei Zulassungsgesuchen zur Zahn-
 technikerprüfung, 73 § 4.
 Heizung der Lichtspieltheater, 55 §§ 28, 29; des Bild-
 werterraums, 57 § 43.
 Hershain, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Hengste und Stuten, viehseuchenpolizeil. Anordnung über
 deren Ausfuhr aus Griechenland, Albanien und der
 Türkei v. 25. Aug., 85.
 Heppenheim, Kreis, Rechtsnachfolger des Kreises Bens-
 heim, 37 Art. 7;
 — Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises
 Bensheim, 37 Art. 7.
 Herabsetzung des Jagdpachtpreises, 121 § 3.
 Herchenhain, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Herchenrode, Zuteilung, 37 Art. 2.
 Herstellung
 1. von Impfstoffen und Sera für den Gebrauch bei
 Tieren, viehseuchenpolizeil. Anordng. v. 22. Jan., 10;
 2. von Backwaren, 30 §§ 1, 2, 13.
 Herstellungstag von Sera, 10 §§ 1, 2.
 Hessen, f. Land, staatl. Bauämter, Prüfungsordnung.
 Hessisch, f. Höhere Bauische, Fiskus, Schutzpolizei, Staats-
 beamte, Teilstrecke Weinbaugebiet, Gemeindeunfallver-
 sicherungsverband, Landesmeldestelle, Besoldungs-Ges.
 Hessische Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt, Ertei-
 lung der Genehmigung gemäß § 5 des Personenbeför-
 derungs-Ges. v. 6. Dez. 1937 für den Bau, die Einrich-
 tung u. den Betrieb einer elektr. Straßenbahn von
 Jugenheim a. d. Bergstr. nach Alsbach a. d. Bergstr. in
 Verlängerung der elektr. Straßenbahn von Darmstadt
 nach Jugenheim a. d. Bergstr. an die Heag, Bef.
 v. 21. Juli, 78; Genehmigungsurkunde, 78.
 — Verlängerung der Genehmigungen für die elektr. Bah-
 nen Darmstadts, 10.
 Hessische Landesbank — Staatsbank, Wohnungsbaudar-
 lehen, 93; 94 IV, VI.
 Hessische Landeshypothekenbank, Baudarlehenszinsen, 94
 IV, VI.
 Heuchelheim (Kr. Büdingen) Enteignung 79.
 Hilfeleistung bei Unglücksfällen, 116.
 Hilfsmittel für die Prüfung der Zahntechniker, 74 § 7.
 Hindenburgschule, als neue Bezeichnung, 7.
 Hochbauämter, 72 § 1.
 Hochimmenserum, 27 § 15.
 Hochschulinstitut für Leibesübungen, 111 §§ 2, 4 II, III.
 Höchst, Aenderung des Standesamtsbezirks, Bef. v.
 20. Juni, 67.
 Höfersdorf, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Höfe der Lichtspieltheater, 50 §§ 5—7, 10, 33.
 Hofheim, Bildung des Erbhöfeweilers Rosengarten, 11;
 — Zuteilung, 37 Art. 1.
 Höhe
 1. räumlich: die Arbeitsräume der Bäckereien, 31 § 4;
 33 § 21;
 2. finanziell: des Erlasses der Baudarlehenszinsen,
 93 III;
 — der Jagdsteuer, 120 § 2;
 — der Vorauszahlungen auf die Sondergebäude-
 steuer, 13 Art. 4.
 Höhenlage von Pegeln, Bef., die Veränderung dersh. betr.,
 v. 19. Okt., 107.
 Höhere Bauische in Mainz, hess., Besuch, 25.
 Höhere Verwaltungsbehörde, f. Oberbürgermeister, staatl.
 Polizeiverwalter.
 Hohlkörper, geschlossene, Verhüttung, 106 § 2.
 Homöopathische Dispensieranstalt, 1 § 1; h. Apotheke, 4
 § 22.
 Homöopathisches Arzneibuch, 3 § 13.
 Honigbienen, WD. zur Aenderung der WD. über die Be-
 kämpfung der Milbenseuche der H., v. 29. Juni, 69.
 Horhohl, Zuteilung, 37 Art. 2.
 Hülsen, f. Munition.
 Hundsteuer, Ges. darüb., v. 1. Nov., 105;
 — Erhebung, 105 Art. 11; 106 Art. 1.

Hypotheken, Begebung oder Beschaffung von Hypotheken, 70, 1.

J.

- Jagdausübungsberechtigter, 121 §§ 4, 7.
 Jagderlaubnis, Erteilung, 121 § 4.
 Jagdgenossenschaft, 120 § 1.
 Jagdpolizei, in den Stadtkreisen, 95 § 2.
 Jagdrecht, Ausübung, 120, §§ 1, 6.
 Jagdscheine, Erteilung, Verjagung, Entziehung in den Stadtkreisen, 95 § 2.
 Jagdsteuerpflicht, 120 § 1;
 — Beginn, Ende, 121 § 7.
 — Eintritt, 121 § 8.
 Jagdsteuerpflichtiger, 120 §§ 1, 8.
 Jagd- und Fischereisteuer, Erhebung durch die Kreise, 104 Art. 5;
 — Bef., die Erhebung einer solchen betr. (Musterjagung) v. 23. Nov. 120.
 Jagdwert, bei verpachteten Jagden, 120 §§ 3, 5; bei nicht verpachteten, 121 § 4.
 Jährliche Musterung der Apotheken, 4 § 23.
 Jahrmärkte, Bädereien auf dens., 31 § 1.
 Jugendliche, auf Lanzluftbarkeiten, 66 §§ 2, 4;
 — Bestrafung ihrer Eltern usw., 14 § 2; 66 § 4.
 Jugenheim a. d. Bergstr. — Alsbach a. d. Bergstr., Erteilung der Genehmigung gemäß § 5 des Personenbeförderungsges. v. 6. Dez. 1937 für den Bau, die Einrichtung u. den Betrieb einer elektr. Straßenbahn von Jugenheim nach Alsbach in Verlängerung der elektr. Straßenbahn von Darmstadt nach Jugenheim an der Bergstr. an die Hess. Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt, Bef. v. 21. Juli, 78; Genehmigungsurkunde, 78;
 — Zuteilung, 37 Art. 1.
 Jugoslawien, Einfuhr von Hasen u. Kaninchen, 124 § 2.

K.

- Kisdorf, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Immobilienverträge, gewerbsmäßige Vermittlungssagen ten dafür (Immobilienmakler), Vorschr. über deren Geschäftsbetrieb, v. 14. Juli, 70.
 Immobilienmakler, f. Immobilienverträge.
 Impfstoffe und Sera, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Herstellung ders. für den Gebrauch bei Tieren, v. 22. Jan., 10;
 — f. a. tierischer A.
 Impfung, f. Schutzimpfung.
 Inanspruchnahme, f. Schutzpolizei, staatliche Bauämter.
 Inbetriebnahme der verlängerten Bahnstrecke bis Alsbach, 78 § 2.
 Ingelheim, Erlaß über den Zusammenschluß der Gemeinden Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim u. Frei-Weinheim zu der Stadt Ingelheim am Rhein, v. 14. Dez., 123.
 Inhaber des Lichtspieltheaters, 56 § 35;
 — f. a. Betriebs-A.
 Inkrasttreten von Gesetzen usw., f. die betr. Ges.
 Inländer, Jagdsteuer, 120 § 2.
 Inseratenbuch der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler, 71, 13.
 Institut für Dentistische Fortbildung, 73 § 4.
 Institutsgelhilfen, Besoldung, 111, 3.
 Ippenheim, Zuteilung, 37 Art. 6.
 Irrenanstalten, Direktoren u. Assistentenärzte darin, 6.

K.

- Kaninchen, Einfuhr, viehseuchenpolizeil. Anordn., v. 22. Nov., 124;
 — lebende und tote, wilde u. zahme K., Einfuhr verboten, 124 § 1; erlaubt, 124 § 2.
 Kantinen, Bädereien ders., 31 § 1.
 Kanzleigehilfen, planmäßige Anstellung, 127 Art. 7.
 Kanzlisten, Besoldung, 111, 2.
 Kasseninspektoren, Besoldung, 29 Ziff. 5.

Kastanien, f. Roß-K.

- Kagen in Bädereien, 33 § 19.
 Kauf von Grundstücken, 70, 1.
 Kellterbach, Bildung der Gemeinde Zeppelinheim, 9.
 Kennzeichnung der Kinder, 18 §§ 3, 5, 9; 20 § 9.
 Kernobstbäume, Klebegürtel, 91 § 1.
 Kieselfluorwasserstoffsäure Ungeziefermittel, 45 § 18.
 Kinderreichtum der Gemeinden, 103 Art. 1.
 Kinderzuschläge, 124, 1—3.
 Kirch-Beerfurth, Aenderung des Standesamtsbezirks, Bef. v. 11. Juli, 70.
 Kirchen,
 1. Bef., die Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die K., v. 14. Juli 77; Berichtigung, 86;
 2. Staatsaufsicht über die K., 97 § 11.
 Kirmessen, Bädereien auf dens., 31 § 1.
 Klage im Verwaltungsstreitverfahren, 121 § 11.
 Klauentiere, Beobachtung, 25 §§ 1, 13; 92 § 1;
 — Ausfuhr, 25 §§ 1, 9, 12;
 — Standorte, 25 §§ 1, 4, 6; 79 (1);
 — Versand, 26 §§ 8, 11;
 — Abschachtung, 26 §§ 10, 12;
 — Untersuchung, 26 §§ 8, 9, 11—13, 18;
 — Einfuhr, 27 §§ 13, 14; 92 § 1;
 — Schutzimpfung, 27 §§ 14, 15;
 — f. a. Schafe, Schweine.
 Klauentierhaltung, Gehöfte mit K., 25 §§ 1, 5, 6.
 Klebegürtel an Obstbäumen, 91 § 1; 92 Ziff. 1—6; 107, 3, 4;
 — Ausnahmen, 91 § 3.
 Kleiderablagen in Lichtspieltheatern, 54 § 22.
 Kleidung, f. Bekleidung.
 Klein-Eichen, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Klein-Haufen, Aufhebung des Ortsgerichts, 14.
 Kleinlastenaufzüge, Ausnahmen dafür, Bef. v. 13. Okt. 99.
 Klein-Steinheim, f. Steinheim.
 Köddingen, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Kölzshain, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Konditoreien, f. Bädereien.
 Konditorwaren, f. Bäckerwaren.
 Konsumvereine, Bädereien ders., 31 § 1.
 Körperschaftsteuer, Anteil des Landes, 103 Art. 1.
 Kosten, der Bekämpfung des Frostspanners, 91 § 2;
 — der Beschäftigung der Apotheken, 4 § 21;
 — der Prüfung elektr. Anlagen, 64 § 7;
 — des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 14;
 — der Untersuchungen der Kinder, 19 § 12; 20 § 12;
 — der amtstierärztlichen Untersuchung, der Impfung der Klauentiere, 28 § 18.
 Kottheim, Begehl 107.
 Kraftfahrzeugsteuer, Länderanteil, 105 Art. 9.
 Kraftwagenverkehr, Einfuhr von Schweinen, 27 §§ 14, 15; 28 1.
 Krankenhausapotheke, 1 §§ 1, 22.
 Krankenkassen, Lieferung an die Hebammen, 125 Art. 3.
 Krankentagebuch, 4 § 22.
 Kreditbeschaffung durch die Landesregierung, 127 Art. 3.
 Kreis Bergstraße, 38 Art. 1.
 Kreis Gelnhausen, Uebergang der Genehmigung für die hess. Teilstrecke der Nebenbahn Wächtersbach—Wirstein—Hartmannshain (Vogelsberger Südbahn) auf ders., Bef. v. 13. Juni, 67.
 Kreisamt, Tätigkeit der Anordng. über die Dedinfektion des Kindes, 18 §§ 2, 3, 8; 20 § 3;
 — Erlaubnis, 66 § 6;
 — Entscheidung, 106 Art. 1 Ziff. 3; 121 § 11;
 — sonstige Zuständigkeit, 26 § 5; 67 § 5; 69 § 3; 120 §§ 3, 8, 9, 11, 12;
 — Kreisamt (Kreisdirektor) Uebergang seiner Befugnisse in den Stadtkreisen, 95 §§ 1—3, 5—7, 12, 13.
 Kreisauschuß, 104 Art. 7;
 — Uebergang seiner Befugnisse in den Stadtkreisen, 95 §§ 2, 3, 5, 13.
 Kreisdirektor, Staatsaufsicht über die Kirchen, 97 § 11;
 — f. a. Kreisamt.

Kreise

1. Bef., die Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die K., v. 14. Juli, 77; Berichtigung, 86;
 2. keine Sondergebäudesteuer der K. ab 1. IV. 1938, 13 Art. 2;
 3. Gef. über die Auflösung der Kreise Bensheim, Schotten und Oppenheim, v. 7. April, 37; erste Durchf.-WB. zu diesem Gef., v. 7. April, 38; Gef. zur Aenderung des Gef. v. 7. April 1938, vom 23. Sept., 89; Bef. zum Gef. v. 7. April 1938, v. 8. Okt., 91;
 4. Steuern: Anteil an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, 103 Art. 1; — Länderanteil an der Grunderwerbsteuer, 103 Art. 3; — Länderanteil an der Grunderwerbsteuer 103 Art. 3; — Erhebung der Wertzuwachssteuer, 104, Art. 4; — desgl. der Jagd- und Fischereisteuer, 104 Art. 5; — Verwaltungs-Geb. bezügl. Gaststätten, 105 Art. 6; — Umlagen auf die Gemeinden der aufgelösten Kreise, 104 Art. 7; — Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer, 105 Art. 9; — Erhebung der Hundesteuer, 105 Art. 11; 106 Art. 1.
 5. Umlage des Landes auf die K., 104 Art. 8. — f. a. Stadt-K.
- Kreisgrenzen, f. Gemarkungsgrenzen.
 Kreiskasse, Einnahmen: Hundesteuer, 106 Art. 1. Ziff. 6; — Jagdsteuer, 121 § 10.
 Kreispolizeiverordnungen, für die Stadtkreise, 81 Art. 5.
 Kreisrecht der Gemeinden der aufgelösten Kreise, 38 Art. 9.
 Kreisjahungen, 38 Art. 9; — für die Stadtkreise, 81 Art. 5.
 Kreis- u. Provinzialordnung, nicht anzuwenden, 38 Art. 10.
 Kreisveterinärämter, Bef. über die Neugestaltung der Dienstbezirke ders. ab 1. Nov. 1938, v. 18. Okt., 97.
 Küchen- und Nahrungsmittelabfälle, Pol.-WD. über die Beschaffung von Hausmülleimern dafür, v. 25. Febr., 20.
 Kunsthhaus, Stiftung zur Errichtung u. Unterhaltung eines K. in Offenbach a. M., Bef. v. 27. Okt., 107.

L.

- Ladung zur Prüfung der Zahntechniker, 74 § 5.
 Lage der Arbeitsräume der Bäckereien, 31 § 3.
 Lageräume der Bäckereien, 31 §§ 2 ff.; 32 §§ 12 ff.
 Lagerung, von Sera und Impfstoffen, 10 § 1.
 — von Mehl, Lebensmitteln, Waren, 31 § 2; 33 § 17.
 Lampengehäuse des Bildwerfers, 59 § 60.
 Lampertheim, Bildung des Erbhöfjeweilers Rosengarten, 11; — Zuteilung von L., 37 Art. 1; — Pegel, 107.
- Land Hessen
- I. Steuern:
 1. Sondergebäudesteuer, 13 Art. 1, 2; — Aufkommen an der Sondergebäudesteuer, 103 Art. 2;
 2. Beteiligung an den Anteilen der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, 103 Art. 1;
 3. Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer, 105 Art. 9;
 4. Erhebung von Umlagen von den Kreisen, 104 Art. 8.
 - II. Wohnungsbaudarlehen, 93; — f. a. Haushaltsplan, Länder, Länderanteil.
 Länder, nichtverpachtete Jagden ders., 121 § 6; — f. a. Wasserstraßen, Länderanteil.
 Länderanteil, an der Grunderwerbsteuer, 103 Art. 3; — an der Kraftfahrzeugsteuer, 105 Art. 9.
 Landesdienststelle des Reichsverbandes Deutscher Dentisten, 73 § 4.
 Landeshauptkasse, Einnahmen, 74 § 5.

- Landeshauptkasse-Oberbuchhalter, Besoldung, 29 Ziff. 4.
 Landeskasse (Staatkasse) trägt Kosten, 4 § 21; 19 § 12.
 Landesmeldestelle für Versorgungsanwärter. WD., die Abänd. der WD. u. Ausf.-Bef. zur WD. über die Einrichtung einer L. v. 28. Febr. 1934, v. 22. Nov., 119.
 Landesregierung, f. Reichstatthalter.
 Landeshilfsfonds, 103 Art. 1.
 Landesvermessungsamt, 93 § 3.
 Landgemeinden, öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V.
 Langemarschschule, als neue Bezeichnung, 7.
 Lardenbach, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Lateinische Schriftzeichen, 71, 3.
 Laubach, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Laubacher Wald I, II und III, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Läuferweine, Impfdosis, 27 § 15.
 Lauterbach

1. Feldbereinigungsamt, 5;
 2. Hochbauamt, 72 § 1;
 3. staatl. Gesundheitsamt, 97, 2;
 4. Kreisveterinäramt, 97, 1.
 5. Kreis; Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Schotten, 37 Art. 3.
- Lebend, i. Hasen, Kaninchen.
 Lebensalter, f. Lebensjahre.
 Lebensjahr: 16.: 66 § 2; 124, 2; — 17.: 66 § 2; — 21.: 112 § 41; — 24.: 123, 1, 2; — 25.: 10 Ziff. 4; 11 Ziff. 5; 73; 74 § 16; — 32.: 1 § 5; — 65.: 2 § 5.
 Lebenslauf, des Zahntechnikers, 73 § 4; — des Schwimmmeisters, 112 § 4 II.
 Lebensmittel, Lagerung, 31 § 2; 33 § 17.
 Lebensmittelpolizei, in den Stadtkreisen, 95 § 2.
 Lebensreiten, Unfälle dabei, 116.
 Leerung der Lichtspieltheater, 51 §§ 10, 11, 22, 33, 36.
 Lehrschein der DRG., 112 § 4 I, II.
 Lehrzeit des Zahntechnikers, 73 § 4.
 Leiter des Hochschulinstituts für Leibesübungen, Gießen, 111 §§ 2, 4 II, III.
 Lichtbildaufnahmen, Pol.-WD. über das Verbot von L. auf dem Flughafen Darmstadt, v. 30. Mai, 66.
 Lichtquelle für den Bildwerfer, 59 §§ 59–61.
 Lichtspieltheater, Pol.-WD. über die Anlage und Einrichtung von L. u. über Sicherheitsvorschr. bei Lichtspielvorführungen, v. 25. Mai, 49.
 Lichtspielvorführungen, f. Lichtspieltheater.
 Lieferung von Wochenhilfspendungen, 125 Art. 3.
 Lörzenbach, f. Fürth.
 Lustamt Frankfurt a. Main, 66 § 2.
 Luftraum der Arbeitsräume der Bäckereien, 31 § 5.
 Lüftung der Lichtspieltheater, 55 § 30; des Bildwerfer-raums, 57 § 44.
 Lützelbach, Zuteilung, 37 Art. 2.

M.

- Main, WD. über die Frühjahrskonzert im Jahre 1938, v. 17. März, 29; — Veränderung der Höhenlage von Pegeln, 107.
- Mainz
1. Stadt:
 - a) Eingliederung der Gemeinde Gonzenheim in die Stadt M., Bef. v. 1. April, 39. (Erlaß des Reichstatthalters darüber, v. 29. März 1938);
 - b) öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V;
 2. Umbenennung der Oberrealschule u. des Reformrealgymnasiums, der Studienanstalt u. Frauenschule, 7;
 3. Hochbauamt, 72 § 1;
 4. Dienstbezirk des Staatlichen Gesundheitsamts, 97, 1;
 5. des Kreisveterinäramts, 98, 3;
 6. Amtsveterinärarztsstelle, 98, 3;
 7. vereinfachtes Enteignungsverfahren in der Gemarkung M., 73;
 8. Pegel, 107;

9. Stadtkreis:
— Ges. über die Bildung des Stadtkreises M., v. 9. Aug., 81;
— Ges. zur Aenderung dieses Ges., v. 23. Sept., 89;
— Bef. zum Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 8. Okt., 91;
— Erste WD. zur Durchf. des Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 18. Okt., 95;
10. Kreis:
— Rechtsnachfolger des Kreises Oppenheim, 37 Art. 7;
— Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Oppenheim, 37 Art. 4.
- Mainz-Bischofsheim, vereinfachte Enteignung in der Gemarkung, 119; zugunsten der Stadt Mainz, 44.
- Mainz-Rosheim, Floßhafen, Uebernahme durch das Reich, 28.
- Makler, f. Immobilien-M.
- Mängel an elektrischen Anlagen, 63 § 4;
- Männliche Jugendliche, bei Langlustbarkeiten, 66 § 2.
- Marienborn, Enteignung in der Gemeinde, 125.
- Martianleihen, Bef. über die Ablösung von M. hess. Gemeinden (Gemeindeverbände), v. 15. Febr., 12; (Zehnte WD. über die Ablösung der M. der Gemeinden u. Gemeindevverbände des Landes Preußen u. der vormals Freien u. Hansestadt Lübeck, v. 15. Febr., 12).
- Marktpolizei, in den Stadtkreisen, 95 § 2.
- Maschinen, M.-Teile, f. Behälter.
- Maß, Ausfuhr von Rindern, 18 § 5.
- Materialkunde, bei der Schwimmmeisterprüfung, 113 § 5 II.
- Maulbeeraue, Eingliederung in Worms, 12 Ziff. 1;
— Zuteilung, 37 Art. 1.
- Maul- und Klauenseuche,
1. Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Bekämpfung ders., v. 9. März, 25;
— Bef. zur Durchf. dieser Anordng., v. 9. März, 28;
2. Anordng. v. 19. April, 44;
3. Anordng. v. 27. Juli, 79;
4. Anordng. v. 19. Sept., 92;
5. Anordng. v. 2. Nov., 115.
- Medizinalfach, Bef., die Abänd. der WD. über die Vorbereitung zum Staatsdienst im M. betr., v. 4. Jan., 5.
- Medizinalreferent der Landesregierung, 73 § 1.
- Medizinischer Sachbearbeiter bei der Landesregierung, 1 § 3.
- Mehl, Lagerung, 31 § 2; 33 § 17.
- Mehrbelastung, f. Grundsteuer-M.
- Meißes, Zuteilung, 37 Art. 3.
- Meldebehörde, 44 §§ 1, 2.
- Meldeheine, 44 § 1.
- Meldung zur Prüfung der Schwimmmeister, 112 §§ 4 II, 9.
- Meliorationswesen, Mittel dafür, 127 Art. 3.
- Messen, Bäckereien auf dens., 31 § 1.
- Mietverträge über Wohnungen, Geschäftsräume, Zimmer, 70, 1.
- Milbenseuche, WD. zur Aenderung der WD. über die Bekämpfung der M. der Honigbienen, v. 29. Juni, 69.
- Militärwärter, statt Versorgungswärter, 120 § 1.
- Militärverhältnis der Schwimmmeister, 112 § 4 II.
- Mineralöl-Beleuchtung in Lichtspieltheatern, 54 §§ 26, 27.
- Mitarbeiter, f. Personal.
- Mitglieder des Stadiverwaltungsgerichts (u. Stellvertreter), 82 Art. 7 ff.;
— f. a. Prüfungskommission, Prüfungsamt, Prüfungsausschuß.
- Mitgliedschaft, f. Bezirkssparkasse.
- Mitteilung, der beabsichtigten Verladung der Klauentiere, 28 I;
— von der Beseitigung von Mängeln bei elektrischen Anlagen, 63 § 4;
— f. a. Anzeige, Eröffnung.
- Mitteldick, Befehl. über die Eingliederung des Forsthauses M. in die Gemarkung der Gemeinde Zeppelinheim, v. 28. Juli, 79;
— Bildung der Gemeinde Zeppelinheim, 9.
- Mittlerer Staatsdienst, f. Vermessungsfach.
- Mitwirkung, f. Bürgermeisterei.
- Mühlen, Bäckereien ders., 31 § 1.
- Mündliche Prüfung der Schwimmmeister, 113 §§ 5 II, 6.
- Munition, M.-Teile, Verhüttung, 106 § 1.

Musterjahrgang für die Erhebung: der Wertzuwachssteuer, 104 Art. 4;
— einer Jagd- und Fischereisteuer, 120.

Musterung, f. jährliche M.

N.

- Nachbesichtigung der Apotheken, 4 §§ 20, 21.
- Nachdecken, gehäuftes, 17 § 2.
- Nachmittagstänze, 66 §§ 1, 3.
- Nachricht vom Erlaß der Baudarlehenszinsen, 94 IV.
- Nachtglode der Apotheken, 2 § 10.
- Nachtrag, Ges. über die Feststellung der II. N. zum Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1937, v. 4. März, 17.
- Nachweis
1. der Impfung der Klauentiere, 27 §§ 15, 16;
— der Weidemöglichkeit, 27 § 17;
2. über Lehrzeit und Gehilfenfähigkeit sowie Ausbildung des Zahntechnikers, 73 § 4.
- Nahe, WD. über die Frühjahrsschoneit im Jahre 1938, v. 17. März, 29.
- Nahrungsmittelabfälle, f. Küchenabfälle.
- Namen, Verwendung eines N. von nationaler Bedeutung, Polizei-WD. darüb. v. 8. April, 40.
- Nationale Bedeutung, f. Namen.
- Nationale Feiertage, Langlustbarkeiten, 66 § 2.
- Natriumperoxydhaltige Waschmittel, Pol.-WD. über deren Vertrieb, v. 12. Aug., 83.
- Naturschutz in den Stadtkreisen, 95 § 1.
- Nauhes, Gemeinden Ober-N. und Schloß-N., Standesamtsbezirk, 67.
- Nebenbahn, f. Wächtersbach—Birstein—Hartmannshain.
- Nebengeschäft eines Apothekers, 2 § 11.
- Nebenleistungen beim Pachtpreis der Jagd, 120 § 3, 5.
- Neubesitzanleihen, 12 einz. Paragr.; 12 § 1.
- Neugestaltung, f. Dienstbezirke.
- Neuhausbefehl, Bef., die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer für den älteren N. betr., v. 8. Okt., 93.
- Neuntirchen, Zuteilung, 97 Art. 2.
- Neulich, Zuteilung, 37 Art. 2.
- Nichtbefolgung, f. Zuwiderhandlungen.
- Nichtverpachtete Jagden, 120 §§ 4, 6.
- Nieder-Ingelheim, vereinfachtes Enteignungsverfahren in der Gemarkung, 70;
— f. a. Ingelheim.
- Nieder-Mobau, Zuteilung, 37 Art. 2.
- Nieder-Saulheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
- Niederhriß, über das Ergebnis der Besichtigung der Apotheke (Formblatt) 3 § 17, 18; über die Nachbesichtigung, 4 § 20;
— über die Prüfung der Schwimmmeister, 113 § 4 III.
- Nordheim, Zuteilung, 37 Art. 1.
- Nösberis u. Weid-Moos, Bef. über den Zusammenschluß der Gemeinden, v. 24. März, 29.
- Rotbeleuchtung in Lichtspieltheatern, 54 §§ 21, 27.
- Roten der geprüften Schwimmmeister, 114 § 6.
- Notfälle, 25 § 4; 79 (1).
- Notfrist, 121 § 11.
- Ruhungsberechtigte, f. Eigentümer.
- Ruhungsbeschränkungen verseuchter bezw. gefährdeter Rinderbestände, 18 §§ 5, 7;
— Aufhebung, 19 § 11.
- Ruhvieh, Verkehr damit, 26 III; 28 I.
- Ruhzwecke, f. Zuchtzwecke.

O.

- Ober-Beerbach, Zuteilung, 37 Art. 1.
- Oberbürgermeister, Entscheidung, 106 Art. 1. Ziff. 3; 121 § 11;
— sonstige Zuständigkeit, 120 §§ 3, 8, 9, 11, 12;
— O. u. Stellvertreter, Ges. über die Bildung der Stadtkreise,
1. Tätigkeit nach dem Ges., 81 Art. 2, 3, 7, 12, 13, 16;
— Entscheidung, 81 Art. 3, 16;
— Befugnisse, 95 §§ 1—3; 5—7, 13;
— höhere Verwaltungsbehörde, 95 § 4, Ziff. 1, 4;

- Verwaltungsbehörde, 96 § 4, Ziff. 2;
- zuständige Behörde u. zuständige Verwaltungsbehörde, 96 § 4, Ziff. 3;
- Genehmigungsbehörde, 96 § 4, Ziff. 5;
- 2. Aufsichtsbehörde über den D., oder Beschwerdestelle, 97 § 12.
- Obere Umlegungsbehörde, i. U.
- Ober-Fürsheim, Zuteilung, 37 Art. 5.
- Ober-Hilbersheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
- Ober-Ingelheim, i. Ingelheim.
- Oberlicht der Lichtspieltheater, 51 § 9.
- Ober-Modau, Zuteilung, 37 Art. 2.
- Ober-Kaufes, i. Kaufes.
- Oberrealschule u. Reformrealgymnasium in Mainz, Umbenennung, 7.
- Ober-Saulheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
- Ober-Seibertenrod, Zuteilung, 37 Art. 3.
- Oberste Sachleitung der Sondergebäudesteuer, 13 Art. 3.
- Obstbäume, i. Frostspanner.
- Obstbaumkarbolineum, 91 § 1; 92, 6.
- Ofenheizung der Lichtspieltheater, 55 § 29.
- Offenbach
- 1. Stadt:
 - a) Eingliederung der Gemeinde Bieber in die Stadt D., Bef. v. 29. Dez. 1937, Reg. Bl. 1938, 5;
 - b) öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V;
 - c) Stadtbezirk D., besonderer Gemeindebezirk, 67; — Stadtteil Bieber, Enteignung von Grundstücken, 99;
- 2. Hochbauamt, 72 § 1;
- 3. Dienstbezirke des Staatlichen Gesundheitsamts, 97, 1;
- 4. des Kreisveterinäramts, 98, 2;
- 5. Umbenennung des Gymnasiums, 7;
- 6. Zuteilung des Standesamtsbezirks Bieber zu Offenbach, 34;
- 7. Pegel, 107;
- 8. Stadtkreis: Ges. über die Bildung des Stadtkreises D., v. 9. Aug., 81; — Ges. zur Änderung dieses Ges., v. 23. Sept., 89; — Bef. zum Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 8. Okt., 91; — Erste WD. zur Durchf. des Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 18. Okt., 95.
- f. a. Kunsthaus.
- Offenbach-Stadt u. D.-Land, Dienstbezirke der Vermessungsämter, 93 § 2.
- Öffentliche Anleihen, WD. zur Durchf. des Reichs-Ges. über die Ablösung ders. v. 16. Juli 1925, v. 15. Febr., 12.
- Öffentliche Energieversorgung (Elektrizität), Enteignung für Zwecke ders., Bef. v. 26. Nov., 125.
- Öffentliche Sparkassen, Wohnungsbaudarlehen, 93; 94 IV, VI.
- Öffentliche Stiftungen, Bef., die Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Bauämter durch die ö. St., v. 14. Juli, 77;
- Berichtigung, S. 86.
- Öffentliche Tanzlustbarkeiten, Hess. Landes-Pol.-WD. über deren Veranstaltung v. 30. Mai, 66.
- Öffentliche Wohnungsbaudarlehen, 94 V;
- Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer für den mit ö. W. finanzierten älteren Neuhausbesitz, 93.
- Ohrmarken der weiblichen Kinder, 18 § 3; Ohrlochung, 20 § 9.
- Oppenheim
- 1. vereinfachtes Enteignungsverfahren in der Gemarzung, 65;
- 2. öffentl. Wohnungsbaudarlehen, 94 V;
- 3. Pegel, 107;
- 4. Kreis: Ges. über die Auflösung des Kreises, v. 7. April, 37; — erste Durchf.-WD. zu diesem Ges., v. 7. April, 38; — Ges. zur Änderung des Ges. v. 7. April 1938, v. 23. Sept., 89; — Bef. zum Ges. v. 7. April 1938, v. 8. Okt., 91.
- Ördentliche Einnahmen u. Ausgaben.
 - 1. II. Nachtrag für 1937, 17;
 - 2. nach dem Finanzgesetz, 127 Art. 1.
- Ordnung, i. Sauberkeit.

- Organe, i. Einhufer.
- Organisation der Vermessungsämter, WD. v. 30. Sept., 93.
- Örtliche Lage der Lichtspieltheater, 50 II A.
- Ortsbauernführer, Benschmen, 18 § 3.
- Ortsbaupläne, Genehmigung in den Stadtkreisen, 96 § 8.
- Ortsgerichte in Einhausen, Riedrode u. Steinbach i. D., Bef. v. 2. Febr., 14.
- Ortsklasseneinteilung, Bef. v. 29. März, 38; — Bef. v. 14. April, 41; — Bef. v. 4. Mai, 44.
- Ortspolizeibehörde, Genehmigung, 18 § 5; 25 §§ 1, 4, 5, 17; — Erlaubnis, 66 § 1; — Ausnahmen, 66 § 2; 79 (2); 91 § 3; — sonstige Tätigkeit, 18 §§ 4, 7; 25 §§ 1, 6, 7, 13, 17; 33 § 20; 69 § 3; 71, 2, 5, 7—9; 79 (1) 91 § 2.
- Ortsrecht, von Allmendfeld, 11 Ziff. 3.
 - von Steinheim, 15 Ziff. 3;
 - von Nösberts-Weid-Moos, 30 Ziff. 3.
- Ortsübliche Bekanntmachung, 69 § 3.

P.

- Pächter der Jagd, 120 §§ 1, 3.
- Pachtpreis der Jagd, 120 §§ 3—5.
- Papiere des Apothekenvorstandes u. der Mitarbeiter, 2 § 11.
- Parteizugehörigkeit, 112 § 4 II.
- Partenheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
- Patronen, i. Munition.
- Pegel, Bef., die Veränderung der Höhenlage von P. betr., v. 19. Okt., 107.
- Pensionen, Bäckereien ders., 31 § 1.
- Person, i. Wechsel.
- Personal, der Apotheken, 2 §§ 10, 11; — der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler, 71, 7.
- Personenbeförderungsgesetz v. 6. Dez. 1937, i. Elektr. Straßenbahn.
- Personenverkehr bei Maul- und Klauenseuche, 25 §§ 1ff; 79.
- Petersheimer Hof, Zuteilung, 37 Art. 3.
- Pfaffen-Schwabenheim, Zuteilung, 37 Art. 6.
- Pflanzenammlung in den Apotheken, 3 §§ 13, 14.
- Pflanzenschutzamt (u. dessen Beauftragte) 91 § 2; — Benschmen, 91 § 3.
- Pflege, i. Wartung.
- Pfleger(in) an den Landes-Heil- u. Pflegeanstalten u. den Universitätskliniken, Befolgung, 111, 2.
- Pflichten, des Betriebsführers von Bäckereien, 32 § 13; — des Bullenhalters, 17 §§ 2, 7, 9; — der Hauseigentümer, 20 §§ 1—4; — des Inhabers des Lichtspieltheaters, 56 § 35.
- Pfungstadt, Bildung der Gemeinde Allmendfeld, 11 Ziff. 1.
- Pharmazeutischer Sachbearbeiter, i. S. für das Apothekewesen.
- Planig, Zuteilung, 37 Art. 6.
- Planmäßige Anstellung, i. A.
- Plätze, Namengebung, 40 § 1.
- Pleittersheim, Zuteilung, 37 Art. 6.
- Polizei, Angehörige, Prüfung als Schwimmmeister, 112 § 4 I.
- Polizeiämter, i. staatliche P.
- Polizeibehörde, Erlaubnis, 58 § 54; 63 § 3.
 - Ausnahmen, 60 § 63; 63 § 6;
 - f. a. Orts-P., staatl. Polizeiverwalter.
- Polizeiliche Beobachtung, i. B.
- Polizeipflichtiger bei elektr. Anlagen, 63 §§ 4, 7.
- Polizeipräsident (Polizeidirektor) 81 Art. 3, 12, 16; — Entscheidung, 81 Art. 3, 16.
- Polizeiverordnungen der Kreise, 38 Art. 9.
- Polizeiverwalter, i. staatl. P.
- Polizeiverwaltung, staatliche, Bad-Kauheim-Friedberg, 70 §§ 1, 2.
- Praktikanten in Apotheken, 2 §§ 11, 14.
- Praktische Prüfung der Schwimmmeister, 113 §§ 5 III, 6.
- Praktische Vorbereitungszeit der Schwimmmeister, 112 § 4 I.
- Präsident der Gemeinderrechnungssammer u. des Verwaltungsgerichtshofs, Befolgung, 29 Ziff. 1.
- Proben von Arzneimitteln, 2 § 12.

Brontosil, 84 § 1.
 Provinzialschulfonds, Vereinigung, 103 Art. 1.
 Prüfstellen, für Bildwerfer, 61 § 67;
 — f. a. Vorfürher-P.
Prüfung
 1. Examen, WD., die Abänd. der WD. v. 9. Juni 1920 über die P. für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsjach betr., v. 8. März, 25;
 — für Zahntechniker, Bef. v. 21. Juli, 73;
 — Berichtigung, S. 73: „Dentisten“ statt Zahntechniker.
 — f. a. staatsärztl. P.;
 2. Prüfung
 a) bei der Besichtigung von Apotheken:
 — der Bücher und Papiere, 3 § 11;
 — der Behandlung der Rezepte, 3 § 12;
 — der Arzneimittel, 3 a 15;
 — der Praktikanten, 3 § 14;
 — der Zweig, Haus-Apotheken usw., 4 § 22.
 b) von Bildwerfern, 61 § 67.
 Prüfungsamt für Lehrer(innen) der körperlichen Erziehung, 111 §§ 2, 9; Vorsitzender, 111 §§ 2, 4 III.
 Prüfungsausschuß für Schwimmeister, 111 §§ 2, 6.
 Prüfungsgebühr, für Zahntechniker, 74 § 5;
 — für Schwimmeister, 112 § 4 II.
 Prüfungskommission für Zahntechniker, 73 § 1.
 Prüfungsordnung für Schwimmeister u. Schwimmeisterinnen in Hessen, v. 1. Nov., 111.
 Prüfungstermine für Zahntechniker, 74 §§ 5, 8;
 — für Schwimmeister, 112 §§ 3, 4 IV.
 Prüfungszeugnis der Zahntechniker, 74 § 16;
 — der Schwimmeister, 114 § 7; 115 Anl. 2.
 Pyometra, 19.

D.

Querschnitt, f. Schacht.

R.

Rassenkunde bei der Schwimmeisterprüfung, 113 § 5 II.
 Raten der Sondergebäudesteuer, 13 Art. 4.
 Ratherrn von Gr.-Gerau, vermehrt um einen aus Dornberg, 124 Ziff. 4.
 Rauchen (Schnupfen, Tabakfaulen, Ausspuden) in Bäckereien, 32 § 13;
 — in Lichtspieltheatern, 55 §§ 32, 35; im Bildwerferraum, 59 §§ 57, 66; 63 § 5.
 Räume, in denen Tanzbelustigungen stattfinden, 66 §§ 2, 4;
 — Betriebs-R. der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler, 71, 8.
 Raupenleim, 92, 3—5; 107, 3, 4.
 Raupenleimgürtel, 91 § 1; 92 Ziff. 1—6; 107, 3, 4;
 — Ausnahmen, 91 § 3.
 Realgymnasium in Gießen, Umbenennung, 7.
 Rebgeschain, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Reblausverseuchte Gemartungen in dem hess. Weinbaugbiet, Bef. v. 5. Mai, 65.
 Rechtsbehelfe, f. Rechtsmittel.
 Rechtshandlungen bei der Durchf. des Ges. über die Bildung der Stadtkreise, 83 Art. 19.
 Rechtsmittel gegen die Entscheidungen: des Oberbürgermeisters, Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) 81 Art. 3, 16;
 — des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 13;
 — f. a. Beschwerde.
 Rechtsnachfolger der aufgelösten Kreise, 37 Art. 7.
 Rechtsstellung der Beamten der aufgelösten Kreise, 37 Art. 7.
 Rechtswirksamkeit, f. Selbständigkeit.
 Regierungsapotheker bei der Hess. Landesregierung, 1 §§ 3, 5, 6, 11, 12, 18.
 Regierungsblatt, Hess., 62 § 72; 63 § 7; 64 § 9.
 Register, f. Ded-R.
 Reich, Bef., den Übergang der Wassertrahen von den Ländern auf das R. — Reichs-Ges. v. 29. Juli 1921 — betr., v. 14. März, 28.
 — nichtverpachtete Jagden des R., 121 § 6.
 Reichelsheim (i. Odenwald), Aenderung des Standesamtsbezirks, Bef. v. 11. Juli, 70.

Reichelsheim (Wetterau), Enteignung zur Erweiterung des Bahnhofs, 5.
 Reichsarbeitsdienst, f. Arbeitsdienst.
 Reichsautobahnen, Enteignung für Zwecke ders., WD. v. 10. April, 45.
 Reichsbahnzweck, WD. über Enteignung dafür, v. 13. Dez. 1937, Reg. Bl. 1938, 4.
 Reichsbürgerrecht, Fehlen, 112 § 4 III.
 Reichserziehungsminister, Genehmigung, 112 § 4 III.
 Reichsfinanzbehörden, Mitwirkung bei der Hundesteuer, 106 Art. 1 Ziff. 7.
 Reichsmeldeordnung, WD. zur Ausf. ders. v. 27. April, 44.
 Reichsminister des Innern, Zustimmung, 89 Art. 1; 89 Art. 1.
 Reichsstatthalter — Landesregierung
 I Zuständigkeit: oberste Sachleitung nach dem Sondergebäudesteuer-Ges., 13 Art. 3;
 — obere Umlegungsbehörde für das Land Hessen, 5;
 — Zuständigkeit nach dem Ges. über die Bildung der Stadtkreise, 81 Art. 3, 7, 9, 17, 18;
 — Genehmigung, 40 § 1; 104 Art. 4, 7;
 — Entscheidung, 94, IV; 96 §§ 5, 7, 8, 12; 106 Art. 1 Ziff. 3, 4;
 — Ernennung, 73 § 1;
 — Ermächtigung, 38 Art. 11; 83 Art. 17; 106 Art. 1 Ziff. 2; nach dem Haushalts-Ges., 127 Art. 3, 4;
 — sonstige Zuständigkeit, 1 § 5; 25 §§ 3, 13, 14; 54 § 25; 61 § 69; 63 § 4; 89 Art. 1; 89 Art. 1; 96 §§ 6, 8, 10, 12; 103 Art. 1, 6, 15, 16; 121 § 13;
 II Abteilungen der Landesregierung:
 1. Abt. III (Inn. Verwaltung) Aufsichtsbehörde für die Apotheken, 1 §§ 2, 17, 18—20;
 — Entscheidung, 3 § 15; 73 § 4;
 — Ausnahmen, 73 § 4;
 2. Abt. IV, Finanzverwaltung, 13 Art. 4, 5;
 — Ermächtigung, 13 Art. 4;
 — Zustimmung, 127 Art. 6;
 — f. a. Anzeiger der Hess. L.-R.
 Reichssteuerüberweisungen, Gemeindeanteil, 103 Art. 1.
 Reichsverband deutscher Dentisten, 73 §§ 4, 7.
 Reichsversicherungsordnung, Bef., die Ausf. der RVO. betr., v. 21. Juli, 73;
 — Bef., den § 123 RVO., hier Prüfung der Zahntechniker betr., v. 21. Juli, 73.
 — Bef. zur Abänd. der Bef. über die Durchf. des zweiten Buches der RVO.; hier: Hebammengebühren, v. 13. Dez., 125.
 Reinlichkeit in Bäckereien, 32 §§ 13ff.
 — f. a. Sauberhaltung.
 Reisetkosten, f. Tagegelber.
 Rekonvaleszenten serum, 27 § 15.
 Requisitionenverwalter bei dem Landestheater, Besoldung, 111, 1.
 Rettungsschwimmen, 113 §§ 5 III, 6.
 Rezept, ärztliches, 84 § 1.
 Rezept-Kopierbuch, 3 § 13.
 Rhein, WD. über die Frühjahrschonzeit im Jahre 1938, v. 17. März, 29;
 — Veränderung der Höhenlage von Pegeln, 107.
Richtlinien
 1. für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer für den älteren Neuhausbesitz, Bef. v. 8. Okt., 93;
 2. zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen, 92; Bef. über die Aenderung ders., v. 27. Okt., 107.
Riedrode
 1. Bef. über das Ortsgericht, v. 2. Febr., 14;
 2. Bildung des Standesamtsbezirks, Bef. v. 11. Juni, 67;
 3. Zuteilung v. R., 37 Art. 1.
 Rind, Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Bekämpfung der Dedinfektion des R., v. 21. Febr., 17;
 — Anweisg. zur Durchf. der Anordng., v. 21. Febr., 19.
 Rinder, Impfdosis, 27 § 15;
 — f. a. Klaventiere.
 Rinderbestände, Untersuchung, 17 § 2; verseuchte R., 18 § 3.
 Robilone, 84 § 1.
 Roheinnahme aus einer nichtverpachteten Jagd, 121 § 4.

Rohrbach, Zuteilung, 37 Art. 2.
 Rommersheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Rosengarten, Bef. über die Eingliederung des neuen Erb-
 höfweilers R. in die Stadt Worms, v. 3. Febr., 11.
 Rostkastanien, Pol.-W.D. über das Sammeln ders., v.
 27. Sept. 1937, Reg.-Bl. 1938, 14.
 Rück-, soweit hier vermisst, i. Zurück.
 Rücktritt von der Prüfung der Jahntechniker, 74 § 5.
 Rückzugswegen in Lichtspieltheatern, 55 §§ 32, 33, 65, 66.
 — R. des Vorführers, 56 § 36.
 Rumänien, Einfuhr von Hasen u. Kaninchen, 124 § 2.
 Ruppertsburg, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Rüsselsheim, Enteignung eines Grundstücks in der Ge-
 markung R., 21;
 — Regel, 107.
 Rute, Angeln mit ders., 29.

S.

Sachbearbeiter für das Apothekenwesen, 1 § 1, 2, 24
 Sachverständiger, für Gasbeleuchtungsanlagen in Licht-
 spieltheatern, 54 § 25;
 — für Errichtung elektr. Anlagen, 63 §§ 3, 4, 7;
 — Jagdsteuer, 120 § 3.
 Sammelablösungsanleihen, 12 § 2.
 Sammeleimer, i. Haus-S.
 Sammelheizung in Lichtspieltheatern, 55 § 28.
 Sammeln von Rostkastanien, Pol.-W.D. darüb. v. 27. Sept.
 1937, Reg.-Bl. 1938, 14.
 Sandbach, Enteignung in der Gemarkung, 83; 85.
 Sankt-Johann, Zuteilung, 37 Art. 6.
 Säzung, i. Muster-S., Kreis-S.
 Sauberhaltung der Hausammeleimer, 21 § 3;
 — i. a. Reinlichkeit.
 Sauberkeit u. Ordnung in den Apotheken, 2 §§ 7, 10, 12.
 Saacht von Kleinlastenaufzügen, Querschnitt, 99.
 Schafe, Einfuhr, 92 § 1.
 Schafherden, Verkehr mit ihnen zu Weideweden, 27 IV.
 Schankerlaubnissteuer, Ertrag dafür, 104 Art. 6.
 Schantwirtschaften, Bädereien ders., 31 § 1.
 Schanweisungen, Ermächtigung der Regierung zu deren
 Ausgabe, 127 Art. 3.
 Schätzung, des Geldwerts der Nebenleistungen beim Jagd-
 pachtpreis, 120 § 3;
 — Veranlagung der Jagdsteuer auf Grund einer Sch.,
 121 § 8.
 Schauöffnungen, 56 § 38, 65, 66.
 Schenkungen, Genehmigung, Bef. v. 3. Jan., 6; Bef. v.
 2. Juli, 74.
 Schiffsverkehr, amtstierärztl. Untersuchung der Klauen-
 tiere, 26 §§ 8, 9, 11, 12; 28 I; Schutzimpfung, 27 § 14.
 Schimsheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Schlächter, Betreten der Ställe, 26 § 6; 79 (2).
 Schlachthaus, 26 §§ 8—10.
 Schlachthof, 26 §§ 8, 9.
 Schlachtung der Klauentiere, 26 §§ 8, 10, 13.
 Schlachtvieh, Verkehr damit, 26 II; 28 I.
 Schlachtviehhof, 26 § 9.
 Schlachtviehmarkt, 26 § 10.
 Schlachtvieh- u. Fleischschau, in den Stadtkreisen, 95 § 2.
 Schlachtviehverteilungsstelle, 26 §§ 9, 10.
 Schlachtweide, Ausfuhr von Rindern, 18 § 5.
 Schlagen nach Rostkastanien, 14 § 1.
 Schloß Naujes, i. Naujes.
 Schlüsselzuweisungen, 103 Art. 1.
 Schlußdesinfektion bei Maul- und Klauenseuche, 25 § 2.
 Schmal-Beerbach, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Schmalfilmvorführungen, Pol.-W.D. darüb., v. 25. Mai, 62;
 50 § 1.
 Schmitten, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Schnellzugbetrieb, Unterlagung auf der Strecke Jugen-
 heim a. d. Bergstr.—Alsbach, 78 § 1.
 Schnupfen, i. Rauchen.
 Schonzeit, i. Frühjahrschonzeit.
 Schornsheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Schornsteinfegerwesen, in den Stadtkreisen, 95 § 1.

Schotten

1. Kreis: Ges. über die Auflösung desj., v. 7. April, 37;
 — erste Durchf.-W.D. zu diesem Ges., v. 7. April, 38;
 — Ges. zur Änderung des Ges. v. 7. April 1938, v.
 23. Sept., 89; Bef. zum Ges. v. 7. April 1938,
 v. 8. Okt., 91;
 — Zuteilung der Gemeinden des Kreises, 37 Art. 3;
 2. Nebenstelle des staatl. Gesundheitsamts Bidingen,
 97, 3;
 3. Amtsveterinärarztstelle, 98, 8.
 Schriftliche Form, 18 § 14; 56 § 35; 66 §§ 1, 3; 84 § 1;
 106 § 1; 112 § 4 II, IV; 121 § 9.
 Schriftliche Prüfung der Schwimmmeister, 112 §§ 5 I, 6, 8.
 Schriftstücke der Immobilienmakler u. Darlehensvermittler,
 71, 6, 12.
 Schriftzeichen, deutsche, 71, 3;
 — lateinische, 71, 3.
 Schulausbildung, Kinderzuschlag während ders., 123, 2.
 Schulbildung des Jahntechnikers, Zeugnis, 73 § 4.
 Schuldverschreibungen, Ermächtigung der Regierung zu
 deren Ausgabe, 127 Art. 3.
 Schulen, Lichtspielvorführungen darin, 61 C. (große.)
 Schutz, des Betriebsfilms, 59 § 61;
 — der Lebensmittel, 33 § 17;
 — i. a. Einzelhandel.
 Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche, 26 §§ 11,
 14—16; 28 I;
 — Kosten ders., 28 § 18.
 Schutzmaßnahmen gegen Dedinfektion des Kindes, 18 §§ 2ff.
 Schutzpolizei, Bef. über die Aufhebung der Anordnungen,
 die Inanspruchnahme der hess. Sch. bei Wassernot u.
 Eisgefahr betr., v. 29. Jan., 11.
 Schutzzone (Maul- und Klauenseuche) Verkehr darin, 25 I.
 Schweigepflicht, der Regierungsapotheker, 1 § 5;
 — der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts, 82
 Art. 10.
 Schweine, Einfuhr, 27 §§ 13—16; 28 I; 92 § 1; 115 einz.
 Paragr.
 Schweinfurt a. M., Tiergarten, 85.
 Schwerbrennbarkeit von Filmen, 62 §§ 1, 2, 4.
 Schwerentflammbarkeit von Filmen, 62 §§ 1—3.
 Schwimmbetrieb, Beaufsichtigung, 111 § 1.
 Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen, Prüfungsordnung
 für dies. in Hessen, v. 1. Nov., 111.
 Schwimmlehre, 113 § 5 II.
 Schwimmunterricht, 111 § 1.
 Schwimmstättentunde, 113 § 5 II.
 Seeheim, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Seehof, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Selbständige Gemarkungen, i. Gemarkungen.
 Selbständige Standesamtsbezirke: Allmendfeld, 39;
 — Zeppelinheim, 39;
 — Einhausen, 34;
 — Kiedrode, 67.
 Selbständigkeit der Gemeinden: Zeppelinheim, 10 Ziff. 3;
 — Allmendfeld, 11 Ziff. 2.
 Selbstverwaltungskörperschaften, Stadtkreise, 81 Art. 2.
 Seligenstadt, i. Bezirksparfasse.
 Sellrod, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Septazin, 84 § 1.
 Sera, i. Impfstoffe.
 Serologische Syphilisdiagnose, Bef. v. 11. April, 41.
 Seuchensfreiheit, Befcheinigung
 1. für Schafe, 27 § 17;
 2. bei Hasen, Kaninchen usw., 124 § 2.
 Seuchengebiet, Verbot des Verlassens desj., 25 § 3.
 Seuchengehöft, 25 §§ 1, 3; 79 (2).
 Seuchenhaft, i. Verkälben.
 Sicherheitsfilme, 62 § 1.
 Sicherheitsleistung der Landesregierung, 127 Art. 4.
 Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen, Pol.-
 W.D. v. 25. Mai, 49.
 Siedlungswesen, Mittel dafür, 127 Art. 3.
 Silbernitratlösungen für Hebammen, 126 B 3, 4.
 Sitz des Polizeiamts Bad-Nauheim-Friedberg, 70 § 2.
 Sitzplananordnung in Lichtspieltheatern, 54 § 21.
 Sitzplätze in Lichtspieltheatern, 53 §§ 18, 19.

Sitzungen des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 11.
 Solu-Septazin, 84 § 1.
 Sondergebäudesteuer, Gemeindeanteil, 103 Art. 2.
 Sondergebäudesteuergesetz, Ges. zur Abänderung desf., v. 19. Febr., 13.
 Sonn- und Feiertage, Tanzlustbarkeiten, 66 § 1.
 Sparkassen, f. Städtische Sp., öffentl. Sp.
 Speiseanstalten, Bäckereien desf., 31 § 1.
 Sperrbezirk (Maul- und Klauenseuche) Verkehr darin, 25 I; 79 (1).
 Sperrgebiet bei Bienen-Milchseuche, 69 § 3.
 Spiesheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Sportabzeichen, 112 § 4 II.
 Sportart des Hochschulinstituts für Leibesübungen, Gießen, 111 § 2.
 Sprache, deutsche, 71, 3.
 Sprendlingen (Rheinl.), Zuteilung, 37 Art. 6.
 Staatlich anerkannte dentistische Fortbildungsinstitute, 73 § 4.
 Staatliche Bauämter, zweite W.D. zur Ausf. des Ges. über die Errichtung von st. B. in Hessen, v. 20. Juli 1926, v. 14. Juli, 72;
 — Bef., die Gebühren für die Inanspruchnahme der st. B. durch die Kreise, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Stiftungen betr., v. 14. Juli 77; Berichtigung, S. 86.
 Staatliche Beschaffungsstelle, 93 II, IV, VI.
 Staatliche Gesundheitsämter, 1 §§ 1, 19;
 — Bef. über die Neugestaltung der Dienstbezirke der st. G. ab 1. Nov. 1938, v. 18. Okt., 97.
 Staatliche Polizeiamter Bad-Nauheim und Friedberg, Verwaltungs-W.D. über deren Vereinigung v. 30. Juni, 69.
 Staatliche Verwaltungsbezirke, Städte sind st. B., 81 Art. 1.
 Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Gesundheitsämter, f. d.
 Staatlicher Polizeiverwalter in den Stadtkreisen
 1. Befugnisse, 95 §§ 1—3;
 — Erlaubnisbehörde, 96 § 4 Ziff. 1, 3;
 — zuständige Behörde, 96 § 4 Ziff. 2;
 höhere Verwaltungsbehörde, 96 § 4 Ziff. 4; 96 § 9 Ziff. 2;
 — Verkehrspolizeibehörde, 96 § 9;
 — Polizeibehörde, 96 § 9, Ziff. 3;
 — Aufsichtsbehörde, 97 § 9 Ziff. 4.
 2. Aufsichtsbehörde über den st. P., und Beschwerdestelle, 97 § 12.
 Staatsangehörigkeit, deutsche, 73.
 Staatsangehörigkeitsausweis, 73 § 4.
 Staatsangehörigkeitswesen, in den Stadtkreisen, 95 § 1.
 Staatsärztliche Prüfung, nicht mehr Voraussetzung zur Anstellung, 6.
 Staatsaufsicht über die Städtischen Sparkassen u. Kirchen in den Stadtkreisen, 97 §§ 10, 11.
 Staatsbeamte, f. Besoldungsordnung.
 Staatsbürger, deutsche, 10 Ziff. 4.
 Staatsdienst, f. Medizinalfach, Vermessungsfach.
 Staatseinnahmen u. -ausgaben nach dem Finanz-Ges., 127 Art. 1.
 Staatshaushaltsplan, siehe Haushaltsplan
 Staatskasse, f. Landeskasse.
 Staatsschuldverschreibungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 127 Art. 3.
 Staatssekretär, Besoldung, 29 Ziff. 7.
 Staatsvermögen, Einverleibung des Landeshaushaltsfonds, 103 Art. 1.
 Stadtbezirk Offenbach, f. D.
 Stadt, Kosten des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 14.
 Städtebauliche Leistungen, Geb., 77 § 1.
 Städtische Sparkassen, Staatsaufsicht, 97 § 10.
 Stadtkasse, Einnahmen, Stadtverwaltungsgericht, 82 Art. 14;
 — Jagdsteuer, 121 § 10.

Stadtkreise

1. Ges. über die Bildung der St. Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach u. Worms, v. 9. Aug., 81;
 — Ges. zur Aenderung dieses Ges., v. 23. Sept., 89;
 Bef. zum Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 8. Okt., 91;
 Erste W.D. zur Durchf. des Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 18. Okt., 95.
 2. Steuern:
 a) Vänderanteil an der Grunderwerbsteuer, 103 Art. 3;
 — Erhebung der Wertzuwachssteuer, 104 Art. 4;
 — desgl. der Jagd- u. Fischereisteuer, 104 Art. 5;
 — Verwaltungs-Geb. bezgl. Gaststätten, 104 Art. 6;
 b) Umlage des Landes auf die Stadtkreise, 104 Art. 8.
 Stadtrecht, Verleihung, an Steinheim, 15 Ziff. 2;
 — an Ingelheim 124 Ziff. 2.
 Stadt- und Landkreise, Staatliche Gesundheitsämter dafür, 97;
 — Kreisveterinärämter, 98, 2 ff.
 Stadtverwaltungsgericht, 81 Art. 3, 6 ff;
 — Entscheidung, 82 Art. 11—13.
 Ställe und Standorte des Klauenviehs, 25 §§ 1, 2, 4—6; 79 (1).
 Standesämter, Bef., den Zusammenschluß der Standesämter Groß-Steinheim u. Klein-Steinheim betr. v. 29. März, 34;
 — f. a. Standesamtsbezirke.
 Standesamtsbezirke,
 1. Bildung eines einheitlichen St. Einhausen, Bef. v. 29. März, 34;
 — Bildung eines St. Allmendfeld, Bef. vom 7. April, 39;
 — Bildung d. St. Zeppelinheim, Bef. v. 7. Apr., 39;
 — Bildung des St. Kiedrode, Bef. v. 11. Juni, 67;
 2. Veränderung von St., Bieber-Offenbach, Bef. v. 29. März, 34;
 — Höchst und Wiebelsbach, Bef. v. 20. Juni, 67;
 — Reichelsheim u. Kirchbeersfurth, Bef. v. 11. Juli, 70;
 — Zeppelinheim, Bef. v. 12. Okt., 99;
 3. Vereinigung der St. Fürth i. Ob. u. Lörzenbach mit Jahrenbach zu einem St. Fürth i. Ob., Bef. v. 6. Dez., 125;
 — f. a. Standesämter.
 Standesamtsbezirksveränderung, f. Standesamtsbezirke.
 Standesamtswesen, f. Standesamtsbezirke.
 Standort des Vorführers, 58 § 55.
 Standorte, f. Ställe.
 Statutarische Anordnungen, f. Kreisfahungen.
 Stehplätze in Lichtspieltheatern, 54 § 20.
 Steinbach i. D., Bef. über das Ortsgericht, v. 2. Febr., 14.
 Steinheim am Main, Bef. über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Steinheim und Klein-Steinheim zu der Stadt Steinheim, Bef. v. 15. Febr., 14; (Erlaß des Reichstatthalters v. 14. Jan., 14);
 — Bef., den Zusammenschluß der Standesämter Groß-Steinheim und Klein-Steinheim betr., v. 29. März, 34.
 Steinobstbäume, Klebegürtel, 91 § 1.
 Stellvertreter, des pharmazeutischen Sachbearbeiters, 1 § 3;
 — f. a. Oberbürgermeister, Mitglieder, Apothekenvorstand.
 Stettbach, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Steuerbescheid, Jagdsteuer, 121 § 9.
 — Jagd- und Fischereisteuer, 121 §§ 6, 14.
 Steuerfreiheit, aus Anlaß der Bildung der Stadtkreise, 83, Art. 19.
 Steuerjahr, Jagdsteuer, 120 §§ 2, 3.
 Steuern, nach dem Finanz-G., 127 Art. 2.
 Steuerordnung (Mustersatzung der Jagd- und Fischereisteuer), 120.

Steuerpflicht, Steuerpflichtiger, s. Jagd-St.
 Stichtage der Hundsteuer, 106 Art. 1, 1.
 Stiftung, zur Errichtung u. Unterhaltung eines Kunst-
 hauses in Offenbach a. M., Bef. v. 27. Okt., 107;
 — s. a. öffentliche St.
 Stille Fischerei, 29.
 Stockhäuser Hof, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Strafrecht, für die Jagdsteuer, 121 § 13;
 — für die Wertzuwachssteuer, 104 Art. 4.
 Strafverfahren, für die Jagdsteuer, 121 § 13;
 — für die Wertzuwachssteuer, 104, Art. 4.
 Straßen, Namengebung, 40 § 1.
 Straßenbahn, s. Elektr. St.
 Strömungshaltige Ungezieferrmittel, 45 § 18.
 Studienanstalt in Mainz, Umbenennung, 7.
 Studium, s. Technische Hochschule.
 Stumpertenrod, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Stuten, s. Hengste.
 Sulzheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Syphilisdiagnose, serologische, Bef. v. 11. April, 41.

I.

Tabakkauen, s. Rauchen.
 Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Stadtver-
 waltungsgerichts, 82 Art. 15.
 Tanzlustbarkeiten, öffentliche, Hess. Landes-Pol.-Wd. über
 deren Veranstaltung, v. 30. Mai, 66.
 Tausch von Grundstücken, 70, 1.
 Technische Hochschule Darmstadt, Zulassung besonders be-
 fähigter Hochschulabsolventen zum Studium an ders.,
 Bef. v. 1. Sept., 86.
 Teigmachen, 33 §§ 14, 16.
 Teilnahme jugendlicher Personen an Tanzlustbarkeiten,
 66 §§ 2, 4.
 Teilstrecke, Bef. den Uebergang der Genehmigung für die
 Hess. T. der Nebenbahn Wächtersbach—Birstein—Hart-
 mannshain (Vogelsberger Südbahn) auf den Kreis
 Gelnhausen betr., v. 13. Juni, 67.
 Termin, s. Prüfungs-T.
 Thalliumhaltige Ungezieferrmittel, 45 § 18.
 Tierärzte, Tätigkeit nach der Anordnung über die Be-
 kämpfung der Dektinfektion des Kindes, 17 §§ 1—7, 11;
 20 §§ 5—7, 12;
 — Tätigkeit nach der Anordnung über die Bekämpfung
 der Maul- und Klauenseuche, 25 §§ 1, 3, 5, 6, 14, 16;
 28 I; 79 (1, 3);
 — Rezept eines T., 84 § 1;
 — Einvernehmen des T., 18 § 3;
 — beamteter T., 27 §§ 13, 15; 28 I;
 — Tätigkeit nach der Anordnung über die Dektinfektion
 des Kindes, 17 §§ 1, 3, 8, 11, 12; 19 § 2; 20 § 3.
 Tierärztliche Hausapotheke, 1 §§ 1, 22.
 Tierbesitzer, s. Besitzer.
 Tiere,
 1. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Her-
 stellung von Impfstoffen und Sera für den Gebrauch
 bei Tieren, v. 22. Jan., 10;
 2. Bef. über die Einfuhr von T. für zoologische Gärten
 und Tierparke, v. 25. Aug., 85.
 Tierischer Impfstoff, Bef. darüber, 3 § 13.
 Tierparke, s. Tiere.
 Tinte, Einträge damit, 71, 3.
 Tische (Geräte, Gefäße, Tücher) in Bäckereien, 32 § 16;
 — Bildwerfertisch, 58 § 50.
 Tot, s. Hasen, Kaninchen.
 Träger der Unfallversicherung, 116.
 Treiben der Schafherden, 27 § 17.
 Treppen der Lichtspieltheater, 51 §§ 10, 12, 13, 21; des
 Bildwerferraums, 57 § 41.
 Trichomonadenseuche, 17 §§ 1, 10; 19.
 Troche, s. Alten-Wusjed.
 Tschecho-Slowakei, Einfuhr von Hasen und Kaninchen,
 124 § 1.

Tücher, s. Tische.

Türen der Lichtspieltheater, 52 § 14; des Bildwerfer-
 raums, 57 § 39.
 Türkei, Einfuhr von Hengsten und Stuten von dort, vieh-
 seuchenpolizeiliche Anordnung, v. 25. Aug., 85;
 — Einfuhr von Hasen und Kaninchen, 124 § 1.

II.

Uebergang, der Wasserstraßen von den Ländern auf das
 Reich — Reichs-Ges. v. 29. Juli 1921 — Bef. v.
 14. März, 28;
 — der Genehmigung für die hessische Teilstrecke der
 Nebenbahn Wächtersbach—Birstein—Hartmannshain
 (Vogelsberger Südbahn) auf den Kreis Gelnhausen,
 Bef. v. 13. Juni, 67;
 — der Befugnisse des Kreisamts in den Stadtkreisen,
 95 §§ 1—3, 5—7, 12, 13.
 Ueberprüfung der Gesundheitsbescheinigung und Impf-
 nachweise, 27 §§ 13, 15.
 Ueberzicht über die Amtsklassen als Vertreter des Hess.
 Fiskus als Drittschuldner, 41.
 Uebertragung, s. Uebergang.
 Ueberwachung, der Lichtspieltheater, 50 § 2;
 — der Bekämpfung des Frostspanners, 91 § 2.
 Udenheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Uliron, 84 § 1.
 Ulrichstein, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Umarbeitung der Arzneimittel, 3 §§ 15—17.
 Umbauten von Lichtspieltheatern, 61 § 70.
 Umbenennung der Oberrealschule und Reformrealgym-
 nasiums in Mainz, der Studienanstalt u. Frauenschule
 da, des Gymnasiums zu Offenbach, des Realgym-
 nasiums in Gießen, 7.
 Umfassungswände, s. Wände.
 Umherziehen, s. Gewerbetrieb.
 Umkleegelegenheit der Bäckereien, 32 § 12.
 Umlage der Kreise auf die Gemeinden u. den gemarkungs-
 selbständigen Grundbesitz, 104 Art. 7;
 — des Landes auf die Kreise u. Stadtkreise, 104 Art. 8.
 Umlegungsbehörden, Bef. über die Bestimmung der U.
 und oberen Umlegungsbehörde, Bef. v. 27. Dez. 1937,
 Reg.-Bl. 1938, 5.
 Umrindern, 19.
 Umsatzbuch der Apotheken, 3 § 13.
 Umsatzsteuer, Länderanteil, 103 Art. 1.
 Umwickelvorrichtung, 58 §§ 49, 55.
 Umzugsanordnungen, 93 § 2.
 Umzugskostenvergütung der Beamten, Wd., die Abänd.
 der Wd. darüb., v. 26. Juli 1935 betr., v. 30. Sept., 93.
 Unbeholtenheit, 73.
 Unfälle beim Lebensretten, 116.
 Unfallversicherung in den Gemeinden, Wd. zur Abänd.
 der Wd. über die Durchf. ders. v. 10. Mai 1935, vom
 10. Nov., 115.
 Ungarn, Einfuhr von Hasen und Kaninchen, 124 § 2.
 Ungeprüfte Bildwerfer, 60 § 65.
 Ungezieferrmittel, 45 § 18.
 Unglücksfälle, Hilfeleistung dabei, 116.
 Unheilbar erkrankte Rinder, 19 §§ 9, 11; 20 § 9.
 Unregelmäßigkeiten, s. Vorschriftenwidrigkeiten.
 Unterhaltung, elektr. Anlagen, 63 § 2;
 — s. a. Kunsthaus.
 Unternehmer der Lichtspiele, 56 § 35.
 Unterpächter, Unterverpachtung der Jagd, 120 §§ 1, 3.
 Unterricht, s. Schwimm-U.
 Unterrichtsmittel der Apotheken, 3 § 13.
 Unterjagung des Schnellzugbetriebs, 78 § 1;
 — s. a. Verbot.
 Unterschreiben der Verhandlung über die Apotheken-
 besichtigung, 3 § 17.
 Unter-Seibertensrod, Zuteilung, 37 Art. 3.

Untersuchung

1. der Rinder auf Deckinfektion, 17 § 2, 3, 5—7, 11; 20 §§ 5—7, 11;
2. amtstierärztliche U. des Klauenviehs, 25 §§ 1, 8, 9, 11—13, 17; 28 I; Kosten, 28 § 18;
3. der Gasbeleuchtungsanlagen in Lichtspieltheatern, 54 § 25;
4. elektrischer Anlagen, 63 § 4;

— Wiederholung, das.

Untervertreter der Immobilienmakler und Darlehensvermittler, 72, 13.

Unverdächtigkeit der Bullen und Rinder, 18 §§ 5, 7.

Unvorschriftsmäßig, s. Vorschriftswidrigkeiten.

Urkunde, s. Bestallungs-U., Genehmigungs-U.

Ursprungsgehöft, 27 § 15.

B.

Baginitis, 19.

Beitwerke, H.G. in Frankfurt a. M., Ges. über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma, vom 21. Aug., 83.

Bendersheim, Zuteilung, 37 Art. 4.

Veränderung, der Höhenlage von Pegeln, Bef. vom 19. Okt., 107;

— bauliche B. einer Apotheke, 1 § 1;

— von Lichtspieltheatern, 61 § 70.

— s. a. Standesamtsbezirks-B.

Veranlagung, der Hundesteuer, 106 Art. 1, Ziff. 2, 5, 7;

— zur Jagdsteuer, 121 § 9.

Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, Hess. Landes-Pol.-W.D. darüb. v. 1. Juni, 66;

— Veranstalter, 66 §§ 1—4.

Verantwortlicher Vertreter, s. B.

Verantwortlichkeit

1. des Sachbearbeiters für das Apothekenwesen, 1 § 2;
- des Stellvertreters, 1 § 3;

2. des Immobilienmaklers u. Darlehensvermittlers, 71, 5.

Verantwortung des Vorführers, 58 § 56.

Verband Deutscher Elektrotechniker, Vorschriften desf., 63 §§ 2, 3.

Verbot

1. von Lichtbildaufnahmen auf dem Flughafen Darmstadt, Pol.-W.D. darüb. v. 30. Mai, 66;

2. des Deckbetriebs, 18 § 4;

- der Behandlung von Deckinfektionen, 19 § 10;

3. der Fischerei, 29;

4. des Vertriebs von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln, 83 § 1;

5. der Einfuhr: von Pferden aus Griechenland, Albanien, Türkei, 85 § 1;

— von Hasen u. Kaninchen, 124 § 1.

Verbote, nach der Pol.-W.D. über das Sammeln von Roßkastanien, 14 § 1;

— nach der Anordng. über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, 25 §§ 1—6; 79 (2);

— nach der Bäckerei-W.D., 32 §§ 13, 16, 19;

— nach der Pol.-W.D. über die Anlage von Lichtspieltheatern, 51 §§ 10—12, 14, 29, 32, 33, 43, 55, 57.

— nach der Pol.-W.D. über Schmalfilmvorführungen, 63 § 5.

Verbringung von Bienenvölkern, 69 § 3.

Verdacht, der Bienen-Milbenseuche, 69 § 3;

— der Deckinfektion des Kindes, 17 §§ 1—3, 7; 19;

— der Maul- und Klauenseuche, 25 § 1.

Vereidigung, s. Verpflichtung.

Vereine, Bäckereien derf., 31 § 1.

Vereinfachtes Enteignungsverfahren, Erlaß darüb.

v. 2. März, 21; Erlaß v. 10. Mai, 44; Erlaß v.

17. Mai, 65; Erlaß v. 14. Juli, 70; Erlaß v. 18. Juli,

73; Erlaß v. 23. Juli, 79; Erlaß v. 30. Aug., 85; Er-

laß v. 17. Okt., 99; Erlaß v. 22. Nov., 119.

Bereinigung

1. der staatlichen Polizeiamter Bad-Nauheim u. Friedberg, Verwaltungs-W.D. v. 30. Juni, 69;

2. der Standesamtsbezirke Fürth i. Odw. u. Lörzenbach mit Fahrenbach zu einem Standesamtsbezirk Fürth i. Odw., Bef. v. 6. Dez., 125;

3. der drei Provinzialschulfonds, 103 Art. 1;

— s. a. Zusammenschluß.

Vereinslichtspiele, 60 § 64.

Vereinswesen, in den Stadtkreisen, 95 § 1.

Verfahren, vor dem Stadtverwaltungsgericht, 82 Art. 12;

— des Erlasses der Baudarlehenszinsen, 94 IV;

— s. a. Straf-B., Enteignungs-B.

Verfall der Prüfungs-Gebühren der Zahntechniker, 74 § 5.

Verfolgung, s. Zuwiderhandlungen.

Verfügung über die im Haushaltsplan vorgesehenen fort-dauernden Ausgaben, 127 Art. 6.

Vergütung, der Tierärzte für Untersuchung u. Behandlung der Rinder, 20 § 12;

— der erlassenen Baudarlehenszinsen, 94 VI.

Verhandlung über die Besichtigung der Apotheke, 2 §§ 11, 17.

Verhüttung, Pol.-W.D. über das Abgeben explosions-gefährlicher Gegenstände zur B., v. 17. Okt., 106.

Verkaufen, seuchenhaftes, 19 § 13; 19.

Verkaufsstellen in Lichtspieltheatern, 54 § 22.

Verkehr im Sperrbezirk und in der Schutzzone, 25 I;

— B. mit Schlachtvieh, 26 II; 28 I;

— B. mit Nutz- und Zuchtvieh, 26 III; 28 I;

— B. mit Schafherden zu Weidezwecken, 27 IV;

— s. a. Personen-B., Kraftwagen-, Eisenbahn-, Schiffs-B.

Verkehrsbeschränkungen verseuchter bezw. gefährdeter Rinderbestände, 18 §§ 5, 7;

— Aufhebung, 19 § 11.

Verkehrspolizeibehörde, s. staatl. Polizeiverwalter.

Verladeuntersuchung, s. Entladeuntersuchung.

Verlängerung, s. elektr. Straßenbahn.

Verlegung einer Apotheke, 1 § 1;

— s. a. Verbringung.

Verleihung, s. Bürgerrecht, Stadtrecht, Enteignungsrecht.

Vermessungsämter, W.D. die Organisation derf. betr., vom 30. Sept., 93.

Vermessungssach, W.D. die Abänd. der W.D. v. 9. Juni 1920 über die Ausbildung u. Prüfung für den mittleren Staatsdienst im B. betr., v. 8. März, 25;

Verminderung der Sondergebäudesteuer, 13 Art. 1.

Vermittler, s. Darlehen-B.

Vermittlungsagenten, s. Immobilienverträge.

Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Bieber und Bezirksparafasse Seligenstadt, 119.

Vermögensrecht, s. Zwangsvollstreckung.

Vernichtung von Arzneimitteln, 3 §§ 15, 17.

Verpächter, Verpachtung der Jagd, 120 §§ 1, 3, 5.

Verpflichtung,

1. s. Pflichten;

2. eidliche B., Inpflichtnahme der Regierungsapotheke, 1 § 5;

— des Apothekenvorstands, 2 § 9;

— der Mitglieder des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 10.

Verfagung, s. Erlaubnis, Jagdscheine, Zulassung.

Verband von Klauentieren, 26 §§ 8, 11.

Verfälschung, s. Schweigepflicht.

Verfälschungen der Beamten, 93 § 2.

Verseuchte Gemarkungen (Reblaus), 65, 1, 2.

Verseuchte Rinderbestände (Deckinfektion) 18 §§ 3, 5; 20 § 11.

Versorgungsanwärter, W.D., die Abänd. der W.D. und Ausf.-Bef. zur W.D. über die Einrichtung einer Landesmeldestelle für B. v. 28. Febr. 1934, v. 22. Nov., 119.

Verteilung des Landeranteils an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, 103 Art. 1;
 — der Schlüsselzuweisungen, 103 Art. 1;
 — des Gemeindeanteils an der Sondergebäudesteuer, 103, Art. 2;
 — der Grunderwerbsteuer, 104 Art. 3;
 — des Aufkommens an Jagd- und Fischereisteuer, 104 Art. 5.
 Vertreter des Apothekers, 2 § 9;
 — Verantwortlicher B. des Unternehmers der Lichtspiele, 56 § 35;
 — f. a. Untervertreter, Besitzer.
 Vertretung f. Fiskus.
 Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln, Pol.-W. darüb. v. 12. Aug., 83.
 Verwahrung des Geflügels, 26 § 7.
 Verwalter des Hauseigentümers, 21 § 4.
 Verwaltung, der Sondergebäudesteuer, 13 Art. 3;
 — der Wertzuwachssteuer, 104 Art. 4.
 Verwaltungsmänner, Besoldung, 29 Ziff. 3.
 Verwaltungsbehörde, f. Oberbürgermeister.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Stadtkreisen, 81 Art. 6.
 Verwaltungslehre bei der Schwimmmeisterprüfung, 113 § 5 II.
 Verwaltungstreitverfahren vor dem Stadgericht, 81 Art. 3.
 Verwaltungsweg, 38 Art. 10, 11.
 Verwendung eines Namens von nationaler Bedeutung, Polizei-W. darüb. v. 8. April, 40.
 Verzeichnis über die Beanstandungen bei der Apothekenbesichtigung, 3 § 17.
 Verzugsstrafe, 78 § 2.
 Veterinärpolizei in den Stadtkreisen, 95 § 2.
 Veterinär-Untersuchungsamt Gießen, 17 §§ 2, 12.
 Viehflastrierer, Betreten der Ställe, 26 § 6; 79 (2).
 Viehsuchenpolizeiliche Anordnung,
 I. über die Herstellung von Impfstoffen u. Sera für den Gebrauch bei Tieren, v. 22. Jan., 10;
 II. über die Bekämpfung,
 A. der Maul- und Klauenseuche,
 1. v. 9. März, 25;
 — Bef. zur Durchf. dieser Anordnung, v. 9. März, 28;
 2. Anordnung v. 19. April, 44;
 3. Anordnung v. 27. Juli, 79;
 4. Anordnung v. 19. Sept., 92;
 5. Anordnung v. 2. Nov., 115;
 B. der Deckinfektion des Rindes, v. 21. Febr., 17;
 — Anweisung zur Durchf. der Anordng., v. 21. Febr., 19;
 III. über die Einfuhr,
 A. von Hengsten u. Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei, v. 25. Aug., 85;
 B. von Hasen u. Kaninchen, v. 22. Nov., 124.
 Vogelsberger Südbahn, f. Wächtersbach—Birstein.
 Volkartshain, Zuteilung, 37 Art. 3.
 Volksbildung, 112 § 4 I.
 Volksfeste, Bäckereien auf dens., 31 § 1.
 Volksschul-Ges. v. 25. Okt. 1921, Ges., die Abänd. desf. betr., v. 23. Jan., 103.
 Volkshüter, Ausbildung des Jahntechnikers als B., 73 § 4.
 Volzheim, Zuteilung, 37 Art. 6.
 Voraussetzung für die Berufung der Regierungsapotheker, 1 § 5;
 Vorauszahlungen auf die Sondergebäudesteuer, 13 Art. 4.
 — f. a. Zulassung.
 Vorbereitung, Bef., die Abänd. der W. über die B. zum Staatsdienst im Medizinalfach betr., v. 4. Jan., 5.
 Vorbeugende Behandlung der Zuchtbulen und -rinder, 18 § 8; 20 § 8.
 Vorführer im Lichtspieltheater, 58 §§ 53—56, 66, 69.
 Vorführerprüfungsstelle, 58 §§ 54, 69.

Vorführerzeugnis, 58 § 54.
 Vorlage, von Büchern, Papieren usw. bei der Apothekenbesichtigung, 2 §§ 11, 13, 14, 22;
 — der Geschäftsbücher und Handakten der Immobilienmakler und Darlehensvermittler, 71, 8.
 Vorläufige Bescheinigung über die Prüfung als Schwimmmeister, 114 § 7; 115 Anl. 3.
 Vormünder, f. Eltern.
 Vornahme, f. Besichtigung.
 Vorortlinien von Darmstadt, Verlängerung der Genehmigungen, 10.
 Vorräte, f. Mehl.
 Vorsätzliche Zuwiderhandlung, f. 3.
 Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront, 111 § 2.
 Vorschriftenwidrigkeiten in Apotheken, 2 §§ 10, 15, 17—19;
 — grobe B., 4 § 20;
 — f. a. Mängel.
 Vorsitzender,
 1. der Prüfungskommission für Jahntechniker, 73 §§ 1, 4; Entscheidung, 73 § 4;
 — des Prüfungsausschusses für Schwimmmeister, 111 §§ 2, 3, 4 III, IV, 6, 7;
 2. des Stadtverwaltungsgerichts, 82 Art. 7, 10, 11, 13;
 — f. a. Prüfungsamt.

W.

Wächtersbach — Birstein — Hartmannshain, Nebenbahn (Vogelsberger Südbahn), Uebergang der Genehmigung für die hess. Teilstrecke ders. auf den Kreis Gelnhausen, Bef. v. 13. Juni, 67.
 Waldhüter, Besoldung, 111, 4.
 Wald-Michelbach, Amtsveterinärarztstelle, 98, 9.
 Wallertheim, Zuteilung, 37 Art. 4.
 Wände, der Arbeitsräume der Bäckereien, 31 § 8;
 — der Lichtspieltheater, 51 § 8; des Bildwerferraums, 56 § 36.
 Wanderlichtspiele, 60 § 64.
 Wanderstand von Bienen, 69 § 3.
 Wandertrachtgebiet für Bienen, 69 § 3.
 Wareneingangsbuch der Apotheken, 3 § 13.
 Warenhäuser, Bäckereien ders., 31 § 1.
 Wartung (Beaufsichtigung, Pflege) der Klautiere, damit betraute Personen, 25 § 4; 79 (1).
 Wascheinrichtung der Bäckereien, 32 § 11.
 Waschmittel, f. natriumsuperoxydhaltige W.
 Wassersnot, Bef. über die Aufhebung der Anordnungen, die Inanspruchnahme der hess. Schutzpolizei bei W. und Eisgefahr betr., v. 29. Jan., 11.
 Wasserstraßen, Bef. den Uebergang der W. von den Ländern auf das Reich — Reichs-Ges. v. 29. Juli 1921 — betr., v. 14. März, 28.
 Wattenheim, Zuteilung, 37 Art. 1.
 Wechsel,
 I. als Wertpapier, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 127 Art. 3;
 II. als Uenderung,
 1. in der Person: des Betriebsinhabers der Bäckerei bzw. des Grundstückseigentümers, 33 § 21;
 — des Jagdausübungsberechtigten, 121 § 7;
 2. des Geschäftslokals der Immobilienagenten und Darlehensvermittler, 71, 7.
 Wegepolizei, in den Stadtkreisen, 95 § 2.
 Wehrdienstpflicht, Erfüllung, 112 § 4 I. II.;
 — Angehörige der W., Prüfung als Schwimmmeister, 112 § 4 I, II; Geb., 114 § 9.
 — Verlängerung der Altersgrenze des Kinderzuschlags, 123, 2.
 Wehrmacht, Festsetzung von Namen von nation. Bedeutung, 40 § 2.
 Weibliche Jugendliche, auf Tanzlustbarkeiten, 66 § 2.

Weidezwecke, Verkehr mit Schäferherden dazu, 27 IV.

Weid-Moos, s. Nösberts.

Weihestätten, Namengebung, 40 § 1.

Weinbaugebiet, hess., Bef. über die reblausverseuchten Gemarkungen darin, v. 5. Mai, 65.

Weinbuch der Apotheken, 3 § 13.

Welgesheim, Zuteilung, 37 Art. 6.

Wembach, Zuteilung, 37 Art. 2.

Werbedorfungen (Richtspiele) 60 § 64.

Werfen nach Koffkastanien, 14 § 1.

Werkführer an den Landes-Heil- und Pflegeanstalten, Besoldung, 111, 1.

Wertwachststeuer, Erhebung durch Kreise und Stadtkreise, 104 Art. 4;

— Verwaltung, das.

Weschnik, Veränderung der Höhenlage des Pegels Biblis, 107.

Wetterfeld, Zuteilung, 37 Art. 3.

Wiebelsbach, Aenderung des Standesamtsbezirks, Bef. v. 20. Juni, 67.

Wiederholung, der Prüfung der Schwimmeister, 114 § 8;

— s. a. Unterfuchung.

Wild, s. Kaninchen.

Wildbahn, Zuteilung, 37 Art. 1.

Winzer, Besoldung, 111, 4.

Wirtschaftsräume, s. Räume.

Wochenbett(hilfe)padungen, Lieferung an die Hebammen, 125 Art. 3.

Wohnfeld, Zuteilung, 37 Art. 3.

Wohnung, in den eingemeindeten bezw. vereinigten Gemeinden;

— Bieber, 5;

— Allmendfeld, 11 Ziff. 4;

— Rosengarten, 12 Ziff. 3;

— Steinheim, 15, Ziff. 4;

— Nösberts-Weid-Moos, 30 Ziff. 4;

— Gonsenheim, 39;

— Ober- und Nieder-Engelheim, Frei-Weinheim, 124 Ziff. 4;

— Dornberg, 124 Ziff. 3.

Wohnungen, Mietverträge darüb., 70, 1.

Wohnungsbaudarlehen, s. öffentl. W.

Wohnungsgeldzuschuß, für Bieber, 38;

— für Gonsenheim, 41;

— für Zeppelinheim, 44.

Wohnungspolizei, in den Stadtkreisen, 95 § 2.

Wolfsheim, Zuteilung, 37 Art. 4.

Worms,

1. Stadt: Bef. über die Eingliederung des neuen Erb-höfweilers Rosengarten in die Stadt W., vom 3. Febr., 11;

— öffentliche Wohnungsbaudarlehen, 94 V;

2. Feldvereinigungsamt, 5;

3. Hochbauamt, 72 § 1;

4. Dienstbezirk des Staatlichen Gesundheitsamts, 97 Art. 1;

5. des Kreisveterinäramts, 98, 2, 10.

6. Pegel, 107;

7. Stadtkreis: Ges. über die Bildung des Stadtkreises W., v. 9. Aug., 81;

— Ges. zur Aenderung dieses Ges., v. 23. Sept., 89;

— Bef. zum Ges. v. 9. Aug. 1938, v. 8. Okt., 91;

— Erste W. zur Durchf. des Ges. v. 9. Aug. 1938, n. 18. Okt., 95;

8. Kreis: Zuteilung von Gemeinden des aufgelösten Kreises Bensheim, zum Kreis W., 37 Art. 1.;

— Zuteilung von Gemeinden des Kreises W. zum Kreis Wigen, 37 Art. 5.

Wörstadt, Zuteilung, 37 Art. 4.

3

Zahlung der Jagdsteuer, 121 § 10.

Zahn, s. Kaninchen.

Zahnarzt, in der Prüfungskommission für Zahntechniker, 73 § 1;

— Rezept eines Z., 84 § 1.

Zahnkrante, für die Prüfung der Zahntechniker, 74 § 7.

Zahntechniker, Prüfung für diesel., Bef. v. 21. Juli, 73;

Berichtigung, S. 122: „Dentisten“ statt Z.

Zeppelinheim,

1. Bef. über die Bildung der Gemeinde, v. 16. Jan., 9.

(Erlaß des Reichsstatthalters in Hessen darüb. v. 31. Dez. 1937) Berichtigungen, 15, 21;

2. Bildung des Standesamtsbezirks, Bef. v. 7. April, 39;

— Aenderung des Standesamtsbezirks, Bef. vom 12. Okt., 99;

3. Beschl. über die Eingliederung des Forsthauses Mittelfeld in die Gemarkung der Gemeinde Z., v. 28. Juli, 79;

4. Ortsklasseneinteilung, 44.

Zeugnisse, der Mitarbeiter der Apotheker, 2 §§ 11, 14;

— s. a. Gesundheits-Z., Vorführer-Z., Führungs-Z., Prüfungs-Z., amtsärztl., amtsärztl. Z., Schulbildung.

Ziegen, Einfuhr, 92 § 1;

— s. a. Klautentiere.

Zimmer, Mietverträge darüb., 70, 1.

Zinsen, s. Baudarlehen-Z.

Zoologische Gärten, Bef. über die Einfuhr von Tieren dafür, v. 25. Aug., 65.

Zohenheim, Zuteilung, 37 Art. 6.

Zuchtbullen, zuchtfähige Rinder, 17 §§ 2, 5, 8, 9; 20 § 9.

Zuchtschäden, 17 § 2.

Zuchtvieh, Verkehr damit, 26 III; 28 I.

Zuchtzwecke, Ausfuhr von Rindern, 18 § 5.

— Einfuhr, 27 § 14; 92 § 1; einz. Paragr.

Zulassung,

1. besonders befähigter Fachschulabsolventen zum Studium an der Technischen Hochschule Darmstadt, Bef. v. 1. Sept., 86;

2. zur Prüfung

a) für den mittleren Staatsdienst im Vermessungsfach, 25;

b) der Zahntechniker, 73 §§ 4, 5, 8;

c) der Schwimmeister, 112 § 4 III; Verfassung, 112 §§ 4 III, 9;

3. des Vorführers, 58 §§ 54, 69;

— s. a. Ausnahmen.

Zünder, s. Munition.

Zurück, soweit hier vermisht, s. unter Rück.

Zurückstattung der Prüfungsgeb. der Zahntechniker, 74 § 5.

Zurücknahme, s. Berufung.

Zurücktritt von der Prüfung für Schwimmeister, 114 § 9.

Zurückweisung der Tiere durch den Bullenhalter, 18 §§ 7, 9.

Zurückzahlung der Gebühr für Prüfung der Schwimmeister, 114 § 9.

Zusammenschluß,

1. der Gemeinden Nösberts und Weid-Moos, Bef. v. 24. März, 29;

2. der Gemeinden Groß-Steinheim u. Klein-Steinheim zu der Stadt Steinheim am Main, Bef. v. 15. Febr., 14; (Erlaß des Reichsstatthalters v. 14. Jan., 14);

— der Standesämter Groß-Steinheim und Klein-Steinheim, Bef. v. 29. März, 34.

Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinden, 103 Art. 1.

Zuschauertraum der Lichtspieltheater, 53 E; 54 §§ 24, 27, 30, 32, 33, 36, 65, 66; 63 § 5.

Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, 103 Art. 3.

Zuständige Behörde und zuständige Verwaltungsbehörde, s. Oberbürgermeister, staatl. Polizeiverwalter.

- Zuständigkeit für Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Hundesteuer-Ges., 106 Art. 1 Ziff. 4.
- Zustimmung, s. Reichsminister des Inneren, Landesregierung (Reichsstatthalter), Abt. IV.
- Zuteilung des Standesamtsbezirks Bieber zu Offenbach, 34;
- der Gemeinden Ober-Nausen und Schloß Nausen zum Standesamt Wiebelsbach, 67.
- Zutritt zu Lichtspieltheaterräumen, 50 § 2;
- zu elektr. Anlagen, 63 § 4.
- Zuverlässigkeit des Dentisten, 73 § 4.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anweisung für die aml. Besichtigung der Apotheken, 4 § 25;
- Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Herstellung von Impfstoffen und Sera für den Gebrauch bei Tieren, 10 § 3;
- Pol.-W. über das Sammeln von Koffkassanien, 14 § 2;
- Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Kindes, 19 § 14;
- Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, 28 § 19; Bef. zur Durchf. dieser Anordnung, 28 II;
- Pol.-W. über die Beschaffung von Hausjammleimern, 21 § 5;
- Pol.-W. über die Verwendung eines Namens von nation. Bedeutung, 40 § 4;
- Bäderei-W., 33 § 22;
- W. zur Ausf. der Reichsmelbeordnung, 44 § 3;
- Pol.-W. über die Anlage von Lichtspieltheatern, 62 § 71;
- Pol.-W. über Schmalfilmvorführungen, 63 § 6;
- Pol.-W. über die Errichtung elektr. Anlagen, 64 § 8;
- Pol.-W. über das Verbot von Lichtbildaufnahmen auf dem Flughafen Darmstadt, 66 § 3;
- Pol.-W. über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, 66 §§ 3—5;
- Vorschr. über den Geschäftsbetr. der Immobilienmakler und der Darlehensvermittler, 72, 15;
- Pol.-W. über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln, 83 § 2;
- Pol.-W. über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid, 84 § 2;
- Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Einfuhr von Pferden aus Griechenland, Albanien, Türkei, 85 § 2;
- W. zur Bekämpfung des Frostspanners, 92 § 5;
- Pol.-W. über das Abgeben explosionsgefährlicher Gegenstände zur Verhütung, 106 § 3;
- Viehseuchenpolizeil. Anordnung über die Einfuhr von Hasen und Kaninchen, 124 § 3;
- Verfolgung von Z. gegen das Hundesteuer-Ges., 106 Art. 1 Ziff. 4.
- Zwangsmittel, Bäderei-W., 33 § 22.
- Zwangsvollstreckung, Bef., die W. zur Aenderung von Vorschr. über die Vertretung des Hess. Fiskus als Drittschuldner bei der Z. in Forderungen und andere Vermögensrechte v. 30. März 1937 betr., v. 30. April, 41. Zweigapotheke, 1 §§ 1, 22.

Alphabetisches Namensverzeichnis

der

im Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1938 enthaltenen Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Sterbefälle, Namensänderungen usw.

- Adam, Friedrich 21.
 Adloff, Philipp 108.
 Ahl, Georg 46.
 Ahlheim, Wilhelm 116.
 Amann, Heinrich 22.
 Amend, Karl 75.
 Andel, Helene 24.
 Andel, Jakob Johannes 24.
 Appel, Richard 88.
 Arnold, Gustav, Lehrer, 16.
 Arnold, Gustav, Rechnungsrevisor 109.
 Arnoldi, Rudolf 80.
 Arzt, Georg Ludwig 22.
 Ausfeld, Dr., Karl 110.
- Baatsh, Wilhelm 48.
 Bach, Anton 21.
 Bachhaus, Hermann 15.
 Bähringer, Katharina 87.
 Balder, Friedrich 88.
 Balh, Heinrich 100.
 Barth, Dr., Hans 101.
 Barth, Peter 76.
 Bauer, Georg 35.
 Bauer, Heinrich 48.
 Bauer, Johannes 84.
 Bausch, Georg 74.
 Bausch, Wilhelm 88.
 Becht, Wilhelm 109.
 Bed, Adam 75.
 Bed, Charlotte 116.
 Bed, Emil 48.
 Beder, Adolf 117.
 Beder, Eduard 36.
 Beder, Dr., Eduard 100.
 Beder, Georg, Lehrer 47.
 Beder, Georg, Rektor 117.
 Beder, Jakob 122.
 Beder, Johann 40.
 Beder, Julius 22.
 Beder, Karl Kanzleiasistent 126.
 Beder, Karl, Lehrer 22.
 Beder, Dr., Kurt 101.
 Beder, Oskar 75.
 Beder, Philipp Wendelin 76.
 Beder, Wilhelm 47.
 Beichert, Wilhelm 87.
 Beicht, Anton 75.
 Bellof, Ludwig 36.
 Bender, Armin 22.
 Bender, Dr., Friedrich 68.
 Benz, Johannes 101.
 Berdes, Johannes 23.
- Berg, August 84.
 Berg, Philipp 109.
 Berg, Wilhelm 108.
 Berger, Georg 117.
 Berger, Margaretha 24.
 Beringer, Alexander 100.
 Beringer, Georg 76.
 Bernhard, Karl 16, 23.
 Bernhard, Lina 23.
 Bero, Johanna 40.
 Bertaloth, Friedrich 100.
 Berisch, Georg 23.
 Beyer, Friedrich 86.
 Beyrich, Johannes 22.
 Biegi, Anna Maria 24.
 Biegi, Johannes 24.
 Biegi, Johannes Jakob 24.
 Bingel, Ernst 68.
 Bischoff, Luise 16.
 Birsch, Friedrich 76.
 Biant, Heinrich 118.
 Blasch, Heinrich 122.
 Blecher, Dr., Georg 84
 Blich, Sebastian 80.
 Blöcher, Otto 86.
 Blodt, Johannes 108.
 Blum, Elisabeth 23.
 Blum, Joseph Heinrich 16.
 Blumenau, Kurt 101.
 Böhm, Christian 75.
 Böhm, Georg 80.
 Bonhard, Otto 84.
 Bonin, Erich 16.
 Boppert, Christine 16.
 Born, Leonhard 15.
 Borngässer, Dr., Heinrich 75.
 Bormet, Martin 88.
 Bracht, Karl 100.
 Brakemeier, Karl 75.
 Brandt, Hans Horst 8.
 Brandt, Lieselotte 8.
 Brang, Eva Annemarie 8.
 Brauer, Heinrich 75.
 Braun, Joseph 48.
 Braun, Karl 16.
 Bräunig, Dr., Georg 75.
 Breitwieser, Jakob 36.
 Brenner, Georg 22.
 Brod, Klara 126.
 Brücher, Herald Friedr. Wilh. R. B. 102.
 Brücher-Herpel, Herald Fr. W. R. B. 102.
 Brück, Wilhelm Heinrich 21.
 Brückmann, Jakob 75.
- Büchler, Karl 116.
 Büchner, Christian 16.
 Büchner, Regina 47.
 Buchty, Karl 35, 47.
 Budnick, Arthur 47, 122.
 Buhlmann, Karl 122.
 Bührten, Dr., Reinhold 36.
 Burger, Jakob 87.
 Burk, Ernst 126.
 Burk, Otto 86.
 Bürner, Hans 79.
 Burtshell, Klara 86.
 Bus, Karl 102.
 Busch, Dr., Wilhelm 100.
 Buschbaum, Luise 7.
 Busch, Emil 88.
 Bütner, Joseph 87.
- Christ, Ernst 35, 68.
 Cloos, Theodor 8.
 Creter, Wilhelm 15, 84.
 Cröggmann, Dr., Christoph 21.
 Culmann, Dr., Paul 68.
- Dahlke, Erich 108.
 Dahmer, Georg 75.
 Deckelmann, Katharina 48.
 Delp, Anna 108.
 Delp, Ludwig 75.
 Dengler, Johann Philipp 122.
 Denzer, Johannes 86.
 Desch, Karl 101.
 Deubel, Ludwig 22.
 Dewald, Karl 126.
 Derheimer, Philipp 88.
 Dickler, Peter 46.
 Dickmann, Heinrich 100.
 Diehl, Bernhard 108.
 Diehl, Heinrich 75.
 Diehl, Johannes 16.
 Diehl, Karola 76.
 Diehl, Margarete 36.
 Diehl, Otto 40.
 Diemer, Reinhold 109.
 Dieter, Christof 16.
 Dietrich, Friedrich 75.
 Dietrich, Heinrich 101.
 Dietrich, Karl 47.
 Dieh, Ernst 116.
 Dieh, Dr., Hans 84.
 Dingeldein, Johannes 76.
 Dingeldein, Peter 116.
 Dingerfen, Emma 109.
 Disper, Friedrich 8.
 Döhring, Wilhelm 108.
 Döll, Rudolf 118.
- Dollinger, August 117.
 Dorsch, Adam 46.
 Döb, Peter 75.
 Dressel, Marie 47.
- Eberhard, Adolf 48.
 Eberhardt, Maria 108.
 Ederl, Heinrich 117.
 Edelmann, Georg Ernst 75.
 Edelmann, Wilhelm 117.
 Ehrhard, Dr., Peter 35.
 Eidenmüller, Georg 108.
 Eifert, Konrad 109.
 Eifert, Wilhelm 75.
 Elbert, Friedrich 117.
 Eldracher, Karolina 126.
 Emmel, Erich 22.
 Emmel, Dr., Karl 109.
 Emmerich, Marie 76.
 Emmerling, Martin 101.
 Enders, Johann Joseph 76.
 Engel, Philipp 117.
 Engert, Kurt 47.
 Erdmann, August 116.
 Erker, Johann 36.
 Ermel, August 118.
 Escher, Heinrich 88.
 Eschwey, Ludwig 126.
 Effel, Georg 36.
 Euler, Eduard 75.
 Euler, Ernst 116.
 Ewald, Friedrich 109.
 Ewald, Hugo 46.
 Eyman, Heinrich 8.
- Faach, Christian 48.
 Faach, Friedrich 118.
 Fader, Dr., Karl 109.
 Fach, Margarete 126.
 Farshon, Waltrud 24.
 Faulhaber, Ludwig 16.
 Fehlinger, Jakob 75.
 Feid, Philipp 16.
 Feldmann, Robert 126.
 Fendt, Wilhelm 22.
 Fenh, Karl Heinrich 15.
 Fich, Karl 48.
 Filfinger, Adolf 48.
 Fink, Anna 35.
 Fink, Wilhelm 23.
 Fischer, Ernst 7.
 Fischer, Ferdinand 23.
 Fischer, Franz 21.
 Fischer, Dr., Friedrich Wilhelm 40.

Flath, Georg 35, 118.
 Flath, Karl 86.
 Fled, Heinrich Ludwig 102.
 Fled, Margarethe 47.
 Fleischauer, Richard 16.
 Formhals, Wilhelm 108.
 Frahnert, Arthur 117.
 Frank, Albert 126.
 Frank, Friedrich 23.
 Franz, Ernst 87.
 Franz, Gottfried 101.
 Franz, Karl 75.
 Freiherg, Willi 75.
 Freidank, Dr., Kurt 68.
 Freitag, Alfonso 16.
 Friede, Christoph Heinrich 16.
 Frieß, Heinrich, Bauinspektor a. D. 23.
 Frieß, Heinrich, Vermessungsinspektor 68.
 Frieß, Heinrich, Verwaltungsinspektor 109.
 Friedrich, Gottlieb 110.
 Friß, Heinrich 6.
 Friß, Paul 16.
 Fröhlich, Erich 109.
 Fuhr, Wilhelm 100.
 Fuhr, Adam 46.
 Fühler, Dr., Wilhelm 116.
 Gabel, August 16.
 Gamburg, Hugo 102.
 Ganßmann, Jakob 16.
 Gänzler, Philipp 108.
 Garth, Helene 101.
 Gaul, Dr., Karl 118.
 Gebhardt, Anna Maria 24.
 Gebhardt, Johannes 24.
 Gebhardt, Johannes Jakob 24.
 Gebhardt, Dr., Ludwig 68.
 Geest, Wilhelm 108.
 Gegel, Edmund 48, 87.
 Gehrhardt, Karl Friedrich 23.
 Gehron, Peter 76.
 Geisel, Karl 8.
 Geißler, Karl Heinrich 40.
 Genzel, Ernst 88.
 Gerber, Otto 122.
 Gerfelder, Emil 36.
 Gerhard, Walter 68.
 Germann, Georg 75.
 Gerok, Anna 76.
 Gerold, Wilhelm 36.
 Gerth, Wilhelm 108.
 Getrott, Heinrich 84.
 Gevert, Friedrich 48.
 Giedow, Paul 80.
 Giegerich, Georg 80.
 Gieken, Gustav 35.
 Gilbert, Wilhelm 35.
 Gils, Eduard 110.
 Glas, Waltrud 24.
 Glaum, Wilhelm 75.
 Gleber, Leonhard 116.
 Glenz, Wilhelm 101.
 Göbel, Jakob August 36.
 Gollach, Edmund Heinrich Johannes 6.

Göllz, Irma Katharina Lina 8.
 Göllz, Irma Katharina Lina Else 8.
 Görlach, Lina 84.
 Göttmann, Friedrich 100.
 Göttmann, Georg 16.
 Göttmann, Karl 47.
 Graf, Gertrud Berta 8.
 Greb, Dittike 109.
 Grether, Alfred 16.
 Gries, Wilhelm 75.
 Grimm, Franz 116.
 Groß, Johannes 110.
 Groß, Heinrich 110.
 Größ, Heinrich 116.
 Gröner, Roland 24.
 Gröner, Walter 24.
 Grösch, Rudolf 101.
 Größ, Karl 100.
 Großlaub, Gustav Adolf 88.
 Gruber, Dr.-Ing., Professor 36.
 Gunkel, Hermann 47.
 Günther, Charlotte 8.
 Günther, Charlotte Ella 8.
 Günther, Friedrich 75.
 Günther, Regierungsbaurat 87.
 Guthmann, Philipp 16.
 Gutjahr, Klara 68.
 Gutperle, Cäcilie 84.
 Guyot, Karl Wilhelm 40.

Haag, Dr., Wilhelm 117.
 Haas, Engelhard 35.
 Haas, Franz 22.
 Haas, Georg 101.
 Haas, Dr., Ludwig 48.
 Haas, Michael 36.
 Habich, Johann Philipp 88.
 Hach, Emil Wilhelm 75.
 Hackemer, Georg 117.
 Hager, Mathilde 126.
 Hahn, Karl 15.
 Hahn, Kurt 102.
 Hahn, Otto 88.
 Hainz, Wilhelm 86.
 Halm, Fides 36.
 Hammann, Heinrich 100.
 Hammel, Johann Heinrich 110.
 Hammel, Josefine 76.
 Hammel, Karl 35.
 Hammer, Dr., Ludwig 87.
 Hansen, Ludwig 100.
 Hant, Wilhelm 109.
 Happel, Max 36.
 Hassenzahl, Christian 101.
 Haus, Wilhelm Friedrich 100.
 Haun, Hans 108.
 Häusel, Friedrich 79.
 Häuser, Heinrich 101.
 Häußler, Max 35.
 Haußner, Johann 108.
 Heberer, Heinrich August 84.
 Heßler, Georg 110.
 Hedderich, Karl 36.
 Heid, Ludwig 101.

Heid, Wilhelm 108.
 Heidecker, Dr. phil. Karl 86.
 Heil, Julius Engelbert 35.
 Heim, Brigitta Ida Maria 24.
 Heinz, Gottlieb Hermann Hugo 109.
 Heinkelbecker, Georg 100.
 Hemmes, Maria 8.
 Hemmes, Rosemarie 8.
 Henkel, Hermann 35.
 Henne, August 108.
 Hensel, August 36.
 Heräus, Dr., Wilhelm 88.
 Herbert, Friß 68.
 Hering, Otto 48.
 Herpel, Christoph 100.
 Hermann, Karl 46.
 Herrmann, Auguste 76.
 Hertel, Karl 110.
 Herzberger, Johann 80.
 Hessinger, Heinrich 109.
 Heß, Dr., Arnold 108.
 Heß, Dr., Georg 116.
 Heß, Otto 16.
 Hettergott, Barbara 47.
 Heupt, August 47.
 Heusohn, Heinrich Karl Johannes 102.
 Heusohn, Karl 102.
 Heusohn, Karl Konrad August 102.
 Heusohn, Heinrich Karl Johannes 102.
 Heuson, Karl 102.
 Heuson, Karl Konrad August 102.
 Heyer, Marie Margarete Elisabeth 110.
 Heymandt, Theodora 87.
 Hild, Philipp 16.
 Hildebrandt, Josephine Maria Gudrun 8.
 Hildebrandt, Katharina Anna 8.
 Hildenbrand, Peter 88.
 Hilsheimer, Martin 102.
 Himmeler, Wilhelm 15.
 Hintenlang, Georg 76.
 Hippleh, Jakob 116.
 Hipp, Julius 80.
 Hirche, Reinhold 21.
 Hirschenhein, Karl 117.
 Hoffmann, Friedrich 87.
 Hoffmann, Gertrud Berta 8.
 Hofmann, Alfred 102.
 Hofmann, Emil 47.
 Hofmann, Karl Ernst 75.
 Hofmann, Peter, Lehrer 35.
 Hofmann, Peter, Lehrer a. D. 118.
 Hohmeier, Heinrich 100.
 Höhr, Wilhelm 48.
 Holz, Franz 109.
 Holzmann, Ludwig 100.
 Höreth, Friedrich 48, 68.
 Horn, Wam Heinrich 75.
 Horn, Helene 88.

Horn, Dr., Jakob 16.
 Hornikel, Dr., Otto 116.
 Horst, Karl 36.
 Horst, Wilhelm 109.
 Hostrup, Hermann 116.
 Hoth, Heinrich 87.
 Hübner, Karl Ludwig 8.
 Hübner, Peter 75.
 Huf, Friedrich 80.
 Huser, Karl 117.
 Hülker, Helene 47.
 Hummel, August 23.
 Hummel, Karl 116.
 Hupe, Karl 126.
 Husar, Wilhelm 48.
 Huter, Walter 24.
 Hüller, Emil 101.
 Jakob, Heinrich 75.
 Jakob, Jost 118.
 Janson, Peter 68.
 Jolge, Ernst Walter 116.
 Jommelt, Georg 109.
 Jung, Karl 102.
 Jochim, Ludwig 102.
 Jochim, Theodor 109.
 Jodel, Friedrich 117.
 Jöckel, Friedrich 22.
 Jöst, Friedrich 118.
 Jost, Heinrich 36.
 Jost, Johann Georg 110.
 Jost, Wilhelm 48, 117.
 Jor, Johanna 76.
 Jügel, Karl 75.
 Jud, Karl 102.
 Julius, Georg 68.
 Junak, Frieda 101.
 Jung, Emil 102.
 Jung, Richard 84.
 Jüngling, Georg 48.
 Kadel, Heinrich 35.
 Kaiser, Emilie 35.
 Kaiser, Hermann 47.
 Kaiser, Wilhelm 7.
 Kalberlah, Johannes 35.
 Kampf, Ludwig 116.
 Karg, Konrad 22.
 Kauth, Eva 36.
 Kanfer, Dr., Werner 47.
 Kehr, Willi 22.
 Keller, Christian Mathias 40.
 Keller, Hildegard 47.
 Keller, Reinhard 116.
 Keller, Rudolf 102.
 Kemmer, Adolf 118.
 Kempf, Arnold 100.
 Kern, Josef 116.
 Kern, Ludwig 35.
 Kestler, Pantraz 24.
 Kestler, Paul 24.
 Kestler, Wilhelm 75.
 Kieffer, Franz 118.
 Kießer, Christian 75.
 Kilp, Hermann 108.
 Kimpel, Friedrich 75.
 Kindhäuser, Valentin 118.
 Kinzel, Wilhelm 126.
 Ripper, Kaspar 110.
 Kirchner, Friedrich 35.
 Kirchner, Georg Heinrich 86.
 Kiffel, Anna 110.
 Kiffinger, Heinrich 109.
 Klee, Wilhelm 118.

- Aled, Wilhelm 8.
 Aleichnik, Richard 87.
 Alement, Wilhelm 117.
 Alemn, Gustav 88.
 Alichemsch, Johannes Leonhard 35.
 Alingelhöffer, Heinrich 80.
 Alinger, Karl 16.
 Alobler, Heinrich 47.
 Alohofer, Jakob 80.
 Alöppinger, Marie Henriette 24.
 Alos, Barbara 80.
 Alostermann, Maria 87.
 Alöb, Wilhelm 23.
 Alöh, Willh 15.
 Alump, Rudolf 7.
 Anab, Marie 40.
 Anaf, Karl 88.
 Anapp, Franz Joseph 76.
 Aneib, Auguste 110.
 Aneil, Christian 23.
 Anetsch, Arthur 116.
 Anierim, Jakob 8.
 Anöhl, Marie 76.
 Anöpp; Dr., Friedrich 86.
 Anöb, Hans Wilhelm Heinrich 100.
 Anoth, Günter 102.
 Aoch, Alfred 102.
 Aoch, Heinrich 117.
 Aoch, Dr., Heinrich 68.
 Aoch, Hermann Forststrat 22.
 Aoch, Hermann Hausmeister 7.
 Aoch, Margarete 87.
 Aoch, Philipp 109.
 Aochen, Hermann 7.
 Aochler, Marie 109.
 Aögel, Ludwig 76.
 Aohl, Bernhard Kasimir 22.
 Aohl, Franz 35.
 Aöhl, Heinrich 109.
 Aohl, Heinrich Ludwig 102.
 Aöhler, Peter Oberrechnungsrat 7.
 Aöhler, Peter Verwaltungsassistent 46.
 Aöhler, Wilhelm Kanzlist 122.
 Aöhler, Wilhelm Kreisdirektor 100.
 Aöhler, Wilhelm Karl 75.
 Aolb, August 87.
 Aolb, Ministerialbauamtman 88.
 Aöllisch, Friedrich 7.
 Aommander, August 108.
 Aönig, Hermann 86.
 Aönig, Ludwig 35.
 Aopp, Friedrich 36.
 Aorb, August Johann 76.
 Aottmayer, Katharina 87.
 Araft, Georg 100.
 Araft, Heinrich 87.
 Araft, Karl 35.
 Arämer, Dr., Frik 68.
 Arah, Sofie Pauline Elisabethe 8.
 Araus, Ludwig 118.
 Arause, August 108.
 Araushaar, Wilhelm 35.
 Arebs, Otto 35.
 Arebs, Otto Wilhelm 16.
 Aredel, Dr., Elisabeth 109.
 Areher, Josef Philipp 126.
 Aref, von, Emilie 116.
 Areyer, Friedrich 76.
 Areyer, Wilhelm 86.
 Arieg, Elisabetha 24.
 Arieger, Konrad 88.
 Aromm, Reinhard 75.
 Aron, Johann 84.
 Aronauer, Ludwig 35.
 Aröner, Heinrich 100.
 Arug, Nikolaus 109.
 Arüger, Ernst Emil 35.
 Aruhn, Joseph 48.
 Arullmann, Friedrich 118.
 Arumpa, Josef 48.
 Arunkel, Adam 126.
 Arunkel, Karl 118.
 Arunkel, Dr., Wilhelm 116.
 Arunz, Heinrich Valentin 24.
 Arunz, Valentin 24.
 Arämersdorf, Heinrich 110.
 Aramp, Ludwig 35.
 Arampert, Jakob 40.
 Arampert, Wilhelm 88.
 Arandmann, Hermann 101.
 Arang, Friedrich 87.
 Arangsdorf, Heinrich 46.
 Araubenheimer, Albert 116.
 Arauber, Heinrich 47.
 Arautenschläger, Christian 35.
 Arbert, Wilhelm 22.
 Arib, Friedrich Heinrich 24.
 Aridig, Martin 109.
 Arin, Otto 116.
 Arin, Kasimir 40.
 Arin, Ernst 35.
 Ariebig, Hans 100.
 Arieser, Dr., Ing., Professor 36.
 Arimbach, Joh. Baptist 8.
 Arinde, Herbert 100.
 Arindt, Dr., Karl 122.
 Arinke, Frik 48, 76.
 Arinke, Wilhelm 6.
 Arins, Hans 126.
 Aripp, Karl 22, 23.
 Arippert, Heinrich 23.
 Aris, Swan 118.
 Arorz, Georg 22.
 Arösch, Philipp 108.
 Arösch, Franz 75.
 Aröw, Willi 68.
 Arüdel, Hermann 100.
 Arüddeke, Elisabeth 87.
 Arust, Georg 101.
 Aruh, Georg Lehrer 110.
 Aruh, Georg Rektor 21.
 Aruh, Leonhard 8.
 Arad, Sofie Pauline Elisabethe 8.
 Arader, Johannes 84.
 Arader, Josef 84.
 Aragsdam, Dr., Bernhard 84.
 Aragsdam, Heinrich 40.
 Araleton, Jakob 116.
 Aralsh, Georg 88.
 Araltner, Dr., Hermann 100.
 Arang, Richard 100.
 Araringer, Georg 109.
 Ararkert, Ludwig 16.
 Arartin, Georg 36.
 Arartin, Dr., Paul 23.
 Ararzen, Joseph 35.
 Arasche, Wilhelm Gustav Albert 35.
 Arahad, Hans Horst 8.
 Arahad, Lieselotte 8.
 Arauer, Karl 126.
 Araurer, Dr., Ludwig 22.
 Araurer, Roland 24.
 Araurer, Walter 24.
 Aray, Margaretha 24.
 Arayer, Wilhelm 75.
 Aradem, Michael 110.
 Aradem, Baron von, Michael 110.
 Araisel, Dr., Ferdinand 23.
 Araisel, Kreisdirektor 79.
 Aralt, Philipp 35.
 Araller, Matthias 48.
 Aranger, Dr., Wilhelm 68.
 Arangkendorf, Joseph 116.
 Ararten, Dr., Heinrich 100.
 Arahmer, Johann 110.
 Arah, Karl Emil 102.
 Arah-Beidert, Karl Emil 102.
 Arahger, Karl 68, 110.
 Arahler, Heinrich 108.
 Arauer, Dr., Hermann 117.
 Arausel, Karl 47.
 Arauser, Dr., Johann 68.
 Arayenschein, Hans Friedrich 47.
 Arichel, Heinrich 118.
 Arichel, Georg Ludwig 7.
 Ariltenberger, Martin 75.
 Arink, Paul 109.
 Arischlich, Peter 118.
 Arahr, Georg 76.
 Aröller, Joseph 86.
 Arori, Ernst 35.
 Arorschel, Karl 76.
 Arausang, Maria Karola 47.
 Arulch, Vina 110.
 Arüller, Cornelius 109.
 Arüller, Daniel Otto Lorenz 40.
 Arüller, Georg 110.
 Arüller, Heinrich Lehrer 36, 48.
 Arüller, Heinrich Ministerialoberrevisor 15.
 Arüller, Josef 88.
 Arüller, Karl Johann 23.
 Arüller, Karl
 Lehrer a. D. 7.
 Arüller, Karl Verwaltungsssekretär 88.
 Arüller, Ludwig Amtsgelhilfe 22.
 Arüller, Ludwig Gendarmeriehauptwachmeister 6.
 Arüller, Sebastian 84.
 Arüller, Wilhelm 86.
 Arumm, Dr., Karl 126.
 Arünfer, Adolf 75.
 Arünfermann, Heinrich 22.
 Arurschel, Wilhelm Friedrich 47.
 Arusel, Christian 101.
 Aruth, Max 76.
 Aranz, Kreisdirektor 80.
 Aras, Heinrich 35.
 Aratale, Johannes 80.
 Aratale, Karl 75.
 Arau, Philipp 102.
 Arumann, Konrad 80.
 Arubel, Wilhelm 80.
 Arueb, Friedrich 110.
 Arueb, Reinhard 109, 117.
 Aruff, Wilhelm 35.
 Aruidlinger, Georg 100.
 Arulle, Karl 16.
 Arubauer, Friedrich 35.
 Arubauer, Karl 118.
 Arubeder, Hermann 108.
 Aridlas, Leonhard 86.
 Aricolai, Anton 88.
 Ariemeyer, Erich 48.
 Arierstheimer, Karl Friedrich 23.
 Arieß, Christian 100.
 Aröß, Heinrich 15.
 Arumrich, Otto 21.
 Arbenauer, Karola Luise 16.
 Aräel, Heinrich 22.
 Ardenheimer, Franz 108.
 Ardesler, Heinrich 109.
 Areschläger, Theodor 23.
 Arhlig, Peter 80.
 Arhr, Johannes 80.
 Arht, Dr., Friedrich 75.
 Arht, Philipp 87.
 Arth, Hans 36.
 Arsterod, Heinrich 15.
 Arstheimer, Georg 87.
 Arites, Wilhelm 75.
 Arapstein, Hans 116.
 Araul, Dr., Gustav 84.
 Araul, Hermann 46.
 Arappeler, Gustav 116.
 Arapers, Dr., Ludwig 84.
 Arapers, Theodor 46.
 Arath, Martin 40.
 Arath, Philipp 79.
 Aratri, Adolf 110.
 Aratri, Heinrich 68.
 Arasannebäcker, Friedrich 108.
 Ararzer, Heinrich 116.
 Araeiffer, Karl 80.
 Araeiffer, Simon 118.
 Araeiffer, Valentin 122.

Bfarr, Georg 88.
 Philipp, Arthur 108.
 Philipp, Richard 35.
 Pehler, Willy 126.
 Pieg, Ludwig 88.
 Plagge, Dr., Marie 68.
 Plab, Hans 48.
 Ploennies, von, Luise 88.
 Polster, Wilhelm 109.
 Poważynski, Jakob Robert 35.
 Preißmann, Martin 100.
 Purrmann, Otto 86.

 Quirin, Martin 36.

 Raik, Adam 35.
 Ramge, Georg 16.
 Ramsbott, Wilhelm 76, 88.
 Raschke, Gerhard Karl 102.
 Rau, Georg 22.
 Rau, Karl 35.
 Rau, Rudolf 109.
 Rauber, Heinrich 108.
 Redert, Therese 88.
 Redling, Ernst 108.
 Reeg, Friedrich 108.
 Rees, Hans 16.
 Rees, Johann Karl 68.
 Rehm, Heinrich 108.
 Rehwald, Dr., Christoph 116.
 Reibert, Otto 23.
 Reichert, Otto 48.
 Reichwald, Leopold 75.
 Reichwein, Otto 23.
 Reinheimer, Heinrich 84.
 Reinheimer, Martha 24.
 Reinheimer, Martha Anneliese 24.
 Reins, Margarete 87.
 Reiz, Albert 35.
 Reiz, Karl 108.
 Reiz, Otto 80.
 Repp, Heinrich 116.
 Rettberg, Hermann 36.
 Reul, Franz 75.
 Reuling, Wilhelmine 23.
 Renl, Dr., Jakob 74.
 Riedel, Günter 102.
 Riedling, Helene 24.
 Riedling, Jakob Johannes 24.
 Rieß, Hans 15.
 Ringenwald, Hans 22, 48, 117.
 Ripper, Heinrich 22.
 Rihert, Walter Georg 109.
 Roddewig, Wilhelm 87.
 Rodelsperger, Julius 36.
 Roggenbuck, Richard 75.
 Rohr, Franz 88.
 Rohrbach, Wilhelm 7.
 Römer, Johann 76.
 Röschen, Ernst 102.
 Roemann, Dr., Professor 36.
 Rosenthal, Emilie 35.

Rösler, Anton 88.
 Rog, Wilhelm 116.
 Roth, Emil 22, 76.
 Roth, Franz Josef 88.
 Roth, Karl 68.
 Rothamel, Thilo 100.
 Rothenhäuser, Wilhelm 35.
 Rüdert, Georg 102.
 Rüdinger, Johann 101, 117.
 Rudlof, Adolf 117.
 Rudolf, Otto 75.
 Ruffer, Adolf 101.
 Rühl, Friedrich Heinrich 122.
 Rühl, Fritz 40.
 Ruhl, Karl 75.
 Rullmann, Louis 116.
 Rumpf, Karl 100.
 Rumpf, Wilhelm 7.
 Rupp, Wilhelm Gustav 23.
 Ruppert, Walter 76.
 Ruppertsberger, Ludwig 75.
 Rust, Konrad 47.
 Ruth, Robert 23.
 Ruth, Ruppert 23.
 Rutloh, Hugo 108.

 Salomon, Gerhard Karl 102.
 Salzmann, Otto 110.
 Sames, Karl 15.
 Samper, Hubert 84.
 Sander, Walter 110.
 Sattig, Hugo Josef 16.
 Sattler, Peter 108.
 Sauer, Eva Annemarie 8.
 Sauerwein, Georg 86.
 Sauerwein, Johann 75.
 Schaab, Friedrich 110.
 Schaab, Karl 102.
 Schaab, Leonhard 79.
 Schaab, Ludwig 116.
 Schaaf, Friedrich 117.
 Schäfer, Adam 88.
 Schäfer, Georg 84.
 Schäfer, Georg Wilhelm 22.
 Schäfer, Hans 47.
 Schäfer, Heinrich Max 40.
 Schäfer, Helene 48.
 Schäfer, Johann Wilhelm 88.
 Schäfer, Karl Büro-direktor 88.
 Schäfer, Karl Rektor 108.
 Schäfer, Ludwig 80.
 Schäfer, Otto 35.
 Schäfer, Otto Markus 109.
 Schäfer, Wilhelm 86.
 Schaffnit, Georg 84.
 Schaffnit, Ludwig 36.
 Schalk, Georg 101.
 Scharmann, Karl August 116.
 Schaum, Wilhelm 47.
 Schauss, Friedrich 8.
 Scheer, Margarete 48.
 Scheich, Friedrich 88.
 Schembs, Walter 24.

Schapp, Ludwig 76.
 Scherer, Johannes 22.
 Scherer, Ludwig 108.
 Scherger, Norbert 8.
 Schidert, Adolf 23.
 Schier, Marie Margarete Elisabeth 110.
 Schildt, Heinrich 109.
 Schlag, Wilhelm 47, 80.
 Schlang, Johann 40.
 Schleenbender, Fritz 15.
 Schleif, Heinrich 87.
 Schlese, Alfred 87.
 Schlid, Wilhelmine 109.
 Schlitt, Jakob 7.
 Schlottnner, Philipp 110.
 Schmenger, Heinrich 101.
 Schmid, Otto 87.
 Schmidt, Hermann 75.
 Schmidt, Karl 109.
 Schmidt, Karl Gustav 118.
 Schmidt, Lorenz 117.
 Schmidt, Wilhelm 116.
 Schmitt, Ernst 109.
 Schmitt, Franz Josef 47.
 Schmitt, Georg 46.
 Schmitt, Heinrich 84.
 Schmitt, Juliana 16.
 Schmitt, Norbert 8.
 Schmitt, Philipp Kanzleiaffistent 109.
 Schmitt, Philipp Lehrer 80.
 Schmitz, Julius 84.
 Schnabel, Katharina 87.
 Schnädter, Theodor 35, 101.
 Schnauber, Johann 68.
 Schneider, Anna 75.
 Schneider, Auguste 87.
 Schneider, David 80.
 Schneider, Dr., Gustav 101.
 Schneider, Heinrich 88.
 Schneider, Karl Polizeibüroaffistent 86.
 Schneider, Karl, Verwaltungsinpektor 16.
 Schneider, Katharina 87.
 Schneider, Ludwig 86.
 Schneider, Otto 48.
 Schneider, Philipp 16.
 Schneider, Wilhelm 101.
 Schneider, Wilhelmine 35.
 Schneidmüller, Hans 100.
 Schnell, Dr., Friedrich 116.
 Schnell, Peter 101.
 Schnellbacher, Philipp 126.
 Schnepf, Erich Friedrich Karl 35.
 Schöck, Peter 68.
 Schöck, Werner 116.
 Schöck, Pantraz 46.
 Schomber, Heinrich 126.
 Schomber, Willi Heinrich Georg 35.
 Schönberger, Paul 74.

Schönmehl, Dr., Ludwig 75.
 Schorch, Oswald 15.
 Schork, Karl 68.
 Schorlemmer, Lic. 68.
 Schott, Emil Ober-eichmeister a. D. 80.
 Schott, Emil Studienrat 68.
 Schott, Heinrich 101.
 Schottler, Dr., phil., Walter 46.
 Schreiner, Wilhelm 116.
 Schrod, Dr., Friedrich 48, 68.
 Schubert, August 75.
 Schubert, Georg 15.
 Schubert, Peter 116.
 Schudt, Dr., Heinrich 22.
 Schuchardt, Wilhelm 88.
 Schuchmann, Ludwig 35.
 Schumacher, Paul 84.
 Schürmann, Konrad 68.
 Schuster, Josef 23.
 Schuster, Dr., Ludwig 68.
 Schutt, Ernst Friedrich 8.
 Schüh, Adam 16.
 Schüh, Johann 109.
 Schüh, Nikolaus 122.
 Schüh, Peter 84.
 Schwamb, Heinrich 40.
 Schwarz, Heinrich 68.
 Schwarz, Luise 109.
 Schwarz, Wilhelm 47.
 Schwebel, Otto 86.
 Schweiker, Else 48.
 Schweiker, Hans 80.
 Schweiker, Wilhelm 87.
 Schwemmler, Dr., Alfred 21.
 Schwinn, Friedrich Wilhelm 7.
 Schwöbel, Georg 75.
 Schwöbel, Georg Valentin 23.
 Scriba, Dr., Karl 75.
 Seeber, Ernst 23.
 Seim, Heinrich 100.
 Seip, Christian 75.
 Seip, Dr., Elisabeth 68, 87.
 Seitner, Anton 22.
 Selliger, Heinrich 47.
 Sell, Marie 87.
 Selzer, Josef 68.
 Senf, Karl 84.
 Senzel, Friedrich 22.
 Seum, Karl 46.
 Senbold, August 68, 76.
 Senferth, Dr., Eugen 101.
 Senfried, Dr., Urban 80.
 Siegfried, Wilhelm 108.
 Siegler, Otto 75.
 Simon, Adolf 117.
 Simon, Dr., Johann 102.
 Stibitzki, Walter 110.
 Sollner, Johann Heinrich 110.
 Spahn, Josef 80.
 Spalt, Dr., Georg 74.

- Spalt, Karl 86.
 Spamer, Wilhelm 80.
 Spengler, Karl 48.
 Spieß, Andreas 7.
 Spreng, Auguste 48.
 Stahl, Emilie 118.
 Stahl, Michael 109.
 Stahl, Rudi 109.
 Stammler, Kreis-
 direktor 79.
 Stark, Bernhard 84.
 Stauß, Joseph 109.
 Stein, Georg 84.
 Stein, Otto 47, 109.
 Steinhäuser, Dr., Al-
 brecht 126.
 Steinheimer, Heinrich
 16.
 Steinmann, August 88.
 Steinmann, Karl 22.
 Stelzer, Jakob 117.
 Stephan, Ernst 35.
 Stephan, Heinrich 47.
 Stephan, Konrad 102.
 Steuernagel, Otto 22.
 Stieh, Paul 15.
 Stoll, Josef 47.
 Stoll, Karl 88.
 Stord, Johann Georg
 84.
 Stord, Adam 36.
 Stord, Karl 109.
 Stok, Dr., Otto 68.
 Straß, Johannes 16.
 Straß, Walter 80.
 Straub, Georg 88.
 Stroh, Heinrich Lehrer
 126.
 Stroh, Heinrich Rektor
 75.
 Stroh, Karl 100.
 Strahm, Friedrich
 Heinrich 24.
 Stumm, Barbara 48.
 Süffert, Karl 88.
 Sulzbach, Jakob 16.
 Theis, Heinrich 126.
 Theis, Otto 100.
 Theis, Wilhelm 87.
 Thomas, Albert 116.
 Tiemann, Paul 86.
 Trabold, Heinrich 15.
 Traud, Eva 35.
 Trautmann, Ludwig
 40.
 Treffert, Anna
 Babette 8.
 Treffert, Elisabeth 8.
 Treiber, Friedrich 116.
 Trieb, Adolf 110.
 Treusch, Leonhard 100.
 Treusch, Martin 102.
 Truffel, August 47.
 Trumppheller, Jakob
 16.
 Trunk, Franz 36.
 Udluff, Ernst 35.
 Ullmann, Friedrich 75.
 Unverzagt, Karl 76.
 Uetter, Adolf 75.
 Uillingner, Wilhelm 22.
 Vogel, Benno 23.
 Vogel, Kurt 48.
 Vogel, Dr., Thilo 22.
 Böglin, Hermann 118.
 Vogt, Dr., Wilhelm 22.
 Völger, Georg 88.
 Volk, Albert 16.
 Vollhardt, Dr., Wil-
 helm 87.
 Völlmecke, Franz 118.
 Volk, Johann 101.
 Volk, Philipp Ernst 22.
 Volk, Dr., Provinzialrat
 100.
 Volk, Wilhelm 88.
 Volk, Albert 109.
 Volk, Philipp Georg 47.
 Vonderheit, Heinrich
 88.
 Wader, Heinrich 7.
 Wagner, Karl 100.
 Wagner, Dr., Wilhelm
 35.
 Wahl, Georg 80.
 Waldmann, Georg 109.
 Walger, Wilhelm 80.
 Walldorf, Heinrich 48.
 Walter, Dr., Georg 68.
 Walter, Heinrich 110.
 Walter, Hermann 87.
 Walter, Richard 102.
 Walter, Wilhelm 7.
 Walther, Ludwig, Bau-
 inspektor 75.
 Walther, Ludwig
 Lehrer 108.
 Walti, Ferdinand 40.
 Wasserheß, Peter 76.
 Weber, Adolf 100.
 Weber, Friedrich
 Gendarmeriehaupt-
 wachmeister 35.
 Weber, Friedrich Ber-
 messungsrat 108.
 Weber, Karl 7.
 Weber, Ottilie 100.
 Weder, Vera 86.
 Wedel, Paul 22.
 Wehn, Friedrich 23.
 Wehr, Anna 110.
 Weidemann, Hermann
 46.
 Weidig, Berthold 23.
 Weidmann, Adam 48.
 Weidmann, Rosina 109.
 Weil, Elisabeth 118.
 Weil, Elisabetha 24.
 Weiler, Frieda 7.
 Weimar, Dr., Anna 47.
 Weinberger, Karl 126.
 Weise, Ernst 108.
 Weisel, Adolf 80.
 Weisel, Paul 16.
 Weiskopf, Wilhelm
 117.
 Weiß, Heinrich 22.
 Weißgerber, Ernst 16.
 Weißgerber, Dr., Paul
 118.
 Weiskopf, Wilhelm
 7.
 Weikel, Karl Hans 16.
 Welker, Heinrich 80.
 Welker, Dr., Karl 46.
 Wendorf, Gustav 88.
 Wengel, Konrad Julius
 22.
 Wengel, Adolf 108.
 Wengel, Rudolf 75.
 Werner, Hermann 109.
 Wetterich, August 7.
 Wetteroth, Adam 46.
 Weß, Wilhelm 101.
 Weß, Sidor 40.
 Wex, Otto Rudolf 35.
 Wid, Jakob Philipp 108.
 Wiemer, Franz 108.
 Wiener, Johannes 22.
 Wiener, Karl 15.
 Wild, Eberhard August
 Philipp 8.
 Wild, Gebhard August
 Philipp 8.
 Wilbert, Rudolf 35.
 Wilhelm, Christine 86.
 Will, Dr., Wilhelm 35.
 Wimmenauer, Dr.,
 Karl 86.
 Wingefeld, Karl 7.
 Winhart, Karl 108.
 Winter, Johann Peter
 47.
 Winter, Karl 21.
 Wirthwein, Jakob 80.
 Wirthwein, Johannes
 76.
 Wischmann, Dr., Fried-
 rich 88.
 Wolf, Dr., Ludwig 68.
 Wolf, Richard 23.
 Wolf, Wilhelm 22.
 Wolf, Wilhelm Heinrich
 75.
 Wolf, Wilhelm Karl 22.
 Wolff, Wilhelm 35.
 Wöll, Herbert 75.
 Wüstenhöfer, Wilhelm
 74.
 Zeiß, Bauinspektor 22.
 Zeuch, Dr., Julius 75.
 Zimmermann, Fried-
 rich 126.
 Zimmermann, Georg
 87.
 Zimmermann,
 Philipp 117.
 Zinßer, Georg 22.
 Zischerlich, Margarete
 126.
 Zürg, Alfred 86.

